

INTERNATIONALE SOZIALPOLITIK

DIE INTERNATIONALE ARBEITSORGANISATION UND IHRE ERGEBNISSE

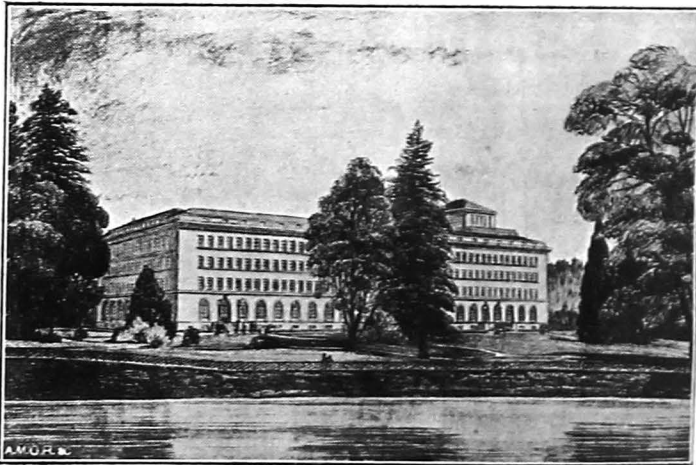
VON H. FEHLINGER

BERLIN 1924

*Verlagsgesellschaft
des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H.*



Das gegenwärtige Gebäude des Internationalen Arbeitsamts.



**Das projektierte neue Gebäude des Internationalen Arbeitsamts.
(Von den Preisrichtern mit dem ersten Preis ausgezeichneten Entwurf.)**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Überblick	5
I. Teil: <i>Geschichtliches</i>	11
1. Kapitel: Historische Übersicht der ersten Bestrebungen auf Internationalisierung des Arbeiterschutzes.....	11
2. Kapitel: Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation.....	21
II. Teil: <i>Rechtliche Stellung und Mitgliedschaft der Internationalen Arbeitsorganisation</i>	25
3. Kapitel: Die Rechtsnatur der Internationalen Arbeitsorganisation	25
4. Kapitel: Die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation	28
a) Bestimmungen der Satzung	28
b) Entscheidung des ständigen internationalen Gerichtshofes.....	31
5. Kapitel: Die Mitgliedschaft	34
III. Teil: <i>Organe der Internationalen Arbeitsorganisation</i>	41
6. Kapitel: Die Internationale Arbeitskonferenz	41
a) Zeitfolge der Tagungen	42
b) Zusammensetzung der Konferenz	42
c) Verfahren der Konferenz.....	47
7. Kapitel: Verlauf der Internationalen Arbeitskonferenzen.....	52
Die erste Konferenz	55
Die zweite Konferenz	58
Die dritte Konferenz	59
Die vierte Konferenz	62
Die fünfte Konferenz	66
8. Kapitel: Der Verwaltungsrat	69
9. Kapitel: Das Arbeitsamt	73
a) Allgemeine Aufgaben und Wirksamkeit.....	73
b) Regelmässige Veröffentlichungen	77
c) Besondere Aufgaben	79
d) Aufbau und Personal	81
10. Kapitel: Das Budget	84

IV. Teil: Vorbereitung der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung..	87
11. Kapitel: Aufstellung von Entwürfen und Übereinkommen; deren Durchführung	87
12. Kapitel: Arbeitszeit und Arbeitsruhe	94
13. Kapitel: Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern ..	104
14. Kapitel: Gewerbehygiene und Arbeitsaufsicht	108
15. Kapitel: Arbeitslosigkeit	121
16. Kapitel: Wanderungswesen	125
17. Kapitel: Sozialversicherung	136
18. Kapitel: Landwirtschaft	141
19. Kapitel: Schifffahrt	147
20. Kapitel: Einfluss der Internationalen Arbeitsorganisation auf die Sozialpolitik aussereuropäischer Staaten	150
Schlusswort	154
V. Teil: Anlagen	157
1. Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation	157
2. Die Übereinkommen und Vorschläge	167
3. Die Berner Arbeiterschutzvereinbarungen	196
4. Entschliessungen der Internationalen Auswanderungskommission..	199
5. Literatur	203
Schlagwortverzeichnis	208

EINLEITUNG.

Überblick.

Die Bestrebungen nach internationaler Zusammenarbeit in Fragen des Arbeiterschutzes, die dem Wunsch nach Ausgleich der kapitalistischen Konkurrenzmöglichkeit wie auch Einsichten humanitärer Art entsprangen, reichen auf *Robert Owen* zurück. Ein bescheidener Erfolg wurde ihnen erst, als es dem rastlosen Streben der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gelungen war, die Regierungen zu einer diplomatischen Arbeiterschutzkonferenz zu veranlassen, die 1906 zu Bern tagte und zwei Vereinbarungen beschloss, betreffend das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzfabrikation und das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit von Frauen.

Nach dem Krieg hatte das Streben nach internationaler Zusammenarbeit in Fragen des Arbeiterschutzes einen grossen Erfolg. Am 31. Januar 1919 beschloss der Oberste Rat zu Paris die Einsetzung eines Ausschusses für internationale Arbeitsgesetzgebung, der unter dem Vorsitz von *Samuel Gompers* (Präsident des amerikanischen Arbeiterbundes) tagte und seine Arbeiten in 35 Sitzungen erledigte. Die Grundlagen seiner Verhandlungen bildete ein auf englischen Vorarbeiten beruhender Entwurf des Statuts einer internationalen Arbeitsorganisation. Der Entwurf wurde zwar in Einzelheiten abgeändert, aber im wesentlichen fand er die Zustimmung des Ausschusses und auch der Friedenskonferenz selbst, die ihn in der Vollsitzung vom 11. April 1919 annahm und zu einem Bestandteil der Friedensverträge machte.

Gegenwärtig gehören insgesamt 57 Staaten der Internationalen Arbeitsorganisation an. Die beiden Einrichtungen dieser Organi-

sation sind die mindestens einmal jährlich stattfindende Konferenz und das Internationale Arbeitsamt am Sitze des Völkerbundes. Zu der Konferenz entsendet jeder Mitgliedstaat vier Vertreter, welchen technische Ratgeber beigegeben werden können, und zwar nicht mehr als zwei für jeden Punkt der Tagesordnung. Von den Delegierten jedes Staates sind zwei Regierungsvertreter und je einer Unternehmer- und Arbeitervertreter. Beschlüsse über Arbeiterschutzmassregeln, die den Staaten zur Durchführung vorgeschlagen werden sollen, müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Diese Beschlüsse haben die Form erstens von Entwürfen für internationale Übereinkommen die für jene Mitgliedstaaten, welche sie ratifizieren, bindend Kraft erlangen, oder zweitens von Vorschlägen für die Staatsgesetzgebung, die zwar nicht in Einzelheiten übereinstimmendes, aber sachlich gleichartiges Arbeitsrecht schaffen sollen. Die Mitgliederstaaten sind nicht gehalten, die von der Konferenz beschlossenen Entwürfe anzunehmen, aber sie müssen diese im Verlauf von längstens 18 Monaten den für die Entscheidung zuständigen Stellen vorlegen, die praktisch wohl in allen Fällen die Parlamente sein werden.

Internationale Arbeitskonferenzen tagten bisher: 1919 zu Washington, 1920 zu Genua, 1921, 1922 und 1923 zu Genf. An diesen Konferenzen wurden insgesamt 16 Entwürfe internationaler Übereinkommen und 20 Vorschläge beschlossen. Bis Dezember 1923 wurden beim Generalsekretär des Völkerbundes 91 Fälle von Ratifikationen internationaler Übereinkommen eingetragen. Ausserdem wurde einem Vorschlag der Konferenz von 1919 zufolge das Berner Übereinkommen von 1906, betreffend die Verwendung von weissem Phosphor, durch 12 Staaten ratifiziert. In 17 weiteren Fällen waren Ratifikationen von Übereinkommen seitens der zuständigen Stellen bereits genehmigt worden, doch stand die erforderliche Mitteilung an den Völkerbundssekretär noch aus. Ferner war in 140 Fällen regierungseits die Ratifikation von Übereinkommen den zuständigen Stellen empfohlen, aber die Zustimmung dieser Stellen noch nicht erteilt worden. Es ist vorauszusehen, dass mindestens in einem grossen Teil dieser Fälle die Zustimmung zur Ratifikation gegeben werden wird. Den Stand der Ratifikationen am 1. Dezember 1923 veranschaulicht folgende graphische Darstellung.

Stand der Ratifikationen am 1. Dezember 1923.

Länder	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	Gegenstand der Übereinkommen
Afrika (Süd)				■														1. Arbeitszeit im Gewerbe
Argentinien	❖	❖	❖	❖	❖	❖		❖	❖	❖								2. Arbeitslosigkeit
Australien							■	❖	❖									3. Mutterschutz
Belgien							■	❖	❖									4. Gewerbl. Nachtarbeit der Frauen
Brasilien	❖	❖	❖	❖	❖	❖												5. Mindestalter für gewerbl. Arbeit
Bulgarien	■	■	■	■	■	■		■	■	■	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	6. Gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen
Chile	❖		❖	❖	❖	❖		❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	7. Phosphorverbot in der Zündholzindustrie
Dänemark		■			■	■		❖	❖	❖		■						8. Mindestalter in der Schifffahrt ..
Danzig							■											9. Schiffbruchentschädigung
Deutschland	❖	❖		❖	❖	❖		❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	10. Stellenvermittlung für Seeleute..
Estland		■		■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	11. Mindestalter in der Landwirtschaft
Finnland		■			○	○	■	○		■		■						12. Koalitionsrecht in der Landwirtschaft
Frankreich	❖		❖	❖	❖	❖			❖	❖				○	○		○	13. Unfallentschädigung in der Landwirtschaft
Griechenland	■	■	■	■	■	■		■										14. Bleiweiß im Malergewerbe
Grossbritannien ..		■		■	■	■		■				■	■			○	○	15. Ruhetag in der Industrie
Indien	■	■		■	■	■	■					■				■	■	16. Beschäftigung als Kohlenzieher und Heizer zur See
Italien	❖	■	○	■	❖	■		❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	17. Ärztliche Untersuchung jugendlicher Seeleute
Japan		■			○		■	○	■	○	○							
Kuba		■			○	❖		○	■	■	○							
Lettland		❖																
Niederlande	❖	❖	❖	■	○	○		○	○	○								
Norwegen		■																
Osterreich	❖	❖		❖		❖	■											
Polen		❖	❖		❖	❖	■	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	
Rumänien	■	■	■	■	■	■	■	■										
Schweden		■					■	■		■	■	■	■	■				
Schweiz		■																
Spanien	❖	■	■	❖	❖	❖		❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	❖	
Tschechoslowakei	■	❖	❖	■	■	❖	■											

} Genue, 1920 Washington, 1919

} Genf, 1921

Zeichenerklärung:

■ Übereinkommen ratifiziert.

○ Ratifikation vom Parlament genehmigt.

❖ Ratifikationsvorlage im Parlament eingebracht.

Ausführlich behandelt werden diese Übereinkommen und die Vorschläge für die Staatsgesetzgebung im vierten Teil dieses Buches.

Die ständige Verwaltungseinrichtung der Internationalen Arbeitsorganisation ist das Internationale Arbeitsamt, dessen Aufgaben sind: Sammlung und Weitergabe von Materialien, welche auf die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse Bezug haben; Vorbereitung der Verhandlungen der Internationalen Arbeiterschuttkonferenz, einschliesslich des Studiums der zu beratenden Gegenstände der Tagesordnung; Durchführung von Untersuchungen, welche die Konferenz anordnet; Entgegennahme der Berichte der Mitgliedstaaten über die Massregeln zur Durchführung internationaler Übereinkommen betreffend das Arbeitsrecht, sowie Behandlung von Beschwerden über Nichteinhaltung solcher Übereinkommen usw. Dem Internationalen Arbeitsamt ist ein Verwaltungsrat von 24 Mitgliedern beigegeben, von denen 12 Regierungsvertreter und je 6 Arbeiter- und Unternehmervertreter sind. Der Rat legt die allgemeinen Richtlinien für die Arbeiten des Amtes fest, ernennt den Direktor und betraut ihn mit den Aufgaben, welche die Zeit erfordert. Dem Direktor fällt die Leitung des Personals zu; er ist allein für die Tätigkeit des Amtes verantwortlich. Das Internationale Arbeitsamt steht mit jenen Ministerien der Mitgliedstaaten in Verbindung, die sich mit sozialen Fragen befassen.

Der Sammlung und Verbreitung sozialpolitischer Nachrichten aus allen Ländern der Erde dienen vor allem mehrere regelmässige Veröffentlichungen, deren wichtigste auch in deutscher Sprache erscheinen. Ausser durch Zeitschriften, Berichte und andere Veröffentlichungen werden vom Internationalen Arbeitsamt auf schriftlichem Wege viele Auskünfte und Nachweisungen über die verschiedensten sozialpolitischen Probleme gegeben, und zwar sowohl an Behörden und Organisationen wie an Privatpersonen.

Zum Studium der sozialpolitischen Probleme, das zur Vorbereitung internationaler Gesetzgebung erforderlich ist, hat die Internationale Arbeitsorganisation eine Reihe von Kommissionen eingesetzt, die zum Teil aus Sachverständigen auf bestimmten Gebieten zusammengesetzt sind, zum Teil aber aus Vertretern der Arbeiter und Unternehmer oder des Verwaltungsrats selbst.

Neben der Erfüllung ihrer unmittelbaren Aufgaben übt die Internationale Arbeitsorganisation auch noch in anderer Weise praktischen Einfluss aus, nämlich indem sie mithilfe, freundschaftliche Beziehungen zwischen den Völkern anzubahnen und der gefährlichen Spannung entgegenzuwirken, die heute vielfach zwischen den Nationen herrscht.

Der Aufbau der Internationalen Arbeitsorganisation hat sich für den Zweck der Förderung der Weltsozialpolitik im ganzen gut bewährt. Es ist selbstverständlich, dass ein so grosser internationaler Apparat verwaltungsmässigen und technischen Schwierigkeiten begegnet, die nicht sogleich behoben werden können. Man wird dieser Einrichtung nicht gerecht, wenn man Mängel im einzelnen, die selbstverständlich gerade in den ersten Jahren des Bestandes unvermeidbar waren, über Gebühr kritisiert. Letzten Endes kommt es gewiss für die Beurteilung der Internationalen Arbeitsorganisation nicht so sehr darauf an, ob ihr Aufbau und ihre technische Ausgestaltung zweckmässig ist, sondern darauf, was sie sachlich leistet. Das aber hängt in erster Linie davon ab, inwieweit die Mitgliedstaaten selbst ihren Bestrebungen entgegenkommen. Bei gerechter Würdigung der politisch und wirtschaftlich äusserst ungünstigen Weltlage wird man auch in dieser Hinsicht anerkennen müssen, dass die Organisation sachlich Beachtenswertes geleistet hat. Die von den Konferenzen beschlossenen Entwürfe internationaler Arbeitsübereinkommen sind zwar von den wichtigsten Industriestaaten erst in bescheidenem Umfange ratifiziert worden, aber es findet doch ein Fortschritt statt. Überdies haben namentlich ausser-europäische Staaten, angeregt durch die Internationale Arbeitsorganisation, sozialpolitische Massregeln durchgeführt, die sonst wahrscheinlich unterblieben wären, eine Wahrscheinlichkeit, die um so grösser ist, als es sich dabei zumeist um Staaten handelt, wo die als Antrieb der Sozialpolitik wirkende gewerkschaftliche und politische Arbeiterbewegung noch in den Anfängen steckt oder überhaupt nicht vorhanden ist.

Die Tatsache an sich, dass die Arbeitskonferenzen alljährlich Probleme der Sozialpolitik behandeln, die dann durch die Presse aller Länder der öffentlichen Meinung der ganzen Welt vorgeführt werden, bildet eine nicht zu unterschätzende Anregung für den sozialpolitischen Fortschritt. Deutschland, Grossbritannien und einige andere Staaten haben zwar bereits beträchtliche sozialpolitische Errungenschaften aufzuweisen, aber

immerhin können auch sie noch manches Nützliche aus diesen Tagungen lernen. Eben diese Länder haben zudem ein starkes Interesse daran, dass die sozialpolitisch rückständigen Staaten möglichst bald zur Ausgestaltung ihres Arbeiterschutzes gebracht werden und nicht mittels gesteigerter Ausbeutung der Arbeitskraft unlauteren Wettbewerb treiben.

Die Durchführung der von den Internationalen Arbeitskonferenzen vorgeschlagenen sozialpolitischen Massnahmen geht nicht so rasch vorwärts, wie bei der Gründung der Arbeitsorganisation erwartet worden war. Das ist unbestreitbar. Der sozialethische Geist, der nach Friedensschluss gleicherweise in den Siegerstaaten und in den besiegten Staaten die öffentliche Meinung erfasste und für die von den Lasten und Leiden des Krieges am schwersten betroffenen arbeitenden Klassen eine Entschädigung durch Erfüllung alter Programmpunkte forderte, der den Weltfrieden durch eine international gleichmässig gehobene Arbeiterschaft sichern helfen wollte, wurde unter der Einwirkung einer ebenso überraschenden wie dauernden Zerrüttung der Weltwirtschaft durch entgegengesetzte Tendenzen verdrängt. Das wird aber keine dauernde Verdrängung bedeuten. Man darf hoffen, dass die Sozialpolitik wieder ein rascheres Tempo einschlagen wird, sobald die schweren Störungen des politischen Gleichgewichts mit ihren daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteilen überwunden sind, welche in der Gegenwart den menschlichen Aufstieg auf allen Gebieten hemmen.

* * *

I. TEIL. GESCHICHTLICHES.

1. Kapitel.

Historische Übersicht der ersten Bestrebungen auf Internationalisierung des Arbeiterschutzes.

Der internationale Arbeiterschutz erstrebt den Ausbau einer von Staat zu Staat möglichst einheitlichen Gesetzgebung zur Beschränkung der Ausnutzung der menschlichen Arbeitskraft, da ohne eine solche die Gefahr besteht, dass unter dem Druck der wirtschaftlichen Konkurrenz auf dem Weltmarkt die sozialpolitisch fortschrittlichen Gemeinwesen in Nachteil gegenüber den sozialpolitisch rückständigen gelangen, was, vom allgemein menschlichen Standpunkt betrachtet, höchst bedauerlich wäre. Die Beschränkung der Freiheit der Anwendung menschlicher Arbeitskraft trägt sowohl zu deren Erhaltung wie zur Stärkung der Volkskraft bei, und sozialpolitische Ausgaben können mithin als Vorschüsse auf spätere erhöhte Arbeitsleistungen aufgefasst werden. Aber andererseits belasten diese Ausgaben doch die Produktionskosten mindestens für eine kürzere oder längere Übergangszeit, sie kommen im Wettbewerb mit minder oder gar nicht belasteten Volkswirtschaften zur Geltung, die Raubbau an ihrer Arbeitskraft treiben und das vielleicht so lange zu tun vermögen, bis sie die sozialpolitisch fortgeschrittenen Rivalen vernichtet haben. Selbst wenn zugegeben wird, dass nationaler Arbeiterschutz nicht durch internationale Regelungen bedingt ist, so muss doch gesagt werden, dass er durch solche Regelungen zweifellos erleichtert wird. (*Häfner*, Lit. Nr. 40.)

Der Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes entsprang nicht lediglich dem Wunsch nach Ausgleich der kapitalistischen

Konkurrenzmöglichkeiten. Einsichten humanitärer Art wie nicht weniger Überlegungen der Staatsklugheit führten schon bald nach dem Aufkommen des modernen Kapitalismus einzelne Männer zur Erkenntnis, dass es Aufgabe der Gemeinschaft ist, die arbeitenden Volksmassen vor gesundheitlichen und sittlichen Nachteilen zu beschützen und ihnen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen.

Aber erst nachdem der kapitalistische Wirtschaftsbetrieb in weiten Gebieten der Erde gleichartige soziale Probleme hatte entstehen lassen, leuchtete es auch weiten Kreisen mehr und mehr ein, dass diese Probleme durch gemeinsames Handeln leichter zu lösen sind als durch gesondertes Vorgehen. Die internationale Gleichheit der sozialen Verhältnisse in Verbindung mit den daraus entspringenden, über die Staatsgrenzen hinausgehenden Bewegungen der Interessentengruppen trieb die Regierungen zu vereintem sozialpolitischen Handeln. Als Antrieb wirkte besonders die Arbeiterbewegung, die sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Europa und Amerika mächtig entfaltet hatte. Aber es dauerte noch lange, ehe sich die Regierungen dazu verstanden, Gedanken und Erfahrungen zum Zwecke sozialpolitischen Handelns auszutauschen, um die Grundlagen für internationale Massnahmen zum Schutze der Arbeiter zu finden. Die vor dem Weltkrieg unternommenen Versuche, Arbeiterfragen, die mehrere oder viele Staaten gemeinsam berührten, auf diplomatischem Wege zu regeln, führten zu einer Reihe von zwischenstaatlichen Verträgen über Sozialversicherung und Arbeiterwanderungen sowie darüber hinaus zu den auf der diplomatischen Arbeiterschutzkonferenz zu Bern im Jahre 1906 beschlossenen Vereinbarungen betreffend das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzfabrikation und das Verbot der gewerblichen Nacharbeit von Frauen.

Die Auffassung, dass internationales Vorgehen zum Schutze gegen Gefahren der Arbeit erforderlich sei, wurde zuerst vor schon mehr als hundert Jahren ausgesprochen, und zwar von dem englischen Unternehmer und Sozialisten *Robert Owen*. Gegen das Kinderschutzgesetz, das damals in Grossbritannien erlassen werden sollte, wurde geltend gemacht, dass es Kapitalauswanderungen veranlassen würde, da England mit einem solchen Schutz allein stehe. Aus diesem Anlass stellte *Owen* im Jahre 1818 in Denkschriften an die Regierungen der Staaten und an die zu Aachen versammelten Vertreter der Heiligen

Allianz das Ersuchen, die in seiner eigenen Fabrik bestehenden Wohlfahrtsvorschriften zu prüfen und ihre allgemeine Durchführung vorzubereiten. Es gelang *Owen* aus naheliegenden Gründen nicht, die Alliierten für seinen Plan zu gewinnen, und er fand auch bei der öffentlichen Meinung Europas kein Verständnis. Zwanzig Jahre später erklärte *Adolf Blanqui*, dass die Verkürzung des Normalarbeitstages von 15 auf 13 Stunden nur möglich wäre, wenn sie alle Industriestaaten zu gleicher Zeit gesetzlich bestimmten. *Daniel Legrand*, der Sohn eines Basler Fabrikanten und Leiter einer Spinnerei im Elsass, machte nach weiteren zwei Jahren, 1840, bei der französischen und schweizerischen Regierung und dem deutschen Zollverein die Anregung, für ganz Mitteleuropa Gesetze zu erlassen, welche den Bestimmungen der preussischen Verordnung von 1839 über Jugendschutz entsprechen sollten. Im gleichen Jahre sagte der Fabrikinspektor *Leonard Horner* in einer Schrift über den gewerblichen Kinderschutz, dass das britische Kinderschutzgesetz von 1833 weniger Widerstand erführe, wenn andere Nationen dem damit gegebenen Beispiel folgen würden. In den folgenden Jahren trat *Legrand* als eifrigster Befürworter des internationalen Vorgehens zum Schutz der Arbeiter hervor. Im Jahre 1847 richtete er einen Entwurf an die Mächte, Massnahmen über den Schutz der Kinder und Jugendlichen international zu vereinbaren. Wie recht er hatte, beweist der Umstand, dass im Jahre 1848 nach kurzem Bestand das französische Zehnstundengesetz aufgehoben und durch eines über den Zwölfstundentag ersetzt wurde, und zwar mit der Begründung, dass die kürzere Arbeitszeit ohne internationales Zusammengehen nicht aufrechterhalten werden könne. Wahrscheinlich auf Propaganda *Legrands* zurückzuführen ist ein 1850 ergangener Auftrag des preussischen Königs *Friedrich Wilhelm IV.* an seine Minister *Manteuffel* und *von der Heydt*, bei der britischen Regierung eine Aktion zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes anzuregen, worauf Lord *Palmerston* Beratungen mit Frankreich anregte. Die französische Regierung schien nicht abgeneigt, forderte aber in Verbindung mit dem Arbeiterschutz auch einen internationalen Wettbewerbsschutz, woran die weiteren Verhandlungen scheiterten. Bald nach *Legrand* traten sowohl in Frankreich wie in Deutschland und der Schweiz andere einsichtige Männer für internationales Zusammenwirken in Sachen des Arbeiterschutzes ein, so zum

Beispiel *Armand Audiganne* in einem 1856 veröffentlichten Buch, *Hahn* im gleichen Jahre in einer Denkschrift an den internationalen Wohlfahrtskongress zu Brüssel, *Bluntschli* 1858 und *Louis Wolowski* 1868 in seinen Vorlesungen über Kinderarbeit in den Fabriken. In der französischen Nationalversammlung machte *Wolowski* 1873 einen Vorschlag betreffend internationale Vereinbarungen über Kinder- und Frauenarbeit, den im folgenden Jahre *Jean B. Dumas* wiederholte. *Adolf Wagner* sprach sich zuerst 1864 zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes aus, und bald darauf entwarf *Lujo Brentano* in seinem Handbuch der politischen Ökonomie ein sozialpolitisches Programm und erklärte sich dabei für internationale Massregeln. *Gustav von Schönberg* und der Theologe *Heinrich W. J. Thiersch* gehörten um dieselbe Zeit zu den Verfechtern des internationalen Arbeiterschutzes.

Inzwischen war auch die Arbeiterbewegung erstarkt, und auf dem ersten Kongress der Internationalen Arbeiterassoziation zu Genf im Jahre 1866 war eine Reihe von sozialpolitischen Forderungen aufgestellt worden, wie Beschränkung der täglichen Arbeitszeit, Verbot der Nacharbeit der Frauen, Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren und so weiter. Überdies verlangte der Kongress von den Regierungen, dass sie Schritte unternehmen sollten, um den Arbeiterschutz international zu fördern. Auf den späteren Tagungen dieser Ersten Arbeiterinternationale wurden solche Forderungen jedoch nicht mehr wiederholt. Dagegen wurde 1877 auf dem Lyoner Kongress der französischen Sozialisten eine Entschliessung angenommen, die internationalen Schutz der Arbeiter verlangt, und 1879 sprach sich eine Gruppe von Liller Fabrikanten dahin aus, dass die Arbeitsverhältnisse durch Vereinbarungen der Regierungen geregelt werden können und sollen. Die Sozialistenkongresse zu Paris im Jahre 1881, zu Roubaix im Jahre 1884 und wieder zu Paris im Jahre 1886 bekannnten sich zu derselben Auffassung. Der Kongress der Zweiten Arbeiterinternationale, der am 14. Juli 1889 in Paris zusammentrat, unterstützte den inzwischen von der schweizerischen Regierung gemachten Vorschlag auf Veranstaltung eines internationalen Arbeiterschutzeskongresses. Überdies wohnte namentlich der Forderung des allgemeinen gesetzlichen Achtstundentages, welche dieser Kongress erhoben hatte, eine starke internationale Werbekraft inne. Späterhin sprachen sich allgemeine sowie berufliche internationale Kongresse der

Arbeiter in zahlreichen Fällen zugunsten internationaler sozialpolitischer Massregeln aus. (Vergleiche *Baumeister*, Lit. Nr. 11.)

Inzwischen waren auch Regierungen veranlasst worden, sich mit den Forderungen auf internationale Regelung des Arbeiterschutzes zu befassen. Es war die schweizerische Regierung, welche die Initiative ergriff. Angeregt durch *Adolf Wagners* 1871 gehaltene Rede über die sozialen Fragen, machte im Jahre 1876 Oberst *Emil Frey* im schweizerischen Nationalrat, dessen Präsident er war, den Vorschlag, die Schweiz solle den Abschluss internationaler Verträge zu gleichmässiger Regelung der Arbeitsverhältnisse allen Industriestaaten nahelegen. Sein Vorschlag wurde angenommen, und die schweizerische Regierung trat in der Folge durch ihre diplomatischen Vertreter an die Regierungen von Deutschland, Österreich, Italien, Grossbritannien, Frankreich und Belgien heran, um sie zu interessieren. Der Versuch schlug fehl.

Im Deutschen Reichstag sprach im Januar 1885 *Hertling* für internationalen Arbeiterschutz und verursachte damit eine lebhaftere Aussprache, die jedoch negativ verlief, nachdem *Bismarck* der Anregung *Hertlings* entgegengetreten war.

Im französischen Abgeordnetenhaus nahmen 1884 und 1885 *de Mun* und *Vaillant* die Frage wieder auf, und im Dezember 1885 wurde eine Vorlage betreffend eine internationale Vereinbarung über Kinderarbeit, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit der Arbeiter und anderes eingebracht, in der auch die Errichtung eines internationalen Arbeitsamts vorgesehen war.

Favon und *Decurtins* regten 1887 im schweizerischen Nationalrat die Frage der Verhandlung mit ausländischen Regierungen in Sachen des internationalen Arbeiterschutzes neuerlich an. Der Nationalrat stimmte zu und richtete ein diesbezügliches Rundschreiben an die Regierungen von vierzehn europäischen Staaten, worin bereits bestimmte Vorschläge über die Massnahmen enthalten waren, die vorerst zu treffen wären und auch darüber, wie die Ausführung geschehen sollte. Deutschland und die skandinavischen Staaten erwiderten der Schweizer Regierung nicht, Russland lehnte ab, und andere Staaten nahmen eine mehr oder weniger unbestimmte Haltung ein. Zustimmend waren die Antworten der Regierungen Österreich-Ungarns, Frankreichs, Belgiens, Luxemburgs, der Niederlande und Portugals. Trotz dieses wenig erfreulichen Ergeb-

nisses erliess der schweizerische Bundesrat am 15. März 1889 die Einladung zu einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz, die jedoch auf Wunsch von deutscher Seite rückgängig gemacht wurde, da zur selben Zeit *Kaiser Wilhelm II.* eine Konferenz über Arbeiterschutz vorbereitet und einberufen hatte. Auf der Berliner Konferenz wurde die Annahme gewisser Grundsätze empfohlen, die wohl beigetragen haben, die nationale Sozialpolitik zu fördern, doch wurden keinerlei Schritte zur Einleitung eines gemeinschaftlichen Vorgehens der Staaten vereinbart.

Nach dem Misslingen der Initiative der schweizerischen Regierung und dem in der Hauptsache doch ergebnislosen Verlauf der Berliner Arbeiterschutzkonferenz war es der schweizerische Arbeiterbund, der die Frage der internationalen Sozialpolitik wieder aufnahm. Es gelang ihm, den ersten internationalen Kongress für Arbeiterschutz zu Zürich im Jahre 1897 zu veranstalten, an dem sozialistische, christlich-soziale und neutrale Arbeitervertreter teilnahmen und dessen Beschlüsse richtunggebend für die Zukunft dieser Bestrebungen waren.

Im gleichen Jahre tagte zu Brüssel eine von Sozialpolitikern veranstaltete Konferenz für internationale Arbeiterschutzgesetzgebung, die zwar keine Beschlüsse von weitreichender Bedeutung fasste, aber einen aus dem *Herzog von Ursel*, Professor *Mahaim* und *Brants* bestehenden Ausschuss einsetzte, der die Vorarbeiten zur Schaffung einer Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz leistete und den Entwurf ihrer Satzung ausarbeitete. Auf Veranlassung des Ausschusses beriefen sodann *Paul Cauwés* und *Raoul Jay* eine weitere Konferenz zum Juli 1900 nach Paris ein, deren Programm die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit, das Verbot der Nachtarbeit der Frauen und die Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz umfasste. Der letztere Punkt war der weitaus wichtigste, und es gelang, darüber zu einer Einigung zu kommen. Die Satzung der Vereinigung wurde beschlossen und als deren Sitz Basel bestimmt. Als Sekretär wurde auf Vorschlag von *Philippovich Stephan Bauer* bestimmt, der später auch Leiter des Internationalen Arbeitsamts der Vereinigung wurde. Landessektionen der Vereinigung wurden nach und nach in fast allen Ländern Europas und in den Vereinigten Staaten von Amerika errichtet. Bei Ausbruch des Weltkrieges gab es deren 15. Die Sektionen hatten Beiträge von mindestens 1000 Frank im Jahre zu zahlen, doch reichten diese Einnahmen nicht zur Bestreitung der Aus-

gaben hin. Es mussten Staatssubventionen in Anspruch genommen werden, welche der Vereinigung hauptsächlich von Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, den Niederlanden, Österreich, der Schweiz, den skandinavischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika gewährt wurden. Die ersten praktischen Arbeiten, die das Arbeitsamt der Internationalen Vereinigung aufnahm, hatten die Nachtarbeit und die gewerbliche Verwendung von Giften zum Gegenstand.

Die Delegiertenversammlung der Vereinigung, die 1902 in Köln tagte, beauftragte einen Sonderausschuss mit dem weiteren Studium des Verbots der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und der Frage des Verbots von weissem Phosphor in der Zündholzfabrikation. Es wurden hierauf bezügliche Berichte erstattet und Entwürfe ausgearbeitet, auch wurde der schweizerische Bundesrat ersucht, eine internationale Arbeiterschützkonferenz einzuberufen. Der Bundesrat war dazu bereit und begegnete bei den diplomatischen Schritten, die er in der Sache unternahm, allseitiger Zustimmung.

Eine Konferenz von Sachverständigen fand auf Einladung des schweizerischen Bundesrates hin im Mai 1905 in Bern statt, die das Nachtarbeitsverbot der Frauen und das Phosphorverbot betreffende Vertragsentwürfe aufstellte. Die Entwürfe wurden einer im folgenden Jahre wieder in Bern tagenden Diplomatenkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Text der beiden von der Diplomatenkonferenz genehmigten Entwürfe internationaler Vereinbarungen ist im Anhang 3 beigegeben.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatte sich vor dem Zustandekommen der beiden Vereinbarungen mit neuen Problemen befasst, besonders mit der Frage der Gleichbehandlung unfallbetroffener ausländischer Arbeiter mit den inländischen, dann mit dem Plane des Verbots der Nachtarbeit Jugendlicher, der Höchstarbeitsdauer der jugendlichen Arbeiter, der Vorbeugung der Bleivergiftung, den Methoden der Gewerbeaufsicht und so weiter. Die Vorarbeiten für zwei dieser Gegenstände waren 1913 so weit gediehen, dass in diesem Jahre wieder eine Sachverständigenkonferenz in Bern tagen konnte, die sich über die Grundzüge zweier weiterer internationaler Übereinkommen, und zwar das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Personen und die Festsetzung einer Höchstarbeitsdauer für Frauen und Jugendliche einigte. Die Beschlussfassung hier-

über hätte 1914 auf einer Diplomatenkonferenz stattfinden sollen, wurde aber durch den Krieg vereitelt.

Auf dem Gebiete der Sozialversicherung gab es vor dem Kriege 14 zweiseitige Verträge, betreffend die Gleichberechtigung der in dem einen Staat beschäftigten Angehörigen des anderen Staates, deren Zustandekommen ebenfalls hauptsächlich auf die Initiative der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zurückgeht.

* * *

Während des Krieges wurden die bestehenden Arbeiterschutzgesetze in allen Ländern teils ausser Wirksamkeit gesetzt, teils sonst nicht eingehalten, wofür allerdings den Arbeitern zum Entgelt höhere Löhne geboten wurden. Aber trotz dieser höheren Löhne löste die rücksichtslose Ausnutzung der Arbeitskraft überall Unzufriedenheit in den Reihen der Arbeiter aus, die nun erst recht einsahen, von welcher grossen Bedeutung gesetzliche Schutzbestimmungen für sie sind und wie bei deren Mangel ihr körperliches und sittliches Wohlergehen schwere Beeinträchtigungen erleiden muss. Die früher bestandene Einigkeit der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung sowie der sozialistischen Bewegung war durch den Krieg mit einem Schlage zerstört worden. Zwar versuchten Vertreter der kriegsgegnerischen Minderheiten verschiedener sozialistischer Parteien schon von 1915 an diese Einigkeit wieder herbeizuführen, aber ihr Bemühen war vergeblich.

Doch schon im Herbst 1914 kam von jenseits des Atlantischen Ozeans eine Mahnung an eines der Ziele, welche die Gewerkschaften und die sozialistischen Parteien bisher vertreten hatten. Die Jahresversammlung des amerikanischen Arbeiterbundes zu Buffalo nahm eine Entschliessung an, in welcher vorgeschlagen wurde, eine internationale Konferenz der organisierten Arbeiterschaft, bestehend aus Vertretern der verschiedenen Länder, solle zur selben Zeit und am selben Ort wie der Friedenskongress zusammentreten. Abschriften der Entschliessung wurden an die Internationale der Gewerkschaften und an die Gewerkschaftszentralen der Staaten versandt. Dem Vorschlag stimmten der kanadische Gewerkschaftskongress und die französische Gewerkschaftszentrale zu, während die Arbeiter anderer alliierter Staaten eine auf diese Staatengruppe beschränkte Konferenz befürworteten.

Am 1. Mai 1916 wurde dem Obersten Rat der Alliierten das Ersuchen um Erlaubnis zur Abhaltung einer interalliierten Arbeiterkonferenz gestellt, das bewilligt wurde. Die Konferenz tagte im Juli jenes Jahres zu Leeds in England und einigte sich unter anderem ebenfalls auf eine Entschliessung, die dahinging, dass die Friedensbedingungen den Arbeitern bestimmte Mindestsicherheiten geben müssten, dass eine internationale Kommission zur Überwachung gewisser Zweige der sozialpolitischen Gesetzgebung eingesetzt werden solle und dass ein internationales Arbeitsamt zu errichten sei. Der Wortlaut der Entschliessung wurde im folgenden Oktober allen Gewerkschaftszentralen mitgeteilt.

Im Jahre 1917 gab der Exekutivausschuss der sozialistischen Partei von Amerika die Anregung zu einem internationalen Kongress. Ein niederländisch-skandinavischer Ausschuss nahm die Anregung auf und berief eine Konferenz nach Stockholm für den Monat Mai ein. Es kam jedoch nur zu einer formlosen Aussprache zwischen Vertretern der Arbeiter einiger Staaten. Zum zweiten Male wurde eine Konferenz für Juli 1917 nach Stockholm zu berufen versucht, doch auch dieser Versuch misslang, da wichtige Staaten den Konferenzteilnehmern die Pässe verweigerten.

Mehr Erfolg hatte im Herbst desselben Jahres der schweizerische Gewerkschaftsbund, der eine Konferenz für den 1. Oktober nach Bern einberief, die auch stattfand, doch waren nur Delegierte aus neutralen Ländern und von den Zentralmächten vertreten. Es wurde eine Entschliessung über internationalen Arbeiterschutz angenommen, deren Forderungen erheblich über jene der Konferenz von Leeds hinausgingen. Die erste derselben legt den Grundsatz der Freizügigkeit fest. Auswanderungsverbote und allgemeine Einwanderungsverbote sollen unzulässig sein, aber es soll das Recht der Staaten bestehen, zu Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs sowie zum Schutze der Volksgesundheit, der Volkskultur und aus anderen Gründen die Einwanderung zu beschränken, die Anwerbung von Kontraktarbeitern zu regeln und so weiter. Die zweite Forderung betrifft das freie Koalitionsrecht, die dritte die Sozialversicherung, die einzuführen allen Ländern zur Pflicht gemacht werden sollte. Die vierte Forderung hat die Regelung der Arbeitszeit zum Gegenstand. Es ist bemerkenswert, dass im allgemeinen der zehnstündige Maximalarbeitstag empfohlen wird und nur für gewisse Betriebsarten der

Achtstundentag. Hinsichtlich der Nacharbeit wird verlangt, dass sie gesetzlich für alle Betriebe zu verbieten sei, die nicht aus technischen Gründen auf sie angewiesen sind. Die ununterbrochene Arbeitsruhe solle im allgemeinen einen Zeitraum von 36 Stunden in der Woche umfassen. Unter Ziffer 5 werden Forderungen betreffend Arbeitshygiene und Unfallverhütung gestellt; unter Punkt 6 Forderungen zugunsten der Heimarbeit. Punkt 7 handelt vom Schutz der Kinder und tritt für ein Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren und für eine Maximalarbeitsdauer von täglich acht Stunden für 15- bis 16jährige Jugendliche ein, ebenso für das Verbot der Nacharbeit der Jugendlichen. Die achte Forderung bezieht sich auf den Schutz der Arbeiterinnen; es wird für sie der Achtstundentag und die 44-Stunden-Woche verlangt, die 42stündige wöchentliche Ruhezeit, das Verbot der Beschäftigung in besonders gesundheitsgefährlichen Betriebsarten, Fernhalten von der Arbeit vor und nach der Niederkunft, gleiche Entlohnung wie für Männer und so weiter. Für die Seeleute fordert Punkt 9 ein besonderes internationales Recht und eine Schutzgesetzgebung unter Mitwirkung der Gewerkschaften. Punkt 10 endlich enthält Forderungen über die Durchführung des Arbeiterschutzes.

Die Beschlüsse der Berner Konferenz von 1917 fanden die Zustimmung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und im folgenden Jahre des deutschen Reichskanzlers *Prinz Max von Baden*.

Interalliierte Sozialisten- und Arbeiterkonferenzen tagten im August 1917 und Februar 1918 in London. Die zweite Tagung nahm Erklärungen an zugunsten eines Völkerbundes, der Verminderung der Rüstungen, gegen einen Wirtschaftskrieg nach dem Krieg und so weiter. Die Frage internationaler Vereinbarungen sozialpolitischer Art war jedoch in diesen Erklärungen nicht mehr berührt.

Der Krieg ging im Herbst 1918 zu Ende, und bald darauf wurde der Sozialpolitische Ausschuss der Friedenskonferenz eingesetzt. (Siehe 2. Kapitel.)

Auf der Grundlage eines Entwurfs der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht wurde in der Zeit der Friedensverhandlungen von der deutschen Regierung der Entwurf eines sozialpolitischen Zusatzvertrages zum Friedensvertrag ausgearbeitet und am 10. Mai 1919 in Paris übergeben. Die alliierten und assoziierten

Mächte lehnten jedoch ab, auf diesen deutschen Vorschlag einzugehen.

Vom 5. bis 9. September 1919 trat wieder eine internationale Gewerkschaftskonferenz unter Beteiligung von Delegierten aus beiden kriegführenden Staatengruppen wie aus neutralen Staaten zusammen, die als letzten Punkt ihrer Tagesordnung ein umfangreiches Programm der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung behandelte und es annahm. Die Durchführung dieses Programms sollte gemäss dem Verlangen der Konferenz einer ständigen Kommission von Vertretern des Völkerbundes und des Internationalen Gewerkschaftsbundes obliegen; daneben war ein sozialpolitisches Weltparlament geplant, dessen Tagungen die Kommission veranstalten sollte und dessen Beschlüsse im Rahmen seiner Zuständigkeit bindend sein sollten. Es war ferner vorgesehen, dass die geplante ständige Kommission mit dem internationalen Arbeitsamt in Basel und dem Internationalen Gewerkschaftsbund zusammenzuarbeiten hätte.

* * *

2. Kapitel.

Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation.

Der Oberste Rat der alliierten Mächte beschloss am 31. Januar 1919 die Einsetzung eines sozialpolitischen Ausschusses (Commission on International Labour Legislation), welcher nach der Weisung des Obersten Rates aus je zwei Delegierten der alliierten Hauptmächte und fünf von den andern alliierten Mächten gewählten Vertretern bestehen sollte. Diese letzteren einigten sich am 27. Januar dahin, dass Belgien durch zwei Delegierte vertreten sein sollte, ferner die Tschechoslovakei, Polen und Kuba durch je einen. Vorsitzender des Ausschusses war *Samuel Gompers*, Präsident des Amerikanischen Arbeiterbundes; zu stellvertretenden Vorsitzenden waren *Georg N. Barnes* (Grossbritannien) und der französische Arbeitsminister *Colliard* berufen worden, zum Generalsekretär der französische Staatsrat und Arbeitsdirektor *Arthur Fontaine* und zu seinem Stellvertreter *H. B. Butler*, damals stellvertretender Sekretär im britischen Arbeitsministerium. Vom 27. Januar bis 24. März hielt der Ausschuss 35 Sitzungen. Ein von britischer Seite ausgearbeiteter Vorentwurf der Satzung eines zwischenstaatlichen sozialpolitischen Verbandes wurde

als Grundlage der Verhandlungen genommen. Weitgehende Meinungsverschiedenheiten ergaben sich nur hinsichtlich verhältnismässig weniger Punkte. Der Entwurf sprach als Vertretung auf den internationalen Arbeitskonferenzen jedem Staat drei stimmführende Delegierte zu, doch sollte jeder Regierungsvertreter zwei Stimmen haben, jeder Unternehmer- und Arbeitervertreter aber nur eine Stimme, während die französischen, italienischen, amerikanischen und kubanischen Mitglieder des Ausschusses wünschten, dass jede der drei Parteien gleiches Stimmrecht haben solle. Schliesslich wurde mit einer kleinen Mehrheit beschlossen, dass jeder Regierung zwei Vertreter, den Unternehmern und Arbeitern dagegen je ein Vertreter zustehen und dass jeder Vertreter eine Stimme haben solle. Die ungebundene Stimmenabgabe der Mitglieder der Delegation eines jeden Staates war schon ursprünglich vorgesehen.

Eine wichtige Frage betraf die Art und Weise der Inkraftsetzung der Konferenzbeschlüsse. Der ursprüngliche Entwurf der Satzung besagte, dass die Vorschläge der Konferenzen die Form internationaler Übereinkommen haben sollten. Die Regierungen der Staaten sollten verpflichtet sein, jeden auf einer Konferenz mit Zweidrittelmehrheit beschlossenen Übereinkommensentwurf zu ratifizieren, wenn nicht innerhalb Jahresfrist seine ausdrückliche Ablehnung durch die gesetzgebenden Körperschaften erfolgte. Noch weiter gingen die italienischen und französischen Mitglieder des Ausschusses, die vorschlugen, dass die Staaten stets zur Ratifikation der Entwürfe verpflichtet sein sollten, ganz gleich, ob ihre gesetzgebenden Körperschaften zustimmen oder nicht. Doch sollten die Staaten das Recht der Berufung an den Völkerbundsrat haben, der die Konferenz zur Nachprüfung ihres Beschlusses auffordern könne. Wenn dabei das Übereinkommen bestätigt würde, solle es wirksam werden, ohne dass das Recht einer weiteren Berufung bestünde. Die schweren verfassungsmässigen Bedenken, die hiergegen sprechen, wurden von den Delegierten *Barnes* (Grossbritannien), *Robinson* (Amerika), *Vandervelde* (Belgien), *Otschiai* (Japan) und anderen dargelegt, worauf der Antragsteller *Mayor des Planches* den Antrag zurückzog. (Report and Minutes of the Commission on International Labour Legislation. Seite 118, 126 und folgende.) Im Laufe der Verhandlungen vorgebrachte Bedenken gegen eine Beschränkung der staatlichen Hoheitsrechte gingen dahin, eine solche Beschränkung würde zur Folge haben, dass viele Staaten

die Annahme des Statuts der Internationalen Arbeitsorganisation ablehnen oder diese anfeinden würden. Der fragliche Artikel wurde so gefasst, dass den Staaten die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung eines Übereinkommens freigestellt bleibt; verpflichtet wurden sie lediglich zur Vorlage der Übereinkommensentwürfe an die für die Ratifikation zuständigen Stellen.

Bemerkenswert ist eine Entschliessung, die auf Antrag der belgischen, französischen und italienischen Vertreter angenommen wurde und die lautet:

„Der Ausschuss spricht die Hoffnung aus, dass die Hohen Vertragschliessenden Parteien, sobald es möglich sein kann, ein Übereinkommen treffen, um der Internationalen Arbeitskonferenz unter den Auspizien des Völkerbundes die Macht zu verleihen, unter noch zu bestimmenden Voraussetzungen Entschliessungen zu fassen, welche die Kraft internationaler Gesetze haben.“

Von amerikanischer Seite wurde eingewendet, dass die Bundesregierung der Vereinigten Staaten nicht die Verpflichtung auf sich nehmen könne, Übereinkommensentwürfe zu ratifizieren und für die Durchführung etwa erlassener Gesetze zu bürgen, da praktisch die gesamte innere Gesetzgebung Sache der Einzelstaaten der Union sei. Um dennoch den Vereinigten Staaten und anderen Gemeinwesen mit ähnlicher föderativer Verfassung den Beitritt zur Internationalen Arbeitsorganisation und die Ausführung der auf ihren Konferenzen gefassten Beschlüsse zu ermöglichen, wurde vorgesehen, dass diese Beschlüsse entweder Entwürfe von Übereinkommen oder Vorschläge für die Staatsgesetzgebung sein können. Nur die ersteren kommen zur Ratifikation in Betracht, nicht aber die Vorschläge, die lediglich den Staaten als Grundlagen für die Herbeiführung einer sachlich ungefähr übereinstimmenden Gesetzgebung dienen sollen. Soweit es sich um Föderativstaaten von der Art der amerikanischen Union handelt, können auch die Übereinkommensentwürfe der Konferenzen der Internationalen Arbeitsorganisation als Vorschläge für die Staatsgesetzgebung behandelt werden.

Der von dem Amerikaner *Robinson* gestellte Antrag, den Gliedstaaten föderativer Gemeinwesen (wie zum Beispiel den Staaten, welche die nordamerikanische Union bilden), denen das Recht der sozialpolitischen Gesetzgebung vorbehalten ist, in der Arbeitsorganisation dieselbe Stellung einzuräumen wie selbständigen Staatswesen und den britischen selbstverwaltenden

Dominien, wurde abgelehnt. Es stimmten nur die beiden Amerikaner und der tschechische Delegierte dafür.

Die französische Vertretung beantragte, dass zu den Arbeitskonferenzen besondere Delegierte der *landwirtschaftlichen Unternehmer und Arbeiter* zu entsenden seien, wobei *Colliard* auf die Härten und die Rückständigkeit der Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft hinwies, welche die dringende Notwendigkeit begründen, die Landwirtschaft in den Bereich der Internationalen Arbeitsorganisation einzubeziehen. *Mahaim* wendete dagegen ein, dass die Annahme des Antrags die Zahl der Delegierten zu sehr vermehren würde; er meinte, bei Behandlung landwirtschaftlicher Fragen sollen sachverständige Ratgeber die Delegierten vertreten. In ähnlichem Sinne sprachen sich *Butler* und *Vandervelde* aus, während *Mayor des Planches* und *Zaltowski* (Polen) den französischen Antrag unterstützten, der jedoch im Ausschuss keine Mehrheit fand.

In bezug auf Abänderung der Satzung bestimmte der Entwurf, dass sie von der Konferenz beschlossen werden könne, doch zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Mitgliedstaaten bedürfe. Auf Antrag von *Sir Malcolm Delevigne* wurde von dem Ausschuss der Wortlaut beschlossen, der nun in der Satzung enthalten ist.

Der Ausschuss erklärte sich nicht berufen, eingehende Vorschläge für ein sachliches Arbeitsrecht zu machen. In einem Anhang zu dem Entwurf der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation empfahl er jedoch Richtlinien für ein solches Recht zur Aufnahme in den Friedensvertrag.

* * *

II. TEIL.

RECHTLICHE STELLUNG DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION.

3. Kapitel.

Die Rechtsnatur der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die Internationale Arbeitsorganisation bildet eine Interessengemeinschaft der Mitgliedstaaten, die sich auf das tatsächliche Bestehen gemeinsamer kultureller Ziele gründet. Sie gehört grundsätzlich zu derselben Art von Einrichtungen wie die internationalen Interessengemeinschaften auf dem Gebiete des Verkehrswesens, des Gesundheitswesens, der Sittlichkeitspolizei, des Schutzes wissenschaftlicher und künstlerischer Wirksamkeit und so weiter. Schon aus der Zeit vor dem Kriege gibt es eine ganze Reihe solcher Interessengemeinschaften, die aber untereinander ohne Zusammenhang sind. Nach Artikel 24 der Völkerbundsakte sollen alle diese durch frühere Gesamtverträge errichteten internationalen Stellen, vorbehaltlich der Zustimmung der vertragschliessenden Parteien, dem Völkerbunde angegliedert werden, was bisher nicht geschah. Derselbe Artikel bestimmt, dass alle künftig zu errichtenden, mit der Regelung internationaler Interessen betrauten Einrichtungen dem Völkerbunde zu unterstellen sind. Das gilt auch für die Internationale Arbeitsorganisation, in deren Satzung das Internationale Arbeitsamt ausdrücklich als eine Völkerbundseinrichtung bezeichnet ist. Abgesehen davon, dass gegenwärtig mit Ausnahme Deutschlands alle Mitgliedstaaten der Arbeitsorganisation auch Völkerbundsstaaten sind, bestehen zwischen Völkerbund und Arbeitsorganisation viele Verbindungen. So bildet zum Beispiel das Budget der Arbeitsorganisation einen Bestandteil des Völker-

bundsbudgets. Der Völkerbundsrat entscheidet im Streitfalle über die für die Zusammensetzung des Verwaltungsrates belangreiche Frage, welchen Mitgliedstaaten die grösste wirtschaftliche Bedeutung zukommt. Von der Arbeitskonferenz beschlossene Abänderungen der Satzung werden rechtswirksam, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Völkerbundsrat bilden, und von drei Vierteln der Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind. Der Generalsekretär des Völkerbundes wirkt bei der Durchführung der Beschlüsse der Konferenzen und im Untersuchungsverfahren wegen Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen mit. (Siehe 11. Kapitel.) Der Sitz des Völkerbundes (Genf) ist gleichzeitig jener des Internationalen Arbeitsamtes. Die Tagungen der Konferenz finden in der Regel am Sitze des Völkerbundes statt. Neben diesen organischen Banden und der Teilnahme des Direktors des Arbeitsamtes an den Sitzungen des Völkerbundsrates, in welchen die Internationale Arbeitsorganisation betreffende Fragen zur Verhandlung kommen, besteht eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Generalsekretär des Völkerbundes und dem Internationalen Arbeitsamt in allen Fragen, in denen sich der Wirkungskreis beider Institutionen berührt. (Stein, Lit. Nr. 90, Seite 3 bis 4.)

Gegenüber den in der Vorkriegszeit geschaffenen völkerrechtlichen Interessengemeinschaften der Staaten weicht die Internationale Arbeitsorganisation in mancher Hinsicht ab. Die Satzung gibt ihr mancherlei Befugnisse, welche den länger bestehenden zwischenstaatlichen Verwaltungseinrichtungen nicht zukommen, was dazu Anlass gab, dass die Arbeitsorganisation von manchen Seiten als Überstaat bezeichnet wurde, was aber kaum zutreffend ist und selbst hinsichtlich des Völkerbundes nicht gesagt werden kann, denn mit Ausnahme von Verfahrensfragen fasst die Völkerbundsversammlung ihre Beschlüsse einstimmig (Artikel 5, Absatz 1 der Völkerbundsakte), womit die Souveränität der Mitgliedstaaten vollauf gewahrt ist. Auch für die Beschlussfassungen des Rates des Völkerbundes ist Einstimmigkeit erforderlich, und die Hoheitsrechte der nicht im Rat vertretenen Mitgliedstaaten sind durch die Bestimmung gewährleistet, dass in allen Fällen, wenn eine Frage durch den Rat zu verhandeln steht, welche die besonderen Interessen eines solchen Staates berührt, ein Vertreter desselben zum Rate zugezogen werden muss (Artikel 4, Absatz 5 der Völkerbundsakte), der als stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teilnimmt und dem-

gemäss auch das Vetorecht besitzt. Die Hoheitsrechte der Mitgliedstaaten der Arbeitsorganisation werden durch diese nicht eingeschränkt, es sei denn, dass aus der Anerkennung ihrer Satzung das Recht der Intervention gegenüber solchen Staaten abgeleitet würde, die gegen dort niedergelegte Grundsätze verstossen. So nimmt zum Beispiel *Guerreau* (Lit. Nr. 39, Seite 57, 63 und folgende) an, dass es sich bei den Vorstellungen, welche die Arbeitsorganisation zur Abstellung von Ungerechtigkeiten bei den Regierungen von Persien und Spanien erhoben hat, um Interventionen im Sinne des Völkerrechts gehandelt hätte, was offensichtlich nicht stimmt.

Zugunsten der Aufrechterhaltung der Souveränität spricht auch ein Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes in einem Streit wegen der Rechtmässigkeit des Mandats des niederländischen Arbeiterdelegierten zur Konferenz vom Jahre 1921, welches dahin auszulegen ist, dass über die Ernennung von Konferenzdelegierten die Regierungen der Mitgliedstaaten souverän zu entscheiden haben. Sie haben dabei nur zu berücksichtigen, ob gewisse satzungsmässige Voraussetzungen hinsichtlich der Delegierten zutreffen, die nicht Regierungsvertreter sind. Ob die Voraussetzungen gegeben sind, entscheiden sie selbst.

Auf der fünften Arbeitskonferenz sagte der venezuelische Regierungsvertreter, weder in dem Friedensvertrag noch in der Geschäftsordnung der Organisation sei eine Vorschrift enthalten, welche die Konferenz ermächtigen würde, durch eine Abstimmung die Haltung eines souveränen Staates zu tadeln. Er befürchtete, dass die Annahme eines Minderheitsberichts des Mandatsprüfungsausschusses über die Bestellung des japanischen Arbeiterdelegierten als Beschuldigung der japanischen Regierung ausgelegt werden könnte. Die Konferenz sei nicht berufen, als Richter in einem Streit zwischen der Regierung und den Arbeitern des betreffenden Staates zu amtieren. Die Regierungen seien bereit, Vorschläge anzunehmen, aber sie können der Konferenz nicht gestatten, ihnen Befehle zu erteilen. Das entspricht wohl der vorherrschenden Auffassung.

Die Satzung der Arbeitsorganisation gesteht ihr in Ausführung ratifizierter Übereinkommen weitgehende Rechte zu, ohne dass derselben damit eigentliche diplomatische Aufgaben gestellt worden wären; diese sind stets Sache des Völkerbundes. (Siehe 11. Kapitel.)

4. Kapitel.

Die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation.

a) Bestimmungen der Satzung.

Die sachliche Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation wird in der Vorrede (Preamble) der Satzung umschrieben, die ausführlicher den Inhalt von Artikel 23 der Völkerbundsakte wiederholt, aber ebenfalls in allgemeinen Ausdrücken gehalten ist. Sie besagt im wesentlichen, dass der Weltfrieden nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut sein kann, dass aber für zahlreiche Menschen Arbeitsbedingungen bestehen, die Ungerechtigkeit bedeuten und Elend und Entbehrung mit sich bringen, wodurch Unzufriedenheit entsteht, welche den Frieden und die Eintracht der Welt gefährdet. Als Beispiele der notwendigen Verbesserung der Arbeitsbedingungen werden sodann angeführt: Regelung der Arbeitszeit, Festsetzung der längsten Dauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, Regelung des Arbeitsmarktes, Verhütung der Arbeitslosigkeit, Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, Schutz der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, Schutz der Kinder, Jugendlichen und Frauen, Alters- und Invalidenunterstützung, Schutz der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, Organisation des beruflichen und technischen Unterrichts. Mit einigen der Programmpunkte der Vorrede stimmen die im Abschnitt 2 der Satzung niedergelegten Grundsätze für dringende Reformen überein.

Weiterhin wird erklärt, dass das Unterlassen einer Nation, humane Arbeitsverhältnisse zu schaffen, für andere Nationen, welche die Verhältnisse im eigenen Lande zu verbessern wünschen, ein Hindernis auf diesem Wege bildet.

Aus dem Wortlaut der Vorrede der Satzung wie aus den Grundsätzen ihres Abschnitts 2 geht ohne Zweifel hervor, dass sich die Wirksamkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf alle Arbeitsverhältnisse und somit auf das ganze Gebiet der Sozialpolitik erstreckt. Irgendeine Einschränkung macht die Vorrede nicht, und in den allgemeinen Grundsätzen des Artikels V. 427, St.-G. 372, hat der Ausdruck „industrial wage-earners“ des englischen Textes (der im französischen Text mit „travailleurs salariés“ wiedergegeben ist), nicht allein auf

industrielle Arbeiter im Sinne der deutschen Bedeutung Bezug. Das wurde bereits im sozialpolitischen Ausschuss der Friedenskonferenz (Verhandlungsbericht, englische Ausgabe, Seite 98 bis 100) sowie später vom Ständigen Internationalen Gerichtshof festgestellt. Immerhin erhebt sich die Frage, ob die Arbeitsorganisation nicht allein in Angelegenheiten der Lohnarbeiter, sondern auch in solchen der *geistigen Arbeiter* und *Beamten* zuständig ist. Die Vorrede der Satzung, die vor allem als massgebend gelten muss, lässt eine Ausschliessung der letzteren nicht annehmen, denn sie spricht im allgemeinen von Menschen, die Arbeit leisten. In den letzten Jahren haben zudem die freien Berufe so gut wie überall die Vorzugsstellung verloren, die sie ehemals innehatten; die Arbeit, die sie leisten, ist mehr und mehr zur Lohnarbeit für andere geworden, deren Bedingungen sich teilweise mindestens schlechter gestalten als jene der Arbeit in Werkstätten und Fabriken. Im Jahre 1921 nahm die Internationale Arbeitskonferenz eine von *Justin Godart* eingebrachte Entschliessung an, welche die Organisationsbestrebungen der geistigen Arbeiter anerkennt und erklärt, dass es zu den Aufgaben der Organisation gehört, diese Arbeiterschicht zu unterstützen. Die Entschliessung ersucht ferner den Verwaltungsausschuss, Mittel und Wege zur Errichtung eines Ausschusses für geistige Arbeit zu finden, der aus Vertretern der in den einzelnen Staaten bestehenden Organisationen der Intellektuellen bestehen solle. Auch solle das Arbeitsamt mit dem vom Völkerbund geschaffenen Ausschuss für geistige Zusammenarbeit in Verbindung bleiben. Auf der ersten Tagung dieses Völkerbunds ausschusses im August 1922 war das Arbeitsamt vertreten. Damals wurde unter anderem der Beschluss gefasst, den Völkerbundsrat um Durchführung einer Untersuchung betreffend die wirtschaftlichen Verhältnisse der geistigen Arbeiter zu ersuchen, wobei sich das Arbeitsamt zu beteiligen hätte.

Die *öffentlichen Beamten*, die einen von Staat zu Staat sehr verschiedenen weiten Kreis umfassen, der beispielsweise in Grossbritannien viel enger ist als in Deutschland, nehmen eine besondere rechtliche Stellung ein, sie haben dem Staat gegenüber gewisse Verpflichtungen und geniessen auch Rechte, von denen andere Bevölkerungsgruppen ausgeschlossen sind. Aus diesem Grunde ist die Meinung vertreten worden, dass die Beamten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Organisation fallen. Doch ist dieses Argument kaum stichhaltig.

Die Zuständigkeit der Arbeitsorganisation zur Regelung der Verhältnisse der Auswanderer wurde von dem internationalen Schifffahrtssausschuss, dem Comité Maritime International, auf dessen Tagung zu Antwerpen im Juli 1921 in Frage gestellt, und im Juni 1922 bestritt der britische Seerechtsausschuss, dass die Auswanderer als Arbeiter zu gelten hätten. Im Oktober 1922 nahm der Internationale Reederverband den Standpunkt ein, dass sich die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf dem Gebiet des Wanderungswesens streng an die Sammlung von statistischen und anderen Informationen zu halten habe, die nötig erachtet werden, um die auf die internationale Regelung des Arbeitsmarktes bezüglichen Fragen zu behandeln. Nur diese allein wären im Sinne des Friedensvertrages der Internationalen Arbeitsorganisation anvertraut. Die Unternehmergruppe im Verwaltungsrate des Arbeitsamts endlich brachte die Kompetenzfrage in der Tagung vom Juli 1922 ebenfalls in obigem Sinne zur Sprache. Der Direktor des Arbeitsamts sah sich infolgedessen veranlasst, mit dem Comité Maritime International ein Übereinkommen vorzubereiten, nach welchem Transportangelegenheiten und die Verantwortung der Schiffsreeder in die Zuständigkeit des Comité Maritime und der Conférence diplomatique gehören. Andererseits wurde dem Internationalen Arbeitsamt die Mitwirkung bei der in Verhandlung stehenden Frage der Beschränkung der Verantwortung der Schiffseigentümer zugesichert. Dieses Abkommen wurde vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts auf seiner Apriltagung 1923 gutgeheissen. Die Auffassung, dass alle Passagiere auf dem Schiff in ein Obligationsverhältnis und nicht Arbeitsverhältnis zu den Schiffseigentümern treten, daher der Schutz auf Schiffen keine arbeitsrechtliche Aufgabe ist, bildete den Ausgangspunkt der Angriffe auf die Zuständigkeit der Arbeitsorganisation in Wanderungsfragen.

Eine Unterscheidung der Auswanderer in gewesene Arbeiter und andere Personen ist praktisch kaum möglich. Überdies kommt in Betracht, dass sich in der grossen Klasse der Wanderer, mit Ausnahme von wenigen Kapitalisten, die sich zur definitiven Niederlassung nach Überseeländern begeben, und der noch oder schon arbeitsunfähigen Verwandten von Auswanderern, nur solche Personen befinden, die auf Erwerb aus eigener Arbeit angewiesen sind. Selbst wenn Auswanderer ursprünglich andere Berufsinteressen verfolgen, sich etwa als selbständige Kaufleute oder im Lehrberuf betätigen wollen, sinken

sie sehr häufig in die Klasse derjenigen herab, die Lohnanstellung suchen. Es müssen daher alle Personen, die vom Gesichtspunkte des Weltarbeitsmarktes und der sozialen Wandergesetzgebung in Betracht kommen können, in gleicher Weise als Auswanderer gelten und dem Arbeiterschutz unterworfen seien. (*Ferenczi*, Lit. Nr. 32, Seite 309 bis 310.)

b) Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Von grossem Belange war die Entscheidung der zuerst von der schweizerischen Regierung aufgenommenen und dann von der französischen Regierung weiterverfolgten Frage, ob die Arbeitsorganisation zur Behandlung von Angelegenheiten der Sozialpolitik in der *Landwirtschaft* zuständig ist.

Unter Berufung auf Artikel V. 402, St.-G. 347, welcher jedem Mitgliedstaat das Recht zugesteht, gegen die Aufnahme eines oder mehrerer Gegenstände der Tagesordnung der Arbeitskonferenz Einspruch zu erheben, schlug die französische Regierung mit Schreiben vom 31. Mai 1921 vor, die dritte Konferenz solle den Punkt: Anwendung des Washingtoner Übereinkommens über die Arbeitszeit auf die Landwirtschaft, von der Tagesordnung streichen. In einem späteren Schreiben vom 7. Oktober 1921 schlug die französische Regierung ausserdem vor, dasselbe Verfahren solle bezüglich der anderen auf die Tagesordnung gestellten landwirtschaftlichen Fragen beobachtet werden. In diesen beiden Fällen stützten sich die Vorschläge auf Gründe der Zweckmässigkeit; die Frage der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation war nicht aufgeworfen worden.

Die Konferenz nahm am 27. Oktober folgende durch den belgischen Regierungsvertreter *Mahaim* eingebrachte Resolution an:

„In Erwägung, dass die Konferenz in Fragen der landwirtschaftlichen Arbeit zuständig ist, und dass die vom Verwaltungsrat unterbreitete Tagesordnung in gleicher Weise den bei der Konferenz von Washington ausgedrückten Wünschen wie auch den gerechtfertigten Forderungen der Landarbeiter entspricht, wird beschlossen, die Zweckmässigkeit zu prüfen, ob die unter Nr. 2, 3 und 4 der Tagesordnung genannten Fragen auf derselben zu lassen sind.“

Als in der fünften Sitzung, am 28. Oktober, der Antrag auf Beibehaltung der Frage 2 (Anpassung der Beschlüsse von Washington über die Regelung der Arbeitszeit auf die Landarbeit) nicht die satzungsmässig erforderliche Zweidrittel-

mehrheit erhalten hatte, wurde diese Frage von der Tagesordnung gestrichen. Die übrigen landwirtschaftlichen Fragen aber wurden beibehalten.

Die Frage der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Arbeit wurde zum ersten Male amtlich in der Januartagung des Völkerbundes durch den Vertreter der französischen Regierung gestellt. Kurz darauf verständigte der Generalsekretär des Völkerbundes den Direktor des Internationalen Arbeitsamts, dass der französische Vertreter im Auftrage seiner Regierung im Rat des Völkerbundes den Antrag gestellt hatte, die Frage der Zuständigkeit der Arbeitsorganisation in Sachen der landwirtschaftlichen Sozialpolitik dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag zwecks gutachtlicher Äusserung vorzulegen. Der Rat des Völkerbundes stimmte in seiner Sitzung vom Mai 1922 diesem Antrage zu. Der Gerichtshof verhandelte vom 3. bis 10. Juli 1922 über die ihm unterbreitete Frage, die lautete:

„Erstreckt sich die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf die Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen?“

Am 12. August 1922 wurde ein Gutachten über die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation in Fragen der Landarbeit abgegeben und darin die Auffassung vertreten, dass diese Zuständigkeit bestehe.

Aus der Begründung des Gutachtens seien folgende wesentliche Stellen angeführt:

„Bei Prüfung der gegenwärtig dem Gerichtshof vorliegenden Frage muss man die betreffenden Bestimmungen des Friedensvertrages offenbar im ganzen lesen, und darf man den Sinn nicht aus einzelnen, aus ihrem Zusammenhang gelösten Sätzen bestimmen, die Auslegungen ganz verschiedener Art zulassen. Es muss in jedem einzelnen Falle die Frage gestellt werden, wie der genaue Sinn der in dem Vertrag gebrauchten Ausdrücke lautet.

Wie Teil XIII ausdrücklich erklärt, war die Absicht der vertragsschliessenden Teile die, eine ständige Arbeitsorganisation zu gründen. Das allein spricht schon stark gegen die Behauptung, dass die Landwirtschaft — die unbestritten der älteste und wichtigste Wirtschaftszweig der Welt ist, und mehr als die Hälfte aller Lohnarbeiter der Welt beschäftigt — als ausserhalb des Bereichs der Internationalen Arbeitsorganisation stehend zu betrachten sei, da sie nicht ausdrücklich erwähnt ist.“

Mit Bezugnahme auf die in Artikel 427 angeführten Grundsätze sagt der Gerichtshof:

„Es ist nicht bestritten worden, dass die Mehrzahl dieser Grundsätze ebensogut auf die Landwirtschaft anwendbar sind, wie auf irgendwelche

sonstigen Arbeitsformen. Es ist nicht vorgeschlagen worden, die Landarbeit lediglich als eine Handelsware zu betrachten, oder den Zusammenschluss der Landarbeiter zu verbieten, oder zu sagen, dass sie kein Anrecht auf genügende Entlohnung haben sollten; oder dass die Regel: „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auf sie nicht angewendet werden solle, und dass die Wohltaten einer Gesetzgebung, die allen im Lande lebenden Arbeitern gleiche rechtliche Behandlung zusichert, auf sie nicht auszudehnen seien.

Wollte man annehmen, dass jetzt zu untersuchen sei, ob und inwieweit diese Grundsätze sich auf die Landwirtschaft anwenden lassen, so müsste man an die wohlbekanntete Tatsache erinnern, dass die allgemeine Beschränkung der Arbeitszeit und der Kinderarbeit bis zu einem gewissen Punkte bereits unmittelbar und mittelbar aus bestehenden Gesetzen sich ergibt, und dass die Anwendung solcher bestimmter Beschränkungen auf andere Industrien, die unbestritten zu dem Gebiet von Teil XIII gehören, ebenso schwierig sein würde, wie auf die Landwirtschaft. Aber für die vorliegende Frage genügt die Feststellung, dass der Vertrag diese Schwierigkeiten durchaus erkannt hat. Einerseits kann keine Massnahme in einem Lande durchgeführt werden, das sie für unzweckmässig hält, und andererseits enthält Artikel 427 keinerlei Bestimmung, die die Durchführung aller Grundsätze in ihrer Gesamtheit für irgendeinen besonderen Staat oder zu einer bestimmten Zeit oder für eine besondere Art von Arbeit befiehlt. Im Gegenteil, es geht der Aufzählung dieser Grundsätze eine ausdrückliche Erklärung voran, die besagt, dass die Hohen Vertragschliessenden Teile anerkennen, dass „die Verschiedenheit des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit und industriellen Überlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren“, dass sie aber glauben — in der Überzeugung, dass die Arbeit nicht als blosse Handelsware betrachtet werden darf — dass Wege und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle Länder zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten. Und es muss bemerkt werden, dass der Vertrag bei Festlegung der Befugnisse der Konferenz in gleicher Weise bestimmt (Artikel 405), „bei der Aufstellung eines Vorschlags oder des Entwurfs eines Übereinkommens, soll allgemein gelten, dass die Hauptversammlung auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen hat, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere Umstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich abweichend gestalten; sie hat in diesen Fällen solche Abänderungen anzuregen, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet“. Es ist ganz offenbar, dass diese Bestimmungen nach ihrem Wortlaut auf die Landwirtschaft anwendbar sind . . .“

In dem Gutachten wird ferner darauf hingewiesen, dass sich die Auffassung von der Unzuständigkeit der Arbeitsorganisation in Sachen der ländlichen Sozialpolitik fast ausschliesslich auf die Behauptung stützt, dass die französischen Worte „industrie“ und „industriel“ im Sprachgebrauch auf die Fabrikindustrie angewendet werden, und dass, weil diese Worte in mehreren Artikeln des französischen Textes wiederkehren, die Satzung der

Arbeitsorganisation in ihrer Gänze in gleicher Weise auszulegen ist. Diesbezüglich erklärt der Gerichtshof:

„Es ist klar, dass der Gebrauch der französischen Worte ‚industrie‘ und ‚industriel‘ nicht wesentlich verschieden von dem der englischen Worte ‚industry‘ und ‚industrial‘ ist. Obwohl sie im engeren Sinn im Gegensatz zur Landwirtschaft angewandt werden, ist es trotzdem nicht weniger wahr, dass ihr ursprünglicher und allgemeiner Sinn jede Form von produktiver Arbeit einbegreift. Gegenwärtig wird wohl, besonders im Französischen, das Wort Industrie am häufigsten auf Gewerbe oder Fabrikindustrie angewandt, und wahrscheinlich ist es dieser Sinn, den man ihm ganz natürlich gibt, wenn nicht der Text im Zusammenhang ergibt, dass das Wort anders auszulegen ist. Aber es ist der Text im Zusammenhang, auf den es für das endgültige Urteil ankommt, und der Gerichtshof muss in dem ihm unterbreiteten Falle die Stelle berücksichtigen, den die Worte in Teil XIII des Vertrages von Versailles einnehmen und den Sinn, den sie dort haben . . . Der Gerichtshof ist der Meinung, dass unter den Gründen, die gegen den Einschluss der Landwirtschaft in die Zuständigkeit der Organisation vorgebracht wurden, der gelegentlichen Verwendung des französischen Eigenschaftswortes ‚industriel‘ im Friedensvertrag eine unverdiente Bedeutung beigelegt worden ist. Das Wort ‚professionnel‘, dessen man sich in anderen Klauseln des Vertrages bedient hat, als es sich darum handelte, deutlich zu bezeichnen, dass die Landwirtschaft gemeint sei, lässt sich nicht auf alle Fälle anwenden. So wäre in Artikel 393 der Ausdruck ‚importance professionnelle‘ unmöglich, und das Wort ‚industrielle‘ wurde angenommen, um dem englischen Wort ‚industrial‘ zu entsprechen. Es war in der Tat schwierig, ein französisches Wort zu finden, das dem Sinn des englischen Wortes entspricht, ohne dass man den Vorwurf erheben konnte, es sei entweder zu umfassend oder zu eng begrenzt.“

Auf Grund des Gutachtens des Ständigen Internationalen Gerichtshofes müssen alle Zweifel an der Zuständigkeit der Arbeitsorganisation in Sachen der landwirtschaftlichen Sozialpolitik als beseitigt gelten.

* * *

5. Kapitel.

Die Mitgliedschaft.

Mit der Internationalen Arbeitsorganisation ist ein zwischenstaatlicher Verband geschaffen worden, der die meisten Staaten der Erde umfasst. Ihre Gründung war ein sozialpolitisches Ereignis von weittragender Bedeutung. In dem ersten Entwurf ihrer Satzung, der von britischer Seite dem sozialpolitischen Ausschuss der Pariser Friedenskonferenz von 1919 vorgelegt wurde, und ebenso in der von diesem Ausschuss beschlossenen Fassung der Satzung, war die Organisation zunächst als Einrichtung der alliierten und assoziierten Mächte gedacht, in die später andere Staaten durch ihren Beitritt zum Völkerbund auf-

zunehmen seien. In Gemässheit mit der Entschliessung, welche der sozialpolitische Ausschuss der Friedenskonferenz auf Antrag *Emil Vanderveldes* fasste, wurde der erste Artikel der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation vom Obersten Rat abgeändert; dessen erster Satz hatte gelautet:

„Die Hohen Vertragschliessenden Parteien, die Mitgliedstaaten des Völkerbundes sind, kommen überein, eine ständige Organisation zur Verwirklichung der in der Einleitung angeführten Aufgaben zu errichten und kommen zu dem Zweck ferner überein, die in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmungen anzunehmen.“

Statt dessen wurde nur gesagt:

„Es wird hiermit eine ständige Organisation zur Verwirklichung der in der Einleitung angeführten Aufgaben gegründet.“

Beibehalten wurde aber die Bestimmung, dass ursprüngliche Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation die ursprünglichen Mitgliedstaaten des Völkerbundes sind. Später bringt die Zugehörigkeit zum Völkerbund ohne weiteres auch die Zugehörigkeit zur Arbeitsorganisation mit sich.

Zu den ursprünglichen Mitgliedstaaten des Völkerbundes gehören ausser den alliierten Staaten jene 13 neutralen Staaten, die zufolge der Anlage zu Artikel 1 der Völkerbundsakte zum Eintritt in den Völkerbund *aufgefordert* worden sind; das sind alle am Kriege nicht beteiligt gewesenen Staaten Europas, mit Ausnahme der baltischen Randstaaten, Albaniens, einiger europäischer Zwergstaaten sowie Mexikos, der dominikanischen Republik und Costa Ricas. Von praktischer Bedeutung ist jedoch die Unterscheidung von ursprünglichen und später aufgenommenen Mitgliedstaaten nicht.

In dem Bericht des sozialpolitischen Ausschusses der Friedenskonferenz wird mit Bezug auf Artikel 1 des Satzungsentwurfs darauf hingewiesen, „dass die Beteiligung an dieser Organisation die Mitgliedschaft im Völkerbund zur Voraussetzung hat.“ Im Laufe der Verhandlung wurde dies auch von dem britischen Vertreter *Barnes* betont, der sagte, dass für den Augenblick die alliierten Staaten allein als Mitglieder der Arbeitsorganisation in Betracht kommen; „aber später wären neutrale und selbst feindliche Staaten einzubeziehen, sobald sie Mitglieder des Völkerbundes werden.“ Der erste Artikel der Satzung wurde nach dieser Erklärung ohne weitere Aussprache angenommen.

Späterhin wurde jedoch von mehreren Seiten angeregt, die Arbeitsorganisation allumfassend zu machen, sie nicht auf die Völkerbundsstaaten zu beschränken. In der 16. Sitzung des Ausschusses, am 27. Februar 1919, stellte Delegierter *Vandervelde* (Belgien) die Anfrage, ob die Aufnahme neutraler und feindlicher Länder erst mit ihrem Anschluss an den Völkerbund erfolgen oder früher stattfinden könne. Delegierter *Barnes* entgegnete, dass die erstere Annahme zutreffend sei. Damit gab sich *Vandervelde* nicht zufrieden; er empfahl die folgende Entschliessung zur Annahme:

„In der Erwägung, dass eine tatsächlich wirksame internationale Arbeitsgesetzgebung nicht erzielt werden kann ohne die Beihilfe aller Industriestaaten, drückt der Ausschuss den Wunsch aus, dass die Friedenskonferenz den neutralen Mächten den vorliegenden Vertragsentwurf vor seiner endgültigen Annahme mitteile, bevor noch die Unterzeichnung des Friedensvertrages es ermöglichen wird, an alle diese Staaten heranzutreten.“

Der französische Delegierte *Jouhaux* unterstützte den Antrag und die Entschliessung wurde in der 18. Sitzung angenommen.

In der 30. Sitzung, am 20. März, verlangte *Jouhaux* im Namen des Französischen Gewerkschaftsbundes (*Confédération Générale du Travail*), dass bei der ersten Internationalen Arbeitskonferenz alle Nationen vertreten sein sollen.

Auch Baron *Mayor des Planches*, Delegierter Italiens, forderte im Namen der Regierung wie der Unternehmer und Arbeiter seines Landes, dass zu der in Gründung begriffenen Internationalen Organisation für Arbeiterschutzgesetzgebung alle Länder ohne Ausnahme zugelassen werden. Ein von der italienischen Delegation vorgelegtes Schriftstück besagt unter anderem: „Die italienische Delegation glaubt, dass die Wirksamkeit und die praktischen Ergebnisse der beabsichtigten Organisation in unmittelbarem Verhältnis zur Zahl der ihr angehörigen Nationen stehen wird und es deshalb im Interesse der Organisation liegt, dass die Arbeiter und die wirtschaftlichen Stände aller Länder in die Lage versetzt werden sollen, an der Tätigkeit dieser Organisation teilzunehmen.“

Diesen Vorschlägen versagte der Ausschuss seine Zustimmung. Er liess die Frage der Zulassung Deutschlands und Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation unentschieden.

In dem Schriftwechsel, der aus Anlass des Friedensschlusses zwischen dem Obersten Rat der alliierten Mächte einerseits und

der Regierung Deutschlands anderseits stattfand, wurde auch die Aufnahme Deutschlands in die Internationale Arbeitsorganisation behandelt. Die deutsche Regierung liess erklären, dass sie es für unumgänglich notwendig halte, dass alle Staaten ohne Ausnahme dem Übereinkommen beitreten, selbst wenn sie nicht dem Völkerbunde angehören.

Der Vorsitzende des Obersten Rates, *Clémenceau*, bemerkte dazu in seiner Note vom 14. Mai 1919:

„Das Arbeitsübereinkommen wurde in den Friedensvertrag aufgenommen, und Deutschland wird infolgedessen eingeladen werden, es zu unterzeichnen. In Zukunft wird das Anrecht Deutschlands auf Teilnahme an der Internationalen Arbeitsorganisation verbürgt sein, sobald es gemäss Artikel 1 des Vertrages in den Völkerbund aufgenommen ist.“ Zu gleicher Zeit setzte sich der Oberste Rat in bezug auf die Frage der Aufnahme Deutschlands in die Internationale Arbeitsorganisation mit dem Vorstand des sozialpolitischen Ausschusses der Friedenskonferenz in Verbindung, der am 15. Mai 1919 unter dem Vorsitz von *Barnes* zusammentrat. Mit einem am gleichen Tage an den Sekretär der Friedenskonferenz gerichteten Schreiben schlug der Ausschuss vor, „dass Deutschland sofort nach der Washingtoner Konferenz zugelassen werden solle und als eines der wichtigsten industriellen Länder das Recht auf einen Sitz im Verwaltungsrat habe“.

Der Generalsekretär der Friedenskonferenz antwortete darauf am 19. Mai 1919, dass der Rat der Hauptmächte in seiner Sitzung vom 17. Mai beschloss, dem Vorschlage des sozialpolitischen Ausschusses in bezug auf die Teilnahme Deutschlands an der neuen Arbeitsorganisation Folge zu geben.

Die deutsche Regierung wurde von diesem Entschluss am 27. Mai 1919 verständigt. Bald darauf, am 26. Juli, tagte der Internationale Gewerkschaftsbund in Amsterdam. Er nahm mit 29 gegen 11 Stimmen einen Beschluss in bezug auf die Washingtoner Arbeitskonferenz an, dahingehend, dass die der Internationalen Arbeitskonferenz angeschlossenen gewerkschaftlichen Organisationen sich weigern würden, an der Konferenz teilzunehmen, wenn nicht die Vertreter der gewerkschaftlichen Bewegung aller Länder ohne Ausnahme dazu eingeladen und zugelassen würden.

Der Oberste Rat gab schliesslich nach langem Zögern den mit so vielem Nachdruck geäusserten Wünschen Gehör. Er beschloss

am 8. September, dass die Frage der Zulassung deutscher und österreichischer Delegierter zur Internationalen Arbeitskonferenz in Washington der Entscheidung dieser Konferenz überlassen wird und bekundete zugleich, dass durch die alliierten und assoziierten Regierungen der Aushändigung von Pässen an die deutschen und österreichischen Vertreter, welche sich im voraus nach Washington zu begeben wünschen, keinerlei Schwierigkeit in den Weg gelegt wird.

Dem Organisationsausschuss der ersten Arbeitskonferenz zu Washington wurde mit Schreiben des Obersten Rates vom 11. Oktober empfohlen, „die Frage der Zulassung deutscher und österreichischer Delegierter zur uneingeschränkten Teilnahme an der Arbeit der Konferenz als ersten Gegenstand ihres Programms zu erwägen.“

Die Entschliessung, welche die Konferenz annahm, nachdem der französische Unternehmerdelegierte *Guerin* dagegen und die Delegierten *Jouhaux*, *Mayor des Planches*, *Sala* und *Nolens* dafür gesprochen hatten, lautet in ihrem wesentlichen Teil: „Die Internationale Arbeitskonferenz beschliesst im Einklang mit den Entscheidungen der alliierten und assoziierten Mächte, dass Deutschland und Österreich in der Voraussicht ihrer Aufnahme in den Völkerbund; und weil sie sich ausdrücklich bereit gezeigt haben zur Teilnahme an dem Werke der Internationalen Arbeitsorganisation, als Mitglieder dieser Organisation mit den gleichen Rechten und Pflichten wie die anderen Mitglieder, entsprechend dem Wortlaut der am 28. Juni 1919 in Versailles und am 10. September 1919 in St. Germain unterzeichneten Friedensverträge, zugelassen werden.“

Für die Entschliessung wurden 71 Stimmen abgegeben, dagegen stimmte ein Delegierter, und einer enthielt sich der Stimme.

Eine Beteiligung Deutschlands und Österreichs an der Washingtoner Konferenz fand jedoch nicht statt. Die deutschen Delegierten waren der Verkehrsschwierigkeiten wegen verhindert, rechtzeitig nach Amerika zu kommen, und die österreichische Regierung musste wegen finanziellen und anderen Schwierigkeiten die Beteiligung ablehnen.

Die Washingtoner Konferenz hat Deutschland zwei Sitze im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts zuerkannt, und zwar einen Regierungs- und einen Arbeitervertreter.

Auf der Konferenz zu Washington beantragte der südafrikanische Arbeiterdelegierte *Crawford*, die Aufmerksamkeit

des Rates des Völkerbundes darauf zu lenken, dass die Frage der Zulassung dem Völkerbund nicht angehöriger Staaten, abgesehen von Deutschland und Österreich, auf der Konferenz aufgeworfen wurde, und den Rat zu ersuchen, dass er sie zur Entscheidung dem Ständigen Internationalen Gerichtshof vorlege.

Die erste Versammlung des Völkerbundes im Jahre 1920 hat die Auffassung vertreten, dass die Arbeitskonferenz selbst zu entscheiden hat, ob sie nicht zum Völkerbund gehörige Organisationen zulassen wolle. Der Ständige Internationale Gerichtshof hat sich mit dieser Angelegenheit bisher nicht befasst.

Zu Beginn des Jahres 1924 gehörten der Internationalen Arbeitsorganisation 57 Staaten als Mitglieder an, von denen mit Ausnahme Deutschlands alle zugleich Mitglieder des Völkerbundes sind. Diese 57 Staaten sind: Abessinien, Albanien, Argentinien, Australien, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Guatemala, Haiti, Hedjaz, Honduras, Indien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kuba, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Neu-Seeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Persien, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Südafrika, Königreich der Serben, Kroatien und Serbien, Tschechoslowakei, Ungarn, Uruguay, Venezuela.

Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Staaten zur Internationalen Arbeitsorganisation zuzulassen sind, die nicht dem Völkerbund angehören, ist gegenwärtig jedenfalls nur insofern von Bedeutung, als dafür noch zwei grosse und wirtschaftlich bedeutende Staaten in Betracht kommen, die dem Völkerbunde fernstehen, nämlich die Vereinigten Staaten von Amerika und Russland. Mit der Aufnahme des Türkischen Reichs in den Völkerbund und damit in die Arbeitsorganisation ist gemäss dem Friedensvertrag von Lausanne in absehbarer Zeit zu rechnen. Von den Staaten Amerikas stehen auch noch Mexiko und die Dominikanische Republik ausserhalb der beiden zwischenstaatlichen Verbände. Gleiches gilt ferner von dem asiatischen Staat Afghanistan. Obzwar gegenwärtig die Aussichten auf den Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika, ebenso wie Russlands, nicht gerade günstig sind, so ist doch damit zu rechnen, dass die Zeit kommen wird, wo sich auch diese beiden grossen Gemein-

wesen dem Völkerbunde und der Internationalen Arbeitsorganisation anschliessen werden. Die politischen Gründe des Fernhaltens der Vereinigten Staaten sind recht schwerwiegender Natur, aber es besteht immerhin die Möglichkeit, dass durch eine früher oder später erfolgende Änderung der Völkerbundsakte den Wünschen Amerikas entgegengekommen wird. Russlands Weltabgeschlossenheit wird aufhören, sobald alle Grosstaaten die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen mit ihm wieder aufnehmen. Manches weist darauf hin, dass das nicht mehr in sehr weiter Ferne liegt.

* * *

III. TEIL.

ORGANE DER INTERNATIONALEN ARBEITSORGANISATION.

6. Kapitel.

Die Internationale Arbeitskonferenz.

Die Konferenz ist das beschlussfassende Organ der Internationalen Arbeitsorganisation. Innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches sind die Gegenstände ihrer Verhandlung und Beschlussfassung unbeschränkt. Da sie Entwürfe von Übereinkommen aufstellen kann, die für die Mitgliedstaaten, welche sie ratifizieren, verbindlich sind und die Kraft internationaler Verträge haben, wurde die Konferenz verschiedentlich das Weltparlament der Arbeit genannt. Äusserlich ist die Versammlung einem Parlament ähnlich. Auch die parlamentarischen Methoden werden in allen Einzelheiten befolgt. Diese Methoden sind allerdings nicht überall dieselben, was Anlass zu einigen Schwierigkeiten gibt. In einem zusammenfassenden amtlichen Bericht über die dritte Konferenz wird diesbezüglich bemerkt, dass manche Parlamente der europäischen Festlandstaaten lediglich über die grossen Richtlinien einer Reform zu entscheiden pflegen, aber die Sorge für die Festsetzung der Einzelheiten den Verwaltungsbehörden überlassen. Ein solches Verfahren verträgt sich nicht mit den politischen Anschauungen der Engländer und erfreut sich bei ihnen keines besonderen Vertrauens. Die Unterschiede in den parlamentarischen Bräuchen, die von Staat zu Staat bestehen, geben manchmal Anlass zu Missverständnissen zwischen den verschiedenen Delegiertengruppen auf der Konferenz, die zu beheben die kurze Dauer einer Tagung nicht gestattet. Es zeigt sich, dass die Delegierten, welche Erfahrung von vorausgehenden

Tagungen haben, erfolgreicher mitwirken, so dass es deshalb angezeigt scheint, soweit wie möglich dieselben Delegierten alljährlich zur Konferenz zu entsenden. Indessen bietet dieses Verfahren, von einem anderen Gesichtspunkte aus betrachtet, auch Gefahren dar, die vielleicht schwerer wiegen, als das Übel, das man bekämpfen möchte. Die Verschiedenheit der Sprachen ist ebenfalls nicht zu unterschätzen.

a) Zeitfolge der Tagungen.

Die Tagungen der Konferenz haben mindestens einmal im Jahr am Sitze des Völkerbundes oder an einem beliebigen anderen Orte stattzufinden, welcher von der vorhergehenden Tagung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten dafür bestimmt wurde. Für die erste Konferenz wurde die amerikanische Bundeshauptstadt Washington als Tagungsort durch die Satzung festgelegt. Die zweite Tagung fand in Genua statt, ebenfalls noch bevor der Völkerbund seinen Sitz in Genf aufgeschlagen hatte. Die folgenden Konferenzen tagten in Genf. Die Frage der Änderung der Zeitfolge der Konferenztagungen ist bereits aufgeworfen und behandelt worden. Im Verwaltungsrat wurde sie auf seiner Tagung im Januar 1922 gestellt. Es wurde beschlossen, diese Frage auf die Tagesordnung der vierten Konferenz zu setzen. Nach gründlicher Erörterung wurde der Antrag, die Tagungen nach Bedarf, mindestens aber einmal alle zwei Jahre abzuhalten, von der Konferenz abgelehnt. Dagegen wurde eine Entschliessung mit grosser Mehrheit angenommen und an den Verwaltungsrat überwiesen, welche die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Fassung des Paragraphen 1 des Artikels 389 der Satzung (St.-G. Artikel 334) vorschlägt und empfiehlt, abwechslungsweise vorbereitende Tagungen und Tagungen zur Entscheidung von Fragen abzuhalten.

b) Zusammensetzung der Konferenz.

Die Konferenz setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, und zwar ist jeder Mitgliedstaat zur Entsendung von vier Delegierten berechtigt. Eine Verpflichtung der Staaten zur Teilnahme an der Arbeitskonferenz ist nicht festgelegt. Zwei von den Delegierten jedes Staates sind unmittelbar Regierungsvertreter; von den übrigen zwei Delegierten ist einer im Einverständnis mit den massgebenden (repräsentativen) Berufs-

organisationen der Unternehmer, und der andere im Einverständnis mit den massgebenden Berufsorganisationen der Arbeiter durch die Regierung des Mitgliedstaates zu bestimmen, vorausgesetzt, dass solche Organisationen bestehen. Wenn sie nicht bestehen, so sind dennoch Unternehmer- und Arbeitervertreter zu entsenden, bei deren Ernennung die Regierung freie Hand hat.

Mit der Beteiligung von Vertretern der Unternehmer und Arbeiter an der Internationalen Arbeitskonferenz wird dem Umstande Rechnung getragen, dass diese beiden Klassen an sozialpolitischen Massnahmen vorzüglich interessiert sind und dass es zum Erfolge solcher Massnahmen wesentlich beiträgt, wenn die Interessenten bei ihrem Zustandekommen mitwirken. Um dieser Interessenvertretung auch bei den Abstimmungen Ausdruck zu geben, musste von der sonst für Staatenkonferenzen geltenden Regel der einheitlichen Stimmenabgabe jeder Staatsdelegation abgewichen werden. Auf der Arbeitskonferenz hat jeder Vertreter eine Stimme, die er stets unabhängig von den übrigen Vertretern seines Staates abgeben kann.

Ausser den stimmberechtigten Vertretern können technische Ratgeber zur Arbeitskonferenz entsendet werden, und zwar höchstens zwei für jeden Gegenstand der Tagesordnung. Wenn auf einer Konferenz Fragen zur Verhandlung stehen, die besonders Frauen betreffen, so ist mindestens eine Frau als technische Ratgeberin zu entsenden. Ebenso wie die Delegierten der Unternehmer und Arbeiter, sind auch die ihnen beigegebenen technischen Ratgeber im Einverständnis mit den am meisten repräsentativen beiderseitigen Organisationen zu bestimmen. Über die Befugnisse der technischen Ratgeber auf der Konferenz bestimmt die Satzung, dass jeder Delegierte durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Ratgeber zu seinem Ersatzmann bestellen kann. Diese Mitteilung hat vor der Sitzung zu erfolgen, sofern nicht im Laufe der Sitzung ein neuer Gegenstand zur Erörterung gelangt; sie hat die Sitzung oder Sitzungen, für die die Stellvertretung gelten soll, anzugeben. Die Ersatzmänner nehmen an Beratung und Abstimmung mit den gleichen Befugnissen wie die Delegierten teil. Dank dieser Regelung sind die Regierungen in der Lage, ohne stets die Delegierten wechseln zu müssen, Fachleute zu ernennen, welche mit den verschiedenen Verhandlungsgegenständen vollauf vertraut sind.

Jeder Delegierte ist in bezug auf das Recht der Abstimmung unabhängig. Aber nichts spricht dagegen, dass die Regierungen freie Hand haben, ihre Beauftragten hinsichtlich der Haltung in gewissen Angelegenheiten zu binden oder nicht. Da die Tagesordnung vorher bekannt gemacht wird, ist es naheliegend, dass die Delegierten bestimmte Weisungen für ihr Verhalten in bezug auf die einzelnen Verhandlungsgegenstände erhalten. Darüber hinaus können sie nach eigenem Ermessen handeln. Durch die Äusserungen und die Abstimmung der unmittelbaren Vertreter der Regierungen werden diese selbst nicht gebunden; diese Delegierten sprechen in ihrem eigenen Namen, nicht im Namen der Regierungen, die sie entsendet haben.

- Die Vertreter der Unternehmer und Arbeiter eines Staates können von der entsendenden Regierung in bezug auf ihre Haltung auf der Konferenz jedenfalls nicht gebunden werden. Diesbezüglich heisst es im Bericht des Ausschusses für sozialpolitische Fragen der Friedenskonferenz: „Wenn die Konferenz wirklich eine Vertretung aller Wirtschaftskreise sein soll, und wenn sie deren Vertrauen haben will, so ist es die feste Überzeugung des Ausschusses, dass Unternehmer und Arbeiter in der Lage sein müssen, ihre Ansichten völlig frei zum Ausdruck zu bringen, und dass es deshalb notwendig ist, von dem sonst gebräuchlichen Abstimmungsverfahren nach nationalen Einheiten abzugehen. Der Ausschuss vertritt ferner die Auffassung, dass die Vertreter der Unternehmer und der Arbeiter unabhängig von den Vertretern ihrer Regierungen abzustimmen haben sollen.“

Verschiedene Bestimmungen der Satzung, die sich auf die Zusammensetzung der Arbeitskonferenz beziehen, haben zu Schwierigkeiten Anlass gegeben, wie die Auswahl der Delegierten der Interessentengruppen und die Entsendung von Delegationen, welchen solche Vertreter überhaupt nicht angehören. Zu der Frage, wie Delegierte von *Unternehmern und Arbeitern* zu bestimmen sind, wenn keine Unternehmer- und Arbeiterorganisationen bestehen, bemerkte im sozialpolitischen Ausschuss der Pariser Friedenskonferenz der britische Vertreter *G.N. Barnes*, dass es die Absicht der Verfasser des Entwurfs der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation sei, die Entwicklung der Gewerkschaften soviel wie möglich anzuregen. Wo keine Organisationen bestehen, würden die Regierungen uneingeschränkte Freiheit in der Wahl der Vertreter der Arbeiter und Unternehmer haben.

Die Satzung ist jedoch nicht so klar, dass sie Meinungsverschiedenheiten ausschliesst. Es hat sich gezeigt, dass namentlich in Staaten mit stark zersplitterter und zugleich im allgemeinen schwach entwickelter Arbeiterbewegung schwer entschieden werden kann, welche der bestehenden Organisationen als repräsentativ oder massgebend zu betrachten sind. Auf den Konferenzen sind deshalb Mandate von Arbeitervertretern verschiedener Staaten angefochten worden, und eine solche Mandatsanfechtung gab Anlass zu einem Gutachten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes. Es handelte sich dabei um das Mandat des niederländischen Arbeiterdelegierten zur dritten Arbeitskonferenz, welcher von seiner Regierung auf Vorschlag von drei Gruppen der christlichen und nationalen Gewerkschaften entsandt worden war. Dagegen erhoben die sozialistischen Gewerkschaften Einspruch, weil sie eine höhere Mitgliederzahl aufweisen als jede andere Gruppe für sich. *Zusammengekommen* hatten jedoch die drei Gruppen der christlichen und nationalen Gewerkschaften mehr Mitglieder als die beschwerdeführende Gruppe allein. Der Ständige Internationale Gerichtshof erstattete am 31. Juli 1922 ein Gutachten über die Auslegung des betreffenden Artikels der Satzung (V. 389, St.-G. 334), dahingehend, dass das angefochtene Mandat als gültig zu betrachten sei. In der Begründung wird gesagt: Die Vorschrift, dass die Ernennung jener Delegierten, die nicht unmittelbar Regierungsvertreter sind, im Einverständnis mit den massgebenden Organisationen der Unternehmer einerseits und der Arbeiter andererseits zu erfolgen hat, stelle nicht einfach einen moralischen Leitsatz dar, sondern sie sei für die Mitgliedstaaten eine vertragliche Verpflichtung. Die Frage, welche Organisationen *massgebend* sind, ist aber in jedem Land von Fall zu Fall zu entscheiden, und zwar zu dem Zeitpunkt, wo eine Ernennung stattzufinden hat. Im allgemeinen betrachtet wird diejenige Organisation die massgebende sein, welche die grösste Mitgliederzahl aufweist. Die Mitgliederzahl ist jedoch nicht das einzige Kennzeichen, um den massgebenden Charakter einer Organisation zu beurteilen. Die Regierung hat die Pflicht, nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen zu entscheiden, welche Organisationen tatsächlich die massgebenden sind. Vor allen Dingen muss festgestellt werden, ob das Einverständnis mit einem einzigen Verband zu erzielen ist. Aus der Fassung des Absatzes 3 des fraglichen Artikels könnte geschlossen werden,

heisst es in dem Gutachten weiter, das Wort „Organisationen“ wäre nur aus dem Grunde in der Mehrzahl gebraucht, weil darin gleichzeitig die Wahl des Unternehmerdelegierten und die des Arbeiterdelegierten behandelt wird, und das könne bedeuten, die Regierung habe bei der Bezeichnung des ersteren im Einverständnis mit der massgebenden Organisation der Unternehmer und bei der Bezeichnung des zweiten im Einverständnis mit der massgebenden Organisation der Arbeiter zu handeln. Diese Auslegung konnte der Gerichtshof nicht gutheissen, er vertrat vielmehr den Standpunkt, dass die einzige annehmbare Auslegung diejenige ist, gemäss welcher sich das Wort „Organisationen“ in der Mehrzahl ebenso einerseits auf die Organisationen der Unternehmer, als anderseits auf jene der Arbeiter bezieht. Der Ständige Internationale Gerichtshof erklärte ferner, die Mitwirkung der Berufsverbände bei der Bezeichnung der Delegierten und technischen Ratgeber habe keinen anderen Zweck, als nach Möglichkeit zu gewährleisten, dass die Regierungen Personen auswählen, deren Auffassungen im Einklang stehen auf einer Seite mit den herrschenden Auffassungen der Arbeiter, auf der anderen mit jenen der Unternehmer. Wenn sich daher in einem Land mehrere Berufsverbände der Arbeiter befinden, die als massgebend zu betrachten sind, so müssen bei der Vornahme der Auswahl der Arbeiterdelegierten und ihrer technischen Ratgeber alle diese Organisationen von der Regierung berücksichtigt werden. Nur damit würde die Regierung erreichen, dass Personen bestimmt werden, welche den Umständen entsprechend auf der Konferenz die Ansichten der beteiligten Arbeiterschaft zur Geltung bringen könnten. Dem Gutachten des Gerichtshofes gemäss ist nicht anzunehmen, dass bei Bestand einer Mehrzahl von Organisationen das Einverständnis der zahlenmässig stärksten unbedingt erforderlich ist, denn eine solche Auslegung würde einer einzigen Organisation gestatten, entgegen dem Willen der grossen Mehrheit der Arbeiter, die Verwirklichung eines Einvernehmens zu verhindern. Ein Verfahren, das derartige Folgen zeitigt, müsse verworfen werden.

Endlich heisst es in dem Gutachten: „Unter allen massgebenden Organisationen der Unternehmer wie der Arbeiter ein Einvernehmen zu erreichen, muss unzweifelhaft das Streben einer jeden Regierung sein, aber dies ist ein ausserordentlich schwer zu verwirklichendes Ideal, welches man deshalb nicht als den

normalen und in dem Paragraph 3 des Artikels 389 vorgesehene Fall annehmen kann.“

Die Frage der unvollständigen Delegationen ist auf den Konferenzen schon wiederholt besprochen worden. Wenn jeder Staat eine vollständige Vertretung zur Konferenz senden würde, so wäre das Gesamtstimmenverhältnis so, dass die Hälfte aller Stimmen auf die Regierungsvertreter und je ein Viertel auf die Unternehmer- und die Arbeitervertreter entfallen würden. Die Satzung verpflichtet aber die Regierungen nicht zur Entsendung vollständiger Vertretungen, sie enthält vielmehr eine Bestimmung, die es zweifelsfrei macht, dass unvollständige Vertretungen gesandt werden können. Es ist nämlich vorgesehen, dass in dem Falle, wenn einer der Mitgliedstaaten *einen* der beiden Nicht-Regierungsvertreter zu bestimmen unterliess, dem etwa entsandten anderen Nicht-Regierungsvertreter wohl das Recht zur Teilnahme an den Beratungen der Konferenz zusteht, aber kein Stimmrecht. In der Praxis ist es sehr häufig vorgekommen, dass Staaten *nur* Regierungsvertreter, aber keine Vertreter der Unternehmer und Arbeiter entsandten. Durch diese Praxis erlangen die Regierungsvertreter bei den Abstimmungen ein Übergewicht, das bei Schaffung der Satzungen nicht vorausgesehen worden war. Gegen die Entsendung unvollständiger Delegationen haben auf den Konferenzen von 1921 und 1922 die Arbeiterdelegierten protestiert und die Erwartung bekundet, dass diesem Zustand künftig abgeholfen werde. Im Jahre 1922 waren unter 39 Delegationen 15 unvollständige; 1923 waren unter 42 Delegationen 19 unvollständige und 17 von diesen bestanden nur aus Regierungsvertretern.

Der Vorsitzende des Mandatprüfungsausschusses der Konferenz von 1923, Herr *Mahaim* (Belgien), stellte abermals fest, dass selbst dann, wenn repräsentative Organisationen im strikten Sinne nicht bestehen, die Regierungen berechtigt sind, Arbeiterdelegierte unter der Voraussetzung zu ernennen, dass diese in der Lage sind, wirklich die Auffassungen der Arbeiter zu vertreten. Dasselbe hat sinngemäss für die Entsendung von Unternehmerdelegierten zu gelten.

c) Verfahren der Konferenz.

Die *Tagesordnung* der Internationalen Arbeitskonferenz wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und vom Direktor des Internationalen Arbeitsamts jeweils vier Monate vor Eröffnung der

Konferenz an die Regierungen aller Mitgliedstaaten und durch deren Vermittlung an die Unternehmer- und Arbeiterdelegierten der Konferenz gesandt. Die Feststellung der Tagesordnung erfolgt vom Verwaltungsrat nach Prüfung aller Vorschläge, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten oder von den repräsentativen Organisationen der Unternehmer und Arbeiter eines Mitgliedstaates gemacht werden. Eine Verpflichtung zur Berücksichtigung solcher Vorschläge obliegt dem Verwaltungsrat nicht. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats bestimmt über die Feststellung der Tagesordnung der Konferenz, dass über einen Vorschlag zur Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung der Hauptversammlung auf derselben Tagung nur dann beschlossen werden kann, wenn alle Mitglieder des Verwaltungsrats zustimmen; besteht diese Einhelligkeit nicht, so ist der Vorschlag zuerst vom Internationalen Arbeitsamt den Regierungen der Mitgliedstaaten und den massgebenden Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer mitzuteilen. Die Beschlussfassung kann dann auf der nächsten Tagung erfolgen. Damit wird bezweckt, dass in Angelegenheiten, über die Meinungsverschiedenheiten bestehen, erst die Ansicht der Regierungen und der Interessentengruppen gehört werde. Die Konferenz kann auch aus sich heraus die Behandlung eines Gegenstandes mit Zweidrittelmehrheit beschliessen, doch kann die Verhandlung darüber nicht auf derselben, sondern erst auf der folgenden Tagung stattfinden. Über Anträge aus dem Kreise der Delegierten kann die Konferenz noch auf derselben Tagung beraten und in Form einer Resolution oder eines Wunsches beschliessen. Die Satzung (V. Artikel 402, St.-G. 347) bestimmt, dass jede Regierung eines Mitgliedstaates das Recht hat, gegen die Aufnahme gewisser Punkte in die Tagesordnung begründeten Einspruch beim Direktor des Internationalen Arbeitsamts zu erheben, dem es obliegt, diesen Einspruch allen Mitgliedstaaten im Wortlaut mitzuteilen. Die Entscheidung über den Einspruch steht bei der Konferenz selbst, die mit Zweidrittelmehrheit die Beibehaltung der beanstandeten Punkte auf der Tagesordnung beschliessen kann. Nur der Regierung eines Mitgliedstaates, nicht aber auch den Berufsverbänden, noch auch den Vertretern auf der Hauptversammlung, steht das Einspruchsrecht gegen Punkte der Tagesordnung zu.

Es ist bisher erst einmal vorgekommen, dass Einspruch gegen einen Verhandlungsgegenstand erhoben wurde, welchen der Ver-

waltungsrat auf die Tagesordnung der Konferenz setzte, und zwar wurde seitens der französischen Regierung gelegentlich der dritten Konferenz die Zweckmässigkeit der Verhandlung von Fragen des landwirtschaftlichen Arbeiterschutzes angefochten. Nach der Konferenz erhob die französische Regierung beim Völkerbund Einspruch gegen die Zuständigkeit der Arbeitsorganisation in landwirtschaftlichen Fragen, was zur Folge hatte, dass die Angelegenheit dem Weltgerichtshof im Haag zur Begutachtung vorgelegt wurde. Das Gutachten erging Mitte 1922 und bejahte die Zuständigkeit. (Siehe 4. Kapitel.)

Das *Recht der Beschlussfassung* der Konferenz ist nicht beschränkt; aber keine der verschiedenen Arten ihrer Beschlüsse verpflichtet die Mitgliedstaaten unmittelbar. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die mit Zweidrittelmehrheit zu fassen sind, unterliegen den Bestimmungen für Abänderungen des Friedensvertrages, das heisst, sie müssen die Zustimmung aller im Rat des Völkerbundes vertretenen Staaten und von drei Vierteln aller Mitgliedstaaten des Völkerbundes erhalten. Tiefgreifende Änderungen sind also sehr erschwert. Von der Konferenz beschlossene Entwürfe zu internationalen Übereinkommen werden erst durch Ratifikation für jene Mitgliedstaaten bindend, die ihnen freiwillig beitreten. Eine andere Form von Beschlüssen sind die Vorschläge für die Staatsgesetzgebung, die zwar nicht formell einheitliches, aber doch sachlich übereinstimmendes Arbeitsrecht anzubahnen bezwecken. Welche Form ein Beschluss über Gegenstände der Tagesordnung erhalten soll, beschliesst die Konferenz selbst.

Der Konferenz ist es anheimgegeben, die Regeln ihres Verfahrens selbst zu bestimmen, und sie hat auf der ersten Tagung zu Washington eine *Geschäftsordnung* aufgestellt, die auf der vierten Konferenz zu Genf im Jahre 1922 in vielen Punkten abgeändert wurde.

Die Satzung selbst enthält in bezug auf das *Verhandlungsverfahren* bloss Vorschriften über die bei Abstimmungen erforderlichen Mehrheiten. In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit ist jedoch erforderlich für die endgültige Beschlussfassung über Entwürfe von Übereinkommen und über Vorschläge für die Staatsgesetzgebungen sowie bei Entscheidung über Beibehaltung beanstandeter Punkte der Tagesordnung und bei der Beschlussfassung darüber, ob eine Frage auf die Tagesordnung der

folgenden Konferenz zu setzen ist. Wenn weniger als die Hälfte der auf der Tagung anwesenden Delegierten an einer Abstimmung teilgenommen haben, so ist sie ungültig. Die Geschäftsordnung bestimmt, dass in allen Fällen, wo Zweidrittelmehrheit erforderlich ist, namentliche Abstimmung stattzufinden hat. Dasselbe gilt für den Fall, dass das Ergebnis einer Abstimmung durch Handerheben zweifelhaft ist.

Die Geschäftsordnung schreibt auch vor, dass die Konferenz vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und unter Beistand der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats eröffnet und bis zur Wahl des endgültigen Vorstands geleitet werden soll. Der endgültige Konferenzvorstand besteht aus einem Vorsitzenden und drei stellvertretenden Vorsitzenden, welche letztere verschiedenen Staaten angehören müssen. Jede der drei Gruppen von Delegierten, nämlich die Vertreter der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter, schlägt der Konferenz eines ihrer Mitglieder zur Wahl vor.

Als Sekretariat der Konferenz walten: der Direktor des Internationalen Arbeitsamts als Generalsekretär, einer oder mehrere vom Verwaltungsrat bestimmte stellvertretende Generalsekretäre, und als Mitglieder ebenfalls vom Verwaltungsrat bezeichnete Beamte des Internationalen Arbeitsamts.

Wenn nicht ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, sind die Verhandlungen der Vollversammlung der Konferenz öffentlich. Die Geschäftsordnung enthält keine Bestimmungen über den Zutritt zu den Ausschussverhandlungen.

Zu einem Antrag kann ein und derselbe Redner nur einmal das Wort ergreifen, ausser wenn er selbst einen Abänderungs- oder sonstigen Antrag gestellt hat; in solchem Falle kann er zweimal zu derselben Sache sprechen. Die Redezeit darf einschliesslich der für die Übersetzung erforderlichen Zeit nicht länger als 15 Minuten währen.

Als amtliche Sprachen der Konferenz werden in Artikel 11 der Geschäftsordnung die englische und die französische Sprache erklärt. Von Reden in jeder dieser Sprachen wird durch ein Mitglied des Sekretariats eine kurze Zusammenfassung in der zweiten Amtssprache gegeben. Jeder Delegierte kann sich seiner Muttersprache bedienen, aber in solchen Fällen hat die Delegation, der er angehört, für Übersetzung in eine der beiden amtlichen Sprachen zu sorgen.

Die Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation enthält keine Bestimmung über Amtssprachen. Auch in der Völkerbundsatzung ist eine solche Bestimmung nicht enthalten.

Über die Erledigung der Geschäfte der Konferenz besagt Artikel 6 der Geschäftsordnung unter anderem, dass die Konferenz darüber zu entscheiden hat, ob den Beratungen über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung die vom Internationalen Arbeitsamt vorbereiteten Vorentwürfe von Übereinkommen oder Entwürfe von Vorschlägen zugrunde zu legen sind, und ob diese Entwürfe in der Vollsitzung der Hauptversammlung zu prüfen oder einem Ausschuss zur Berichterstattung zuzuweisen sind. Der Beschlussfassung kann in der Vollsitzung der Hauptversammlung eine Aussprache über die allgemeinen Richtlinien des betreffenden Vorentwurfs eines Übereinkommens oder Entwurfs eines Vorschlages vorangehen.

Bei der Verhandlung eines Übereinkommensentwurfs oder Vorschlags in der Vollsitzung bildet jede Bestimmung des Übereinkommensentwurfs oder Vorschlags Gegenstand der Beschlussfassung der Hauptversammlung. Während der Beratung über einen Übereinkommensentwurf oder Vorschlag können bis zur Annahme aller seiner Bestimmungen nur Anträge auf Abänderung einzelner Bestimmungen oder Geschäftsordnungsanträge von der Hauptversammlung geprüft werden*).

Die Übereinkommensentwürfe und Vorschläge können Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden. Das ist bisher stets geschehen. Mit der Beratung des betreffenden Gegenstandes in der Vollversammlung kann dann frühestens an dem Tage begonnen werden, der auf die Verteilung des Ausschussberichts folgt.

Im Laufe der Beratung über einzelne Bestimmungen eines Übereinkommensentwurfs oder Vorschlags kann die Hauptversammlung eine oder mehrere Bestimmungen des Entwurfs oder Vorschlags an einen Ausschuss zurückverweisen.

Lehnt die Vollversammlung der Konferenz einen Übereinkommensentwurf ab, der in einem Ausschussbericht enthalten ist, so ist jeder Delegierte zu beantragen berechtigt, dass derselbe Gegenstand von neuem einem Ausschuss zugewiesen wird, damit dieser prüfe, ob etwa dem Entwurf die Form eines Vor-

*) Deutsche Übersetzung der Geschäftsordnung in Dr. O. Stein: Die Internationale Arbeitsorganisation.

schlags zu geben sei. Die Erledigung hat in solchen Fällen noch während der Dauer derselben Konferenz zu erfolgen.

Über jeden Entwurf eines Übereinkommens wird zweimal abgestimmt. Nach der ersten Abstimmung geht er zur Feststellung des endgültigen Wortlauts an den Redaktionsausschuss. Ereignet es sich dann, dass der Entwurf in der Schlussabstimmung nicht die nötige Zweidrittelmehrheit, aber eine einfache Mehrheit erhält, so entscheidet die Hauptversammlung unverzüglich darüber, ob der Übereinkommensentwurf an den Redaktionsausschuss zwecks Umgestaltung in einen Vorschlag zurückzuverweisen ist. Fasst die Hauptversammlung einen solchen Beschluss, so werden die Bestimmungen des Übereinkommensentwurfs in Gestalt eines Vorschlags vor dem Schluss der Tagung der Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet.

Gemäss Artikel 403 V., 348 St.-G., kann die Konferenz Ausschüsse einsetzen, die sie erforderlich hält. In der Geschäftsordnung sind die Obliegenheiten des Arbeitsausschusses (Commission des propositions), des Mandatprüfungsausschusses und des Redaktionsausschusses umschrieben; überdies sind Bestimmungen über die Art der Zusammensetzung des Arbeitsausschusses und des Redaktionsausschusses enthalten, und zwar hat der erstgenannte aus 12 Regierungsvertretern und je sechs Unternehmer- und Arbeitervertretern zu bestehen, der Redaktionsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, die weder Delegierte noch technische Ratgeber sein dürfen.

Die übrigen Ausschüsse, namentlich jene, welche die Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung vorberaten, werden in der Praxis aus einer gleichen Anzahl von Vertretern jeder Gruppe zusammengesetzt, also aus gleich vielen Delegierten der Regierungen, der Unternehmer und der Arbeiter.

In die Ausschüsse zu entsenden sind vor allem Delegierte und deren technische Ratgeber. Doch gibt Artikel 404 (St.-G. 349) der Konferenz die Möglichkeit, überdies auch andere Sachverständige in die Ausschüsse zu entsenden.

* * *

7. Kapitel.

Verlauf der Internationalen Arbeitskonferenzen.

Die erste Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation fand zu einer Zeit statt, als die Seelenstimmung des eben erst beendeten Krieges noch stark auf die Völker nachwirkte. Das

Ende des Krieges hatte aber auch viele Menschen hoffnungsfreudig gestimmt; sie glaubten, dass nun eine Zeit anbrechen werde, die besser sein würde als die Vergangenheit. Namentlich in bezug auf soziale Reformen hatten leitende Männer beider kriegsführender Staatengruppen Versprechungen von weitgehender Tragweite gegeben. Überall hatten sich die Gewerkschaften der Arbeiter mächtig entwickelt und ein bisher unbekanntes Ansehen erlangt. Sie waren sich bewusst, auf ihre Regierungen einen unleugbaren Einfluss auszuüben und betonten nachdrücklich ihre Forderungen auf Bessergestaltung der Arbeitsverhältnisse. Die Gewerkschaften, die an der Gründung der Internationalen Arbeitsorganisation am unmittelbarsten interessiert waren, erblickten in den auf sie bezüglichen Bestimmungen des Friedensvertrages vornehmlich einen von ihnen errungenen Sieg. Die Unternehmer standen der neu geschaffenen Einrichtung wohl abwartend gegenüber, aber viele von ihnen hegten aufrichtig den Wunsch, dass der wirtschaftliche Friede gesichert werden möge.

Auch die Regierungen, verantwortlich für die öffentliche Sicherheit, beschäftigt mit den schweren Aufgaben der Demobilisation, besorgt vor der durch das bolschewistische Russland geführten revolutionären Propaganda, begrüßten die dargebotene Regelung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen. Trotz der Zweifel, mit denen man manchmal die Zukunft der neuen internationalen Einrichtung betrachtete, wurden Hoffnungen in sie gesetzt. Überall hatten Unternehmer und Regierungen bedeutende Zugeständnisse an die Forderungen der Arbeiterschaft gemacht. Es sei nur an den Siegeszug des Achtstundentages erinnert. Angesichts dieser Sachlage konnte sich die erste Arbeitskonferenz grosse Aufgaben stellen, und was sie leistete, liess auch für die Zukunft das Beste erwarten. Die zweite Konferenz endete wohl mit einem gewissen Misserfolg hinsichtlich ihres Hauptzweckes, aber da spielten besondere Umstände mit. Selbst die dritte Konferenz war noch imstande, Beschlüsse über höchst wichtige Gegenstände zu fassen, obzwar die Stimmung zugunsten der Sozialreform schon beträchtlich abgeflaut war. Die Jahre, die seit Washington verflossen waren, hatten bei Unternehmern ebenso wie bei Arbeitern eine gewisse Ernüchterung herbeigeführt; das Hochgefühl, das der Spannung des Krieges gefolgt war und das Präsident *Wilson* „die in den Herzen der Menschen ansteigende Flut“ genannt hatte, verringerte sich unter dem Druck der schweren Zeiten; die Flut

ebte zurück. Die Menschheit stand zu dem Zeitpunkt einer Arbeitslosenkrise von erschreckender Ausdehnung gegenüber; die Probleme der Gütererzeugung machten es sehr schwierig, auch nur an die Besprechung von Fragen, wie der Regelung der Arbeitszeit, heranzutreten, welche den Anschein erwecken konnten, möglicherweise zu einer Produktionsverteuerung zu führen, auch kamen ernstliche Reibungen zwischen Arbeit und Kapital in den wirtschaftlichen Angelegenheiten vieler, wenn nicht der meisten wichtigen Staaten erneut zur Geltung.

In Anbetracht dieser Umstände ist es verzeihlich, wenn Freunde der Internationalen Arbeitsorganisation und ihres Wirkens für sozialen Frieden und Gerechtigkeit schon dem Zusammentritt der dritten Tagung der Konferenz mit einer gewissen Ängstlichkeit entgegensahen; sie empfanden, dass diese die weiteren Schicksale der Organisation auf eine Probe stellen würde. War das Schiff, das unter der guten Brise von Washington ausgelaufen war, und das die Böen von Genua überstanden hatte, stark genug, um den Stürmen der wirtschaftlichen Weltlage in den Ausgangsmonaten des Jahres 1921 zu trotzen? Das Ergebnis jener Konferenz berechtigte zu den besten Hoffnungen. Bald nachher aber war es greifbar deutlich geworden, dass die Zerrüttung der politischen Zustände Europas und der wirtschaftliche Niedergang unseres Erdteils vorläufig jeden weiteren nennenswerten Fortschritt der nationalen und internationalen Sozialpolitik unmöglich machen werden. Im Jahre 1923 haben sich die Verhältnisse noch viel ungünstiger gestaltet. Die organisierte Arbeiterschaft ist überall dem Nationalismus und der Reaktion gegenüber in die Verteidigungsstellung gedrängt worden. Angesichts der Weltlage konnten sich die Arbeitskonferenzen von 1922 und 1923 nicht so umfassende Aufgaben stellen, wie es jene waren, welche die vorausgegangenen Tagungen erledigt hatten.

Dennoch darf man ob der Zukunft der Internationalen Arbeitsorganisation nicht verzweifeln. Sie ist berufen, Grosses für den sozialen Frieden und für die Gemeinschaftsarbeit der Völker zu leisten, und sie wird dieser Aufgabe gerecht werden können. Allerdings bedarf sie der restlosen Mithilfe all derer, denen der soziale Fortschritt am Herzen liegt.

Der Verlauf der bisherigen Arbeitskonferenzen soll nachfolgend kurz dargestellt werden.

Die erste Konferenz.

(Washington, 29. Oktober bis 29. November 1919.)

Ein Organisationsausschuss zur Vorbereitung der ersten Konferenz wurde in Gemässheit mit der Satzung (Artikel 424 V., 369. St.-G.), die auch den Tagungsort und die Tagesordnung bereits bestimmt, von der Pariser Friedenskonferenz eingesetzt. Er bestand aus Vertretern der Vereinigten Staaten, Grossbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der Schweiz. Als Vorsitzender amtierte *Arthur Fontaine*, als Sekretär *H. B. Butler*. Ein Fragenheft, betreffend die Gegenstände der Tagesordnung, wurde am 10. Mai 1919 an die Regierungen versandt, um möglichst ausführliche Angaben über die bestehende Gesetzgebung der Mitgliedstaaten zu erhalten, welche die Punkte der Tagesordnung betrifft, und ferner, um von den Staaten Vorschläge darüber zu bekommen, wie die einzelnen Gegenstände zu erledigen seien. Rechtzeitig trafen Antworten von 27 Staaten ein, welche die Grundlage von Berichten an die Konferenz über Fragen der Arbeitszeit, der Arbeitslosigkeit, der Beschäftigung von Frauen und Kindern sowie des Verbots der Verwendung von giftigem Phosphor in der Zündhölzerfabrikation bildeten. Ein Nachtragsbericht enthielt die verspätet eingelaufenen Antworten.

Das Bundesparlament der Vereinigten Staaten ermächtigte am 2. August den Bundespräsidenten zur Einberufung der Konferenz nach Washington, doch stellt die Entschliessung des Parlaments zugleich fest, dass der Präsident nicht ermächtigt sei, vor der Ratifikation des Friedensvertrages durch den Senat Delegierte der Vereinigten Staaten zur Arbeitskonferenz zu ernennen. Die Ratifikation ist, wie bekannt, bis heute nicht erfolgt. Seitens des amerikanischen Präsidenten wurden 34 Staaten zur Teilnahme an der Konferenz eingeladen. Es nahmen aber 39 Staaten an der Konferenz teil. Die Gesamtzahl der Delegierten war 122, wovon 72 unmittelbare Regierungsvertreter waren. 17 Staaten hatten unvollständige Delegationen entsandt.

Am Morgen des 29. Oktober wurde die Konferenz im Gebäude der All-Amerikanischen Union zu Washington eröffnet, und zwar wegen Krankheit des Präsidenten *Wilson* von dem Arbeitsminister *William B. Wilson*. An der Eröffnungsfeierlichkeit beteiligten sich auch der Generaldirektor der All-Amerikanischen Union, *John Barrett*, sowie der Präsident des Amerikanischen Arbeiterbundes, *Samuel Gompers*. Gleich am zweiten Verhandlungstage kam die Zulassung deutscher und österreichischer

Delegierter zur Sprache. Hierüber ist bereits im fünften Kapitel Näheres gesagt worden. In den Konferenzvorstand wurden gewählt als Vorsitzender *W. B. Wilson* (Vereinigte Staaten), als stellvertretende Vorsitzende *G. N. Barnes* (Grossbritannien), *Jules Carlier* (Belgien) und *Léon Jouhaux* (Frankreich). Zum Generalsekretär wurde *H. B. Butler* (Grossbritannien) bestimmt. Es wurden neun Ausschüsse eingesetzt, und zwar ein Arbeitsausschuss (Committee of Selection), ein Mandatprüfungsausschuss, ein Geschäftsordnungsausschuss, ein Ausschuss zur Prüfung von Gesuchen um Zulassung zur Konferenz und fünf Ausschüsse zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände und damit zur Beschleunigung der Konferenz. Einer dieser Ausschüsse hatte sich mit den Fragen zu befassen, welche die besonderen Verhältnisse der tropischen Länder berühren. Das Verfahren, die Verhandlungsgegenstände in Ausschüssen gründlich vorzubereiten, wurde auch auf allen späteren Konferenzen befolgt:

Eine Frage, die bald nach Beginn der Tagung aufgeworfen wurde, betraf den Gebrauch der spanischen Sprache. *Dr. Garcia*, Regierungsdelegierter von Ecuador, erhob die bescheidene Forderung, den Verhandlungsbericht ins Spanische zu übersetzen, wobei er darauf hinwies, dass auf der Konferenz 18 Delegationen anwesend waren, welche Spanisch als amtliche Sprache benutzten. Der spanische Regierungsdelegierte *de Eza* ging weiter und verlangte die Gleichberechtigung der spanischen Sprache. Es wurde jedoch bloss das von *Dr. Garcia* geforderte Zugeständnis gemacht.

Am fünften Tage begann sodann die Erörterung über den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche. Im Laufe der Verhandlungen traten starke Gegensätze in den Auffassungen der Unternehmerdelegierten einerseits und der Arbeiterdelegierten andererseits hervor. Es sei nur erwähnt, dass ein Vorschlag von Unternehmerseite empfahl, statt eines Übereinkommens lediglich einen Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen zu beschliessen und die Liste der Wirtschaftszweige einzuschränken, für welche der Achtstundentag grundsätzlich gelten soll; ferner sollte als Arbeitszeit nur *tatsächliche* Arbeitszeit gelten, und für Gewerbe, die unter Produktionsschwierigkeiten leiden, sollte der Achtstundentag erst nach fünf Jahren in Kraft treten. Die Arbeiterdelegierten verfochten hingegen, dass nicht bloss die 48-Stunden-Woche, sondern auch der Achtstundentag festgelegt

werde, und dass der vom Ausschuss vorgelegte Entwurf auch in anderen Punkten verschärft werde. Nach einwöchiger Beratung wurde der Gegenstand nochmals an den Ausschuss für Arbeitszeit verwiesen, der in zwölf Sitzungen weiter beriet und erst am 24. November wieder Bericht erstattete. Der neue Entwurf sah den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche vor und kam in anderen Punkten den Wünschen der Arbeiterdelegierten ebenfalls weit entgegen. Starke Meinungsgegensätze ergaben sich auch in bezug auf die Behandlung der industriell wenig entwickelten Staaten, besonders der asiatischen. Nach weiteren erheblichen Umgestaltungen der Ausschussvorlage wurde der Entwurf eines Übereinkommens, betreffend den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche, mit allen gegen eine Stimme beschlossen, dessen Wortlaut im Anhang 2 wiedergegeben ist.

Die Fragen der Arbeitslosigkeit, Auswanderung, Rohstoffversorgung und der Gegenseitigkeit in der Behandlung ausländischer Arbeiter wurden in drei Unterausschüssen vorberaten, die sich mit zahlreichen Anträgen teils radikaler, teils konservativer Art zu befassen hatten. Der Ausschussbericht wurde am 22. November erstattet und gab in der Vollversammlung reichlich zu Debatten Anlass. Namentlich über die Beziehungen zwischen der Arbeitslosigkeit und der Versorgung mit Rohstoffen und den Vorschlag des italienischen Arbeitervertreters *Baldesi*, dem Rat des Völkerbundes die Prüfung dieses Problems zu empfehlen, ergaben sich weit abweichende Auffassungen.

Weniger grosse Meinungsverschiedenheiten entstanden in bezug auf die Regelung der Nachtarbeit der Frauen durch eine Vereinbarung, welche das diesbezügliche Berner Übereinkommen von 1906 ersetzt. Strittig war hauptsächlich die Festsetzung der Stunden, die als Nachtzeit zu gelten haben. Bei der Verhandlung über Mutterschutz wurde der Geltungsbereich des Übereinkommensentwurfs auf die Handelsgewerbe ausgedehnt, nachdem besonders *Léon Jouhaux* entschlossen dafür eingetreten war. Die Regierungsvertreter brachten diesem Übereinkommen keine Neigung entgegen. Über die beiden Gegenstände der Tagesordnung, betreffend die Arbeit von Kindern und Jugendlichen (Mindestalter und Nachtarbeit), war die Einigung am leichtesten. Der vorberatende Ausschuss empfahl im wesentlichen die Annahme der vom Organisationsausschuss ausgearbeiteten Vorlagen. Lebhaftige Debatten ergaben sich hauptsächlich in bezug auf die Festlegung des Schutzalters der Kinder und der Alters-

grenze für das Nachtarbeitsverbot. Den orientalischen Staaten wurden in diesen Punkten Ausnahmen zugebilligt.

Andere Verhandlungsgegenstände betrafen Schutzmassnahmen gegen Milzbrand und Bleivergiftung, die Einrichtung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie die Aufforderung der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Berner Übereinkommens über das Verbot der Verwendung giftigen Phosphors in der Zündholzfabrikation.

Anlässlich der Wahl des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts kam die Unzufriedenheit der Vertreter Latein-Amerikas, Südafrikas, Chinas und Indiens darüber zum Ausdruck, dass aussereuropäische Länder in dieser Körperschaft eine zu geringe Vertretung erlangten.

Im ganzen war der Verlauf dieser Konferenz jedoch ein durchaus befriedigender gewesen.

Die zweite Konferenz.

(Genua, 15. Juni bis 10. Juli 1920.)

Die zweite internationale Arbeiterschutzkonferenz wurde vom 15. Juni bis 10. Juli 1920 in Genua abgehalten. Den Vorsitz führte Baron *Mayor des Planches* (Italien). Anwesend waren 86 Delegierte aus 27 Staaten, darunter 51 Regierungsvertreter. Die Konferenz befasste sich mit dem Schutz der Seeleute. Die Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages auf die Seeschifffahrt war der wichtigste Verhandlungsgegenstand. Es wurde zwar schon in Washington beschlossen, dass auch den Seeleuten der Achtstundentag zugestanden werden solle, der Entwurf eines diesbezüglichen Übereinkommens aber blieb einer späteren Konferenz vorbehalten. Die Angelegenheit wurde dann zu Genua verhandelt, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte. Die Hauptstreitfrage war, ob die Konferenz das französische System annehmen sollte, das eine 48-Stunden-Woche mit unbeschränkter Überzeit unter Ausgleich durch Lohnzuschüsse oder durch besondere Freizeit im Hafen vorsieht, oder ob sie den britischen Regierungsvorschlag für eine 56-Stunden-Woche auf See und eine 48-Stunden-Woche im Hafen mit strenger Begrenzung der Überzeit beschliessen solle. Die Gruppe der Seeleute war für das französische System. Eine grosse Mehrheit der Reeder stand beiden Möglichkeiten feindlich gegenüber. Die Entscheidung hing hiernach von Regierungsvertretern ab, die abweichende Auffassungen bekundeten. Die endgültige Abstimmung ergab

48 Stimmen für und 25 Stimmen gegen den Übereinkommensentwurf, der dem französischen Vorbild folgte. Es fehlte an der notwendigen Zweidrittelmehrheit eine Stimme. Da die Regierungen mehrerer wichtiger Schiffahrtsstaaten (einschliesslich Grossbritanniens, Japans, Norwegens und Spaniens) mit der Minderheit stimmten, ist es wahrscheinlich, dass das Übereinkommen, auch bei seiner Annahme, durch diese Staaten nicht ratifiziert worden wäre, ein Ergebnis, das dem Grundsatz, durch internationale Konferenzen sozialpolitische Vereinbarungen zu treffen, mehr geschadet hätte, als die Tatsache, dass es der Konferenz nicht möglich war, über diesen Punkt der Tagesordnung eine positive Entscheidung herbeizuführen.

Beschlossen wurden auf der Genueser Konferenz drei andere Entwürfe zu internationalen Übereinkommen sowie vier Vorschläge für die Staatsgesetzgebungen. Die drei Entwürfe zu Übereinkommen betreffen: 1. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit an Bord von Seeschiffen, 2. die Gewährung von Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch und 3. die Stellenvermittlung für Seeleute. Die vier Vorschläge für die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten haben zum Gegenstand die Arbeitszeit in der Seefischerei und der Binnenschifffahrt, die Arbeitslosenversicherung der Seeleute und den Erlass von nationalen Seefahrergesetzen.

Es wurde eine Seeschiffahrtskommission ernannt, die sich aus Vertretern der Reeder und Seeleute zusammensetzt und deren Aufgabe es ist, den Entwurf eines internationalen Seemannsrechts vorzubereiten und andere die Seeleute betreffenden Fragen zu beraten. (Siehe 19. Kapitel.)

Die dritte Konferenz.

(Genf, 25. Oktober bis 19. November 1921.)

Auf der dritten Konferenz, der ersten Tagung in Genf, waren insgesamt 39 Staaten vertreten, aber die numerische Stärke der Delegationen der einzelnen Staaten war sehr verschieden. Bloss durch einen einzigen Regierungsdelegierten vertreten waren Albanien, Bolivien, Chile, Kolumbien, Guatemala und Venezuela, während die grossbritannische Delegation aus 32 Personen bestand, die deutsche aus 31, die japanische aus 19, die französische aus 17 Personen. *Lord Burnham* wurde einstimmig zum Vorsitzenden gewählt; er leitete die vierwöchigen Beratungen mit bewundernswerter Geschicklichkeit. Bevor in die Erledigung

der Tagesordnung eingetreten werden konnte, war der Einspruch der französischen Regierung gegen die Verhandlung über Fragen des Schutzes der landwirtschaftlichen Arbeiter zu erledigen.

Schon zu Anfang des Jahres hatte der schweizerische Bundesrat vorgeschlagen, die Fragen betreffend die Landwirtschaft von der Tagesordnung abzusetzen oder sie an eine spätere Konferenz zu verweisen, ohne aber den satzungsmässigen Antrag zu stellen. Die französische Regierung erhob am 13. Mai förmlich Einspruch gegen den Punkt der Tagesordnung: „Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft“, und am 7. Oktober machte sie gegen die übrigen Landwirtschaftsfragen den Einwand geltend, dass ihre Verhandlung nicht opportun sei.

Nach langen Erörterungen erklärte sich die Konferenz mit 74 gegen 20 Stimmen für Fragen der ländlichen Sozialpolitik zuständig, aber für die Verhandlung der Frage betreffend die internationale Regelung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft wurde die erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Delegierten nicht aufgebracht; es stimmten 63 Delegierte dafür, diese Angelegenheit auf der Tagesordnung stehen zu lassen, während 39 Stimmen dagegen abgegeben wurden. Die französische Regierung hatte also in diesem Punkte ihr Ziel erreicht, hauptsächlich dank der Unterstützung, die sie auf seiten aussereuropäischer und wirtschaftlich unbedeutender Staaten Europas fand. Unter den Gegenstimmen befanden sich z. B. Siam, Portugal, Brasilien, China, Griechenland, Japan, die Schweiz und Belgien (die letztgenannten vier Staaten mit je drei von vier Delegiertenstimmen). Für die Beibehaltung der übrigen landwirtschaftlichen Fragen auf der Tagesordnung ergaben sich grosse Mehrheiten. Damit war der Auffassung von der Notwendigkeit der internationalen Regelung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft unzweideutig Ausdruck gegeben. Es wurden denn auch eine Reihe von Übereinkommensentwürfen und von Empfehlungen für die Staatsgesetzgebung angenommen, welche die Verbesserung der Lage der Landarbeiter bezwecken.

Unter den Beschlüssen betreffend die internationale Regelung landwirtschaftlicher Fragen befinden sich drei Entwürfe von Verträgen; die übrigen sind Empfehlungen für die Staatsgesetzgebung. Die ersteren beziehen sich auf das Koalitionsrecht, die Unfallentschädigung sowie das Mindestalter in der Landwirtschaft arbeitender Kinder.

Einer der wichtigsten Verhandlungsgegenstände war ausserdem die Frage des Bleiweissverbots im Malergewerbe, die sowohl in der Kommission wie auch in der Vollversammlung zu sehr lebhaften Erörterungen Anlass gab. In der Kommission war die Stimmung der Mehrheit ihrer Mitglieder einem Bleiweissverbot nicht günstig, während es in der Vollversammlung schliesslich zu einem Kompromiss zwischen den Anhängern und Gegnern der Bleifarben kam. Es wurde ein Entwurf zu einem Übereinkommen angenommen, welcher das Verbot der Bleiweissverwendung für Innenanstriche ausspricht, das sechs Jahre nach Schluss der Konferenz in Wirksamkeit treten soll.

Bemerkenswerte Meinungsverschiedenheiten ergaben sich ferner über die Frage der Regelung der wöchentlichen Ruhezeit. Zwar forderten nicht nur die Arbeiterdelegierten den Grundsatz eines Ruhetages in sieben, auch die Delegierten der Regierungen und Unternehmer billigten ihn, sie wollten aber dem zu fassenden Beschlusse eine möglichst grosse Dehnbarkeit geben. Die Arbeiter hingegen verlangten eine bestimmte und bindende Massnahme. Strittig waren hauptsächlich zwei Punkte: Die Bestimmung betreffend Ersatzruhe als Ausgleich für Ausfall oder Verkürzung der gewöhnlichen Ruhezeit, und die Anregung, dass die Regierungen gehalten sein sollen, die Gründe anzugeben für Ausnahmen, die sie von der allgemeinen Regel eines Ruhetages in sieben Tagen verfügen. Die Konferenz nahm den ersten dieser Punkte an, lehnte aber den zweiten ab.

In bezug auf die wöchentliche Ruhezeit in den Handelsbetrieben fühlte sich der vorberatende Ausschuss weniger sicher und begnügte sich mit der Annahme eines Vorschlags, der die Einführung einer 24stündigen Ruhezeit empfiehlt, den Regierungen aber volle Befugnis lässt, alle nötig erachteten Ausnahmen zu bestimmen. Die Konferenz nahm den Vorschlag an.

Zu weniger lebhaften Debatten Anlass gaben die Punkte der Tagesordnung, welche sich auf den Schutz Jugendlicher in der Seeschiffahrt bezogen, und zwar das Verbot der Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren als Kohlenzieher und Heizer sowie die Verpflichtung zur Beibringung von Gesundheitszeugnissen und zu wiederkehrender ärztlicher Untersuchung jugendlicher Arbeiter auf Seeschiffen.

In bezug auf die Frage der Verhütung von Milzbrand-erkrankungen durch verseuchte Wollen und Haare wurde (gemäss dem Kommissionsvorschlag) beschlossen, dass der

Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts einen Ausschuss zu ernennen hat, in dem die Haupterzeugungs- und Verbrauchsländer vertreten sind, und dessen Aufgabe es ist, den Gegenstand eingehend zu studieren und auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 1923 Bericht zu erstatten. Die Vereinigten Staaten von Amerika, als eines der wichtigsten Wolleverbrauchenden Länder, wurden eingeladen, sich an den Untersuchungen zu beteiligen. Die Vertreter verschiedener Staaten — auch die Deutschlands — sagten in der Milzbrandkommission, dass sie an der Sache nicht interessiert sind, da sie Wolle aus Seuchengebieten nicht einführen. Hiergegen wurde berechtigterweise von anderer Seite eingewendet, dass eine solche Einfuhr in Zukunft doch stattfinden könne, namentlich dann, wenn nur einzelne Staaten Schutzmassnahmen trafen. Wahrscheinlich würden die verseuchten Wollen andere Handelswege einschlagen und nach jenen Ländern gelangen, die solche Massnahmen nicht ergriffen haben.

Die vierte Konferenz.

(Genf, 18. Oktober bis 3. November 1922.)

Den Vorsitz der Konferenz führte im Jahre 1922 zum zweiten Male *Lord Burnham*. Auf der Tagesordnung standen weniger Verhandlungsgegenstände als die vorausgehenden Konferenzen zu erledigen gehabt hatten; formell war nur über zwei Satzungsänderungen sowie über die Beschaffung statistischer und anderer Angaben, betreffend das Wanderungswesen, zu beraten. Für die grosse Öffentlichkeit waren die Verhandlungsgegenstände weniger von Bedeutung als die Arbeitsprogramme der früheren Konferenzen, für das praktische Wirken der Organisation aber waren sie zweifellos sehr wichtig.

In bezug auf die Gestaltung des Arbeitsbereichs der Konferenzen waren abweichende Meinungen geäussert worden. Von einer Seite wurde gesagt, dass mit den bereits 1919, 1920 und 1921 beschlossenen 16 Entwürfen von Übereinkommen und 18 Vorschlägen für die Staatsgesetzgebungen den Parlamenten der Mitgliedstaaten mehr Arbeit auf sozialpolitischem Gebiet zugemutet worden sei, als sie zu bewältigen imstande wären, ganz besonders, wenn auf die wirtschaftlichen und politischen Schwierigkeiten der Nachkriegsjahre Bedacht genommen würde. Auf Seite der Arbeiter begegnete man jedoch der Meinung, dass die Kriegszeit sozialpolitisch völlig unfruchtbar war und es gelte,

Versäumnisse nachzuholen, weshalb von einer Überspannung der Möglichkeiten der Sozialgesetzgebung durch die Beschlüsse der Arbeitskonferenzen nicht gesprochen werden könne. Die Internationale Arbeitsorganisation solle sich deshalb von der weiteren Verfolgung ihrer Ziele nicht abhalten lassen.

Bei der Aufstellung der Tagesordnung liess sich der Verwaltungsrat von der Erwägung leiten, dass es ratsam sei, vorläufig mit keinem Programm vor die Konferenz zu treten, das eine grössere Zahl weiterer Entwürfe von Übereinkommen und von Vorschlägen für die Sozialpolitik der Mitgliedstaaten ergeben würde, dass aber Gelegenheit gegeben werde zu ausführlicher Besprechung von Fragen der Vertretung der Staaten innerhalb der Organisation, wie auch der zeitlichen Wiederkehr der Konferenz. Auch war über Gegenstände zu verhandeln und zu beschliessen, die nicht die Sozialgesetzgebung der Mitgliedstaaten betrafen und deshalb nicht notwendig in die Tagesordnung aufgenommen werden mussten, wie die Revision der Geschäftsordnung der Konferenz, die Neuwahl des Verwaltungsrats, die Berichte über das Arbeitslosenproblem und die Verteilung von Rohstoffen, deren Vorlage die dritte Konferenz verlangt hatte. Ferner hatte sich die Konferenz mit einem Bericht über die Frage der Arbeitszeit in gewerblichen Unternehmungen zu befassen, zu dem ein Vorschlag der britischen Regierung Anlass gegeben hatte, dahingehend, die Verhandlung über diese Frage wieder aufzunehmen, um das Übereinkommen von Washington über den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche in gewissen Punkten abzuändern. Der Verwaltungsrat vertrat den Standpunkt, dass die Zeit dazu nicht gekommen sei. Er zog vor, eine ausführliche Erhebung über die Anlässe des Unterbleibens der Ratifizierung des Achtstunden-Übereinkommens vorzunehmen und deren Ergebnisse der Konferenz mitzuteilen. Von den Beschlüssen über Satzungsänderungen ist der wichtigste jener, welcher die Vermehrung der Verwaltungsratssitze von 24 auf 32 betrifft. Die zeitliche Wiederkehr der Konferenzen wurde, wie schon dargelegt, nicht geändert.

Bei der Beratung über die Abänderung von Entwürfen internationaler Übereinkommen war vor allem zu prüfen, auf welchem Wege sich etwa schon vorliegende Abkommen nachträglich abändern lassen und ferner, ob es angeht, in künftigen Entwürfen zu Übereinkommen in der einen oder anderen Form eine Abänderungsklausel von Anfang an aufzunehmen, um die

spätere Änderung oder Anpassung zu erleichtern. Es wurde beschlossen, dass das Internationale Arbeitsamt die Frage erneut prüfen und dann Bericht erstatten solle.

Der Achtstundentag, wenngleich nicht eigentlich Gegenstand der Tagesordnung, wurde lebhaft erörtert, insbesondere im Anschluss an einen darauf bezüglichen Sonderbericht des Direktors des Internationalen Arbeitsamts. Erst fünf Staaten haben das Abkommen von Washington über den gewerblichen Achtstundentag ratifiziert, und nur einer davon ist ein moderner Industriestaat. Der Achtstundentag ist allerdings in einer ganzen Reihe von Ländern durchgeführt, aber es ist doch zweifelhaft, ob die Festlegung der Arbeitsdauer durch Kollektivvertrag oder selbst durch Gesetze oder Verordnung der Mitgliedstaaten von eben solchem Wert ist wie eine internationale vertragliche Regelung*). Es darf wohl gesagt werden, dass die Form des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag keine sehr glückliche gewesen ist, und dass sie die Ratifikation nicht gerade erleichtert.

Zu dem Punkte: Beschaffung von statistischen und anderen Unterlagen für die Wanderungsfrage, beschloss die Konferenz einen Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen, welcher dahin geht, dass in Zukunft jeder Staat dem Internationalen Arbeitsamt über Auswanderung, Einwanderung, Rückwanderung und Durchwanderung berichten und in grösseren Zeitabschnitten auch weitere Unterlagen beibringen soll. Durch besonderen Beschluss wurde noch die Zusammenarbeit des Internationalen Arbeitsamts mit dem Völkerbund zwecks Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels ins Auge gefasst.

Zu einer Reihe Entschliessungen kam es in den Fragen des Arbeitsmarktes. Die Internationale Wirtschaftskonferenz in Genua hatte bereits auf die in den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen liegenden Ursachen der Massenarbeitslosigkeit hingewiesen. Auch die dritte Tagung des Völkerbundes hatte die Krise des Weltarbeitsmarktes berührt. In den Entschliessungen der Arbeitskonferenz wird unter anderem gefordert der bessere staatliche und zwischenstaatliche Ausbau der Arbeitsmarktstatistik, die Fortführung der Sammlung und Veröffentlichung von Material durch das Internationale Arbeitsamt und deren Ausbau nach der wirtschaftlichen Seite, Sonder-

*) Die jüngste Gestaltung der Dinge in Deutschland beweist die Richtigkeit dieser Auffassung.

untersuchungen über Saisonarbeitslosigkeit sowie rasches und enges Zusammenwirken des Internationalen Arbeitsamts mit der Wirtschafts- und Finanzorganisation des Völkerbundes zur wirtschaftlichen Klärung des Arbeitslosenproblems. Ein Antrag des Schweizer Arbeiterdelegierten auf Einberufung einer internationalen Konferenz von Vertretern aller Wirtschaftskreise zur Prüfung der Arbeitslosenfrage wurde zurückgestellt, nachdem der Direktor des Internationalen Arbeitsamts erklärt hatte, zunächst komme es auf die beschlossenen Untersuchungen an, als deren natürlicher Abschluss eine solche Konferenz gelten könne.

Von seiten der deutschen Delegation war beabsichtigt worden, die Frage der Zulassung der deutschen Sprache als dritte Amtssprache auf der Konferenz anzuregen, doch kam diese Angelegenheit in öffentlicher Sitzung nicht zur Sprache. Ein diesbezüglicher Antrag war bereits 1920 von den deutschen Vertretern im Verwaltungsrat gestellt worden. Es wurde damals nach längeren Erörterungen beschlossen, die Veröffentlichungen, soweit Mittel dafür verfügbar wären, auch in anderen Sprachen als der englischen und französischen herauszugeben. Daraufhin wurden die „Amtlichen Mitteilungen“ und einige Sonderveröffentlichungen in deutscher Sprache gedruckt.

Auf der Konferenz von 1921 beantragte der österreichische Arbeitervertreter *Morawitz*, Deutsch als dritte Amtssprache des Arbeitsamts einzuführen. Der Antrag wurde an den Verwaltungsrat verwiesen, der sich kurz vor der Konferenz von 1922 mit der Sache befasste. Von deutscher Seite wurde bei der Gelegenheit an Hand einer Denkschrift dargetan, welche Bedeutung der deutschen Sprache im internationalen Verkehr und in der internationalen Arbeiterbewegung zukommt. Der Verwaltungsrat glaubte unter Hinweis auf finanzielle Gründe den Antrag ablehnen zu müssen. In den Ausschussberatungen der Konferenz nahm ihn der französische Arbeitervertreter *Léon Jouhaux* wieder auf, indem er beantragte, man möge für wünschenswert erklären, dass die deutsche Sprache dritte Amtssprache der Internationalen Arbeitskonferenz werde. Auch dieser Antrag wurde mit der knappen Mehrheit von 14 gegen 12 Stimmen abgelehnt. Darauf brachte der Schweizer Arbeitervertreter *C. Schürch* einen neuen Antrag ein: Da die Einführung der deutschen Sprache wünschenswert sei, solle der Verwaltungsrat die daraus entstehenden Kosten prüfen. Der Arbeitsausschuss änderte diesen Antrag dahin, der

Verwaltungsrat möge die Kosten prüfen, die sich einerseits aus der Annahme einer dritten Amtssprache, andererseits aus der Verbreitung der Druckschriften in weiteren Sprachen ergeben würden.

Schon gegen diese Fassung hatte der deutsche Arbeitnehmervertreter, *Rudolf Wissell*, erhebliche Bedenken. Der Vorsitzende des Arbeitsausschusses legte ihm aber dringend nahe, keinen Einspruch zu erheben, damit ein möglichst einmütiges Votum des Arbeitsausschusses zustande komme; im Plenum würden die Deutschen Gelegenheit haben, jede Meinung und jeden Vorbehalt auszusprechen, der ihnen notwendig scheine. Ebenso hatte schon früher der Vorsitzende der Konferenz, *Lord Burnham*, dem Delegierten *Wissell* zugesagt, er werde ihm Gelegenheit geben, in der Angelegenheit zu sprechen. Es kam aber anders. In der letzten Plenarsitzung, als alles schon dem Ende der Konferenz zudrängte, fanden die Vorlagen des Arbeitsausschusses nur noch geringes Interesse. Noch wurde mit Mühe und Not die Anregung der schwedischen Arbeiter angenommen, die wirtschaftliche und soziale Lage der Arbeiter in den valutaschwachen Ländern, besonders in Deutschland, zu prüfen. Dann aber drang der belgische Unternehmervertreter *Carlier* darauf, die übrigen Vorschläge, darunter den in der Sprachenfrage, in Pausch und Bogen und ohne Erörterung dem Verwaltungsrat zu überweisen. Trotzdem ein Gegenantrag den Deutschen die Möglichkeit zur Stellungnahme in der Sprachenfrage geben wollte, und obgleich Vorsitzender *Burnham* in loyaler Weise auf das Ungewöhnliche der Anregung *Carliers* aufmerksam machte, schloss sich die verhandlungsmüde Konferenz Herrn *Carlier* an.

Die fünfte Konferenz.

(Genf, 22. bis 29. Oktober 1923.)

Schon im Jahre 1922 war es greifbar deutlich geworden, dass der wirtschaftliche Niedergang unseres Erdteils, der infolge der politischen Zerrüttung eintrat, vorläufig jeden weiteren nennenswerten Fortschritt der nationalen und internationalen Sozialpolitik unmöglich machen werden. Im Jahre 1923 haben sich die Verhältnisse noch viel ungünstiger gestaltet, und es war selbstverständlich, dass sich die fünfte internationale Arbeitskonferenz keine grossen Aufgaben stellen konnte, die einige Aussicht auf Verwirklichung gehabt hätten. Es wurde nur *ein*

Gegenstand auf die Tagesordnung der fünften Internationalen Arbeitskonferenz gesetzt, und zwar die Frage der *Arbeitsaufsicht*. Tatsächlich haben fast alle Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation einen Arbeitsaufsichtsdienst. Der eigentliche Zweck der Beratungen der Konferenz war nicht etwa, die Staaten an ihre Verpflichtungen zu erinnern, sondern vielmehr, gestützt auf die vorhandenen Erfahrungen, Mittel und Wege für die praktische Ausgestaltung der Arbeitsaufsicht zu finden und dadurch die zweckmässigste und wirksamste Anwendung der Arbeiterschutzgesetze zu erreichen. Es ist klar, dass solche Gesetze nur dann von praktischem Werte sind, wenn für ihre Durchführung entsprechend gesorgt ist. Wenn nun gestrebt wird, gewisse Zweige des Arbeiterschutzes von Staat zu Staat gleichartig zu gestalten, was eine der Hauptaufgaben der Internationalen Arbeitsorganisation ist, so ist es auch einleuchtend, dass der Zweck nur dann erreicht wird, wenn die international vereinbarten Schutzbestimmungen gleichmässig *angewendet* werden.

Die Konferenz nahm den Entwurf des Amts zur Grundlage ihrer Verhandlungen und führte die Erörterungen in fünf Ausschüssen durch. Der erste dieser Ausschüsse hatte den „Gegenstand der Arbeitsaufsicht“ zu behandeln, der zweite die „Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsaufsicht“ mit Ausnahme des Gebietes der Unfallverhütung, für welches ein besonderer Ausschuss eingesetzt wurde, während der vierte sich mit der Organisation und der fünfte mit den Jahresberichten beschäftigte. Das Ergebnis der Ausschussberatungen war die Vorlage des Entwurfs eines Vorschlags an die Vollversammlung, der unter wesentlichen Abweichungen im einzelnen die in dem Entwurf des Amts enthaltenen Gesichtspunkte festhielt. Die Vollversammlung hiess schliesslich den ihr vorgelegten Entwurf mit einigen Abänderungen einstimmig gut.

Die Konferenz konnte aber diesem Gegenstand nicht ihre ganze Zeit widmen, da verschiedene geschäftliche Fragen Anlass zu lebhaften Erörterungen gaben. Schon bei der Bildung der Ausschüsse stellten sich gewisse Gegensätzlichkeiten zwischen den Regierungsvertretern und den Vertretern der Gruppen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer heraus. Das Statut der Internationalen Arbeitsorganisation sieht bekanntlich vor, dass jedes Land zwei Regierungsvertreter und je einen Arbeiter- und

Unternehmervertreter als stimmberechtigte Delegierte zur Konferenz entsenden solle. Es handelt sich hierbei insofern um eine unvollkommene Ordnung der Dinge, als zwar vorgesehen ist, dass zur Wahrung der Parität bei der Nichtentsendung eines Arbeiter- oder Unternehmervertreters auch der etwa anwesende Vertreter der anderen Gruppe des Landes kein Stimmrecht besitzt, die Regierungsvertreter aber stimmberechtigt bleiben, auch wenn sie ohne Vertreter der Interessentengruppen zur Konferenz entsendet werden. In der Tat haben, ebenso wie in früheren Jahren, auch diesmal zahlreiche Länder unvollständige Abordnungen geschickt, so dass das Stimmengewicht der Regierungsvertreter wesentlich grösser war, als die Satzung es vorsieht. Diese Sachlage wurde von den Vertretern der Interessentengruppen grundsätzlich bekämpft, ausserdem bestanden sie aber auch darauf, dass bei der Besetzung der Kommissionen ihrer geringen Zahl Rechnung getragen würde, während die Regierungsvertreter den Wunsch hatten, die Ausschüsse möglichst stark zu machen, damit alle anwesenden Länder bei den Ausschussarbeiten beteiligt werden könnten. Die Situation war um so schwieriger, als in den Ausschüssen, mit Ausnahme des Arbeitsausschusses, alle drei Gruppen mit gleicher Stimmenzahl vertreten sind. Die Konferenz erkannte die Berechtigung des Anspruches der Interessentengruppen an, und es kam auch zum Ausdruck, dass die Praxis, unvollständige Delegationen zu schicken, nicht gebilligt wird.

Auch die Prüfung der Mandate verschiedener Arbeitervertreter führte zu interessanten Debatten.

Während der Konferenz erscheinen gemäss Artikel 19 der Geschäftsordnung tägliche Verhandlungsberichte in englischer und französischer Sprache. Seit 1921 werden Auszüge aus diesen Verhandlungsberichten auch in deutscher Sprache herausgegeben. Jeder Redner kann verlangen, dass ihm der Teil des Berichts, der eine von ihm gehaltene Rede wiedergibt, vor der Drucklegung zur Einsicht vorgelegt wird.

Der endgültige Verhandlungsbericht erscheint erst einige Monate nach der Konferenz. Über die Tagung zu Washington wurde je ein besonderer Bericht in englischer und französischer Sprache herausgegeben. Die Berichte über die folgenden Konferenzen sind zweisprachig. In grösserer Schrift wird die Rede

in der amtlichen Sprache gedruckt, in der sie gehalten wurde, woran sich in kleinerer Schrift eine auszugsweise Übertragung in die andere Amtssprache schliesst. Werden Reden in anderen als in einer der Amtssprache gehalten, so wird dem Verhandlungsbericht ein Auszug derselben in beiden Amtssprachen beigegeben.

8. Kapitel.

Der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat besteht aus 24 Personen, von denen zwölf die Regierungen, sechs die Unternehmer und sechs die Arbeiter vertreten. Von den zwölf Regierungsvertretern werden acht von den acht wirtschaftlich wichtigsten Mitgliedstaaten bestimmt; auf die übrigen vier einigen sich die auf der Konferenz anwesenden Regierungsdelegierten unter Ausschluss der Vertreter der acht wirtschaftlich wichtigsten Staaten. Wenn Streitigkeiten darüber entstehen, welche Staaten zu diesen acht gehören, so entscheidet der Rat des Völkerbundes. Es gilt die Regel, dass die Wählbarkeit nicht auf Delegierte zur Konferenz beschränkt ist. Die Gruppe der Regierungsvertreter wählt Staaten, nicht Personen. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats währt drei Jahre. Die Besetzung von Sitzen, die während der Amtsdauer erledigt werden, sowie ähnliche Fragen, entscheidet der Verwaltungsrat selbst, doch ist die Zustimmung der Hauptversammlung vorbehalten. Der Rat bestimmt auch seine Geschäftsordnung und den jedesmaligen Zeitpunkt seines Zusammentritts. Ausserordentliche Tagungen finden statt über schriftliches Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern.

In bezug auf die Zusammensetzung des Verwaltungsrats hatten sich Schwierigkeiten einmal aus der Satzungsvorschrift ergeben, dass acht von den zwölf Regierungsvertretern im Rat von den wirtschaftlich wichtigsten Staaten zu ernennen sind. Gegen diese Vorzugsstellung gewisser wirtschaftlich hochentwickelter und mächtiger Staaten ist nichts einzuwenden, da der Rat lediglich ausführendes Organ ist. Es ist ausgeschlossen, dass dadurch die wirtschaftlichen Hauptmächte einen überwiegenden Einfluss auf die Arbeitsorganisation gewinnen, denn von insgesamt 24 Sitzen entfallen nur acht auf die Regierungen, die ständig im Rat vertreten sind. Nachdem aber zwei Gross-

staaten der Organisation fernstehen, ergibt sich die Notwendigkeit, mehrere mittlere und kleine Staaten in die Reihe der wirtschaftlich bedeutendsten Staaten einzubeziehen, und dabei wird die Wahl schwer, sind die verschiedensten Auffassungen möglich.

Ferner war oft der Wunsch ausgesprochen worden, einer grösseren Anzahl von Ländern eine Vertretung im Verwaltungsrat zu geben, und namentlich die Überseestaaten waren mit den ihnen zukommenden vier Sitzen nicht zufrieden. Die Konferenz von 1922 einigte sich auf einen neuen Wortlaut des Artikels über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, wonach die Zahl der Sitze von 24 auf 32 erhöht werden soll, von denen wieder die Hälfte auf Regierungsvertreter und je der vierte Teil auf Unternehmer- und Arbeitervvertreter treffen würden. Je zwei Vertreter der Unternehmer und Arbeiter sowie sechs Regierungsvertreter sollen aussereuropäischen Staaten angehören. Acht von den Regierungssitzen sollen, wie bisher, den wirtschaftlich bedeutendsten Staaten als ständige Sitze zukommen. Der Vorschlag, nur für Frankreich, Grossbritannien, Italien, Japan, die Vereinigten Staaten und Deutschland ständige Sitze zu schaffen, wurde abgelehnt. Die acht wirtschaftlich bedeutendsten Staaten wurden später vom Völkerbundsrat wie folgt bestimmt: Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien, Indien, Italien, Japan, Vereinigte Staaten. Der von den Vereinigten Staaten nicht eingenommene Sitz wurde Dänemark zugewiesen. Um die Änderung in der Zusammensetzung des Verwaltungsrats rechtskräftig zu machen, muss sie von den Staaten, die im Völkerbundsrat vertreten sind und von drei Vierteln aller Mitgliedstaaten des Völkerbundes ratifiziert werden. (Artikel 422 des Versailler Vertrages, Artikel 367 des Vertrages von St.-Germain.)

Dem Verwaltungsrat obliegen folgende Pflichten: Die Festsetzung der Tagesordnung der Konferenz (V. Art. 400, St.-G. Art. 345); die Angabe der Form der Berichte der Mitgliedstaaten über die Durchführung der von ihnen angenommenen Übereinkommen (V. 408; St.-G. 353); die Ernennung des Direktors des Internationalen Arbeitsamts (V. 394, St.-G. 339); die Herausgabe von Druckschriften in anderen Sprachen als der englischen und französischen (V. 396, St.-G. 341); die Mitwirkung beim Beschwerde- und Klageverfahren wegen Nicht-

einholung ratifizierter Übereinkommen. Der Rat stellt überdies das Budget des Internationalen Arbeitsamts auf, über das der Völkerbund endgültig zu beschliessen hat. Die Satzung enthält eine diesbezügliche Verpflichtung nicht. Sie auferlegt nur die Rechenschaftspflicht über Ausgaben der Arbeitsorganisation dem Direktor des Arbeitsamts (V. 399, St.-G. 344). Die Völkerbundsversammlung hat deshalb gewisse Regeln aufgestellt. Der Verwaltungsrat ist überdies berufen, in die Ausschüsse zur Regelung der Sozialversicherung in den von Deutschland abgetretenen Staatsgebieten jedesmal drei Vertreter zu entsenden (V. 312). Solche Ausschüsse haben für Elsass-Lothringen und die an Polen gefallen Gebiete bereits funktioniert.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats befinden sich nicht ständig am Sitz der Arbeitsorganisation. Die Kosten ihrer Entsendung zu Sitzungen sind, soweit es sich um Regierungsvertreter handelt, von den entsendenden Mitgliedstaaten zu tragen; die Kosten der Entsendung der Unternehmer- und Arbeitervertreter fallen zu Lasten des Budgets der Arbeitsorganisation (einschliesslich der Delegationskosten von je drei Stellvertretern jeder der beiden Gruppen).

Auf Grund des vorletzten Absatzes des auf den Verwaltungsrat bezüglichen Artikels der Satzung werden stellvertretende und Ersatzmitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsrats zugelassen. Die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, in der am 2. Februar und 12. April 1923 abgeänderten Fassung, bestimmt hierüber wie folgt:

Jede im Verwaltungsrat vertretene Regierung kann ihrem ordentlichen Vertreter ein stellvertretendes Mitglied begeben, das auch anderer Staatsangehörigkeit sein kann. Das stellvertretende Mitglied wird entweder von der Regierung des ordentlichen Mitgliedes oder aber auf Grund einer Ermächtigung seiner Regierung vom ordentlichen Mitglied selbst bestellt.

Die Gruppe der Arbeiter und Unternehmer kann je sechs stellvertretende Mitglieder ernennen; die Reise- und Aufenthaltskosten von je drei stellvertretenden Mitgliedern einer jeden dieser Gruppen werden von der Internationalen Arbeitsorganisation getragen. Die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder bleibt dem Ermessen jeder dieser beiden Gruppen, nämlich der Arbeiter und Unternehmer, anheimgestellt. Die stellvertretenden Mitglieder können den Sitzungen des Verwaltungsrats bei-

wohnen und auf Grund schriftlich angesuchter und vom Vorsitzenden erteilter Ermächtigung das Wort ergreifen. Die stellvertretenden Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes und seines etwaigen Ersatzmannes hat das stellvertretende Mitglied alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Das stellvertretende Mitglied hat sich beim Vorsitzenden über seine Bestellung durch eine schriftliche Urkunde auszuweisen.

Die im Verwaltungsrat vertretenen Regierungen können überdies den ordentlichen Mitgliedern ein die gleiche Staatsangehörigkeit besitzendes Ersatzmitglied begeben, welches das ordentliche Mitglied im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung vertritt. Der Ersatzmann kann das ordentliche Mitglied zu den Sitzungen des Rats begleiten, kann aber das Wort nicht ergreifen. Doch kommen bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes dem Ersatzmann alle Rechte des ordentlichen Mitgliedes zu.

Die Bezeichnung der Ersatzmänner in der Gruppe der Arbeiter und Unternehmer bleibt dem Ermessen einer jeden dieser Gruppen anheimgestellt. Der Ersatzmann hat sich beim Vorsitzenden über seine Bestellung durch eine schriftliche Urkunde auszuweisen.

In der *Regierungsgruppe* des Rats sind seit der Konferenz von 1922 ausser den oben genannten acht wirtschaftlich wichtigsten Staaten noch durch ordentliche Mitglieder vertreten: Spanien, Chile, Finnland und Polen.

Die *Unternehmergruppe* hat folgende Vertreter im Rat: Ordentliche Mitglieder: *Lithgow* (Grossbritannien), *Pinot* (Frankreich), *Olivetti* (Italien), *Carlier* (Belgien), *Hodac* (Tschechoslowakei), *Gemmill* (Südafrika). Stellvertretende Mitglieder: *Colomb* (Schweiz), *Oersted* (Dänemark), *Vogel* (Deutschland), *Verkade* (Niederlande), *Graupera* (Spanien), *Coulter* (Kanada).

In der *Arbeitergruppe* gehören dem Rat an: Ordentliche Mitglieder: *Poulton* (Grossbritannien), *Tom Moore* (Kanada), *Jouhaux* (Frankreich), *Oudegeest* (Niederlande), *Thorberg* (Schweden), *Leipart* (Deutschland). Stellvertretende Mitglieder: *d'Aragona* (Italien), *Hueber* (Österreich), *Schürch* (Schweiz), *Joshi* (Indien), *Caballero* (Spanien), *Zulawski* (Polen).

Gruppenvorsitzende sind: *Artur Fontaine*, Regierungsgruppe; *Carlier*, Unternehmergruppe; *Mertens*, Arbeitergruppe.

9. Kapitel. Das Arbeitsamt.

a) Allgemeine Aufgaben und Wirksamkeit.

Die Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts bestehen einerseits in der Sammlung, Bearbeitung und Weitergabe von Materialien über alle Gegenstände, welche auf die internationale Regelung der Arbeitsverhältnisse Bezug haben, in der Herausgabe von Veröffentlichungen und in der Erledigung der dem Amt von der Konferenz übertragenen Pflichten, andererseits in der Vorbereitung der Arbeiten der Konferenz und der Durchführung von Untersuchungen, welche diese Konferenz anordnet. Dem Amt fällt auch die Entgegennahme der Berichte der Mitgliedstaaten über die Massregeln zur Durchführung internationaler Übereinkommen betreffend das Arbeitsrecht zu, sowie die Behandlung von Beschwerden über Nichteinhaltung solcher Übereinkommen. Als Berater der Konferenz und auch des Verwaltungsrats hat das Amt grossen Einfluss auf das Wirken der Arbeitsorganisation überhaupt. In zahlreichen Fällen wurden seine Vorschläge von der Konferenz ohne wesentliche Änderung angenommen. Das Amt ist auch die Stelle, die in erster Linie die Verbindung der Organisation mit der Öffentlichkeit aufrecht erhält.

Dem Amte obliegt die Vorbereitung der Arbeitskonferenzen und der Verkehr mit den Regierungen der Mitgliedstaaten. Es gibt Fragebogen an die Mitgliedstaaten aus, um deren Stellungnahme zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung einer Arbeiterschutzkonferenz soweit wie möglich im voraus kennenzulernen und um auf Grund der Antworten, die einlaufen, Berichte für die Konferenz sowie auch Entwürfe zu Entschliessungen der Konferenz auszuarbeiten. Hat die Konferenz den Entwurf eines internationalen Übereinkommens oder einen Vorschlag für die Staatsgesetzgebung beschlossen, so liegt es wieder an dem Amt, darauf zu achten, dass die Mitgliedstaaten innerhalb der festgesetzten Frist sich für Annahme oder Ablehnung des Übereinkommens entscheiden. Bei der Auslegung von Konferenzbeschlüssen unterstützt das Amt die Mitgliedstaaten. Wenn solche Beschlüsse schliesslich ratifiziert oder in Form von Staatsgesetzen angenommen wurden, ist es seine Aufgabe, die Einhaltung des neuen Arbeitsrechts zu verfolgen. Zu diesen Zwecken ist den Mitgliedstaaten die Pflicht auferlegt,

dem Amt jährlich einen Bericht über ihre Massnahmen zur Durchführung der von ihnen angenommenen Abmachungen zu erstatten. Das Amt steht mit jenen Ministerien der Mitgliedstaaten in ständiger Verbindung, die sich mit sozialen Fragen befassen, und zwar durch Vermittlung des jeweiligen Regierungsvertreters im Verwaltungsrat oder eines anderen von der in Betracht kommenden Regierung beauftragten Beamten. Ein unmittelbarer Verkehr des Amts mit anderen Behörden der Mitgliedstaaten ist nach der betreffenden Satzungsbestimmung nicht zulässig.

Die Aufgabe, für sozialpolitische Aufklärung zu sorgen und Interessenten mit Auskünften zu versehen, erfüllt das Amt in doppelter Weise. Einmal durch direkte Beantwortung der aus den Ländern eingehenden Fragen. Es gibt heute kein Land mehr, das soziale Gesetze und Massnahmen durchführen kann, ohne zu wissen, was auf diesem Gebiete in anderen Ländern vorgeht. Das Amt bemüht sich, allen an dasselbe gerichteten Anfragen von Behörden, Organisationen und Personen gerecht zu werden. Grosse Dienste hat das Amt besonders den Ländern geleistet, welche nicht für jede Frage kostspielige Verwaltungskörper einrichten können. So hat sich der Auskunftsdienst des Amts schon beträchtlich entwickelt, er hat einer grossen Anzahl von Staaten wichtige Arbeiten erleichtert und andere Staaten der Notwendigkeit enthoben, teure Einrichtungen für diese Fragen zu schaffen. Ein Vorteil dieses Systems ist der, dass das Amt die Ergebnisse der Nachfragen um Auskünfte gleichzeitig für seine Veröffentlichungen verwenden kann. Die abgeschlossenen Berichte über einzelne Gegenstände dienen weiterhin der wissenschaftlichen Arbeit des Amts. Es ist unerlässlich, Klarheit über alle sozialen Fragen zu haben, denn nur auf Grund einwandfreier Unterlagen ist die Gewähr gegeben, dass das Wirken des Amts zu allseitiger Zufriedenheit gereicht.

Einen Überblick der Wirksamkeit des Amts auf jenen Teilgebieten der Sozialpolitik, die bereits Gegenstand von Übereinkommensentwürfen und Vorschlägen der Arbeitskonferenzen sind, bietet der vierte Teil dieses Buches.

Überdies übt das Amt auf dem Gebiete der *Arbeitsstatistik* eine rege Tätigkeit aus. Es wurde eine ganze Anzahl statistischer Untersuchungen durchgeführt, deren Ergebnisse entweder in der *Internationalen Rundschau der Arbeit*, in der Reihe *Studien und Berichte* oder in selbständiger Form ver-

öffentlich wurden. Zu erwähnen sind zwei Untersuchungen über die Gestaltung der Löhne seit Kriegsbeginn, deren eine den Zeitraum 1914 bis 1921 umfasst, während die zweite bis zum Jahre 1922 fortgeführt ist. Eine andere betrifft die Arbeitslosenstatistik der verschiedenen Länder von 1910 bis 1922. Die Bewegung der Löhne und Preise und der Stand des Arbeitsmarkts wird regelmässig durch statistische Übersichten der *Internationalen Rundschau der Arbeit* veranschaulicht.

Ausserdem wird die Erzielung internationaler Vergleichbarkeit auf den verschiedenen Gebieten der Arbeitsstatistik angebahnt. Wie weitgehende Abweichungen heute in dieser Hinsicht bestehen, zeigt beispielsweise hinsichtlich der Arbeitslosenstatistik die Schrift *Methods of Compiling statistics of unemployment* (1922), die Auskünfte der Regierungen der Mitgliedstaaten wiedergibt. Aus Anlass der vierten Arbeitskonferenz, die über die Beschaffung von Unterlagen zum Studium der Wanderbewegungen zu beraten hatte (16. Kapitel), wurde eine Schrift über Methoden der Wanderungsstatistik veröffentlicht, ebenso zur fünften Konferenz ein Bericht über Methoden der Betriebsunfallstatistik. Im Anschluss an diese Konferenz fand eine internationale Tagung für Arbeitsstatistik in Genf statt, die über folgende Gegenstände: a) Einteilung der Wirtschaftszweige und Berufe für Zwecke der Arbeitsstatistik; b) Statistik der Löhne und der Arbeitszeit; c) Statistik der Arbeitsunfälle. Es wurden Beschlüsse gefasst, die bestimmte Richtlinien festlegen und voraussichtlich zur Vereinheitlichung der Statistik der verschiedenen Staaten und zur Herbeiführung internationaler Vergleichbarkeit wesentlich beitragen werden.

Hauptsächlich auf statistischen Grundlagen aufgebaut ist auch die von dem Amte angestellte *Erhebung über die Produktion*, die bezweckt, die komplizierten Probleme der wirtschaftlichen Produktion und ihrer Rückwirkung auf die Sozialpolitik klarzustellen. Sie wurde bald nach Errichtung des Internationalen Arbeitsamts in Angriff genommen, und zwar gemäss einer Entscheidung des Verwaltungsrats vom Juni 1920. Die Untersuchung erstreckte sich auf alle wirtschaftlichen Erscheinungen der Nachkriegszeit, wie z. B. die in einer Reihe von Ländern sichtbar gewordene Beschränkung der Produktion, die Absatzstockung, die auf dieselbe zurückgehende Arbeitslosenkrise, das Problem der Produktion in seinen Beziehungen zum wirtschaftlichen Wiederaufbau Europas. Schliesslich wurden auch die

Gesichtspunkte studiert, die infolge der Wirtschaftskrise die Probleme der Sozialpolitik darbieten. Die Ergebnisse der Erhebung werden in vier Bänden erscheinen, und zwar in französischer Sprache, doch werden wahrscheinlich zusammenfassende Übersichten auch in anderen wichtigen Sprachen, namentlich deutsch und englisch, veröffentlicht werden. Die ersten zwei Bände sind erschienen. In einer Einführung von *Albert Thomas* (dem Direktor des Internationalen Arbeitsamts) wird auf die Entstehung der Erhebung, die zu überwindenden Schwierigkeiten sowie auf die durch die Erhebung hervorgerufenen Kontroversen hingewiesen. Die beiden abschliessenden Bände werden später erscheinen.

Eine *Erhebung über die Arbeitslosigkeit* wurde gemäss einem Beschlusse der dritten Konferenz durchgeführt und ihre Ergebnisse in einem Anhang zum Bericht des Direktors an die Konferenz von 1922 veröffentlicht. In der *Internationalen Rundschau der Arbeit* werden die Fragen der Arbeitslosigkeit regelmässig in Monatsübersichten behandelt, ebenso die Probleme der Wanderungen.

Auf dem Gebiete der *Sozialversicherung* und der Fürsorge für Unfall- und Kriegsbeschädigte wurde ebenfalls rege gearbeitet und namentlich eine enge Zusammenarbeit des Amts mit den Beschädigtenverbänden aller Staaten angebahnt, woraus sich beachtenswerte Erfolge ergaben. Gegenwärtig ist die Unterabteilung für Sozialversicherung mit dem Studium der Probleme der Vereinheitlichung dieser Versicherung befasst.

Die Probleme der *Arbeitsaufsicht* und *Gefahrensicherung* wurden Ende 1921 in Angriff genommen. In erster Linie wurde auch hier die internationale Zusammenarbeit der unmittelbar interessierten Kreise erstrebt, und weiter wurden die grundlegenden Untersuchungen ausgeführt, die für die Verhandlung über die Grundsätze der Arbeitsaufsicht auf der fünften Konferenz erforderlich waren. Es wurde ein sehr wertvoller Bericht unter dem Titel „Die Arbeitsaufsicht“ herausgegeben, der Studien über ihre Entwicklung und ihre derzeitige Lage in den verschiedenen Ländern enthält.

Die Betätigung auf dem Gebiete des *Genossenschaftswesens* ist dem Internationalen Arbeitsamt durch die Satzung zwar nicht vorgeschrieben, doch hatte die dritte Konferenz beschlossen, das Amt möge den Entwicklungsmöglichkeiten der Genossenschaftsbewegung nachgehen, soweit sie für die Hebung der wirtschaft-

lichen und sozialen Lage der Arbeiter in Betracht kommen. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass dies in einem sehr bedeutenden Umfange der Fall ist. Überdies sind die Genossenschaften an der Produktion beteiligt und deshalb an der Gesamtheit der Fragen interessiert, mit denen sich die Arbeitsorganisation beschäftigt. So musste diese Organisation in Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigerweise mit den Genossenschaften in Beziehung treten.

Eine auf die Mitarbeit der Genossenschaften bezügliche Entschliessung wurde von der vierten Konferenz dem Verwaltungsrat überwiesen. Es wurde auch ein korrespondierender Sachverständigenausschuss für Genossenschaftsfragen eingesetzt. Bereits vor der Einrichtung dieses Ausschusses hatten die Genossenschaften die Möglichkeit, ihren Standpunkt zu zahlreichen Fragen, welche die Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation angehen, vorzubringen. Angesichts der bedeutsamen Rolle, welche die Genossenschaften infolge der Vielgestaltigkeit ihrer Formen in der Weltwirtschaft spielen, gibt es tatsächlich kaum ein Arbeitsproblem, welches sie nicht mehr oder weniger direkt angeht.

Die Konsumgenossenschaftsverbände sind in die Lage versetzt worden, ihren Standpunkt über das Problem der Nachtarbeit in den Bäckereien bekannt zu geben, das auf der Tagesordnung der sechsten Internationalen Arbeitskonferenz steht. Auf Vorschlag des Internationalen Arbeitsamts sind Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften eingeladen worden, als Sachverständige an den Sitzungen der beratenden landwirtschaftlichen Kommission des Internationalen Arbeitsamts und des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts teilzunehmen. Diese Kommission hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, den landwirtschaftlichen Arbeitern die Möglichkeit zu verschaffen, gemeinsame Produktionsmittel zu erwerben, d. h. Gelände zu pachten oder zu kaufen, um ihnen das Selbständigmachen zu erleichtern und dadurch zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion beizutragen.

b) Regelmässige Veröffentlichungen.

Der Veröffentlichung von Verlautbarungen der Internationalen Arbeitsorganisation, der Berichte über Verhandlungen des Verwaltungsrats und der besonderen Kommissionen sowie der von den Regierungen in bezug auf Entwürfe internationaler Über-

einkommen und Vorschläge für die Staatsgesetzgebungen getroffenen Massnahmen dient die Wochenschrift „*Official Bulletin*“ (Bulletin officiel), die von 1920 bis 1922 auch in deutscher Sprache (Amtliche Mitteilungen) erschien.

Um einen Überblick des Standes und der Fortschritte des Arbeiterschutzes bieten zu können, werden alle einschlägigen *Gesetze und Verordnungen* gesammelt, soweit notwendig übersetzt und in drei Sprachen herausgegeben, und zwar deutsch, englisch und französisch. Diese Sammlung wird als „Gesetzreihe“ der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Sie bildet in neuer Gestalt die Fortsetzung der Sammlung von Arbeiterschutzgesetzen, die früher in Basel als *Bulletin des Internationalen Arbeitsamts* von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz herausgegeben worden ist, jedoch mit dem Bande XVIII (Jahrgang 1919) ihr Erscheinen eingestellt hat. Einzelne Gesetze oder Reihen verwandter Gesetze und Verordnungen werden in besonderen Stücken veröffentlicht. Dieses System bietet den Vorteil, dass der Stoff entsprechend den Bedürfnissen der Benutzer nach sachlichen Gesichtspunkten oder nach Ländern geordnet und zusammengestellt werden kann. Ferner ermöglicht es dem Internationalen Arbeitsamt, Übersetzungen neuer Gesetze, nach denen eine besondere Nachfrage herrscht, auf Wunsch in kürzester Frist zu liefern. Die einzelnen Nummern jedes Jahrganges werden — die internationalen Verträge an der Spitze, die übrigen Texte ländersweise geordnet — vom Internationalen Arbeitsamt zu einem Jahresband geheftet, der ein Zeit- und ein Sachregister enthält.

Die *Gesetzreihe 1920* enthält eine kleinere Anzahl Gesetze und Verordnungen des Jahres 1919, die im Basler *Bulletin* keine Aufnahme gefunden hatten, sowie die wichtigsten Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen, die in den verschiedenen Ländern während des Jahres 1920 erlassen worden sind. Künftig wird jeder Jahrgang der *Gesetzreihe* nur Gesetze und Verordnungen des betreffenden Jahres enthalten. Die *Gesetzreihe von 1921* besteht aus zwei Teilen, die beide gedruckt vorliegen. Der *Jahrgang 1922* steht vor dem Abschluss. Des weiteren werden regelmässig in der *Internationalen Rundschau der Arbeit* die Titel aller neu erschienenen Gesetze, Verordnungen und Erlasse aufgeführt. In derselben Zeitschrift erscheinen auch Analysen der Gewerbeaufsichtsberichte der verschiedenen Länder, betreffend die Durchführung der Arbeiterschutzgesetze.

Der Behandlung sozialpolitischer Fragen im weitesten Bereiche dient eine vom Arbeitsamt herausgegebene Monatsschrift, die „*Internationale Rundschau der Arbeit*“ (International Labour Review—Revue internationale du Travail), an der Sozialpolitiker der ganzen Welt mitarbeiten. Neben Originalaufsätze bringt die Zeitschrift Mitteilungen aus der Internationalen Arbeitsorganisation; eine Rundschau über die verschiedenen Teilgebiete der Sozialpolitik, des Wirtschafts- und Bildungswesens und so weiter; statistische Übersichten und Literaturberichte.

Die *Wochenschrift „Industrial and Labour Information“* — „*Information Sociales*“ — bringt hauptsächlich auf Grund von Pressemeldungen zeitgemässe sozialpolitische Nachrichten, gelegentlich auch Originalartikel; Ergänzungshefte dieser Zeitschrift über russische Fragen erschienen bis 1923 vierzehntägig.

Das *Jahrbuch des Internationalen Arbeitsamts* bringt Angaben über die Internationale Arbeitsorganisation und den Völkerbund, dann Nachweisungen über die Behörden der Mitgliedstaaten, welche sich mit Arbeits- und Wirtschaftsfragen befassen, unter Angabe der Namen der leitenden Beamten und der amtlichen Veröffentlichungen. Daran reihen sich in Tabellenform Übersichten der nationalen und internationalen Organisationen der Arbeiter, Beamten und Unternehmer, der Genossenschaften, der Kriegsbeschädigten und verschiedener internationaler Verbände, deren Wirkungskreis das Gebiet der Sozialpolitik berührt. Das Jahrbuch für 1923 ist 1120 Seiten stark.

Mit der Veröffentlichung einer *Bibliographie der Gewerbehigiene* in Form einer selbständigen Vierteljahrsschrift wurde 1923 begonnen. Vorher erschien diese Bibliographie in der Monatsschrift des Amts.

Unter dem Sammeltitle „*Studien und Berichte*“ werden in zwangloser Folge Abhandlungen herausgegeben.

Jeder Konferenz wird ein umfassender Bericht des Direktors vorgelegt, der wichtiges Material über die Sozialpolitik aller Länder enthält. Während der Dauer der Konferenz erscheinen tägliche Verhandlungsberichte (auch in deutscher Sprache). Die abschliessenden Konferenzprotokolle kommen, sorgfältig redigiert, erst einige Monate nach Schluss der Tagung heraus.

c) Besondere Aufgaben des Arbeitsamts.

Ein Artikel der Satzung (V. 398, St.-G. 343) bestimmt, dass das Internationale Arbeitsamt die Mitwirkung des General-

sekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen in Anspruch nehmen kann, bei denen er zu einer solchen Mitwirkung in der Lage ist. Eine Zusammenarbeit zwischen dem Amt und dem Völkerbundssekretariat ergab sich bisher bei Verhandlungen von Fragen der Verteilung von Rohmaterialien, der kolonialen Mandate, des zwischenstaatlichen Verkehrswesens, des Frauen- und Kinderhandels sowie der öffentlichen Gesundheitspflege. An den Sitzungen der Hygienekommission des Völkerbundes nimmt ein Vertreter des Arbeitsamts teil, und umgekehrt entsendet diese Kommission einen Vertreter in den vom Arbeitsamt eingesetzten Beirat für Arbeitshygiene.

Zur Entsendung eines Vertreters in die Abrüstungskommission des Völkerbundes wurde es vom Rat des Bundes eingeladen.

Auch in Sachen der geistigen Arbeit gehen Völkerbund und Arbeitsorganisation zusammen.

Dem Internationalen Arbeitsamt sind gemäss Artikel 586 des deutsch-polnischen Übereinkommens, betreffend Oberschlesien, gewisse Aufgaben zugewiesen. Dieses Übereinkommen wurde nach der Teilung Oberschlesiens getroffen, um die wirtschaftlichen Beziehungen der beider Landesteile auf die Dauer von 15 Jahren vorläufig zu regeln. Das Abkommen enthält in seinem Artikel 586 Bestimmungen, die unmittelbar die Internationale Arbeitsorganisation angehen. Er schreibt die Bildung eines Ausschusses für Arbeitsfragen am Sitze der Gemischten Kommission (Kattowitz) vor, der beauftragt ist, sich mit den Angelegenheiten des Übergangszustandes auf Ersuchen des Vertreters des einen oder andern der beteiligten Staaten zu befassen. Der Ausschuss hat der Gemischten Kommission bei Streitigkeiten über Arbeitsfragen beizustehen. Der Vorsitzende des Ausschusses und zwei der zehn Beisitzer sind je auf die Dauer von drei Jahren vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts zu ernennen. Der Ausschuss hat einzig eine begutachtende Aufgabe.

Der Verwaltungsausschuss fasste am 27. Juli 1922 folgenden Beschluss:

1. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts übernimmt es, die ihm bei der Zusammensetzung des beratenden Arbeitsausschusses für Oberschlesien zugedachte Rolle zu übernehmen.
2. Der Direktor ist ermächtigt, diese Annahme den beiden beteiligten Staaten und dem Präsidenten der Gemischten Kommission mitzuteilen.

Der Verwaltungsrat hat ferner beschlossen, dass ein Beamter des Internationalen Arbeitsamts die Verbindung zwischen dem beratenden Ausschuss und dem Amt besorgen würde. Der Direktor wurde daher bevollmächtigt, einen Schriftführer für den Ausschuss zu bezeichnen, wenn dieser es wünschen sollte.

Albert Thomas, der Direktor des Internationalen Arbeitsamts, ist auf den Vorschlag der beiden Regierungen zum Präsidenten des beratenden Arbeitsausschusses für Oberschlesien ernannt worden.

Vertreter des Verwaltungsrats des Amts nahmen auch an den Verhandlungen teil, die gemäss Artikel 312 des Friedensvertrages von Versailles eingesetzt wurden, um die Übertragungsbedingungen von Geldern der sozialen Versicherungseinrichtungen des Deutschen Reiches an die Mächte zu regeln, denen zufolge des Friedensvertrages deutsche Gebiete abgetreten wurden.

d) Der Aufbau und das Personal des Arbeitsamts.

Die Leitung des Amts obliegt seinem Direktor, der vom Verwaltungsrat ernannt wird, dessen Weisungen untersteht und für den Geschäftsgang sowie die Erfüllung aller anderen Aufgaben verantwortlich ist, mit denen er betraut wurde. Es ist wohl der von *Eckardt* und *Kuttig* (Lit. Nr. 24, Seite 33) vertretenen Auffassung zuzustimmen, dass zur Leitung des Amts der Direktor und nicht der Verwaltungsrat berufen ist, denn dieser ist nur wenige Male im Jahr auf kurze Zeit am Sitz des Arbeitsamts versammelt, und würde, als Ausschuss von 24 Personen, zu schwerfällig sein, um ein Amt leiten zu können. Im englischen Text der Satzung heisst es: „The International Labour Office shall be under the control of a Governing Body“, und der französische Text lautet: „Le Bureau international du Travail sera placé sous la direction d'un Conseil d'administration“. Das englische Wort „control“ drückt aber mehr den Begriff des Aufsichtsrechts als der Leitung aus. Der Mangel der französischen Übersetzung wird klar, wenn man bedenkt, dass es in dem einen Artikel heisst, das Amt wird der Direktion eines Rates unterstellt, und im folgenden Artikel, dass ein Direktor an die Spitze des Amts gestellt wird. Zu berücksichtigen ist, dass der englische Text der ursprüngliche ist.

Zum Direktor gewählt wurde auf der zweiten Tagung des Verwaltungsrats *Albert Thomas*, einer der hervorragendsten

Führer der sozialistischen Bewegung Frankreichs; seit 1910 gehörte er der Kammer der Abgeordneten an. Neben dem Direktor amtiert sein Stellvertreter. Die Wahl zum stellvertretenden Direktor fiel auf *Harald B. Butler*, der aus dem englischen Staatsdienst hervorging und als Generalsekretär der ersten Arbeitskonferenz zu Washington wirkte. Dem Direktor ist eine Reihe von Aufgaben in der Satzung selbst gestellt, und zwar die Amtung als Generalsekretär der Konferenz und die Berichterstattung an dieselbe; ebenso die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrats (ohne Stimmrecht) und die Vorlage eines Berichts anlässlich jeder Tagung; die Übermittlung von Einsprüchen der Mitgliedstaaten gegen die Tagesordnung der Konferenz; die Übermittlung der Entwürfe der von der Konferenz beschlossenen Übereinkommen und der Vorschläge an den Völkerbundssekretär; der Verkehr mit den Mitgliedstaaten; die Anstellung des Personals des Arbeitsamts. Dem Völkerbundssekretär ist der Direktor für die Verwendung aller ihm ausgezahlten Gelder verantwortlich. Die Beamten wählt der Direktor unter Personen verschiedener Nationalität aus, und zwar, soweit es möglich ist, unter entsprechender Rücksichtnahme auf wirksame Arbeitsleistung des Amtes. Eine gewisse Anzahl von ihnen müssen Frauen sein. Die Bestimmung, dass auch Frauen dem Personal des Amtes angehören müssen, war im Satzungsentwurf ursprünglich nicht enthalten. Ihre Aufnahme wurde im sozialpolitischen Ausschuss der Friedenskonferenz auf Ersuchen von *Margarete Bondfield* durch *Georg N. Barnes* beantragt, und der Antrag fand die Zustimmung des Ausschusses. Tatsächlich gehören dem Personal des Amtes viele Frauen an, die unter gleichen Bedingungen angestellt werden und für die gleiche Leistung auch dasselbe Gehalt beziehen. Die Unterabteilung für Arbeitsgesetzgebung wird von Miss *Sophie Sanger* geleitet, der früheren Sekretärin der britischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Auswahl des Personals erfolgt in der Regel durch öffentlichen Wettbewerb ohne Beschränkung der Teilnahmeberechtigung. Solche Wettbewerbe fanden bisher statt in Genf, Paris, London, Rom, Belgrad und Bukarest. Für die Besetzung einzelner bestimmter Posten, von deren Inhaber besondere Befähigungen verlangt werden, kommt allerdings der Wettbewerb nicht in Betracht.

Im Oktober 1923 setzte sich das Personal des Amts aus Angehörigen von 28 Staaten zusammen. Die Beamten sollen nicht ihren Heimatstaat vertreten, sondern die Interessen der Arbeitsorganisation wahrnehmen. Da Englisch und Französisch die Amtssprachen sind, ist es nicht überraschend, dass Personen überwiegen, deren Muttersprache Englisch oder Französisch ist.

Das Amt ist in ein Direktorat, drei Divisionen und zwei Sektionen gegliedert. Der diplomatischen Division unter Leitung von *E. J. Phelan* (Irland) obliegt hauptsächlich der Verkehr mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und die Vorbereitung der Konferenzen.

Die *Forschungsdivision* betreibt vorwiegend wissenschaftliche Arbeiten, welche die Notwendigkeit des internationalen Arbeiterschutzes begründen, ferner die Pflege der Arbeitsstatistik, das Studium des Gesundheitsschutzes und der Sicherheitsvorkehrungen sowie anderer Sonderprobleme. Provisorischer Leiter der Division ist *Dr. K. Pribram* (Österreich).

Die *Division für Nachrichten*, unter Leitung von *Dr. G. E. di Palma-Castiglione* (Italien), sammelt und verbreitet sozialpolitische Nachrichten. Sie unterhält den schriftlichen Verkehr mit Interessenten in allen Ländern und verfolgt die Vorgänge in Gewerkschaften, Unternehmerverbänden und Genossenschaften. Diese Abteilung umfasst auch die Bibliothek, den Pressedienst, und das Archiv.

Die *Sektion für Veröffentlichungen und Übersetzungen*, Leiter *P. Waelbroeck* (Belgien), besorgt die Herausgabe der Zeitschriften sowie der sonstigen Publikationen des Amts; sie ist in eine Redaktions-, eine Übersetzungs- und Vertriebsabteilung gegliedert.

Der *Verwaltungssektion*, die unter Leitung von *G. Fleury* (Frankreich) steht, obliegen die administrativen Geschäfte des Amts; ihr sind folgende Dienstzweige unterstellt: Registratur, Maschinenschreib- und Vervielfältigungsarbeiten; Bureauverwaltung, Hausverwaltung, Kassendienst und Finanzkontrolle, Materialverwaltung, Personalaufsicht, Drucksachenverteilung, Telephondienst, Botendienst.

Zweigstellen oder Korrespondenten des Amts befinden sich in fast allen wichtigen Hauptstädten.

Kommissionen. Obwohl dem Personal des Amts Sachverständige auf den verschiedensten Gebieten der Sozialpolitik und Volkswirtschaft angehören, benötigt es bei Behandlung gewisser Probleme auch die Mitwirkung ausserhalb des Amts

stehender Fachleute, weshalb eine Reihe von Sonderkommissionen berufen wurden, die zum Teil aus unparteiischen Sachverständigen gebildet sind, zum andern Teil aber aus Vertretern der in Frage kommenden Interessentengruppen und des Verwaltungsrats. Die Kommissionen haben dem Internationalen Arbeitsamt Ratschläge in bezug auf die Arbeiten zu erteilen, mit denen es sich befasst.

Seit dem Juli 1920 ist das Internationale Arbeitsamt in dem Gebäude einer ehemaligen Privatschule in dem Dorfe Prégny bei Genf untergebracht, das vorübergehend für seine Zwecke eingerichtet wurde, sich aber als nicht zweckmässig erwies. Deshalb wurde der Entschluss zur Errichtung eines neuen Gebäudes gefasst, dessen Verwirklichung dadurch näher gebracht wurde, dass die schweizerische Bundesregierung zu dem Zwecke ein geeignetes Grundstück in der Nähe des Völkerbundssekretariats schenkte. Auf der Völkerbundstagung von 1922 wurde die grossmütige Schenkung angenommen und zugleich der für die Errichtung eines neuen Gebäudes des Arbeitsamts erforderliche Kredit bewilligt. Die Grundsteinlegung hat gelegentlich des Zusammentritts der fünften Internationalen Arbeitskonferenz Ende Oktober 1923 stattgefunden, wobei die Schweizer Bundesbehörden und die Behörden des Kantons Genf vertreten waren; ferner nahmen an der Feierlichkeit der Generalsekretär des Völkerbundes und zahlreiche Delegierte zur Internationalen Arbeitskonferenz teil. Nach Ansprachen des Direktors des Internationalen Arbeitsamts, des Generalsekretärs des Völkerbundes und des stellvertretenden Präsidenten des schweizerischen Bundesrats wurden die ersten drei Steine von den Vorsitzenden der Unternehmer-, der Arbeiter- und der Regierungsgruppe des Verwaltungsrats gesetzt, womit das Zusammenwirken zum Ausdruck gebracht wurde, welches für die Tätigkeit dieses Amtes bezeichnend ist.

* * *

10. Kapitel. Das Budget.

Die Satzung bestimmt, dass mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Konferenzteilnehmer und der Delegationskosten der Regierungsvertreter im Rat, welche die Mitgliedsstaaten direkt bestreiten, die Kosten der Internationalen Arbeitsorganisation vom Völkerbund erstattet werden. Der Direktor

des Arbeitsamts ist dem Generalsekretär des Völkerbundes für die Verwendung der ausgezahlten Gelder rechenschaftspflichtig. Das Budget der Arbeitsorganisation wird vom Verwaltungsrat aufgestellt, aber seine endgültige Genehmigung obliegt dem Völkerbund. Im September 1922 bemass die dritte Tagung des Völkerbundes den der Internationalen Arbeitsorganisation für das Jahr 1923 zur Verfügung zu stellenden Betrag mit 8 744 212 Schweizer Franken. Im Januar 1923 musste aber der Verwaltungsrat feststellen, dass das Gleichgewicht des Budgets der Organisation in erheblichem Maasse durch starke Beitragsrückstände der Mitgliedstaaten gestört war. Er beauftragte den Finanzausschuss, gemeinsam mit dem Direktor alle nur möglichen Ersparnismassnahmen zu erwägen, die mit der unbedingt erforderlichen Tätigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation in Einklang zu bringen sind. Der Völkerbundsrat veranlasste an dem Voranschlage für 1924, der ihm vom Direktor vorgelegt worden war, erhebliche Abstriche und forderte eine merkliche Verringerung des Personalstandes. Nach eingehender Prüfung setzte der Völkerbundsrat die Gesamtsumme des Budgets auf 6 942 295 Schweizer Franken fest. Gegenüber dem Budget für 1923 bedeutete das eine Kürzung um rund 2 Millionen Franken und gegenüber der tatsächlichen Gesamtausgabe für das Jahr 1922 um 360 000 Franken. Sie hatte 7 305 485 Franken betragen.

Der vom Rate des Völkerbundes ernannte Kontrollausschuss, der die Budgetentwürfe zu prüfen und über seine Folgerungen dem Rate und auch der Völkerbundsversammlung Bericht zu erstatten hat, nahm zweimal eine Prüfung des Budgetentwurfs der Internationalen Arbeitsorganisation vor. Nach sorgfältiger und eingehender Untersuchung gab dieser Ausschuss der Ansicht Ausdruck, dass weitere Kürzungen des Budgets nicht möglich seien, ohne die wesentlichsten Aufgaben des Internationalen Arbeitsamts zu schädigen und seine Organisation in der Leistungsfähigkeit zu beeinträchtigen. Er empfahl der Versammlung, das Budget in der nunmehr vorgelegten Form zu genehmigen. Von den 6 942 000 Franken des Budgets für 1924 treffen auf Kosten des Internationalen Arbeitsamts 5 814 000 Franken, Abhaltung der Konferenz 383 000 Franken, Erhebungen und Ausschüsse 106 000 Franken, Korrespondenzbureaus und auswärtige Mitarbeiter 519 000 Franken, Immobilien und Sonstiges 70 000 Franken, unvorhergesehene Ausgaben 50 000 Franken.

Es ist zu bedenken, dass sich die Ausgaben auf 55 Mitgliedstaaten verteilen. Die Beiträge, welche die einzelnen Staaten zu leisten haben, sind nach ihrer Volkszahl und wirtschaftlichen Bedeutung verschieden hoch. Grossbritannien (ohne selbstverwaltende Dominien) hat einen Jahresbeitrag von rund 825 000 Schweizer Franken zu leisten, Frankreich 678 000 Schweizer Franken, Japan 634 000 Schweizer Franken, China 567 000 Schweizer Franken und so weiter. Innerhalb des Gesamtbudgets der Staaten bedeuten die Ausgaben für das Internationale Arbeitsamt nicht viel.

An den Gehältern des Personals des Internationalen Arbeitsamts ist manche Kritik geübt worden, und namentlich die hohen Gehälter der Beamten in leitenden Stellungen wurden heftig bemängelt. Tatsächlich wurden die Gehälter im Arbeitsamt in ungefährer Übereinstimmung mit den Bezügen der Beamten gleicher Grade im britischen Staatsdienst bemessen, welcher anerkanntermassen die bestorganisierte und leistungsfähigste Staatsverwaltung ist. Dennoch stellt sich das Gehalt des Direktors des Internationalen Arbeitsamts nur auf etwa die Hälfte desjenigen eines britischen Gesandten in Washington oder Paris. Ferner ist zu bedenken, dass durch die Errichtung des Internationalen Arbeitsamts und des Völkerbundssekretariats der erste Schritt zur Schaffung eines zwischenstaatlichen Verwaltungsdienstes getan wurde, dessen leitenden Beamten eine grosse Last der Verantwortung zufällt. Wären für die verantwortlichen Beamten einer zwischenstaatlichen Einrichtung von solcher Bedeutung nicht entsprechende Besoldungen vorgesehen worden, so wäre es wahrscheinlich kaum möglich gewesen, befähigte Kräfte für diese Posten zu gewinnen, sie zum Aufgeben ihrer Stellungen in den Heimatländern zu veranlassen. Dasselbe gilt auch für die übrigen qualifizierten Beamten des Internationalen Arbeitsamts, deren Bezüge grösstenteils nicht das Ausmass der Gehälter übersteigen, die tüchtige Kräfte in Privatunternehmungen beanspruchen dürfen. Beim Vergleich mit Beamten der Staats- und Gemeindeverwaltungen ist nicht zu übersehen, dass diese Anspruch auf Ruhegehalt haben, wogegen dem Personal des Internationalen Arbeitsamts ein solcher Anspruch bisher mindestens nicht zusteht. Eine obligatorische Alterssparkasse, für welche die Beamten des Völkerbundssekretariats und des Arbeitsamts Beiträge zu zahlen haben, wozu Zuschüsse des Völkerbunds im gleichen Ausmasse kommen, wird 1924 eingerichtet werden.

IV. TEIL.
VORBEREITUNG DER INTERNATIONALEN
ARBEITERSCHUTZGESETZGEBUNG.

11. Kapitel.

**Aufstellung von Entwürfen zu Übereinkommen
und von Vorschlägen. — Deren Durchführung.**

Die arbeitsrechtlichen Beschlüsse der Konferenz, die bestimmt sind, von den Mitgliedstaaten durchgeführt zu werden, haben zweierlei Form: sie sind 1. Entwürfe zu internationalen Übereinkommen; 2. Vorschläge für die Staatsgesetzgebung. Solche Beschlüsse müssen mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden. Die Regierungen der Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die von der Konferenz beschlossenen Entwürfe internationaler Übereinkommen im Verlauf eines Jahres, bei aussergewöhnlichen Umständen innerhalb einer Frist von längstens 18 Monaten den für die Entscheidung zuständigen Stellen vorzulegen. Die Frist läuft vom Ende der Konferenz, welche den betreffenden arbeitsrechtlichen Beschluss fasste. Wenn eine Regierung unterlässt, solche Beschlüsse den zuständigen Stellen vorzulegen, so läuft sie Gefahr, dass wirtschaftliche Sanktionen gegen sie angewendet werden.

Die Entwürfe zu internationalen Übereinkommen bezwecken, in der Form und inhaltlich übereinstimmendes Vertragsrecht zu schaffen. Sie bedürfen, um rechtskräftig zu werden, der Ratifikation durch die Mitgliedstaaten. Die Tatsache, dass die Vertreter einer Regierung bei der Beschlussfassung über einen Entwurf dafür stimmten, bindet die Regierung selbst in keiner Weise. Diese Entwürfe werden auch nicht von den Regierungsvertretern unterzeichnet, was sonst bei Entwürfen zu inter-

nationalem Vertragsrecht üblich ist. Die Regierungen Frankreichs und Belgiens haben die Auffassung bekundet, dass die Entwürfe zu Übereinkommen, die auf den Arbeitskonferenzen beschlossen werden, nicht ratifikationsfähig sind, sondern dass für die Ratifikation erst Entwürfe von Bevollmächtigten der Regierungen zu vereinbaren wären. Andere Regierungen sind dieser Auffassung bis jetzt nicht beigetreten. In einem Schreiben, das Direktor *Albert Thomas* vom Arbeitsamt in dieser Sache unterm 23. Februar 1921 an den Generalsekretär des Völkerbundes richtete, wird unter anderem darauf hingewiesen, dass die Signaturmächte des Versailler Vertrages für den Abschluss internationaler Arbeitsübereinkommen das Aufgeben des bis jetzt üblichen Verfahrens und die Einführung einer vollständig neuen Methode sowohl für die Verhandlungen über diese Übereinkommen als auch für den Abschluss derselben beabsichtigten. Das alte Verfahren, das die genannten Regierungen zu befolgen wünschten, steht nach dem Erachten des Direktors des Arbeitsamts unbedingt im Widerspruch sowohl mit dem Geiste als auch mit dem Wortlaut der Satzung der Arbeitsorganisation. Die französisch-belgische Auffassung würde tatsächlich bedeuten, dass die durch die Internationale Arbeitskonferenz angenommenen Entwürfe von Übereinkommen zunächst rein grundsätzlichen Charakter haben und die mit einem Übereinkommen verbundene Rechtswirksamkeit erst durch die nachträgliche Unterzeichnung durch Bevollmächtigte erhalten. Wenn dies der Fall wäre, dann könnte von einem Staate, dessen Vertreter gegen einen Entwurf zu einem Übereinkommen gestimmt haben, vernunftgemäss nicht verlangt werden, das Übereinkommen durch einen Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Man müsste infolgedessen einen Unterschied machen zwischen Verpflichtungen von Staaten, deren Vertreter für die Annahme eines Übereinkommensentwurfs, und solchen, deren Vertreter gegen die Annahme eines solchen Übereinkommensentwurfs gestimmt haben. Eine derartige Unterscheidung würde aber im vollständigen Widerspruch mit den Bestimmungen der Satzung stehen. Alle Mitglieder der Arbeitsorganisation sind den gleichen Verpflichtungen des Artikels 405 (St.-G. 350) unterworfen. Wenn die Wirksamkeit eines von der Konferenz angenommenen Übereinkommensentwurfs die Unterzeichnung eines besonderen Protokolls erforderte, würden ferner nur die Regierungsvertreter in der Lage sein, es zu unterzeichnen,

während die Arbeiter- und Unternehmervertreter von der Unterzeichnung ausgeschlossen wären. Es würde eine Lage geschaffen, die mit den Bestimmungen der Satzung, die allen Vertretern auf der Konferenz gleiche Rechte gewährt und sie auf den Boden völliger Gleichheit stellt, offenbar nicht in Einklang zu bringen wäre. Die Formalität der Unterzeichnung durch Bevollmächtigte, von der die genannten Regierungen denken, dass sie für die Festlegung des Wortlauts der den Mitgliedstaaten der Organisation zur Unterzeichnung vorzulegenden Übereinkommen unerlässlich ist, kann daher nicht stattfinden, ohne den Geist der Satzung zu vergewaltigen. Aber abgesehen hiervon, ist dieses Verfahren auch nach den Bestimmungen des Artikels 405, der den geschäftsmässigen Gang bei der Annahme von Übereinkommensentwürfen durch die Konferenz und bei der Weitergabe an die Mitgliedstaaten der Organisation regelt, unmöglich. Weiter verwies der Direktor des Internationalen Arbeitsamts auf die Bestimmung des Artikels 406, welche besagt: Jedes gemäss Artikel 405 ratifizierte Übereinkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes verzeichnet, aber es verpflichtet nur die Mitgliedstaaten, von denen es ratifiziert worden ist. Damit wird das System des Austausches von Ratifikationsurkunden aufgegeben und durch das neue Verfahren der Eintragung der Ratifikation in ein Verzeichnis beim Generalsekretär des Völkerbundes ersetzt. Von dieser Eintragung muss anerkannt werden, dass sie dem Übereinkommen unbedingt und unbestreitbar Rechtswirksamkeit verleiht.

Entwürfe zu internationalen Übereinkommen wären besonders für solche Gegenstände des Arbeitsrechts angebracht, bezüglich welcher durch die nationale Sozialpolitik schon wesentliche Übereinstimmung geschaffen wurde, so dass die Erzielung völliger Übereinstimmung im Bereich der Möglichkeit liegt. Vorschläge würden dagegen dann vorzuziehen sein, wenn es wahrscheinlich ist, dass für eine Massnahme strenge Übereinstimmung des Rechts nicht erzielt werden kann, den Mitgliedstaaten aber doch Richtlinien für die Gestaltung ihrer Sozialpolitik gegeben werden sollen.

Um zu vermeiden, dass Staaten mit dem Hinweis auf die internationale Konkurrenz der Annahme eines Übereinkommens ausweichen, wurde schon auf der ersten Arbeitskonferenz der Grundsatz der bedingten Ratifikation aufgestellt. Auf der

ritten Konferenz wurde die Angelegenheit wieder durch den niederländischen Vertreter Monsignore *Nolens* zur Sprache gebracht. Eine Erklärung des Direktors des Internationalen Arbeitsamts wurde zustimmend aufgenommen, die dahin geht, dass die Mitgliedstaaten Vertragsentwürfe der internationalen Arbeitskonferenzen bedingt ratifizieren können, nämlich mit dem Vorbehalt, dass die Ratifikation erst wirksam wird, sobald gewisse andere Staaten gleichfalls ratifiziert haben. Es würde demnach ein Übereinkommen in mehreren Staaten, zwischen denen scharfe wirtschaftliche Konkurrenz besteht, gleichzeitig in Kraft treten. Bis jetzt ist jedoch von der Möglichkeit der bedingten Ratifikation nicht Gebrauch gemacht worden. Die belgische Regierung wollte es tun, doch hat die Abgeordnetenkammer ihre Zustimmung versagt. Der Schweizer Bundesrat hat in seiner Botschaft über die Beschlüsse der Washingtoner Konferenz die Frage erörtert, aber keine Entschliessung gefasst. Bei *Eckardt* und *Kuttig* (Lit. Nummer 24, Seite 61) findet sich die Anregung, in den Entwürfen zu Übereinkommen selbst zu bestimmen, dass diese erst in Kraft treten, wenn gewisse namentlich bezeichnete Staaten ratifiziert haben. In der Regel wäre die Ratifikation durch die wichtigsten Industriestaaten zu fordern. Den Weg der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes will die österreichische Regierung einschlagen. In der am 20. November 1923 im Nationalrat eingebrachten Vorlage betreffend die Ratifikation des Übereinkommensentwurfs zur Festsetzung des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche wird beantragt, insbesondere im Hinblick darauf, dass die grossen Industriestaaten Europas bis jetzt mit der Ratifikation dieses Übereinkommensentwurfs zurückgehalten haben, die Ratifikation nur mit dem Vorbehalt zu beschliessen, dass das Übereinkommen erst dann wirksam sein soll, bis es von den europäischen Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation, denen die grösste industrielle Bedeutung zukommt (Belgien, Deutschland, Frankreich, Grossbritannien und Italien) und ausserdem von *sämtlichen* mit Österreich im Wirtschaftsverkehr stehenden Nachbarstaaten (Jugoslawien, Polen, Schweiz, Tschechoslowakei und Ungarn) ratifiziert sein wird.

Die zweite Form arbeitsrechtlicher Beschlüsse war in dem ursprünglichen Entwurf der Satzung der Arbeitsorganisation nicht vorgesehen, sondern sie wurde erst eingeführt, um den Bedürfnissen der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer

Gemeinwesen mit ähnlicher Föderativverfassung entgegenzukommen. Denselben Zweck hat die Bestimmung des Artikels 405, dass im Fall eines Bundesstaates, dessen Befugnis zum Beitritt zu einem Arbeitsübereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegt, die Regierung das Recht hat, den Entwurf eines Übereinkommens, der unter diese Beschränkungen fällt, als einfachen Vorschlag zu betrachten, so dass auch hinsichtlich der Durchführung die Bestimmungen über Vorschläge zur Anwendung kommen.

Die Vorschläge sind an die gesetzgebenden Körperschaften der Mitgliedstaaten gerichtete Willenskundgebungen der Arbeitsorganisation, dahingehend, die empfohlenen Rechtszustände auf sozialpolitischem Gebiet herbeizuführen. (*Stein*, Lit. Nummer 91, Seite 25.) Die Vorschläge beabsichtigen nicht formell gleichartiges, wohl aber sachlich übereinstimmendes Arbeitsrecht zu schaffen. Für die Durchführung ratifizierter Übereinkommen sind die Mitgliedstaaten dem Völkerbund verantwortlich, für die Durchführung von Vorschlägen aber besteht eine solche Verantwortlichkeit nicht.

In arbeitsrechtlichen Beschlüssen hat die Konferenz auf diejenigen Staaten Bedacht zu nehmen, wo wegen des Klimas, der unvollkommenen wirtschaftlichen Entwicklung oder anderer besonderer Umstände die Verhältnisse wesentlich von jenen der Staaten des europäisch-nordamerikanischen Kulturkreises abweichen. Die Konferenz hat in solchen Fällen die Abänderungen vorzuschlagen, die notwendig sind, um solchen Staaten gerecht zu werden.

Wenn der Entwurf eines Übereinkommens nicht ratifiziert wird und ein Vorschlag keine Massnahme im Wege der Gesetzgebung oder Verordnung zur Folge hat, so entstehen für den betreffenden Mitgliedstaat keine weiteren Verpflichtungen. In keinem Falle begründet die Annahme eines Vorschlages oder eines Entwurfs eines Übereinkommens seitens eines Staates die Verpflichtung für ihn, den durch seine Gesetzgebung den in Betracht kommenden Arbeitern schon gewährten Schutz zu vermindern. Es sollen also bereits bestehende Schutzbestimmungen nicht unter der Ausrede auf internationale Vereinheitlichungsbestrebungen abgebaut werden.

Gewisse Aufgaben in Verbindung mit den Entwürfen zu Übereinkommen und den Vorschlägen, welche die Arbeitskonferenzen beschliessen, fallen dem Generalsekretär des

Völkerbundes zu. Dieser hat vom Vorsitzenden der Konferenz und vom Direktor des Arbeitsamts beglaubigte Texte der beiden Arten von Beschlüssen den Mitgliedstaaten zuzustellen, und er hat von seiten der Mitgliedstaaten benachrichtigt zu werden über die erfolgte förmliche Ratifikation von Übereinkommen, ebenso wie über die Massnahmen zur Durchführung von Vorschlägen. Die ratifizierten Übereinkommen hat er zu registrieren, ebenso wie etwaige Sonderübereinkommen der Mitgliedstaaten untereinander, die auf Grund des Artikels 407 abgeschlossen werden mögen. Jede an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde eines Berufsverbandes der Arbeiter oder Unternehmer, die sich darauf gründet, dass irgendein Staat die von ihm angenommenen Übereinkommen nicht oder nicht richtig ausführt, kann vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts der Regierung des Staates übermittelt werden, über den Klage geführt wird. Geht von dieser in angemessener Frist keine Erklärung ein, oder hält der Verwaltungsrat die eingehende Erklärung für nicht befriedigend, so hat er das Recht, die erhobene Beschwerde und gegebenenfalls die betreffende Entgegnung zu veröffentlichen. Ausser der Veröffentlichungsbefugnis steht dem Verwaltungsrat auch die Möglichkeit offen, die Sache von Amts wegen weiterzuverfolgen. Er kann die Bildung eines Untersuchungsausschusses veranlassen, dem es obliegt, dem Streitgegenstand nachzugehen und über die erzielten Ergebnisse zu berichten. Das gleiche Verfahren kann eingeschlagen werden, wenn ein Mitglied der Arbeitskonferenz eine Beschwerde gegen einen Mitgliedstaat erhebt. Der Bericht eines zur Prüfung von Streitfragen eingesetzten Untersuchungsausschusses hat nötigenfalls die wirtschaftlichen Zwangsmassregeln anzugeben, die der Ausschuss für erforderlich hält, um dem internationalen Arbeitsrecht in einem Staate, der dagegen verstösst, Geltung zu verschaffen. Die Entscheidung über ihre Anwendung liegt in letzter Linie beim Ständigen Internationalen Gerichtshof. Gegen eine solche Entscheidung gibt es kein weiteres Rechtsmittel. Die Satzung enthält keine näheren Vorschriften über die Art der wirtschaftlichen Zwangsmassnahmen, die gegebenenfalls in Betracht kommen könnten.

Die Satzung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes enthält in den Artikeln 26, 28, 37 und 38 Bestimmungen über das

Verfahren bei Verhandlungen betreffend Streitigkeiten, die ihm in Gemässheit mit der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgelegt werden.

Auf den bisherigen fünf Internationalen Arbeitskonferenzen wurden insgesamt 16 Entwürfe internationaler Übereinkommen und 20 Vorschläge beschlossen. Bis Dezember 1923 wurden beim Generalsekretär des Völkerbundes 91 Fälle von Ratifikationen internationaler Übereinkommen eingetragen. In 17 weiteren Fällen waren Ratifikationen von Übereinkommen seitens der zuständigen Stellen bereits genehmigt worden, doch stand die erforderliche Mitteilung an den Völkerbundssekretär noch aus, so dass insgesamt 108 Ratifikationen als gesichert gelten konnten. Ausserdem wurde einem Vorschlag der Konferenz von 1919 zufolge das Berner Übereinkommen von 1906 betreffend die Verwendung von weissem Phosphor durch zwölf Staaten ratifiziert. Ferner war in 140 Fällen regierungsseitig die Ratifikation von Übereinkommen den zuständigen Stellen empfohlen, aber die Zustimmung dieser Stellen noch nicht erteilt worden.

Zur Ausführung von Entwürfen zu Übereinkommen ohne Ratifikation, sowie zur Ausführung von Vorschlägen der Arbeitskonferenzen, sind 91 gesetzgeberische Massnahmen bisher ergriffen worden, und 74 Massnahmen dieser Art waren zum angegebenen Zeitpunkt in Vorbereitung.

Innerhalb der zwölf Monate zwischen der vierten Konferenz (1922) und der fünften Konferenz (1923) hat die Zahl der gesicherten Ratifikationen um 42 zugenommen, und die Zahl der zu erwartenden, weil von den Regierungen empfohlenen Ratifikationen, war 1923 ebenfalls um 42 grösser als 1922.

Gewiss ist das Ergebnis nicht so befriedigend, dass es den Erwartungen entsprechen würde, welche die überzeugten Anhänger internationaler Sozialpolitik kurz nach der Schaffung der Arbeitsorganisation gehegt haben mögen. Aber in Anbetracht der Zeitumstände ist es auch keineswegs so ungenügend, wie es die Gegner der internationalen Sozialpolitik hinstellen, die unablässig bemüht sind, darauf hinzuwirken, dass die Menschheit recht bald wieder von dem Wege abgehen solle, der zu internationalem Ausgleich und zur Völkerverständigung führt.

Nachstehend wird eine Übersicht der auf den ersten fünf Arbeitskonferenzen beschlossenen Entwürfe von Übereinkommen

und Vorschläge für die Staatsgesetzgebung geboten, und zwar nach Sachen geordnet. Bei den Entwürfen von Übereinkommen ist stets vermerkt, in welchem Umfange sie bis zur fünften Arbeitskonferenz ratifiziert oder ohne Ratifikation durchgeführt waren.

12. Kapitel.

Arbeitszeit und Arbeitsruhe.

Auf die Arbeitszeit und Arbeitsruhe haben drei Entwürfe von Übereinkommen der Washingtoner Konferenz Bezug, und zwar das Übereinkommen über den Achtstundentag in gewerblichen Betrieben, sowie zwei Übereinkommen betreffend die Nachtarbeit von Frauen und jugendlichen Personen. Die Konferenz von 1921 beschloss zwei Vorschläge, welche die Nachtarbeit der Frauen und Jugendlichen in der Landwirtschaft betreffen. Näheres hierüber im Abschnitt: Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern.

Ein Vorschlag der Konferenz von Genua empfiehlt den Mitgliedstaaten, die Arbeitszeit in der Fischerei soweit möglich nach dem Grundsatz des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche zu regeln*). Ein anderer Vorschlag derselben Konferenz empfiehlt für die Binnenschifffahrt die Regelung der Arbeitszeit in Übereinstimmung mit den Satzungsgrundsätzen der Internationalen Arbeitsorganisation**).

Ferner beziehen sich noch ein Übereinkommensentwurf und ein Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen, die auf der dritten Konferenz beschlossen wurden, auf den wöchentlichen Ruhetag in der Industrie und im Handelsgewerbe.

Auch die Konferenz von 1924 wird wieder Fragen der Arbeitszeit behandeln.

a) Der Achtstundentag.

Weitaus der wichtigste der Beschlüsse der Arbeitskonferenzen, welche die Regelung der Arbeitszeit zum Gegenstande haben, ist jener über die Einführung des Achtstundentages und der

*) Eine dem Vorschlag entsprechende Regelung besteht bereits in Frankreich und in der Tschechoslowakei, während Bulgarien, Chile, Dänemark, die Niederlande und Südafrika Massnahmen zu seiner Anwendung vorhaben.

**) Diese Grundsätze werden in der Tschechoslowakei bereits angewendet, Schritte zur Durchführung des Vorschlags sind im Zuge in Bulgarien, Chile, Dänemark, den Niederlanden und Polen.

48-Stunden-Woche in gewerblichen Betrieben. Die Einführung des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche ist einer von den neun „allgemeinen Grundsätzen“, die im zweiten Abschnitt der Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegt und als besonders wichtige Reformen bezeichnet sind. Tatsächlich durch die Gesetzgebung oder durch Regierungsakte eingeführt worden war der Achtstundentag oder die 48-Stunden-Woche vor der Errichtung der Internationalen Arbeitsorganisation schon in einigen süd- und mittelamerikanischen Republiken, in Finnland, Deutschland, Österreich, der Tschechoslowakei, Polen, Luxemburg, Spanien, Frankreich, Portugal, der Schweiz, Norwegen, Südslawien und den Niederlanden.

In der Regel beziehen sich die Gesetze zur Einführung des Achtstundentages auf die verarbeitenden Industrien, den Handel und Verkehr, dagegen ist die Landwirtschaft gewöhnlich nicht einbezogen; in einigen Staaten aber gilt der Achtstundentag auch für die Landwirtschaft, wie etwa in der Tschechoslowakei, Südslawien und Mexiko. In Frankreich ist der Achtstundentag für die Seeleute durch ein besonderes Gesetz eingeführt worden. Für den Bergbau ist teilweise eine noch kürzere als die achtstündige tägliche Arbeitszeit vorgeschrieben. In anderen Staaten, wie Grossbritannien, Belgien und Italien, ist der Achtstundentag oder eine kürzere Arbeitszeit durch Kollektivverträge zwischen Unternehmer- und Arbeiterorganisationen für den grössten Teil der Arbeiterschaft eingeführt worden.

Daher konnte der Ausschuss zur Vorbereitung der Arbeitskonferenz von Washington feststellen, dass das Streben nach Verkürzung der Arbeitszeit überall vorhanden ist, wenn es sich auch praktisch auf verschiedene Weise auswirkt. Die Lage war durchaus günstig für die Erledigung des ersten Punktes der Konferenz: Einführung des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche. Der Entwurf, welchen der Ausschuss der Konferenz vorlegte, empfahl die Einführung der 48-Stunden-Woche und in Verbindung damit die Beschränkung der Überzeitarbeit vorerst auf 150 und nach fünf Jahren auf 100 Stunden im Jahr. Obwohl auf der Konferenz selbst die Ansichten weit auseinandergingen, wurde doch mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit der Entwurf eines Übereinkommens beschlossen, der den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche vorsieht. Über die Anzahl der Überstunden, die zu arbeiten erlaubt sein solle,

konnte man sich dagegen nicht einigen. Damit war einer Forderung entsprochen, welche sowohl die Gewerkschaften, wie auch die sozialistischen Parteien fast aller Länder, erhoben hatten.

In dem Übereinkommensentwurf von Washington ist der Begriff der gewerblichen Betriebe sehr weit gefasst, denn als solche gelten:

a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;

b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht, oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaus, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;

c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Häusern, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Strassen, Tunnels, Brücken, Strassenüberführungen, Abwasserkanälen, Brumenschächten, Telegraphen- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken, ferner andere Bauarbeiten, sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten;

d) die Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande.

Es ist eine Reihe von Ausnahmen vom Achtstundentag und der 48-Stunden-Woche vorgesehen, und zwar beziehen sich diese Ausnahmen vor allem auf Betriebe, die nur Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigen, dann auf Personen, denen die Leitung des Betriebes oder die Beaufsichtigung der Arbeit obliegt; ferner auf Arbeiten, die ihrer Natur nach ununterbrochen in Schichtwechsel geleistet werden müssen (in welchem Falle die wöchentliche Arbeitsdauer bis zu 56 Stunden betragen darf); endlich auf Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, endlich sind gewisse Gruppen von Arbeitern ausgenommen, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt, also nicht stetig ist.

Zeitweilige Ausnahmen können stattfinden zur Ausführung dringender Arbeiten an Betriebseinrichtungen, bei Unglücksfällen und bei Ereignissen infolge höherer Gewalt, sowie bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

Wenn an einem oder mehreren Tagen der Woche kraft Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung die Arbeitszeit weniger als acht Stunden beträgt, darf sie an den anderen Tagen über acht, jedoch nicht mehr als neun Stunden betragen. Auch bei Schichtarbeit kann die tägliche Arbeitszeit über acht Stunden ausgedehnt werden. In beiden Fällen muss die 48-Stunden-Woche eingehalten werden.

Dem Ausnahmebedürfnis kommt noch Artikel 5 entgegen, der bestimmt, dass dann, wenn sich die Einhaltung des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche *ausnahmsweise* als undurchführbar erweisen sollte, durch Vereinbarungen zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden kann, sofern jenen Vereinbarungen von der Regierung, der sie vorzulegen sind, die Kraft von Verordnungen gegeben wird. Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen 48 Stunden wöchentlich übersteigen. Das Wort „*ausnahmsweise*“ hat in dem oben angeführten Zusammenhang wahrscheinlich auf Betriebe Bezug, wo sich der Achtstundentag dauernd nicht anwenden lässt, wo er also *undurchführbar* ist. Weitere Ausnahmen sind zugunsten bestimmter Länder vorgesehen. (Artikel 9 bis 13.)

Die restlichen Bestimmungen beziehen sich auf die Ausführung des Übereinkommens.

Die Ratifikation des Übereinkommens geht langsam vorwärts. Bis jetzt wurde es erst durch Bulgarien, Griechenland, Rumänien, die Tschechoslowakei und Indien ratifiziert. Den gesetzgebenden Stellen zur Ratifikation empfohlen haben es: Argentinien, Brasilien, Chile, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande, Österreich und Spanien.

Ohne den Entwurf des internationalen Übereinkommens zu ratifizieren, wurden demselben entsprechende Gesetzesbestimmungen erlassen in Belgien, Britisch-Kolumbien (kanadische Provinz), Italien, Österreich, Schweden und Spanien. Entwürfe solcher Gesetze wurden ausgearbeitet und zum Teil den Parlamenten vorgelegt in Argentinien, Südafrika, Bolivien, Chile, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Norwegen und Südafrika.

Die Nichtannahme des Übereinkommens seitens der wirtschaftlich bedeutendsten Staaten ist um so auffälliger, als selbst auf der Internationalen Arbeitskonferenz von 1922 Ver-

treter der Regierungen einer Reihe dieser Staaten betonten, der Achtstundentag sei bei ihnen praktisch durchgeführt, teils auf dem Wege der Gesetzgebung, teils auf dem Wege der freiwilligen Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Unternehmerorganisationen. Auf dieser Konferenz wurde die Frage der Ratifikation des Übereinkommens ausführlich besprochen. Der britische Regierungsvertreter, Sir *David Shackleton*, verwies auf die Schwierigkeiten, die sich daraus ergeben, das Übereinkommen mit einem gewissen Tarifvertrag (nämlich jenen für den Eisenbahnbetrieb) in Einklang zu bringen und sagte: „Die britische Regierung verfolgt eine klare und bestimmte Taktik, nämlich, dass dort, wo Unternehmer und Arbeiter durchweg und gut organisiert sind, ihnen ihre Angelegenheiten selbst auszutragen überlassen bleiben soll. Nichteinmischung in gewöhnliche gewerbliche Dinge ist die Politik meiner Regierung. Sie befasst sich selbstverständlich mit Fragen der Hygiene, Sicherheit, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit usw., aber nach unserer Auffassung ist es am besten, die Ausbreitung der Organisation auf beiden Seiten anzueifern und es den Arbeitern und Unternehmern zu überlassen, mit geschäftsmässigem Sinne die Arbeitsbedingungen zu regeln. . . . Meiner Meinung nach bedeutet die Ratifikation von Übereinkommen nicht alles. Der grösste Erfolg dieser Konferenzen ist der neue Geist, der aufkam.“

Die Regierung Frankreichs verhält sich ebenfalls ablehnend, und dasselbe gilt von den kleineren Staaten, wie Belgien, den Niederlanden, der Schweiz und Schweden. Es ergibt sich, dass manche Regierungen Bedenken haben, ihre bereits bestehende Gesetzgebung mit dem internationalen Übereinkommen in Einklang bringen zu können. Vertreter bedeutender Industriestaaten machten geltend, dass die in dem Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen von der Regel des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche für ihre praktischen Bedürfnisse nicht ausreichend sind. In Deutschland wurde dieses Bedenken ebenfalls vorgebracht, doch hat die Regierung die Annahme des Übereinkommens den gesetzgebenden Körperschaften empfohlen.

Einige Regierungen haben in ihren Berichten an das Internationale Arbeitsamt auch nicht verhehlt, dass einer der Gründe, warum sie das Übereinkommen nicht annehmen, die Furcht vor fremdem Wettbewerb ist. Den Einwand betreffend fremden Wettbewerb bringen zum Beispiel vor: Frankreich und Belgien

mit dem Hinweis auf die Konkurrenz Deutschlands und der angelsächsischen Länder; die südeuropäischen Länder, welche die Konkurrenz des wirtschaftlich weiter entwickelten Nord-europa fürchten; Europa im allgemeinen mit Bezug auf den Wettbewerb des fernen Ostens. Neben allgemeinen Befürchtungen dieser Art haben manche Regierungen in ihren Mitteilungen an das Internationale Arbeitsamt, auch konkrete Fälle des Wettbewerbs zwischen gewissen in- und ausländischen Industrien angeführt. Die Einwände, die mit dem Hinweis auf die gegenseitige Konkurrenz gemacht werden, sind schon deshalb hinfällig, weil seit 1918 in allen bedeutenden Industriestaaten der Grundsatz des Achtstundentages anerkannt wurde. Seine Geltung möglichst zu beschränken, bemühen sich neuestens Regierungen und Unternehmer in einer Reihe von Staaten.

Die Frage der Produktionsverminderung infolge des Achtstundentages wurde in den letzten drei Jahren fast allenthalben erörtert, und es wurde eine ganze Reihe von Erhebungen über die Sache angestellt, deren Ergebnisse von recht verschiedenem Werte sind. Im Bericht des Internationalen Arbeitsamts an die Konferenz von 1922 (Lit. Nummer 51) wird in diesem Zusammenhang gesagt: „Es mag eines Tages klar gezeigt werden, dass planmässige Organisation der Arbeit und des Lebens es möglich macht, bei Bestand des Achtstundentages die Produktion auf der Höhe zu halten und weiter zu entfalten. Es muss immer wieder gesagt werden, dass der Achtstundentag nicht eine einzeln dastehende Reform sein kann; er muss die Quelle einer wirklichen sozialen Erneuerung bilden.“

b) Der wöchentliche Ruhetag.

Die Einführung einer wöchentlichen Ruhezeit von mindestens 24 Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einschliessen soll, ist ebenfalls einer der im zweiten Teil der Satzung der Arbeitsorganisation niedergelegten Grundsätze. Die Konferenz von 1921 fasste zu dieser Frage zwei Beschlüsse, und zwar beschloss sie für die Industrie, einschliesslich der Baugewerbe, des Bergbaues und des Transportwesens zu Lande, einen Entwurf eines internationalen Übereinkommens, für das Handelsgewerbe dagegen nur eine Empfehlung als Grundlage für die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Der erstgenannte Entwurf bestimmt, dass allen in öffentlichen und privaten Betrieben

beschäftigten Personen in jedem siebentägigen Zeitraum ein Ruhetag von 24 aufeinanderfolgenden Stunden freizugeben ist, und zwar muss dieser Ruhetag, wenn möglich, dem gesamten Personal jedes Betriebes gleichzeitig gewährt werden. Überdies hat der Ruhetag in der Regel der in dem Lande oder Landesteil durch Herkommen als solcher geltende Tag zu sein. Keine Anwendung findet diese Vorschrift auf Betriebe, in denen nur Angehörige einer und derselben Familie beschäftigt werden. Der Entwurf überlässt es jedem Staat, eine Liste aller Ausnahmen von diesem Grundsatz aufzustellen, mit dem Vorbehalt, dass dem Internationalen Arbeitsamt von Zeit zu Zeit die Abänderung dieser Liste und die Gründe zur Rechtfertigung der Abänderungen mitgeteilt werden. Die Konferenz nahm ausserdem den Grundsatz der Ersatzruhe an, das heisst, für jede Arbeit, die an dem wöchentlichen Ruhetag verrichtet wird, ist Entschädigung in Form einer Ersatzruhe zu gewähren. Ferner wurde bestimmt, dass jeder Arbeitgeber, Direktor oder Geschäftsführer in seinem Betrieb die Tage und Stunden der gemeinsamen Ruhezeit anschlagen, und dass der Staat eine Aufsicht bezüglich der Beobachtung dieser Vorschriften ausüben soll. Das Übereinkommen ratifiziert haben Estland, Finnland, die Tschechoslowakei, Rumänien und Indien; die Ratifikation wurde vom Parlament in Griechenland beschlossen. Von seiten der Regierungen wurde die Ratifikation den Parlamenten empfohlen in Bulgarien, Chile, Deutschland, Italien, Lettland, den Niederlanden, Polen, der Schweiz und Spanien. Gesetzentwürfe zur Ausführung der Bestimmungen des Übereinkommens wurden in Dänemark und Norwegen eingebracht, ohne dass zur Ratifikation geschritten wurde.

Hinsichtlich des Ruhetages für Handelsbetriebe kam nur eine Empfehlung für die Staatsgesetzgebungen zustande, welche den Grundsatz eines Ruhetages in je sieben Tagen festlegt, aber keine Bestimmungen über Ersatzruhe und Anschlag des Ruhetages in den Betrieben enthält.

c) Fragen der Arbeitszeit und der Arbeitsruhe auf der Tagesordnung der sechsten Konferenz.

Fragen der Arbeitszeit und Arbeitsruhe werden auch die sechste Internationale Arbeitskonferenz wieder beschäftigen, die im Juni 1924 in Genf zusammentreten wird. Einer der

Gegenstände Ihrer Tagesordnung betrifft die *Nutzung der Freizeit der Arbeiter*. Diese Frage ergibt sich im Zusammenhang mit der Beschränkung der Arbeitszeit, die das Washingtoner Übereinkommen vorsieht. Es handelt sich dabei keineswegs darum, den Arbeitern eine oder die andere Art der Nutzung der Freizeit aufdrängen zu wollen. Ebenso ist es klar, dass auf dem Gebiet kein Versuch gemacht werden kann, die Staaten gegenseitig zu verpflichten. Bei näherer Betrachtung ergibt sich dennoch, dass es wünschenswert ist, wenn gewisse Grundsätze allgemein beobachtet werden. Es gilt zum Beispiel, den Arbeitern den Genuss ihrer Freizeit zu sichern, indem Nebenbeschäftigung gegen Lohn vermieden wird. Um dem Arbeiter Gelegenheit zu sinnvoller Nutzung seiner Mussestunden zu geben, muss auch eine Einteilung des Arbeitstages gewährleistet sein, die verhütet, dass die Arbeitszeit durch eingeschaltete Unterbrechungen auf einen zu langen Zeitraum erstreckt und damit die ununterbrochene Ruhe ungebührlich verkürzt wird. Ebenso hängt die Möglichkeit vernünftiger Nutzung der freien Zeit enge mit den Wohnverhältnissen der Arbeiter zusammen. Wenn das Wohnen in nicht dicht bebauten Vororten der Städte gefördert wird, so wird damit zugleich mehr Gelegenheit gegeben, die Freizeit zu Arbeiten in Haus und Garten und zu Bewegung in frischer Luft zu nutzen, andererseits wird die Gelegenheit zum Wirtshausbesuch vermindert, selbst wenn die Neigung dazu bestünde. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Verlängerung der Mussestunden keineswegs zu vermehrtem Wirtshausbesuch führt. Im Gegenteil. Es ist festgestellt worden, dass dort, wo der Arbeitstag verkürzt wurde, die Fälle von Trunksucht abgenommen haben. Übermäßiges Trinken ist häufig die Folge von Übermüdung, denn der von der anhaltenden Anstrengung an langen Arbeitstagen ermüdete Arbeiter gerät in Gefahr, beim Verlassen der Arbeitsstätte im Wirtshaus Ruhe und Erholung zu suchen. Es ist erfreulich festzustellen, dass zum Beispiel in Frankreich (nach den Erklärungen des Arbeitsministers in der Deputiertenkammer am 24. November 1922) die durch die Herabsetzung der Arbeitszeit von den Arbeitern gewonnenen Stunden nicht dem Trunke gewidmet werden. Die Erklärungen des Ministers stützen sich auf eine Erhebung über den Alkoholismus unter der arbeitenden Bevölkerung, die das Arbeitsministerium durchgeführt hat. Aus den gesammelten Unterlagen und aus den Erklärungen der Vertreter von Arbeiter- und Unternehmer-

organisationen, von Sekretären von gewerblichen Schiedsgerichten und so weiter geht deutlich hervor, dass die neue Regelung nicht nur keinerlei Vermehrung der Trunksucht hervorgerufen hat, sondern dass sie im Gegenteil eine der wichtigen Ursachen für den durch die Statistik bestätigten deutlichen Rückgang der Trunksucht gewesen ist.

Seit 1919 wurden in verschiedenen Staaten die Einrichtungen zur Nutzung der Freizeit ausgestaltet. Sowohl Behörden, wie private Vereinigungen, als auch Unternehmer und Arbeiter selbst haben manches in dieser Beziehung geleistet. Das Internationale Arbeitsamt sammelt die gewonnenen Erfahrungen und schafft damit die nötigen Unterlagen für die Verhandlungen der Konferenz.

Ein weiterer Gegenstand der Tagesordnung der sechsten Arbeitskonferenz betrifft die *24stündige wöchentliche Betriebsruhe in Glashütten mit Wannöfen*. Bei Verwendung von Wannöfen kann die Arbeit ohne Unterbrechung Tag und Nacht fortgesetzt werden. Es fragt sich aber, ob der ununterbrochene Betrieb unbedingt notwendig ist. Vom technischen Standpunkt aus erscheint es durchaus möglich, in Glasfabriken mit Wannöfen die Herstellungsarbeiten auf 24 Stunden zu unterbrechen, wobei allerdings die Heizung der Wannen fortgesetzt werden müsste. Die Einführung eines wöchentlichen Ruhetages würde also nur bedeuten, dass 24 Stunden lang Heizmaterial verbraucht wird, ohne dass in dieser Zeit Waren hergestellt werden. Aber es könnte damit die Durchführung der Wochenruhe für die Arbeiter erleichtert werden. Diese Frage wurde bereits früher von den internationalen Kongressen für Sonntagsruhe, von der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und von verschiedenen Gewerkschaftskongressen behandelt. In einigen Staaten bestehen auch schon gesetzliche Vorschriften über Arbeitszeit und Arbeitsruhe in der Glasfabrikation. Am ausführlichsten geregelt ist die Angelegenheit in der Gesetzgebung Deutschlands und Österreichs.

Eine sehr heikle Frage, mit der sich die nächste Internationale Arbeitskonferenz zu befassen haben wird, ist die *Nachtarbeit in den Bäckereien*. Es handelt sich hier um eine der ältesten Forderungen des Arbeiterschutzes, welche die öffentliche Meinung allenthalben beschäftigt haben.

Die Nachtarbeit in den Bäckereien wurde zuerst in Norwegen im Jahre 1906 durch ein seitdem wiederholt abgeändertes Gesetz

aufgehoben. Ein schweizerischer Kanton folgte diesem Beispiel 1908. In Italien verbot ein Gesetz vom März 1908 die Nachtarbeit in Bäckereien. Ein gleiches Gesetz wurde im Juni desselben Jahres in Finnland angenommen. Im Jahre 1912 verboten auch Dänemark und Griechenland die Nachtarbeit. Während des Weltkriegs haben manche Regierungen zwecks Einschränkung des Verbrauchs den Verkauf von frischem Brot verboten, was fast allgemein die Beseitigung der Nachtarbeit in Bäckereien zur Folge hatte. In Deutschland verbot eine Verordnung vom 5. Januar 1915 die Nachtarbeit in den Bäckereien für die Dauer des Krieges. Hier wie in anderen Staaten führte die nach dem Krieg einsetzende Bewegung zugunsten sozialpolitischer Reformen zur gesetzlichen Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien. In Deutschland geschah dies mit Verordnung vom 23. November 1918; im nächsten Jahre folgten Frankreich, Österreich, Spanien, die Niederlande, Schweden, die Tschechoslowakei und Polen, 1921 Belgien und 1923 Ungarn. Von Überseestaaten ist Uruguay zu erwähnen, wo die Nachtarbeit in Bäckereien 1918 gesetzlich verboten wurde. In mehreren anderen Staaten wurden diesbezügliche gesetzliche Massnahmen vorgeschlagen, und in einigen Staaten (zum Beispiel Grossbritannien) ist die Bäckereinachtarbeit auf dem Wege des Kollektivvertrages beseitigt worden.

Die Nachtarbeitsverbote weisen aber von Staat zu Staat wesentliche Abweichungen auf. Die Art der vom Verbot erfassten Betriebe ist verschieden; das Verfahren, das für die Zulassung dauernder oder vorübergehender Ausnahmen sowie für das Ergreifen von Ausnahmemassnahmen in bestimmten Fällen und hinsichtlich bestimmter Betriebe zu beobachten ist, ist nicht überall das gleiche; auch die Dauer der Nachtruhe ist in verschiedener Weise geregelt. Die Frage der Nachtarbeit in den Bäckereien wird dadurch besonders kompliziert, dass Betriebe nebeneinander bestehen, deren Einrichtungen und Herstellungsverfahren weit voneinander abweichen, so dass es schwer ist, eine allgemein befriedigende Lösung zu finden. Namentlich die Grossbetriebe verlangen vielfach Ausnahmen vom Nachtarbeitsverbot zu ihren Gunsten. Von anderer Seite wird dagegen eingewendet, dass nur eine allgemein gültige Regelung wirksam sein kann, sowie dass die Begünstigung der Grossbäckereien diese stark fördern und damit wieder die allgemeine Rückkehr zur Nachtarbeit veranlassen würde.

* *

13. Kapitel.

Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern.

Die Berufsarbeit von Frauen, Jugendlichen und Kindern kann schwere Beeinträchtigungen der Volksgesundheit zur Folge haben, wenn sie unter Bedingungen vor sich geht, welche den normalen Verlauf der körperlichen Entwicklung und die richtige Funktion der Organe des Körpers stören. Als für die Volkskraft besonders nachteilig erwiesen hat sich die Arbeitsüberanstrengung werdender Mütter, und um ihr zu begegnen, wurden schon vor dem Weltkriege in einigen Staaten Gesetze erlassen, welche die Beschäftigung von Frauen eine gewisse Zeit vor und teilweise auch nach der Entbindung verbieten. Zur Förderung des Fortschritts in diesem Zweige des Mutterschutzes beschloss die erste Internationale Arbeitskonferenz den Entwurf eines internationalen Übereinkommens über den Wöchnerinnenschutz, dahingehend, dass in den Gewerben beschäftigte Frauen berechtigt sein sollen, sechs Wochen vor und sechs Wochen nach der Geburt eines Kindes die Arbeit auszusetzen; während dieser Zeit sollen sie vor Entlassung geschützt sein, und sie sollen auch Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder im Wege der Versicherung erhalten. Dieses Übereinkommen haben bisher ratifiziert: Bulgarien, Griechenland, Rumänien und Spanien. Die Staaten, wo die Annahme der Übereinkommen von den Regierungen empfohlen oder vom Parlament autorisiert wurde, sind: Argentinien, Brasilien, Chile, Dänemark, Frankreich, Italien, Kuba, die Niederlande, Norwegen, Polen und die Tschechoslowakei.

Die dritte Konferenz beschloss einen Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen, welcher den Staaten die Verpflichtung auferlegt, den in der Landwirtschaft beschäftigten Müttern den gleichen Schutz zu gewähren, den die in der Industrie oder im Handel tätigen Frauen geniessen, setzt aber keinen bestimmten Zeitraum fest, während dessen die Abwesenheit von der Arbeit gestattet oder obligatorisch ist.

Von grosser Bedeutung für die Volksgesundheit ist ferner das von der ersten Konferenz beschlossene Übereinkommen über das Verbot der gewerblichen Nacharbeit der Frauen, das in der Hauptsache dem diesbezüglichen Berner Übereinkommen von 1906 folgt, aber auf einen weit grösseren Bereich von Unternehmungen Anwendung findet. Verboten ist im allgemeinen

die Beschäftigung weiblicher Personen ohne Unterschied des Alters in den Stunden von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Die wichtigste Ausnahme von der Regel ist die, dass in den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen gewerblichen Unternehmen sowie in allen Fällen, in denen aussergewöhnliche Umstände es erheischen, die Dauer der Nachtzeit an 60 Tagen im Jahr auf 10 Stunden festgesetzt werden kann, also um eine Stunde kürzer als sonst. Dieses Übereinkommen war bis Dezember 1923 in elf Staaten ratifiziert worden, und zwar in Bulgarien, Estland, Griechenland, Grossbritannien, Indien, Italien, Niederlande, Rumänien, Schweiz, Südafrika und der Tschechoslowakei. In Belgien, Britisch-Kolumbien, Danzig, Japan, Jugoslawien, Österreich, Polen und Schweden ist der Gegenstand desselben durch die Gesetzgebung verwirklicht, ohne dass eine Ratifikation erfolgte. In neun Staaten (darunter Deutschland) wurde die Ratifikation den Parlamenten von den Regierungen empfohlen, oder von den Parlamenten autorisiert; diese sind: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Polen und Spanien. Mit diesem Übereinkommen wird die Beschäftigungsmöglichkeit von Frauen in Wirtschaftszweigen mit ununterbrochenem Betrieb eingeschränkt, in welchem in der Regel, abgesehen von der Nachtarbeit, die ganze Arbeitsweise und zum grossen Teil die Art der verwendeten Materialien (zum Beispiel in der chemischen Industrie) verderblich auf den weiblichen Organismus wirken.

Ferner hat die Internationale Arbeitsorganisation den Staatsregierungen einen Vorschlag gemacht, betreffend den Schutz der Frauen und Kinder gegen die Gefahren der Bleivergiftung. Den Vorschlag haben durchgeführt: Deutschland, Grossbritannien, Indien, Japan, die Niederlande, Österreich, Polen und die Schweiz; in einigen anderen Staaten wird die Durchführung vorbereitet. Ähnliche Massnahmen sind auch in bezug auf andere Gifte erforderlich. Für Arbeitsverrichtungen, welche die Gefahr chronischer Vergiftung bedingen, wäre ein Verbot der Verwendung von Frauen und Kindern erforderlich, da solche Vergiftungen nicht nur schwere körperliche Leiden zur Folge haben, sondern wahrscheinlich überdies auch auf Beschaffenheit der Nachkommen einwirken. Es ist nicht erwiesen, dass die Folgen chronischer Vergiftungen während der Entwicklungsjahre und während der Schwangerschaft durch das Einstellen der Berufsarbeit restlos beseitigt werden können. Ähnlich wie die Schädigung

gungen einer jungen Pflanze während ihres ganzen Lebens nicht auszugleichen sind, wird eine Mutter, die sich in einer Berufstätigkeit eine chronische Vergiftung zugezogen hat, unter keinen Umständen vollwertige Kinder gebären können. Die Schäden aber, die dem Neugeborenen bei der Geburt anhaften, erhalten sich lebenslänglich.

Zwei weitere Entwürfe von Übereinkommen, welche von der ersten Hauptversammlung der Internationalen Arbeitsorganisation beschlossen wurden, betreffen das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren sowie das Verbot der Nachtarbeit weniger als 18 Jahre alter Personen in gewerblichen Betrieben. Eine Reihe von Ausnahmen von den Verboten sind in beiden Fällen zulässig. Der Stand der Ratifikation der beiden Übereinkommen ist wie folgt:

Gegenstand der Verträge:	Das Übereinkommen haben ratifiziert:	Die Ratifikation haben die Regierungen empfohlen oder die Parlamente autorisiert in:
Mindestalter für gewerbliche Kinderarbeit	Bulgarien, Dänemark, Estland, Großbritannien, Griechenland, Rumänien, Schweiz, Tschechoslowakei.	Argentinien, Brasilien, Chile, Deutschland, Finnland*), Frankreich, Italien, Japan*), Kuba, Niederlande*), Polen, Spanien.
Gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen	Bulgarien, Dänemark, Estland, Großbritannien, Griechenland, Indien, Italien, Rumänien, Schweiz.	Argentinien, Brasilien, Chile, Deutschland, Finnland*), Frankreich, Kuba, Niederlande*), Österreich, Polen, Spanien, Tschechoslowakei.

Auf der Konferenz von Genua (1920) kam der Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Beschäftigung zur See zustande; er wurde bisher ratifiziert in Bulgarien, Estland, Grossbritannien, Rumänien, Schweden. Die Ratifikation steht in Aussicht in Argentinien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Finnland*), Italien, Japan*), Kuba, den Niederlanden*), Polen, Spanien.

Die dritte Konferenz stimmte einer Reihe von Massnahmen zu, welche den Schutz der Frauen, Jugendlichen und Kinder betreffen und einerseits auf die Schifffahrt, andererseits auf die Landwirtschaft Anwendung haben. Zugunsten des Jugendschutzes in der Seeschifffahrt wurden zwei Entwürfe internationaler Übereinkommen beschlossen, die auf der Konferenz nur geringem Widerstand begegneten. Der eine dieser Entwürfe verpflichtet die ratifizierenden Staaten, Kinder und Jugendliche

*) Ratifikation vom Parlament beschlossen, aber noch nicht vollzogen.

unter 18 Jahren nur unter der Voraussetzung zur Beschäftigung auf Seeschiffen zuzulassen, dass sie ein ihre körperliche Eignung bescheinigendes Zeugnis vorweisen. Die ärztliche Untersuchung und Zeugnisvorlage soll während der Beschäftigung bis zur Vollendung des Schutzalters in längstens einjährigen Zwischenräumen wiederholt werden. Ratifiziert haben bisher Estland, Indien und Rumänien; die Ratifikation steht in Aussicht seitens Bulgariens, Chiles, Deutschlands, Grossbritanniens*) Italiens, Japans*), Kubas, Lettlands, der Niederlande, Polens und Spaniens. Der zweite Entwurf setzt das Mindestalter für die Beschäftigung als Schiffsheizer und Kohlentrimmer auf 18 Jahre fest. Gewisse Ausnahmen sind zugelassen zugunsten Indiens und Japans (Schutzalter im Küstenverkehr 16 Jahre). Es wurde eine Erklärung beschlossen, „dass die auf die Seeschifffahrt bezüglichen Übereinkommen, welche von dieser Konferenz angenommen wurden, in keinem Falle auf die Fischerei angewendet werden sollen.“ Damit wird den in der Seefischerei obwaltenden besonderen Verhältnissen Rechnung getragen.

Während die erste und zweite Konferenz das Mindestalter für die gewerbliche und die seemännische Arbeit festsetzten, bezieht sich ein Entwurf eines Übereinkommens, den die dritte Konferenz beschloss, auf das Mindestalter der in der Landwirtschaft beschäftigten Kinder. Die Festsetzung des Mindestalters, bei dessen Vollendung Kinder mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden dürfen, berührt Probleme ganz anderer Art als die, welche mit der Beschäftigung von Kindern in der Industrie in Verbindung stehen. Es wurde ein Übereinkommen beschlossen, das von dem in Washington für die Industrie angenommenen erheblich verschieden ist. Im allgemeinen ist die Beschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft ausserhalb der Stunden erlaubt, während welcher sie in der Schule sein müssen, unter der Voraussetzung, dass die Beschäftigung dem Schulbesuch nicht hinderlich ist. Zum Zwecke praktischer Berufsausbildung dürfen die Unterrichtszeiten und die Schulstunden so geregelt werden, dass die Kinder bei leichter landwirtschaftlicher Arbeit und besonders bei leichter Erntearbeit beschäftigt werden können. Der Schulbesuch während des ganzen Jahres darf jedoch nicht weniger als acht Monate betragen.

*) In diesen Staaten wurde die Ratifikation des Übereinkommens von den Parlamenten beschlossen, ohne dass sie bisher vollzogen worden wäre.

Das Übereinkommen haben Estland, Schweden und die Tschechoslowakei ratifiziert. In Finnland besteht bereits eine entsprechende Regelung. Die Regierungen von Bulgarien, Chile, Deutschland, Italien, Lettland, Österreich, Polen und Spanien haben die Ratifikation empfohlen.

Auch der von der dritten Konferenz angenommene Vorschlag für die Staatsgesetzgebung betreffend Einschränkung der landwirtschaftlichen Nachtarbeit der Frauen ist weniger streng gehalten als der Übereinkommensentwurf von Washington für die in der Industrie und im Handel beschäftigten Frauen, hauptsächlich in Anbetracht dessen, dass die Landarbeit vom Wetter abhängt, und dass es in manchen Klimaten unmöglich ist, während der Mittagszeit zu arbeiten. Der Vorschlag beschränkt sich darauf, eine Nachtruhe von mindestens neun wenn möglich aufeinanderfolgenden Stunden zu verlangen, während der in Washington über denselben Gegenstand zugunsten der in der Industrie und im Handel beschäftigten Frauen angenommene Beschluss die schärfere Form eines Übereinkommensentwurfs hat und die normale Dauer der Nachtruhe auf elf aufeinanderfolgende Stunden festsetzt.

Ein Vorschlag über die Nachtarbeit der Kinder unter 14 Jahren in der Landwirtschaft geht dahin, dass ihnen eine den Bedürfnissen und ihrer körperlichen Beschaffenheit entsprechende Ruhezeit von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist. Es sollen auch Massnahmen getroffen werden, um die Nachtarbeit der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren in den landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, dass ihnen eine Ruhezeit von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet wird.

14. Kapitel.

Gewerbehygiene und Arbeitsaufsicht.

a) Gewerbehygiene.

Eines der wichtigsten Tätigkeitsgebiete der Internationalen Arbeitsorganisation betrifft die Verhütung von Berufskrankheiten und die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei gefährlichen Verrichtungen. Das Statut der Organisation erwähnt unter den Massregeln, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen

dringend erforderlich sind, auch den Schutz der Arbeiter gegen Krankheit und Betriebsunfall. Die Internationalen Arbeitskonferenzen haben bisher zwei Entwürfe von Übereinkommen und fünf Vorschläge für die Staatsgesetzgebungen beschlossen. Es sind dies:

1. Ein Vorschlag, dass Frauen und jugendliche Personen unter 18 Jahren von der Verwendung zu gewissen Arbeitsleistungen auszuschliessen sind, bei welchen die Gefahr der Bleivergiftung besteht.

2. Ein Vorschlag, dass die Mitgliedstaaten baldmöglichst eine wirksame Arbeitsaufsicht und einen staatlichen Dienst mit der besonderen Aufgabe der Überwachung der Erhaltung der Gesundheit der Arbeiter einrichten sollen.

3. Ein Vorschlag über Vorkehrungen für die Desinfektion von milzbrandverseuchten Wollen, sei es im Ausfuhrlande der Wolle oder, wenn das nicht ausführbar ist, im Einfuhrhafen des Landes, wo die Wollen verarbeitet werden.

4. Ein Vorschlag, der allen Ländern, die es noch nicht getan haben, die Annahme des Berner Übereinkommens von 1906 empfiehlt, welches das Verbot der Verwendung von weissem Phosphor in der Zündholzfabrikation ausspricht.

5. Ein Entwurf zu einem Übereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiss und Bleisulfat zum Innenanstrich von Gebäuden (mit gewissen Ausnahmen), das sechs Jahre nach Schluss der dritten Internationalen Arbeitskonferenz wirksam wird.

6. Ein Entwurf zu einem Übereinkommen, welches die Beibringung von Gesundheitszeugnissen für die Beschäftigung von Jugendlichen auf Seeschiffen vorsieht.

7. Ein Vorschlag betreffend die Grundsätze der Arbeitsaufsicht.

Über die unter 1 und 6 genannten Massnahmen wurde in dem Abschnitt über die Beschäftigung von Frauen, Jugendlichen und Kindern Näheres gesagt.

Der Vorschlag der Konferenz von Washington betreffend die Anwendung des Berner Übereinkommens vom Jahre 1906 über das *Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor* in der Zündholzindustrie legt den Mitgliedstaaten nahe, diesem Übereinkommen beizutreten, sofern es noch nicht geschehen ist. Seit jener Konferenz wurde das Übereinkommen von zwölf

Staaten ratifiziert, und zwar von Australien, Belgien, Danzig, Estland, Finnland, Indien, Japan, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden und der Tschechoslowakei.

Der Vorschlag betreffend die Verhütung des *Milzbrandes* geht dahin, zur Desinfektion von Wolle, die verdächtig ist, mit Keimen von Milzbrand verseucht zu sein, geeignete Massregeln zu ergreifen, und zwar entweder im Ursprungsland, oder wenn dies nicht angeht, im Löschungshafen des Einfuhrlandes. In Ausführung des Vorschlags haben die Niederlande und Indien Gesetze erlassen; Polen teilte mit, dass der Gegenstand des Vorschlags bereits durchgeführt ist. In Aussicht genommen sind diesbezügliche Gesetze in Bulgarien, Deutschland, Finnland und Rumänien.

Die Milzbrandgefahren, denen mit infizierten tierischen Rohstoffen hantierende Arbeiter ausgesetzt sind, haben bereits die erste sowie die dritte Internationale Arbeitskonferenz beschäftigt. Die Milzbrandverhütung in gewerblichen Betrieben wurde besonders in einem Ausschuss der dritten Konferenz ausführlich erörtert, und es wurde gemäss einem Beschluss der Konferenz eine *Kommission zum Studium der Milzbrandverhütung* berufen, die Ende 1922 in London tagte und internationale Massnahmen empfahl, um die Arbeiter gegen die Gefahr der Ansteckung mit Milzbrandkeimen zu sichern. Der Bericht der Kommission wird der sechsten Internationalen Arbeitskonferenz (1924) vorgelegt werden, die unter anderem zu entscheiden haben wird, was zur Bekämpfung dieser Krankheit getan werden kann. Die Kommission schlägt vor, einen Übereinkommensentwurf auszuarbeiten, der von folgenden Grundsätzen ausgeht:

„1. Alle für die Bürstenbinderei und Tapeziererei bestimmten Haare sind vor der gewerblichen Verwendung zu desinfizieren.

2. Alle für die Textilindustrie bestimmten Wollen und Haare sind vor der Verwendung zu desinfizieren, ausgenommen in folgenden Fällen:

a) Wenn im Ursprungsland die Gefahren gering sind.

b) Wenn das eingeführte Material bereits gemäss einem als zureichend anerkannten Verfahren desinfiziert wurde.

c) In jenen sonstigen Fällen, die von den zuständigen Behörden bezeichnet werden.“

Die Kommission vertrat die Meinung, dass Ziffer 2 der Entschliessung nicht auf Material anzuwenden ist, das in dem

Ursprungslande selbst verarbeitet wird. Für Wolle und langes Haar, das in der Textilindustrie zu verwenden ist und vor dem Waschen sortiert werden muss, soll die Verpflichtung zur Desinfektion beschränkt sein.

Die Kommission befasste sich auch mit der Verhütung der Infektion bei der Hantierung mit Häuten und Fellen, der Verhütung der Verbreitung des Milzbrandes unter den Viehherden sowie mit der Desinfektion von Knochen, Hörnern und Hufen.

In dem Zusammenhang ist auf eine Schrift über Milzbrand-erkrankungen in den Gerbereien hinzuweisen, die vom bisherigen deutschen Regierungsvertreter im Verwaltungsrat, Dr. *H. Leymann*, verfasst und vom Internationalen Arbeitsamt herausgegeben wurde. Der Verfasser behandelt die Erfahrungen in Deutschland, doch haben die Schlussfolgerungen, die daraus zu ziehen sind, zweifellos internationale Geltung. Von 1910 bis 1921 sind in Deutschland insgesamt 1575 Milzbrandfälle beim Menschen angezeigt worden, von denen 249 tödlich verliefen. Die verhältnismässig grösste Zahl der beruflichen Erkrankungen, nämlich 747 Erkrankungsfälle mit 83 Todesfällen, entfällt auf die in den Tierhaltungen, Schlächtereien und Abdeckereien beschäftigten Personen. An zweiter Stelle stehen die Gerbereien, auf die 430 Erkrankungen — darunter 56 Todesfälle — kommen. In Gerbereien sind die inneren Milzbranderkrankungen ausnahmslos tödlich verlaufen. Bei den äusseren Erkrankungen werden erklärlicherweise am häufigsten die unbedeckten Körperteile, Kopf, Hals, Nacken und die oberen Extremitäten befallen. Diese Körperteile kommen am meisten mit den Arbeitsstoffen in Berührung.

Durch das Verarbeiten von milzbrandhaltigen Häuten in den Gerbereien werden aber nicht nur die Arbeiter, sondern auch der Viehbestand in der Umgebung und damit die landwirtschaftliche Bevölkerung gefährdet. Das ergibt sich mit grosser Wahrscheinlichkeit aus den in Deutschland gemachten Feststellungen über die Milzbranderkrankungen unter den Tieren.

Die Bekämpfung des Milzbrandes ist mit Erfolg nur möglich, wenn ein Verfahren bekannt ist, das einerseits eine ausreichend sichere Desinfektion der in den Häuten und Fellen sitzenden Keime gestattet, ohne dass dadurch die Beschaffenheit des aus den desinfizierten Häuten und Fellen hergestellten Leders ungünstig beeinflusst wird, und das andererseits auch praktisch und wirtschaftlich durchführbar ist. Bisher sind zu dem Zwecke

besonders drei Verfahren empfohlen worden: Das Verfahren von *Seymour-Jones*, das Pickelungsverfahren und das Laugenverfahren. Diese Verfahren werden in Dr. *Leymanns* Schrift des näheren dargelegt. Auch werden Anweisungen über die Anwendung des Pickelungs- und Laugenverfahrens zur Desinfektion milzbrandinfizierter Häute und Felle gegeben.

* * *

Der Entwurf eines Übereinkommens über die *Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich*, den die dritte Konferenz beschloss, ist von grosser praktischer Bedeutung, was auch in den Verhandlungen der Arbeitskonferenz sehr deutlich zum Ausdruck kam. Dem Übereinkommen zufolge soll die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat, sowie aller Erzeugnisse, welche diese Farbstoffe enthalten, zur Herstellung von Anstrichen der Innenräume von Gebäuden verboten sein. Es sind Ausnahmen zugelassen für den Anstrich von Eisenbahnstationen und industriellen Unternehmungen, wenn die zuständige Behörde in Übereinstimmung mit den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen in solchen Fällen die Verwendung von Bleifarben notwendig findet. Auch die Kunstmalerei ist von dem Verbot ausgenommen, ferner dürfen Bleifarben mit einem Höchstgehalt bis zu 2 Prozent verwendet werden. Verboten ist die Beschäftigung von weiblichen Personen jeden Alters und von männlichen Personen unter 18 Jahren bei Malerarbeiten, zu denen Bleifarben benutzt werden. Der Vertragsentwurf enthält überdies Massnahmen zum Gesundheitsschutz der mit Bleifarben hantierenden Arbeiter. Er wurde bis Dezember 1923 in Estland, Schweden und der Tschechoslowakei ratifiziert; in Griechenland hat das Parlament die Ratifikation beschlossen; in Bulgarien, Chile, Deutschland, Italien, Kuba, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen und Spanien wurden Ratifikationsvorlagen in den Parlamenten eingebracht.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es, näher auf die Verhandlungen der dritten Konferenz über die Bleiweissfrage einzugehen.

Die Bleiweisskommission hielt 14 Sitzungen ab. Zur Beratung der auf die Bleigefahr im Malergewerbe bezüglichen medizinischen Fragen waren ärztliche Unterkommissionen eingesetzt worden. In deren Bericht wird unter anderem gesagt, die Ärzte seien schon seit sehr langer Zeit in der Lage, mit

Sicherheit die typischen und schweren Fälle der Bleivergiftung festzustellen. Es bestehe ferner die Möglichkeit, erstens die Mehrzahl der zweifelhaften Fälle der Bleivergiftung zu erkennen, zweitens die auf Bleivergiftung zu Unrecht zurückgeführten Fälle auszuschalten, drittens jetzt eher als früher den Beginn der Bleiaufnahme und der Bleivergiftung zu unterscheiden. Die ärztlichen Sachverständigen waren der Ansicht, dass für die Maler, die Bleiweiss oder andere Bleiverbindungen gebrauchen, die Bleivergiftung die hauptsächlichste Berufsgefahr bildet. Allerdings seien die Statistiken sowohl hinsichtlich der Sterblichkeit wie auch der Krankheitsgefahr mangelhaft. Doch würden sich aus einer pflichtmässigen Erklärung eines Arztes über die Bleivergiftungsgefahr in den einzelnen Fällen und aus einer Kontrolle durch vom Staate bezeichnete neutrale Ärzte zufriedenstellende Statistiken ergeben. Die grösste Gefahr bilde der Staub, der durch Mund und Nase eindringt. Die unmittelbare Bleiaufnahme durch die Haut sei praktisch bedeutungslos. Immerhin könne das auf der Haut befindliche Blei von da aus auf verschiedene Weise in den Mund gelangen. Darüber, wie der Gefahr der Aufnahme von bleihaltigem Staub und der daraus sich ergebenden Möglichkeit der Bleivergiftung auszuweichen sei, gingen die Meinungen in der Kommission weit auseinander. Die Mehrheit war für den Erlass von Verhütungsvorschriften, die Minderheit (darunter mit einer Ausnahme die Arbeitervertreter) wollte ein vollständiges Verbot der Bleifarben. Der Wert der Ersatzmittel für Bleifarben wurde ebenso verschieden eingeschätzt. Einer der Gründe, die zugunsten des Bleiverbots im Malergewerbe vorgebracht wurden, ist der von dem französischen Fabrikinspektor *Boulin* erwähnte Umstand, dass in diesem Gewerbe die strikte Einhaltung gesundheitlicher Vorschriften fast unmöglich ist, während dies in den Bleifabriken selbst sowie in der Keramikindustrie und anderen fabrikmässigen bleiverwendenden Betrieben ohne allzu grosse Schwierigkeiten geschehen kann. Der britische Arbeitervertreter *Gibson* erwähnte, dass die Zahl der Bleivergiftungen im Malergewerbe während des Krieges, als grossenteils Ersatz für Bleifarben verwendet wurde, sehr stark zurückging, und die gleiche Feststellung machte *Streine* mit Bezug auf Deutschland. Der französische Regierungsvertreter *Justin Godart* sagte über die Erfahrungen, die in Frankreich gemacht wurden, ungefähr folgendes: Die seit Juli 1902 durch-

geführte Regelung gab kein befriedigendes Resultat, vom Standpunkte des gesundheitlichen Schutzes der Arbeiter aus betrachtet. Allein in den Spitälern der Stadt Paris wurde die Anwesenheit von 298 Bleikranken nachgewiesen, darunter 162 Maler im Baugewerbe; darum wurde durch ein Gesetz vom 20. Juli 1909 die Verwendung von Bleiweiss bei Aussen- und Innenanstrichen verboten. Dieses vollständige Verbot führte zu folgenden Ergebnissen: Während im Jahre 1913 die Zahl der Bleikranken noch 442 betrug, war ihre Zahl im Jahre 1917 nur noch acht, im Jahre 1918 sieben, im Jahre 1919 zwölf und im Jahre 1920 sechs.

Die Gegner des Bleiweissverbotes brachten zahlreiche Argumente zur Verteidigung ihres Standpunktes vor. Es wurde geltend gemacht, dass die befriedigende Verwendung von Ersatzmitteln für Bleifarben vor allem von der Artung des Klimas der betreffenden Länder abhängt. Wo die Temperaturschwankungen und der Feuchtigkeitsgehalt der Luft gross sind — wie in England, Kanada, vielen Teilen der Vereinigten Staaten und so weiter — habe sich ergeben, dass dauerhafte Anstriche nur mit Bleifarben hergestellt werden können. Der kanadische Experte *Robertson* sagte, dass die Verwendung von Bleiweiss zur Gewinnung eines wirksamen Schutzes gegen die Witterungseinflüsse bei Brücken, Fabriken und Gebäuden unbedingt nötig sei; dieses Produkt ist in der Tat das einzige, das durch seine Elastizität und seine Widerstandsfähigkeit der von ihm bedeckten Fläche wirksamen Schutz gewährt, was mit dem Zink nicht der Fall ist, dessen Fläche zu leicht bricht. Zum Beweis dafür erwähnte er die Schlussfolgerungen der Berichte der Verbände von Malermeistern, wobei er darauf hinwies, dass diese Verbände nicht finanziell an dem Problem beteiligt seien, da sie Bleiweiss verwenden und nicht verkaufen. Er wies ferner auf die Erhebung der australischen Regierung und die Untersuchungen der verschiedenen Behörden in den Vereinigten Staaten hin. Weiterhin führte er Erfahrungen grosser Gesellschaften, wie der Hamburg-Amerika-Linie, des Norddeutschen Lloyd und der deutschen Reichsbahnen an, die alle die Verwendung von Zink als Bleiweissersatz aufgegeben haben. Endlich wurde die Zink-Compagnie von New-Jersey erwähnt, die ein besonderes Interesse daran hat, ihre Produkte zu verkaufen, und die trotzdem in den Vorschriften zur Zusammensetzung von Farben empfiehlt, dem Zinkweiss 35 bis 50 Prozent Bleiweiss

beizufügen. Von den australischen und spanischen Sachverständigen wurde auch auf die nachteiligen wirtschaftlichen Folgen hingewiesen, die ein Verbot der Bleiweissverwendung im Malergewerbe für die bleiproduzierenden Länder haben würde. Ein grosser Teil der Bleierzeugung der Welt dient der Herstellung von Bleiweiss und würde bei Erlass eines Verbots der Bleifarben künftig nicht mehr benötigt, so dass zahlreiche Bergwerke zur Einschränkung oder Einstellung des Betriebes gezwungen wären. Gleiches gilt hinsichtlich der Bleiweissfabriken, und viele Tausende von Arbeitern würden brotlos gemacht werden. Überdies wurde von derselben Seite geltend gemacht, dass in den wichtigsten Produktionsgebieten Blei- und Zinkerze in den gleichen Lagerstätten vorkommen und nicht getrennt gefördert werden können. Bestünde nun für die Bleierze keine Verwendung mehr, so würden die Gewinnungskosten der Zinkerze und weiterhin auch die Kosten der Erzeugung der als Ersatzmittel für Bleifarben empfohlenen Zinkfarben ganz bedeutend erhöht. Aber auch für die Produktion von Gold und für andere Zweige des Bergbaues würde die Einschränkung des Bleibedarfs nachteilige Folgen haben. *Oersted*, technischer Ratgeber der dänischen Unternehmer, wies darauf hin, dass die Malerarbeiter selbst erklären, die Frage der Bleivergiftung sei vor allem eine Frage der Reinlichkeit. Die Regelung würde zur Folge haben, dass die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf die Notwendigkeit der Ergreifung von Vorsichtsmassnahmen gelenkt würde. Das Verbot des Bleiweisses für Innenarbeiten sei noch schwerer zur Durchführung zu bringen als eine Regelung seiner Verwendung, denn man stiesse auf grosse Schwierigkeiten bezüglich der Auslegung, welche Arbeiten als Innen- und welche als Aussenarbeiten betrachtet werden sollten.

Dr. *Bopp*, technischer Ratgeber der deutschen Unternehmer, gab in seiner Eigenschaft als Chemiker der Konferenz verschiedene Aufschlüsse sowohl über das Bleiweiss als auch über dessen Ersatzmittel. Er erinnerte daran, dass bereits eine in Genf im Jahre 1907 zusammengetretene Kommission festgestellt habe, dass es Fälle gebe, in denen die Verwendung von Bleiweiss unerlässlich sei; dass die von Bleiweiss herrührenden Gefahren keineswegs dessen gänzliches Verbot rechtfertigen, und schliesslich, dass man die Krankheitsgefahr unter Anwendung gewisser Vorsichtsmassregeln vermeiden könne. *Streine*, deutscher Arbeitersachverständiger,

sagte hingegen, dass die Regelung betreffend die Verwendung von Bleiweiss in Deutschland seit 1905 durchgeführt wird und ungefähr dieselben Bestimmungen enthält, wie sie von dem Berichte der Majorität der Kommission vorgesehen wurden; diese Regelung habe jedoch keine wirksamen Ergebnisse gezeitigt, da infolge des häufigen Standortwechsels der Malerarbeiter jegliche Kontrolle unmöglich sei. *Streine* meinte, die Statistiken bewiesen, dass die Malerarbeiter 25 bis 50 Prozent mehr Krankheitstage aufweisen als die anderen Personen, die durch Kassen gegen Krankheit versichert sind. Er sagte weiterhin, der Umstand, dass die Statistiken eine Verminderung der Bleivergiftungsfälle aufweisen, sei hauptsächlich der Tatsache zuzuschreiben, dass während der Kriegszeit beinahe kein Bleiweiss verwendet wurde, da der Anstrich mit Ölfarben verboten war...

Von der Vollversammlung wurde im Laufe der 22. Sitzung mit einer Mehrheit von einer Stimme (45 gegen 44) beschlossen, an die Stelle des Kommissionsantrags, betreffend Massnahmen zur Verhütung der Bleigefahr, einen Antrag von *Godart* zu setzen, dahingehend, die Verwendung von Bleiweiss im Malergewerbe allgemein zu verbieten. Dieser Beschluss war sicher überraschend für alle, die Gelegenheit gehabt hatten, den Kommissionsverhandlungen beizuwohnen. Aber es war auch sicher, dass die für das Zustandekommen eines internationalen Vertragsentwurfs erforderliche Zweidrittelmehrheit der Stimmen für ein vollständiges Bleiweissverbot nicht aufzubringen war, und dass es galt, zu einem Vergleich zu kommen. Die Anregung hierzu gab der britische Arbeitervertreter *Poulton*, der die Beschränkung des Verbots auf Innenarbeiten beantragte. Hierfür sprachen unter anderem auch der deutsche Regierungsvertreter *Dr. Leymann* und der österreichische Regierungsvertreter, und es wurde von der Konferenz ein dementsprechender Beschluss mit 76 gegen 3 Stimmen gefasst.

Die Einsetzung eines Beirats für Gewerbehygiene wurde von der Washingtoner Konferenz gefordert und vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im April 1921 beschlossen. Er trat vom 13. bis 15. September 1923 in Genf zur ersten Tagung zusammen, auf der über gesundheitsgefährliche Arbeitsverrichtungen und über Milzbrandinfektion durch Häute und Felle verhandelt wurde. Zu dem letzteren Punkte wurde eine

Entschliessung gefasst, welche die Erprobung von Desinfektionsverfahren empfiehlt. Es wurde die Errichtung staatlicher Ausschüsse empfohlen, die unter Leitung des Hygieneausschusses des Völkerbundes arbeiten sollen. Weitere Entschliessungen betreffen die Sterilisation der Abwässer von Gerbereien und die Anwendung des Serumheilverfahrens bei Milzbrand.

Über gesundheitsgefährliche Verrichtungen im allgemeinen sollen eingehende Studien angestellt werden, um festzustellen, welche besonderen Vorsichtsmassregeln in jedem Fall erforderlich sind. Unter Mitwirkung der Mitglieder der Kommission und anderer Fachgelehrter wird demgemäss vom Arbeitsamt eine Enzyklopädie der Gewerbehygiene vorbereitet.

b) Die Arbeitsaufsicht.

Die fünfte Konferenz hat einen Vorschlag für die Gesetzgebungen der Mitgliedstaaten beschlossen, welcher allgemeine Grundsätze für die Gestaltung der Arbeitsaufsicht niederlegt. Diese Grundsätze sollen dazu dienen, die bereits gewonnenen Erfahrungen für Mitgliedstaaten bei der Einrichtung oder Reorganisation ihres Aufsichtsdienstes nutzbar zu machen und festzustellen, was notwendig ist, um die einheitliche, gründliche und wirksame Durchführung aller Massregeln zum Schutz der Arbeiter zu gewährleisten. Diese Grundsätze sollen auch besonders den Staaten zur Richtschnur dienen, die noch keine oder keine wirksame Arbeitsaufsicht haben, was ja namentlich bei so manchen überseeischen Staaten zutrifft. Da aber jeder Mitgliedstaat souverän und bloss für die Ausführung der Übereinkommen verantwortlich ist, an denen er als Vertragspartei teilnimmt, so hat er selbst in Gemässheit mit den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen, welche Aufsichtsmassnahmen ihn in den Stand setzen, diese Verantwortlichkeit zu übernehmen.

Als hauptsächliche Aufgabe des Aufsichtsdienstes bezeichnet der Vorschlag die Durchführung der Gesetze und Verordnungen, welche die Arbeitsverhältnisse und den Schutz der Arbeiter während ihrer Arbeit betreffen, zum Beispiel die Arbeitszeit und Ruhepausen, die Nachtarbeit, das Verbot der Beschäftigung bestimmter Personen mit gefährlichen gesundheitsschädlichen oder für ihre körperliche Beschaffenheit ungeeigneten Arbeiten, die Hygiene und Sicherheit usw.

Soweit als es möglich und nützlich erachtet wird, können die Aufsichtsbeamten mit weiteren Pflichten betraut werden, die nach den Auffassungen, Überlieferungen und Bräuchen, welche in den verschiedenen Ländern herrschen, verschieden sein können.

Der zweite Teil des Vorschlags handelt zunächst vom Recht der Aufsichtsbeamten zum Betreten von Betrieben, das möglichst weitgehend sein soll. Eine Anmeldung soll vor dem Betreten der Anlage nicht erforderlich sein, sondern erst nachher. Das für die Aufsichtsbeamten geforderte Recht, das Personal der Betriebe ohne Zeugen zu befragen und sich alle Listen und sonstigen Belege vorlegen zu lassen, deren Führung gesetzlich vorgeschrieben ist, ergänzt das Eintrittsrecht in wirksamer Weise. Bei der Verhandlung der fünften Arbeitskonferenz über diesen Gegenstand war eine Debatte über die Frage entstanden, ob die Aufsichtsbeamten auch befugt sein sollten, nicht zum Betrieb gehörige Personen als Zeugen zu vernehmen. Verschiedene Teilnehmer der Konferenz legten auf die Feststellung dieses Rechts grossen Wert, während andere glaubten, dass es nicht im Rahmen der Tätigkeit der Aufsichtsbeamten liege. Man einigte sich schliesslich auf die unverbindliche und in gewissem Sinne selbstverständliche Fassung, dass die Aufsichtsbeamten befugt sein sollten, sich zur Erlangung von Auskünften an andere Personen zu wenden.

Hinsichtlich der Beziehungen der Aufsichtsbeamten zur Rechtspflege sind Regeln aufgestellt worden, die es ermöglichen sollen, dass der Vorschlag sowohl den im festländischen Europa und seinen aussereuropäischen Siedlungsgebieten herrschenden Rechtsbräuchen wie auch den Rechtsgrundsätzen des angelsächsischen Kulturkreises entspricht. Unter Bedachtnahme auf die administrativen und juristischen Einrichtungen jedes Staates und die etwa erforderliche Überweisung an vorgesetzte Behörden sollen die Aufsichtsbeamten ermächtigt sein, Verstösse, die sie feststellen, unmittelbar vor die zuständige richterliche Autorität zu bringen. In Ländern, wo diese Vorschrift nicht vereinbar mit dem gesetzlichen Verfahren ist, sollen die von den Aufsichtsbeamten verfassten Berichte als hinreichend gelten, um in Ermangelung von Gegenbeweisen die darin angegebenen Tatsachen zu erweisen. Wo den Beamten Polizeigewalt zusteht, sollen sie Anordnungen in bezug auf die Betriebseinrichtungen selbst zu treffen befugt sein, wo das nicht

der Fall ist, haben sie sich zwecks solcher Anordnungen an die zuständigen Behörden zu wenden. Um der Verschleppung notwendiger Massnahmen für den Arbeiterschutz vorzubeugen, wurde noch festgestellt, dass die dem Unternehmer gegen die Willkür der Aufsichtsbeamten gegebene Sicherheit auf keinen Fall der Durchführung von Massnahmen schaden dürfe, die ein Aufsichtsbeamter zur Abwendung von Gefahren fordern könne, deren Dringlichkeit er genügend begründet hat.

Zur Frage des Gefahrenschutzes besagt der Vorschlag, dass die Arbeit durch Aufklärung und Zusammenwirken aller Beteiligten gesünder und weniger gefährlich gemacht werden solle. Alle Unfälle sollen den zuständigen Behörden gemeldet werden. Die Aufsichtsbeamten sollen es als eine Hauptaufgabe betrachten, häufig vorkommende und besonders schwere Unfälle eingehend zu untersuchen und Verhütungsmassnahmen vorzuschlagen. Sie sollen die Gewerbeunternehmer über die besten Schutzmassnahmen beraten, die Zusammenarbeit der Unternehmer, Betriebsführer und Arbeiter auf dem Gebiete des Gefahrenschutzes anregen. Bei dieser Zusammenarbeit handelt es sich vor allem um die Erweckung des persönlichen Sinnes für Vorsicht, um die Ermahnung zu vorsichtigem Verhalten und um die Vervollkommnung der Schutzeinrichtungen. Fortlaufende Studien der technischen Verfahren für die Einrichtung der Werkstätten und besondere Untersuchungen über Fragen der Gewerbehygiene und Unfallverhütung sollen neben anderem die Aufsichtsbeamten in den Stand setzen, ständig zur Verbesserung und Vervollkommnung der Vorschriften über den Gefahrenschutz beizutragen.

Ausführlich geht der Vorschlag in Abschnitt 3 auf die Fragen der Organisation der Arbeitsaufsicht ein. Er empfiehlt, sie auf der Grundlage der Verwaltungsbezirke einzurichten, damit die Beamten in möglichst enger Fühlung mit den ihm unterstellten Betrieben stehen. Die einheitliche Ausübung des Dienstes soll durch eine in einer Landbehörde zentralisierte fachliche Aufsicht sichergestellt werden. Bei dieser Gelegenheit wird davor gewarnt, die Arbeitsaufsichtsbeamten in irgendwelche Abhängigkeit von lokalen Behörden zu bringen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufsicht fachliche geschulte Spezialkräfte für die schwierigeren Aufgaben der Gewerbehygiene und der Bekämpfung von Unfallursachen verschiedenster Art sowie für die Kontrolle von Spezialeinrichtungen (elektrische Anlagen)

braucht. Frauen sollen besonders zur Beaufsichtigung solcher Arten von Arbeiten herangezogen werden, für die sie besser geeignet sind als Männer; im allgemeinen sollen sie aber dieselben Befugnisse und Pflichten haben, wie die männlichen Beamten, ebenso die gleiche Möglichkeit des Vorrückens im Dienst. Von den Aufsichtsbeamten werden gute technische Kenntnisse und weite Erfahrung verlangt, ebenso entsprechende Eigenschaften des Charakters. Der Antrag des deutschen Arbeitervertreters, dem sich der Regierungsvertreter anschloss, auch Arbeiter zur Arbeitsaufsicht heranzuziehen, wurde von der Konferenz abgelehnt, nachdem der englische Regierungsvertreter die Erklärung abgab, dass er gegen die Empfehlung stimmen müsse, falls der Antrag angenommen werde. Grund: In England sei vor dreissig Jahren ein solcher Versuch missglückt.

Den Staaten werden Massnahmen nahegelegt, welche die Gewähr bringen, dass sowohl die Unternehmer wie die Betriebsbeamten und Arbeiter mit den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze wohl vertraut sind. Den Arbeitern soll überdies jede Möglichkeit geboten werden, um frei mit den Aufsichtsbeamten über Mängel oder Ausserachtlassungen der Gesetze sprechen oder korrespondieren zu können, die in den Betrieben vorkommen, wo sie beschäftigt sind. Jede Anzeige soll, soweit möglich, vom Aufsichtsbeamten untersucht werden; die Anzeige soll als unbedingt vertraulich vom Aufsichtsbeamten behandelt werden, und dem Unternehmer oder seinen Beamten soll auch nicht angedeutet werden, dass ein Besuch infolge Einlaufens einer Anzeige gemacht wird.

Um die vollkommene Mitarbeit der Unternehmer und Arbeiter und ihrer Organisationen zur Erzielung grösster Vollkommenheit der die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter berührenden Verhältnisse zu erlangen, soll der Aufsdichtsdiens von Zeit zu Zeit mit den Vertretern der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen Besprechungen über die bestgeeigneten Massregeln zu diesem Zwecke abhalten.

Von besonderen Umständen abgesehen, wird grundsätzlich die Besichtigung aller Betriebe einmal im Jahr empfohlen.

Abschnitt 5 gibt allgemeine Regeln für die Berichterstattung über die Ergebnisse der Arbeitsaufsicht.

* * *

15. Kapitel. Arbeitslosigkeit.

Zum Problem der Arbeitslosigkeit nahm die Washingtoner Konferenz zwei Beschlüsse an. Der eine hat die Form eines Entwurfs zu einem internationalen Übereinkommen und betrifft die Mitteilung von statistischem Material über die Arbeitslosigkeit, dann die Einrichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsnachweise sowie den Abschluss von Gleichbehandlungsverträgen zwischen Mitgliedstaaten, die eine Arbeitslosenversicherung besitzen. Diesen Entwurf haben bis jetzt ratifiziert: Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Grossbritannien, Griechenland, Indien, Italien, Japan, Norwegen, Rumänien, Schweden, die Schweiz und Spanien. Die Ratifikation empfohlen haben die Regierungen von Argentinien, Brasilien, Deutschland, Lettland, den Niederlanden, Österreich, Polen und der Tschechoslowakei. Der zweite Beschluss ist ein Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen über folgende Punkte: Beseitigung der privaten gewerbsmässigen Arbeitsvermittlung oder ihre Stellung unter Staatsaufsicht; Massenwerbung von ausländischen Arbeitern; Schaffung einer wirksamen Arbeitslosenversicherung; Notstandsarbeiten. Gesetze zur Durchführung dieses Vorschlags haben erlassen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Polen, Spanien, Schweden und die Tschechoslowakei. In einer Reihe von anderen Staaten sind hierauf bezügliche Gesetze in Vorbereitung.

Die auf die Arbeitslosigkeit der Seeleute bezüglichen Beschlüsse sind in Kapitel 19 behandelt.

Auf der dritten Tagung wurde das Arbeitslosenproblem auf Veranlassung des schweizerischen Arbeiterdelegierten *Ch. Schürch* verhandelt, und es wurde eine Entschliessung angenommen, welche das Internationale Arbeitsamt beauftragt, eine Erhebung über die nationalen und internationalen Gesichtspunkte der Arbeitslosenkrise und die Mittel ihrer Bekämpfung vorzunehmen und sich dabei an die Finanz- und Wirtschaftsabteilung des Völkerbundes zu wenden, um die durch die Erhebung aufgeworfenen finanziellen und wirtschaftlichen Fragen lösen zu können. Dieser Entschliessung entsprechend hat das Internationale Arbeitsamt Material gesammelt über den Verlauf der gegenwärtigen Wirtschaftskrise, den Umfang der Arbeitslosigkeit und seine Schwankungen, die Methoden der Arbeitslosen-

statistik und die Mittel zur Unterstützung der Arbeitslosen sowie zur Verminderung der Arbeitslosigkeit. Das Material wurde der vierten Arbeitskonferenz in Form einer Reihe von Schriften vorgelegt.

Die vierte Internationale Arbeitskonferenz hatte einen Ausschuss für die Arbeitslosenfrage eingesetzt, dessen Bericht-erstatte, *M. Lazard* (Frankreich), eine Entschliessung vorlegte und begründete, die Richtlinien für die weitere Behandlung der Frage gibt; sie haben zum Gegenstand die Fortsetzung der Bemühungen auf gleichmässiger Gestaltung der Arbeitslosenstatistik sowie Fortsetzung der Sammlung von Material über die Arbeitslosigkeit durch das Internationale Arbeitsamt und die Veröffentlichung der Ergebnisse der durchgeführten Erhebungen; die Vornahme einer Erhebung über Ursachen und Bekämpfung der Saisonarbeitslosigkeit; das Studium der Schwankungen der Wirtschaftstätigkeit und der in verschiedenen Ländern gemachten Bestrebungen zur Voraussage solcher Schwankungen; die Bekanntmachung aller Massnahmen, die auf Stabilisierung der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes abzielen; die Zusammenarbeit mit der Finanz- und Wirtschaftsabteilung in der Beschaffung von Informationen über die Arbeitslosigkeit.

In der Verhandlung über den Gegenstand sagte *Ch. Schürch* unter anderem: „Es scheint mir, die im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts vorhandene Neigung, die Zuständigkeit des Amtes mehr und mehr einzuschränken, hat dazu beigetragen, das Problem eng zu begrenzen und es auf seine einfachste Form zurückzuführen, anstatt die Frage in ihrer ganzen Bedeutung aufzurollen, um das Übel an der Wurzel zu fassen. Wäre es nicht notwendig gewesen, zu einer solchen Untersuchung mehr Arbeitskräfte heranzuziehen und ihr eine grössere Bedeutung beizumessen? . . . Ich halte es für notwendig, eine neue Wirtschaftskonferenz einzuberufen, die sich diesmal mit der gründlichen Behandlung aller der Fragen zu befassen hat, welche in Genua vernachlässigt wurden. Diese Konferenz müsste alle organisierten Kräfte der Länder zusammenfassen: Handel, Industrie, Landwirtschaft, Arbeit, Verbrauch. Ich hoffe, dass der Völkerbund endlich in seiner Zusammenarbeit mit dem Internationalen Arbeitsamt den von allen Gruppen einstimmig ausgesprochenen Wunsch berücksichtigt, eine schnelle und wirksame Lösung dieses wichtigen Problems zu ermöglichen.“ *Schürch* betonte auch die Not-

wendigkeit der Teilnahme der Vereinigten Staaten an einer solchen Konferenz.

Der französische Regierungsvertreter *Fontaine* führte in einer Rede unter anderem aus: „Durch frühere Erhebungen wurden Tatsachen festgestellt, aber nun haben wir uns mit Dingen zu befassen, die eigentlich die wirtschaftliche Abteilung des Völkerbundes angehen. Man empfiehlt die folgende Methode: Da die Arbeitslosigkeit das Ergebnis vieler Ursachen ist, von denen manche in den Arbeitsverhältnissen und andere in den allgemeinen Verhältnissen wurzeln, solle Gemeinschaftsarbeit bestehen zwischen dem Arbeitsamt und dem Völkerbund, wobei jede Organisation die Durchführung ihrer Aufgabe selbst zu organisieren hat. Es könnten Differenzen entstehen über die Abgrenzung der Zuständigkeit der beiden Organisationen. Doch glaube ich nicht, dass sich solche ergeben werden. Wenn wir zusammen arbeiten, wollen wir es in wirk-samer Weise tun.“

Der spanische Arbeitervertreter *Largo Caballero* bezeichnete die Arbeitslosigkeit als Grundursache aller sozialen Übel. Er wies dann darauf hin, dass von manchen Seiten gesagt wird, es sei notwendig, die Produktion zu steigern, um die Arbeitslosigkeit zu vermindern, während andere behaupten, dass man zu dem Zweck die Arbeitszeit verkürzen müsse. Was wir tun sollen, wissen wir nicht genau, aber wir müssen feststellen, ob wir die Produktion steigern oder das Gegenteil tun müssen. Deshalb sollen die vom Internationalen Arbeitsamt zu sammelnden Informationen so weitreichend und vollständig wie möglich sein und sich auch auf Fragen der Produktion und des Verbrauchs erstrecken. „Die hiergegen erhobenen Einwendungen“, meinte dieser Redner, „entstammen wohl der Furcht, das Internationale Arbeitsamt könnte sich mit Dingen befassen, von denen man annimmt, dass sie die Unternehmer angehen. Es ist sicher, dass in der Produktion das Kapital eine bestimmte und die Arbeit auch eine bestimmte Rolle hat. Da aber die Unternehmer sich mit Sachen befassen, welche die Arbeiter betreffen, haben sich die Arbeiter auch mit Dingen zu befassen, welche die Unternehmer angehen. Wenn die Arbeiterklasse genau wüsste, welches die Ursachen der Krise sind, so würden sie die Notwendigkeit anerkennen, nach bestimmten Methoden vorzugehen, und Konflikte würden vermieden werden.“

Der südafrikanische Regierungsdelegierte *Warington Smith* beantragte, aus der vorgelegten Entschliessung den Teil zu streichen, welcher das Internationale Arbeitsamt beauftragt, Erhebungen über die Schwankungen der Produktion und des Verbrauchs von Gütern vorzunehmen. Hiergegen wandte sich *Rudolf Wissell*, der sagte: „Wenn man so verfährt und diese Worte fortlässt, so sehe ich voraus, dass vielleicht bei der Verhandlung im Verwaltungsrat Opposition dagegen gemacht werden wird, dass sich das Internationale Arbeitsamt mit den Schwankungen der Produktion und des Verbrauchs befasst. Aber selbst wenn im Verwaltungsrat eine solche Opposition nicht entsteht; was werden die Arbeiter überall in der Welt denken, wenn Sie diese Worte weglassen? Sie werden denken, dass die wirtschaftlichen Grundlagen der Arbeitslosigkeit überhaupt nicht in Betracht zu ziehen sind und dass Sie die Resolution so weit abzuschwächen wünschen, bis sie gegenstandslos ist. Wir können der Tatsache nicht entrinnen, dass die Ursache der Arbeitslosigkeit in den unglücklichen internationalen Wirtschaftsverhältnissen zu finden ist, und diese müssen studiert werden, wenn wir den Ursachen der Arbeitslosigkeit auf den Grund kommen wollen. . . . Überall in der Welt ist die Kaufkraft von Millionen Menschen vermindert worden. Das führt zu einer Stockung der Produktion, und dies bedeutet Arbeitslosigkeit für Millionen von Arbeitern, die gern arbeiten möchten. Die ganze wirtschaftliche Weltlage ist voller Verwirrung und Widersprüche. In einem Kontinent werden Nahrungsmittel zur Feurung benutzt, weil man sie nicht verkaufen kann, während in einem anderen Teil der Welt Millionen von Menschen nicht nur hungern, sondern tatsächlich Hungers sterben. Darf man das ohne Protest weiterhin geschehen lassen? Wenn Sie nicht wünschen, dass die Arbeiterklasse das Vertrauen verliert, wenn Sie nicht wünschen, dass die Arbeiterklasse den Eindruck bekommt, dass Sie bloss eine leere inhaltslose Resolution beschliessen wollen, dann bitte ich Sie, diese Worte nicht wegzulassen.“

Die Konferenz lehnte den Abänderungsantrag des Delegierten *Smith* ab und nahm eine Entschliessung an, deren besonders wichtige Absätze 2 und 5 lauten:

(2): „Die Konferenz beschliesst, dass das Internationale Arbeitsamt fortzufahren hat mit seinen Arbeiten der Sammlung und der internationalen Zusammenstellung von Mitteilungen über Arbeitslosigkeit, wie es früheren Beschlüssen der Internationalen

Arbeitskonferenz entspricht. Insbesondere soll bei Durchführung der laufenden dokumentarischen Erhebung des Internationalen Arbeitsamts auf die Schwankungen in der Produktion und im Verbrauch der verschiedenen Arten von Gütern Bedacht genommen werden.“

(5): „Die Konferenz beschliesst, dass das Internationale Arbeitsamt, um im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit mitzuhelfen, beauftragt wird, in Zusammenarbeit mit der wirtschaftlichen und finanziellen Abteilung des Völkerbundes das Problem der Arbeitslosen Krisen und ihrer Wiederkehr zum Gegenstand besonderen Studiums zu machen, die Ergebnisse der bereits ausgeführten Erhebungen zusammenzustellen und die Massnahmen bekanntzumachen, welche der Erhaltung der Stetigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeit dienen und geeignet sind, den Arbeitsmarkt zu stabilisieren.“

Bereits auf der Konferenz zu Washington wurde die Einsetzung einer Arbeitslosenkommision beschlossen, die später aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrats des Internationalen Arbeitsamts gebildet wurde, nämlich je einem Regierungs-, Arbeiter- und Unternehmervertreter. Die erste Sitzung, im Oktober 1920, verhandelte über einen Bericht des Internationalen Arbeitsamts und entschied sich für eine Weiterberatung in Gemeinschaft mit Sachverständigen, die Ende desselben Jahres in Paris stattfand und eine Reihe von Vorschlägen machte. Eine zweite Sitzung wurde im Januar 1921 in Genf abgehalten. Es wurden vornehmlich Fragen der Arbeitslosenstatistik verhandelt.

16. Kapitel.

Wanderungswesen.

Das Wanderungsproblem hat grössere internationale Bedeutung als jedes andere Gebiet der Sozialpolitik. Es hängt auch zusammen mit dem Problem der Arbeitslosigkeit und berührt überdies verschiedene Zweige des Arbeiterschutzes, der Sozialversicherung und der sozialen Fürsorge. Ebenso können die Arbeiterwanderungen die Löhne und die Lebenshaltung in den beteiligten Ländern beeinflussen. Deshalb ist auch beispielsweise die Einwanderungspolitik des Amerikanischen Arbeiterbundes ganz und gar von dem Bestreben bestimmt, durch Niederhaltung des Angebots auf dem Arbeitsmarkt bessere Löhne und sonstige Arbeitsbedingungen erwirken zu können. Es besteht auch keine

Aussicht auf Erschütterung des gewerkschaftlichen Arbeitsprotektionismus in den Vereinigten Staaten. Die internationale Schutz- und Absperrungspolitik erscheint hier bereits seit langem als nationales Arbeiterklasseninteresse, nach dem Weltkrieg noch mehr als vorher. Die amerikanische Bundesregierung bekennt sich seit vielen Jahren ebenfalls zu dieser Politik, und nach dem Weltkrieg trat auch in anderen Staaten die Neigung hervor, die Wanderungen, und besonders die Arbeiterwanderungen, durch Gesetze und Verordnungen zu erschweren.

Zugleich aber ist die Tendenz zur Geltung gekommen, die Arbeiterwanderungen vertragsmässig zwischen den Staaten zu regeln, die mehr oder minder aufeinander angewiesen sind. In grossartigem Massstabe wird seit Kriegsende die überseeische Kolonisation auf Grund der Ableitung der Übervölkerung vom Mutterlande in die überseeischen Besitzungen im britischen Weltreiche vertragsmässig ausgebaut (Empire Settlement Act, 1922). Auch seitens anderer europäischer Länder, die sich bis jetzt der Auswanderung gegenüber feindlich verhalten haben, werden Übereinkommen mit überseeischen Staaten getroffen, um ihre arbeitslose Bevölkerung dahin abzuleiten.

Schon während des Weltkrieges haben die Internationalen Gewerkschaftskonferenzen zu Leeds (1916) und Bern (1917 und 1919) Forderungen in bezug auf die Aus- und Einwanderung erhoben, die einen Teil der Garantien bilden sollten, deren Erfüllung bei Friedensschluss die organisierte Arbeiterschaft erwartete. Der auf diese Wanderungen bezügliche Abschnitt der Beschlüsse der Berner Gewerkschaftskonferenz vom 8. Februar 1919 lautet:

„Der Erlass von Auswanderungsverboten ist unzulässig. Der Erlass genereller Einwanderungsverbote ist unzulässig. Von dieser Bestimmung werden nicht berührt: 1. das Recht jedes Staates, in Zeiten wirtschaftlicher Depression zeitweilige Beschränkungen der Einwanderung zum Schutze sowohl der einheimischen als der einwandernden fremden Arbeiter anzuordnen; 2. das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volksgesundheit die Einwanderung zu kontrollieren und diese eventuell zeitweilig zu untersagen; 3. das Recht jedes Staates, zum Schutze seiner Volkskultur und zur wirksamen Durchführung des Arbeiterschutzes in den Betriebszweigen, in denen vorwiegend einwandernde Arbeiter beschäftigt werden, gewisse Mindestforderungen an die Kenntnisse des Einwanderers im Lesen und Schreiben in seiner Muttersprache zu stellen. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, in ihre Gesetzgebung schleunigst Bestimmungen aufzunehmen, die die Anwerbung von Kontraktarbeitern für das Ausland und die Tätigkeit gewerblicher Stellenvermittler zum gleichen Zweck sowie die Zulassung von Kontraktarbeitern verbleten. Die vertragschliessenden Staaten verpflichten sich, die Arbeitsmarktstatistik auf der Grundlage der

öffentlich organisierten Arbeitsvermittlung aufzubauen und Berichte durch eine internationale Zentrale in möglichst kurzen Zwischenräumen auszutauschen, um die Arbeiter vor Zureise nach Ländern mit geringer Arbeitsgelegenheit zu schützen. Diese Berichte sind insbesondere den gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen zugänglich zu machen. Kein Arbeiter darf wegen gewerkschaftlicher oder beruflicher Handlungen ausgewiesen werden. Gegen alle Ausweisungsbefehle ist Berufung an ein ordentliches Gericht zulässig.“

Bestimmungen dieser Art wurden zwar nicht in die Friedensverträge aufgenommen, wohl aber bildet der Schutz der ausländischen Arbeiter einen der Programmpunkte der Internationalen Arbeitsorganisation*). Ihre erste Konferenz hat sich bereits mit dem Wanderungsproblem beschäftigt und drei darauf bezügliche Entschliessungen angenommen, wovon zwei die Form von Vorschlägen für die Staatsgesetzgebung haben. Sie betreffen die kollektive Anwerbung sowie die rechtliche Gleichstellung ausländischer Arbeiter. Die dritte Entschliessung bezweckt die Einsetzung einer internationalen Wanderungskommission.

Der Vorschlag über die kollektive Anwerbung von Arbeitern im Ausland geht dahin, dass eine solche Anwerbung nur unter gegenseitiger Zustimmung der beteiligten Länder statthaft sein soll und dass vor Erteilung der Zustimmung Beratungen mit den Unternehmern und Arbeitern der in Frage kommenden Wirtschaftszweige zu pflegen sind. Bei diesem ersten Schritt zur internationalen Regelung der Aus- und Einwanderung wurde von dem Grundsatz ausgegangen, dass auf die Allgemeininteressen der Länder Bedacht genommen werden muss, zwischen welchen ein Bevölkerungsaustausch stattfindet. Bis jetzt wurden diesem Vorschlag entsprechende Gesetze erlassen in Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Polen, Schweden und Spanien, während der Erlass solcher Gesetze in einer Reihe anderer Staaten im Zuge ist. Früher bereits durchgeführt waren diesbezügliche Massnahmen in Österreich und Finnland.

Der zweite Vorschlag der Washingtoner Arbeitskonferenz, der das Wanderungsproblem berührt, will die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation veranlassen, dass sie auf Gegenseitigkeit und unter näheren Bedingungen, die sie selbst zu vereinbaren haben, die Vorteile ihrer Arbeiterschutzgesetzgebung und das Recht der Organisation den innerhalb ihrer Grenzen beschäftigten ausländischen Arbeitern und deren Familienangehörigen in demselben Masse zugestehen wie den

*) Über die Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation auf dem Gebiete des Wanderungswesens siehe viertes Kapitel.

eigenen Staatsangehörigen. In Argentinien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich, Polen, Schweden, der Schweiz und der Tschechoslowakei wurden Gesetze erlassen, die diesen Vorschlag verwirklichen, während solche in Bulgarien, Deutschland, Finnland und Rumänien vorbereitet werden. In manchen Staaten bestand bereits vor dem Zustandekommen des Washingtoner Vorschlags Rechtsgleichheit der In- und Ausländer hinsichtlich des Arbeiterschutzes und des Koalitionsrechts. Über solche Abkommen zwischen einzelnen Staaten hinaus wird aber die allgemeine internationale Regelung des Wanderungswesens gefordert.

Die vierte Konferenz nahm einen Vorschlag an, welcher den Mitgliedstaaten empfiehlt, dem Internationalen Arbeitsamt alle verfügbaren Auskünfte über die Wanderbewegung zu übermitteln, und zwar, soweit möglich, in vierteljährlichen Zeitabständen. Über den Gesamtumfang der Ein- und Auswanderung soll jährlich und nicht später als sechs Monate nach Jahresschluss berichtet werden. Welche Angaben dabei zu machen sind, wird in dem Vorschlag gesagt. Ausserdem sollen zwischen den Staaten Vereinbarungen über den Begriff Auswanderer, über Personalausweise und über einheitliches statistisches Verfahren zur Erfassung der Ein- und Auswanderung getroffen werden.

Die Durchführung dieser Massregeln ist erforderlich, um zuverlässige Grundlagen für eine spätere internationale Regelung der Wanderungen zu gewinnen, die für alle beteiligten Staaten annehmbar ist. In bezug auf die wanderungsstatistischen Erhebungen der einzelnen Staaten stellt Dr. *Imre Ferenczi* (Lit. Nr. 32) fest, dass „bis jetzt die einzelnen Staaten, ungeachtet der bestehenden Bedürfnisse nach Vereinheitlichung, im einzelnen immer mehr auseinandergingen, ohne viel genauer und vollständiger zu werden. Ihre Grundlagen entsprachen vielfach nicht mehr dem Wesen der heutigen Wanderungen, da sie aus vorübergehenden historischen Notwendigkeiten heraus geschaffen wurden. Die internationalen Wanderungen berühren zwar stets die Hoheitsgebiete und Souveränitätsrechte von zwei oder mehreren Staaten; dennoch waren es oft vermeintliche Interessen, welche die Staaten, ja selbst verbündete Mächte, wie Deutschland und Österreich-Ungarn, daran hinderten, auf dem Gebiet der Beobachtung dieser Erscheinung gemeinsam vorzugehen. Man kann nachweisen, dass die mangelhaften Erhebungen oft darauf eingestellt wurden, auf die Wanderungsbewegungen

im allgemeinen oder auf gewisse Punkte kein allzu klares Licht zu werfen. Wie Heerführer, die ihre Verluste an Toten und Verwundeten nicht verraten oder wie Händler, die ihren Warenbestand und ihre Geschäftstaktik möglichst geheimhalten wollen, wurde auch hier versucht, zum Beispiel die Zahl der über nationale und ausländische Häfen auswandernden Staatsbürger, oder die Zahl der ausländischen Durchwanderer über eigene Häfen zu verheimlichen. Aussen- und innenpolitische Rücksichten wirkten mit, um diese Volksbewegungen nicht allzu genau und nicht allzu häufig statistisch zu erfassen.“

Derselbe Autor verweist auch auf das grosse Interesse, das Unternehmer wie Arbeiter an einer zuverlässigen internationalen Wanderungsstatistik haben, denn die Machtpolitik dieser Klassen kann nur in Kenntnis der Wanderbewegungen praktisch eingestellt werden. Die Haltung der organisierten Arbeiter dem heimatlichen Unternehmer gegenüber hängt nicht zuletzt auch von der Aus- und Einwanderung und ihren Möglichkeiten ab. Die Interessen der Arbeiter des Auswanderungslandes treffen sich jedoch in diesen Fragen häufig nicht mit den Bestrebungen ihrer Klassengenossen im Einwanderungslande, sondern mit jenen der dortigen Unternehmer und umgekehrt. Während andere Fragen der internationalen Sozialpolitik sich mehr oder weniger auch unter dem Druck einheitlicher sozialer Interessen national entwickeln konnten, hat die soziale Regelung der internationalen Wanderungen, die gleichmässige Behandlung der ausländischen Arbeiter mit den einheimischen, unter der Konfusion der Interessen sehr gelitten.

Die Einsetzung einer Internationalen Wanderungskommission wurde auf der Washingtoner Arbeiterschuttkonferenz nach gründlicher Aussprache mit 57 gegen 9 Stimmen beschlossen. Der Beschluss lautet: „Der Verwaltungsrat der Internationalen Arbeitsorganisation hat eine internationale Kommission zu berufen, die unter Wahrung der Hoheitsrechte der Staaten über die Massnahmen zu beraten und zu berichten hat, die ergriffen werden können, um die Wanderungen der ihre Heimatstaaten verlassenden Arbeiter zu regeln und die Interessen der im Ausland wohnenden Lohnarbeiter zu schützen. Diese Kommission hat auf der Tagung der Internationalen Arbeiterschuttkonferenz im Jahre 1920 ihren Bericht zu erstatten. Die Vertretung der europäischen Staaten in der Kommission ist auf die Hälfte der Gesamtzahl ihrer Mitglieder zu beschränken.“

Die Kommission wurde auch beauftragt, sich mit Fragen zu befassen, die auf die vorher erwähnten Vorschläge für die Staatsgesetzgebungen Bezug haben. Die Verfassung der Kommission und die Vertretung der Mitgliedstaaten in derselben wurde auf der dritten Tagung des Verwaltungsrats der Internationalen Arbeitsorganisation im März 1920 in London beschlossen. Die Kommission tagte vom 2. bis 11. August 1921 in Genf. An ihr sollten sechs Vertreter von Regierungen sowie je ebensoviel Vertreter der Unternehmer und der Arbeiterschaft teilnehmen, doch waren ein Unternehmer- und zwei Arbeitervereine, die von Argentinien, Australien und den Vereinigten Staaten hätten kommen sollen, nicht ernannt worden, und ein ernannter Arbeitervereiner (Polen) war nicht erschienen. Bedauerlich war namentlich das Ausbleiben eines Delegierten der Vereinigten Staaten von Amerika, das als das bisher weitaus wichtigste Aufnahmeland der europäischen Auswanderung über reiche Erfahrungen auf diesem Gebiet verfügt. Das starke Interesse, das in Amerika für Wanderungsfragen besteht, wurde durch die Tatsache bewiesen, dass eine Anzahl Vertreter amerikanischer Organisationen der Tagung der Wanderungskommission als Gäste anwohnten. Es war ihnen gestattet worden, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

Aufgabe der Kommission war es, Aufklärung über verschiedene Seiten des Wanderungsproblems zu schaffen und der Internationalen Arbeitskonferenz einen Bericht über die Ergebnisse der Beratungen zu erstatten. Um eine feste Grundlage für die Verhandlungen zu schaffen, hatte das Internationale Arbeitsamt vor der Tagung der Kommission eine schriftliche Rundfrage über Wanderungsangelegenheiten bei den Regierungen der Mitgliedstaaten veranstaltet, von denen 32 Antworten einsandten, die viele wertvolle Aufschlüsse und auch manche nützliche Anregung enthielten. Auf Grund des auf diese Weise erlangten sowie anderen Materials wurden im Internationalen Arbeitsamt zwei Berichte verfasst, welche die Wanderungsgesetzgebung in etwa 50 Staaten und die Methoden der Wanderungsstatistik in den verschiedenen Staaten behandeln.

Von der Internationalen Wanderungskommission wurden 29 Beschlüsse gefasst, und zwar die meisten mit Stimmeinhelligkeit. Sie sollen ein Programm sein für künftiges internationales Vorgehen, sie sollen den Weg weisen für praktische

Betätigung auf dem Gebiet der Gesetzgebung und Verwaltung.
(Siehe Anlage 4.)

Einer der Beschlüsse erklärt es als wünschenswert, dass die Regierungen der Staaten eine Aufsicht über die Transportunternehmungen und deren Agenten organisieren, welche Auswanderer zu Lande und zu Wasser befördern, ebenso sollen alle Auswanderungsbureaus, Verkaufsstellen von Auswandererfahrkarten und Anwerbeposten von Arbeitern für das Ausland der staatlichen Überwachung unterstehen. Die Verbreitung falscher Angaben über Auswanderungswesen soll zu einem strafbaren Vergehen erklärt werden. Internationales Vorgehen in dieser Richtung ist notwendig, weil dem weltunkundigen Auswanderer die Gefahr droht, dass ihn auf Erwerb bedachte Agenten absichtlich schlecht beraten, dass sie ihn ohne Rücksicht auf sein künftiges Los zum Verlassen der Heimat bewegen und in jeder möglichen Weise auszubeuten trachten. Es wurde von der Kommission unverhohlen darauf hingewiesen, dass diesbezüglich die Hauptverantwortung die materiell am meisten interessierten Transportunternehmungen trifft. Vergebens erlassen die einzelnen Auswanderungsstaaten die strengsten Gesetze gegen die Propaganda, die über die sachliche Mitteilung der Reisebedingungen hinausgeht. Die eigentlich Schuldigen konnten sich stets den Strafbestimmungen entziehen, indem sie für die Handlungen der von ihnen nicht unmittelbar beauftragten, jedoch in ihrem Gewinninteresse arbeitenden Agenten nicht zur solidarischen Verantwortung gezogen werden konnten.

Für die kollektive Anwerbung von Arbeitern für das Ausland wurden folgende Grundsätze aufgestellt, die als Richtlinien für die Durchführung des hierauf bezüglichen Vorschlags der Konferenz von Washington in Betracht kommen: Die Anwerbetätigkeit ist von den zuständigen Behörden der beteiligten Staaten zu überwachen. Die Anwerbung soll ausschliesslich den von den Behörden dazu ermächtigten Stellen oder Personen gestattet sein. Wenn die Arbeiteranwerbung auf Grund eines Übereinkommens zwischen Regierungen stattfindet, sind die interessierten Organisationen der Unternehmer und Arbeiter anzuhören. Es ist darauf zu achten, dass durch die Anwerbungen der Arbeitsmarkt der beteiligten Länder keine Störungen erleidet, dass nicht Löhne vereinbart werden, die geringer sind als die im Einwanderungsland üblichen, und dass nicht Streikbrecher vermittelt werden. Verträge, die im Anwerbelauf unterzeichnet wurden,

sollen im Einwanderungsland erzwingbar sein, es sei denn, dass es sich um Bestimmungen handelt, die gegen die öffentliche Ordnung verstossen. Wenn es sich herausstellt, dass Arbeiter als Streikbrecher für das Ausland angeworben wurden, so ist das Unternehmen, welches die Werbung durchführte, ebenso wie das Unternehmen, zu dessen Gunsten die Werbung erfolgte, für alle Schäden verantwortlich, die den angeworbenen Arbeitern entstehen.

Eine Entschliessung erklärt es wünschenswert, dass das Internationale Arbeitsamt seine Aufmerksamkeit der Frage der Verschleppung von Frauen und Kindern zu unsittlichen Zwecken zuwende.

Um die Härten zu vermeiden, die sich aus der Zurückweisung von Einwanderern bei ihrer Ankunft im Bestimmungsland ergeben, schlug die Kommission vor, in Zukunft die Untersuchung über die Zulassungsberechtigung im Einschiffungshafen und, wenn nötig, an den wichtigsten Grenzstationen vorzunehmen. Da aber die Feststellungen, die von Behörden eines Auswanderungs- oder Durchwanderungslandes gemacht werden, nicht hinreichen, um die Zulassung eines Wanderers im Bestimmungsland zu sichern, empfahl die Kommission, ein gemeinsames Verfahren über die Bedingungen solcher Untersuchungen durch besondere Vereinbarungen zwischen den beteiligten Staaten festzulegen. Es ist aber vor auszusehen, dass die Auswanderungsstaaten auf ihre Souveränität in diesem Belange eifersüchtig wachen und höchstens als Kontrollzeugen die Fachorgane der Einwanderungsstaaten zulassen werden. Dies wurde auch damit begründet, dass die grossen Auswanderungsstaaten, namentlich Italien, mehrfache ausserordentlich strenge Massnahmen auch zur Kontrolle der Einwanderungsbestimmungen vor der Abreise der Auswanderer festgesetzt und die nötigen Einrichtungen hierzu geschaffen haben. Andererseits gibt es grosse Transitstaaten, zum Beispiel England und Frankreich, welche keinerlei besondere Kontrolle der Auswanderer durchführen und nur sanitäre Vorschriften zur Verhütung von Epidemien auf Schiffen kennen. In diesen Ländern müssten im Interesse einer präventiven individuellen Untersuchung der Auswanderer eine ganze Reihe von Einrichtungen (Logierhäuser und so weiter) geschaffen werden, um ärztliche und andere Untersuchungen in der hierzu nötigen Frist vornehmen zu können. (*Ferenci*, Lit. Nr. 30.)

Bei der Verhandlung über die gleiche rechtliche Behandlung der ausländischen Arbeiter in der Fremde nahm die Kommission den Standpunkt ein, dass diese Behandlung nicht von der Gewährung von Gegenseitigkeit abhängen solle. Auf Anregung der chinesischen Delegation wurde in einer Entschliessung ausgesprochen, dass auch der Unterschied der Rasse nicht zu verschiedenartiger Behandlung Fremder Anlass bieten solle.

Ein Beschluss legt ferner den Staaten nahe, bei Änderung ihrer Wanderungsgesetzgebung die nötige Vorsicht zu beobachten, damit den Auswanderern die bedauerlichen Konsequenzen einer allzu brüskten Anwendung der diesbezüglichen Massnahmen erspart bleiben.

Weitere Beschlüsse beziehen sich auf die Versicherung der Auswanderer während der Reise, die Arbeitsvermittlung für Auswanderer, die Einsetzung einer ständigen Wanderungskommission, die Ausgestaltung der Wanderungsstatistik und andere Gegenstände.

Vertreter einiger grosser englischer Schiffahrtsgesellschaften, die den Verhandlungen beiwohnten, erhoben Bedenken gegen eine umfassende gesetzliche Regelung des Wanderungswesens, unter anderem deshalb, weil die vielfach einander widerstreitenden Vorschriften der einzelnen Staaten arge Hemmnisse der Freizügigkeit bilden. Auch die Einhaltung der gesundheitlichen Anordnungen der Wanderungsbehörden würde schwer zu überwachen sein, während bei Wanderungsfreiheit der Wettbewerb der Transportgesellschaften dafür bürge, dass die Reisenden unter menschenwürdigen Verhältnissen befördert werden. Im ganzen vermochten die Argumente der Schiffsgesellschaften die Kommissionsentscheidungen nicht wesentlich zu beeinflussen.

Eine weitere Tagung der Wanderungskommission hat bisher nicht stattgefunden. Die Notwendigkeit dazu würde sich erst ergeben, sobald der Weg für eine internationale Regelung von Wanderungsfragen vorbereitet ist. Das Internationale Arbeitsamt ist eifrig am Werke, dies zu tun. Um die Interessenten, seien es nun Auswanderungsbehörden, Auswandererfürsorgevereine und so weiter, über alle das internationale Wanderungsproblem betreffenden Angelegenheiten auf dem Laufenden zu erhalten, veröffentlicht das Amt in seiner Monatsschrift „International Labour Review“ seit Oktober 1922 regelmässig Übersichten der

Vorkommnisse auf diesem Gebiet, die auch in Sonderausgaben erhältlich sind.

Die Schwierigkeiten einer weitgehenden internationalen Regelung der Wanderung werden deutlich, wenn man die gegenwärtig in Geltung stehenden Vorschriften der einzelnen Staaten oder selbst nur der bedeutendsten von ihnen vergleicht. Eine Übersicht aller dieser Vorschriften und der vorhandenen interstaatlichen Vertragsbestimmungen auf dem Gebiet des Wanderungswesens enthält ein vom Internationalen Arbeitsamt in Genf veröffentlichtes Buch über die Gesetzgebung und die zwischenstaatlichen Verträge, betreffend die Aus- und Einwanderung (Emigration and Immigration, Legislation and Treaties; 15 und 439 Seiten). Hinsichtlich der Beschränkungen des Auswanderungsrechts ergibt sich aus dem Buch, dass die Ableistung der Militärpflicht nur in einer Minderzahl der europäischen Staaten gesetzliche Voraussetzung des Auswanderungsrechts ist (Griechenland, Norwegen, Portugal, Serbien, Kroatien, Slowenien, Schweden, Schweiz, Spanien). In einigen wenigen Staaten ist die Ausreise von Personen verboten, gegen die ein Haftbefehl vorliegt oder ein gerichtliches Verfahren schwebt. Die Auswanderung von Kindern und Jugendlichen unter einem bestimmten Alter haben Australien, Griechenland, Portugal, Serbien, Spanien, die Schweiz, Ungarn und Belgisch-Kongo verboten; einige Staaten haben sogar die Auswanderungsfreiheit erwachsener Frauen eingeschränkt. Bestimmungen gegen die Auswanderung alter Personen bestehen in vier Staaten. Häufiger sind Verbote der Auswanderung kranker und invalider Personen oder solcher, deren Zulassung im Ziellande verboten ist; sie gelten in Belgien, China, Dänemark, Grossbritannien, Italien, Niederlande, Portugal, Spanien, der Schweiz, Ungarn und der Tschechoslowakei; noch nicht erledigt sind diesbezügliche Gesetzentwürfe in Österreich und Norwegen. Der Mangel an Dokumenten, unerfüllte Verpflichtungen, Mittellosigkeit, Vorauserhalt der Beförderungskosten sind in verschiedenen Staaten Auswanderungshindernisse.

Die bestehenden Beschränkungen der Einwanderung zielen ab auf den Schutz des Staates und der bestehenden wirtschaftlichen und sozialen Ordnung; die Ausschliessung oder Geringhaltung der Einwanderung von Angehörigen gewisser Rassen oder Völker sowie von Personen, deren Schulbildung mangelhaft ist; den Schutz des Ziellandes gegen Einschleppung von Krankheiten; die Eindämmung des Wettbewerbs auf dem Arbeitsmarkt. Weit-

gehende Einwanderungsbeschränkungen erliessen zuerst die Vereinigten Staaten von Amerika. Ihrem Beispiel folgten später die selbstverwaltenden britischen Kolonien und zum Teil die südamerikanischen Republiken. Die Vereinigten Staaten haben 1921 die Verhältniszahl der zuzulassenden Einwanderer auf drei Prozent der im Jahre 1910 dort ansässigen Personen der betreffenden Nationalität festgesetzt. Weniger weitgehend sind die Einwanderungsbeschränkungen der europäischen Staaten.

Auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Regelung des Wanderungswesens sind eine ganze Reihe von Verträgen zwischen zwei oder mehreren Staaten abgeschlossen worden. Es handelt sich dabei sowohl um Verträge zwischen europäischen Staaten untereinander, wie auch um solche von europäischen mit aussereuropäischen Staaten.

Je mehr übrigens der Bevölkerungszustrom von Europa nach der Neuen Welt gehemmt wird, desto wichtiger wird der Bevölkerungsaustausch zwischen mehr benachbarten Ländern Europas mit überwiegendem Begehre oder Angebot von Arbeitskräften. Der Übung der Kriegsjahre folgend, schliesst man deshalb in Europa von Staat zu Staat immer häufiger Verträge über bestimmte freizugebende oder aufzunehmende Arbeiterkontingente. Oder die angestrebten und erreichten Verträge betreffen die Sicherung der Gleichberechtigung zwischen bodenständigen und zufließenden Arbeitskräften, von der Arbeiterversicherung angefangen bis hinauf zu den Grundforderungen des Vereinigungs- und Tarifvertragswesens.

Das Wanderungswesen ist eines der wesentlichsten Gebiete der Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamts, und seine Bedeutung wird künftig noch zunehmen, denn trotz aller gegenwärtigen Beschränkungen des zwischenstaatlichen Verkehrs durch die Verstopfung des Arbeitsmarktes, das Passwesen und so weiter wird der Umfang der seit dem Krieg stark zurückgegangenen Wanderungsbewegung doch wieder zunehmen, da mächtige wirtschaftliche Triebkräfte in dieser Richtung wirken. Hinter jeder Auswanderung standen von jeher und stehen auch noch immer hauptsächlich wirtschaftliche Anlässe. Die Aussicht, anderwärts aus gleicher Arbeitsleistung höheren Ertrag in irgendeiner Form zu ziehen, wirkt als Anreiz zur Auswanderung um so stärker, je grösser die Spannung zwischen der Wirtschaftslage in Ursprungs- und Zielländern der Auswanderung ist.

17. Kapitel. Sozialversicherung.

Auf die Sozialversicherung haben mehrere Beschlüsse der Internationalen Arbeitskonferenzen Bezug, die vorstehend bereits erwähnt wurden. Der Vorschlag von Washington betreffend die Arbeitslosigkeit empfiehlt den Mitgliedstaaten die Einführung einer wirksamen Arbeitslosenversicherung, und der von derselben Konferenz beschlossene Entwurf eines Übereinkommens über die Arbeitslosigkeit bestimmt in Artikel 3, dass die ratifizierenden Mitgliedstaaten, die eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, untereinander die Bedingungen zu vereinbaren haben, unter welchen die Gleichbehandlung ihrer auf dem Gebiet des anderen Staates arbeitenden Angehörigen gewährleistet wird. Der Vorschlag über Gegenseitigkeit in der Behandlung ausländischer Arbeiter erklärt es allgemein wünschenswert, dass jeder Staat die auf seinem Gebiet beschäftigten ausländischen Arbeitern und ihre Familien an den Wohltaten der eigenen Arbeiterschutzgesetzgebung teilnehmen lässt, also auch an den Vorteilen der sozialen Versicherungseinrichtungen. Ein Vorschlag der Genueser Konferenz empfiehlt die Schaffung einer wirksamen Arbeitslosenversicherung für Seeleute. Die Genfer Konferenz von 1921 beschloss den Entwurf eines Übereinkommens über Unfallentschädigung sowie einen Vorschlag über die sonstigen Zweige der Sozialversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die sechste Arbeitskonferenz, die im Juni 1924 zusammentritt, wird über die Frage der Gleichbehandlung in- und ausländischer Arbeiter hinsichtlich der Unfallversicherung verhandeln. Es ist wahrscheinlich, dass die Konferenz einen Vorentwurf mit einfacher Stimmenmehrheit beschliesst, über den dann, nachdem er in der Zeit bis zur folgenden Tagung den Regierungen und den massgebenden Unternehmer- und Arbeiterverbänden mitgeteilt worden ist, die Konferenz von 1925 endgültig zu entscheiden haben wird. Schon gegenwärtig ist den fremdnationalen Arbeitern grundsätzlich überall das Recht auf Unfallentschädigung zuerkannt. Aber dieser Grundsatz wird von Staat zu Staat verschieden durchgeführt. Manche Staaten behandeln die unfallbetroffenen ausländischen Arbeiter und ihre Rechtsnachfolger ungünstiger als die einheimischen, die Regel ist aber, dass kein Unterschied gemacht wird,

wenn und so lange die Entschädigungsberechtigten in dem betreffenden Staat ansässig sind. Dagegen ist häufig vorgesehen, dass die ausländischen Arbeiter oder ihre Rechtsnachfolger, welche normalerweise Anrecht auf Entschädigung für Arbeitsunfälle haben würden, ihrer Rechte ganz oder teilweise verlustig gehen, wenn sie nicht in dem Staatsgebiet wohnen. Man rechtfertigt diese Einschränkung mit den praktischen Schwierigkeiten, welche die Auszahlung von Renten an fremde Staatsangehörige hat, die im Ausland wohnen. Die Nachteile, die sich aus der Rechtsungleichheit von Ausländern hinsichtlich der Unfallentschädigung ergeben, wurden durch Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen in einer ansehnlichen Zahl von Fällen aufgehoben.

Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hatte sich seit 1904 mit diesem Problem befasst, und ihre Hauptversammlungen von 1908 (Luzern), 1910 (Lugano) und 1912 (Zürich) machten Vorschläge über Gleichberechtigung der Ausländer in der Unfallentschädigung im besonderen und in der Sozialversicherung im allgemeinen. Positive Erfolge zu erreichen hat der Weltkrieg verhindert. Nun tritt die Internationale Arbeitsorganisation an das Problem heran. Es hat bereits ein Fragenheft mit ausführlicher Begründung versandt, um die Stellungnahme der Regierungen der Mitgliedstaaten zu erfahren. Wichtig ist vor allem zu wissen, ob die Regierungen ein bindendes internationales Übereinkommen oder einen Vorschlag bevorzugen, der die Staaten ersucht, die Gleichbehandlung auf Grundlage der Gegenseitigkeit zu sichern. Diese Methode würde jedem Staat die Mittel an die Hand geben, von den übrigen Staaten die von ihm hinsichtlich ihrer Gesetzgebung erforderlich erachteten Garantien zu erhalten, bevor er sich bindet, und sie würde eine allgemeine Förderung des Fortschritts der Landesgesetzgebung bewirken. Den Regierungen muss jedenfalls ermöglicht werden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eine gewissenhafte Überwachung über alle im Ausland lebenden Rentenempfänger auszuüben, unter der Voraussetzung, dass diese Massnahmen keinerlei drückenden Charakter haben und auf die in- und ausländischen Rentenempfänger in gleicher Weise angewandt werden. Damit in Verbindung steht die Frage, ob es in gewissen Fällen für einen Staat, welcher eine Rente an eine aus seinem Gebiet verzo gene Person zu leisten hat, nicht angebracht wäre, das zur

Auszahlung erforderliche Kapital auf einmal an den Staat abzuführen, in welchem sich die Person niedergelassen hat.

* * *

Um die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der *Sozialversicherung* wieder aufzunehmen, wurden auf Vorschlag des Direktors des Internationalen Arbeitsamts Sachverständige der Sozialversicherung nach Genf zu einer Sitzung berufen, an der deutscherseits *Rudolf Wissell* teilnahm. Die Sachverständigen sprachen sich vor allem dafür aus, dass der Ständige Internationale Ausschuss für Sozialversicherung, der vor dem Krieg bestand, bald wieder neu gebildet werden solle. Ausserdem wurden dem Internationalen Arbeitsamt eine Reihe von Anregungen gegeben.

Eine Sachverständigenkonferenz für Angelegenheiten der *Kriegsbeschädigten* und anderen *Erwerbsbeschränkten* wurde im März 1922 in Genf abgehalten.

Die Sachverständigen hatten folgende Fragen zu prüfen:

1. Die Veranstaltung einer internationalen Ausstellung der Körperersatzstücke und orthopädischen Behelfe.
2. Vergleichende Betrachtung der verwaltungsmässigen Organisation der orthopädischen Versorgung.
3. Vergleichende Betrachtung der verwaltungsmässigen Organisation der Heilbehandlung der Kriegsbeschädigten.

Der Meinungs-austausch der Sachverständigen führte zu nachstehenden grundsätzlichen Beschlüssen, die auf die drei Fragen der Tagesordnung Bezug haben:

- a) Der in den einzelnen Staaten auf dem Gebiete des Prothesenwesens und der orthopädischen Versorgung erzielte ansehnliche Aufschwung ist international sehr wenig bekannt, weshalb es im unmittelbaren Interesse der Kriegsbeschädigten wie auch nicht minder im dauernden Interesse der Arbeitsinvaliden gelegen ist, den erzielten Aufschwung allen übrigen Staaten zur Kenntnis zu bringen.
- b) Die Gesetzgebung über die Arbeitsunfälle ist unvollständig und hätte in der Richtung eine Abänderung zu erfahren, dass den Arbeitsinvaliden die Fürsorgeleistungen der orthopädischen Versorgung und der Heilbehandlung zur Behebung ihrer Gesundheitsschädigungen zeitlich unbeschränkt eingeräumt werden.
- c) Es ist unumgänglich und dringend erforderlich, Massnahmen zu treffen, um die Fürsorgeleistungen der orthopädischen Versorgung und der Heilbehandlung den ausserhalb ihrer Heimat ansässigen Kriegsbeschädigten zu sichern.

Eine zweite Zusammenkunft der Kommission für Fragen der Kriegsbeschädigten und Erwerbsbeschränkten tagte im August 1923 zwecks Erstattung von Gutachten zur Regelung der

Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte. Es nahmen Sachverständige aus insgesamt 13 Staaten teil. Den Sachverständigen lag ein vom Internationalen Arbeitsamt vorbereiteter Bericht über den Stand der Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte vor, aus dem sich ergibt, dass die am Kriege beteiligt gewesen und infolgedessen nebst Unfallverletzten und sonstigen Erwerbsbeschränkten eine grosse Anzahl von Kriegsbeschädigten besitzenden Staaten nach zwei verschiedenen Systemen eine Arbeitsfürsorge für Beschädigte eingerichtet haben. Auf der einen Seite steht England, das durch einen auf freiwilliger Mitarbeit der Unternehmer beruhenden Plan die Unterbringung der Beschädigten im Erwerbsleben sicherzustellen bestrebt ist; in einer Reihe anderer Staaten, und zwar in Deutschland, Italien, Österreich und Polen wurde die freiwillige Mitarbeit der Unternehmer nicht für ausreichend gehalten und die Verpflichtung derselben zur Besetzung einer bestimmten Bruchzahl von Arbeitsposten mit Beschädigten durch Gesetz festgelegt. Auch der am 21. Juni 1923 vom französischen Senat angenommene Gesetzentwurf betreffend die Pflichtbeschäftigung Kriegsbeschädigter beruht, wie schon sein Titel besagt, auf der gesetzlich festgelegten Verpflichtung der Unternehmer zur Arbeitsfürsorge für Beschädigte.

An Hand des ihnen vorgelegten Berichts erörterten die Sachverständigen zunächst die Vor- und Nachteile jedes der beiden Systeme der Arbeitsfürsorge und gaben sodann ein Gutachten über die der Arbeitsfürsorge zugrunde zu legenden Richtlinien ab.

Von den zwei Systemen der Arbeitsfürsorge, jenem der freiwilligen Mitarbeit und jenem der Pflichtbeschäftigung, gaben die Sachverständigen, sofern es sich um Staaten mit einer verhältnismässig grossen Zahl von Erwerbsbeschränkten handelt, dem letzteren den Vorzug, und stellten sich somit auf den Boden der in Deutschland, Italien, Österreich und Polen getroffenen Regelung. Hingegen vertrat ein vom grossbritannischen Arbeitsministerium entsandter Sachverständiger die Ansicht, dass die dauernde Beschäftigung der Beschädigten auch ohne Zwangsvorschrift im Wege vertragsmässiger Verpflichtung der Unternehmer sichergestellt werden kann.

In ihrem Gutachten über den materiell rechtlichen Inhalt der auf dem Gebiete der Arbeitsfürsorge aufzustellenden gesetzlichen oder vertragsmässigen Bestimmungen glaubten die

Sachverständigen empfehlen zu sollen, alle mit einer Invalidenrente beteiligten Erwerbsbeschränkten in den Kreis der begünstigten Personen einzubeziehen.

Hinsichtlich der Abgrenzung der zur Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte heranzuziehenden Betriebe sprachen sich die Sachverständigen für eine Regelung aus, die alle Betriebe, welche eine bestimmte Mindestzahl von Arbeitern beschäftigen, nach Massgabe der Gesamtzahl der männlichen und weiblichen Arbeiter zur Arbeitsfürsorge heranzieht. Eine Befreiung von der gesetzlichen oder vertragsmässigen Verpflichtung zur Beschäftigung Beschädigter soll nur gegen Erlegung einer Ausgleichstaxe oder Übernahme einer anderweitigen sozialen Last erfolgen.

Die Bruchzahl der, im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitsposten mit Erwerbsbeschränkten zu besetzenden Arbeitsstellen soll dem Verhältnis zwischen der Gesamtzahl der gesunden Arbeiter und der Erwerbsbeschränkten entsprechen. Befreiungen von der allgemein festgesetzten Bruchzahl sollen nur dann zuerkannt werden, wenn dies aus in der Natur des Betriebes gelegenen Gründen unausweichlich ist.

Die verwaltungsmässige Handhabung der Bestimmungen der Arbeitsfürsorge wäre nach dem Gutachten der Sachverständigen öffentlichen unter der Aufsicht einer Zentralbehörde stehenden und unentgeltlichen Arbeitsnachweisstellen zu übertragen. In denjenigen Staaten jedoch, die, wie zum Beispiel Deutschland, nebst einem Netz von öffentlichen Arbeitsnachweisstellen besondere Wohlfahrtsämter für alle Gruppen von Erwerbsbeschränkten haben, hielten es die Sachverständigen für zweckmässig, die Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte den Wohlfahrtsämtern, naturgemäss unter Mitwirkung der öffentlichen Arbeitsnachweisstellen vorzubehalten. Die Interessentenverbände wären zur Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeitsvermittlung für Beschädigte in geeigneter Weise heranzuziehen.

Für die Entlohnung der Erwerbsbeschränkten empfehlen die Sachverständigen den Grundsatz, dass bei ihrer Berechnung die Rente des Erwerbsbeschränkten nicht in Anschlag gebracht werde. Im übrigen hat nach dem Gutachten der Sachverständigen die Entlohnung des Beschädigten dem für die gleiche Kategorie der Arbeiter geltenden üblichen Durchschnittslohn zu entsprechen; ein geringerer als der Durchschnittslohn könnte nur dann ins Auge gefasst werden, wenn die Arbeitsfähigkeit

des Beschädigten selbst nach vollendeter beruflicher Umschulung nachweisbar und in erheblichem Masse hinter der durchschnittlichen zurückbleibt.

Schliesslich erklärten sich die Sachverständigen mit dem Grundsatz einverstanden, dass im Wege besonderer Schutzbestimmungen für die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses der Beschädigten vorgesorgt werden müsse.

Das von den Sachverständigen abgegebene erschöpfende Gutachten wird mit dem Verhandlungsbericht der Sachverständigenzusammenkunft und allen sonstigen auf die Arbeitsfürsorge für Erwerbsbeschränkte bezüglichen Materialien in einer demnächst in deutscher, englischer und französischer Sprache erscheinenden Sonderveröffentlichung des Internationalen Arbeitsamts dem Publikum zugänglich gemacht werden.

* * *

18. Kapitel. Landwirtschaft.

Schon auf der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Washington im November 1919 wurde ein Vorschlag über die Regelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse behandelt, doch erhielt er nicht die Zweidrittelmehrheit, die erforderlich gewesen wäre, um ihn bereits auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz (1920) zu setzen. Die Entscheidung darüber, wann und unter welchen Bedingungen die Konferenz sich mit der internationalen Gesetzgebung über Landarbeiterfragen zu befassen habe, lag deshalb beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, der den Gegenstand auf die Tagesordnung der dritten Konferenz setzte.

Inzwischen wurde ein ausführlicher Fragebogen an die Regierungen der Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation gerichtet, um im voraus deren Ansichten über die Massregeln zu erfahren, die Gegenstand internationaler gesetzlicher Regelung sein könnten. Mit den Fragebogen wurden den Regierungen auch die Gründe mitgeteilt, die zugunsten eines gesetzlichen Schutzes der Landarbeiter sprechen und die veranlassen, dass er auf die Tagesordnung der dritten Konferenz gesetzt wurde. In der Begründung seiner Vorschläge sagte der Verwaltungsrat, dass dem Streben der Landarbeiter entgegengekommen werden muss, ihre wirtschaftliche und

gesellschaftliche Lage zu heben, und zwar durch gesetzgeberische Massnahmen, welche die Zustände so verbessern, dass es dieser Arbeiterschicht möglich wird, ein Leben zu führen, das den Bedürfnissen des modernen Menschen in moralischer und gesellschaftlicher Beziehung mehr entspricht. Darüber hinaus aber geht die Frage des Schutzes der Landarbeiter alle Schichten der Gesellschaft an, denn sie ist aufs engste mit derjenigen der Produktionsförderung verbunden. Die Landflucht und die Unzulänglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion reden eine deutliche Sprache. Das geeignete Mittel zur Verhinderung der Landflucht ist nicht etwa die Verminderung des Schutzes der industriellen Arbeiter, sondern eine Verbesserung des Loses der ländlichen Arbeiterschaft, von der auch eine Steigerung der Produktion zu erwarten ist, denn es hat sich noch stets gezeigt, dass die Arbeit unter ungünstigen Bedingungen quantitativ und qualitativ unbefriedigende Resultate liefert. Es wurde ferner betont, dass der Grundsatz, die Bedingungen der Landarbeit jenen der Industriearbeit möglichst nahezubringen, durchaus nicht bedeutet, dass die gesetzlichen Vorschriften über die letztere mechanisch auf die Landwirtschaft zu übertragen sind, sondern es sei selbstverständlich, dass Rücksicht genommen werden muss auf die natürlichen Einflüsse, welchen diese unterliegt.

Es konnte nicht erwartet werden, dass den von den gewerkschaftlichen Organisationen der Landarbeiter gestellten Forderungen mit einem Male voll entsprochen werden könnte, denn in den meisten Staaten stellt die einschlägige Gesetzgebung erst bescheidene Anfänge dar, und es muss daher auf die zurückgebliebenen Länder Bedacht genommen werden. Der Unterschied der landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse ist von Land zu Land, ja selbst oft innerhalb eines und desselben Landes sehr gross.

Dazu kommt die sehr wichtige Frage der Überwachung der Anwendung der festgesetzten Massregeln. Die besonderen Verhältnisse, unter denen die Landarbeit ausgeführt wird, machen im allgemeinen eine Kontrolle schwierig.

Die auf die Tagesordnung der dritten Konferenz gestellte Frage der Anpassung des Washingtoner Übereinkommens über den Achtstundentag wurde, wie bereits dargelegt, auf Einspruch der französischen Regierung hin fallen gelassen. Beschlossen wurden drei Entwürfe von internationalen Übereinkommen

betreffend die landwirtschaftliche Arbeit und überdies eine Reihe diesbezüglicher Empfehlungen für die Staatsgesetzgebungen.

Die Massregeln, welche sich auf den Schutz der Frauen, Jugendlichen und Kinder beziehen, wurden bereits im 13. Kapitel behandelt.

Der Entwurf eines Übereinkommens betreffend das *Vereins- und Koalitionsrecht* der landwirtschaftlichen Arbeiter geht dahin, dass allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereins- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitern zu gewährleisten und dass jede gesetzliche oder anderweitige Bestimmung aufzuheben ist, die dieses Recht für die landwirtschaftlichen Arbeiter einschränkt.

Während der Ausschussverhandlungen über diesen Gegenstand bemühten sich die Arbeitervertreter, eine Erweiterung des Bereichs des vom Amt vorgelegten Entwurfs in mehreren Richtungen zu erlangen. Es wurde versucht, das Koalitionsrecht unbeschränkt zu gestalten und das Versammlungsrecht hinzuzufügen. Die Meinung der Mehrheit des Ausschusses war aber, dass es jeder Regierung überlassen bleiben müsse, Angelegenheiten zu entscheiden, welche die innere Sicherheit berühren. Ein anderer Zusatz, der den Staaten die Verpflichtung auferlegen wollte, alle das Verbindungsrecht der Landarbeiter betreffenden Beschränkungen, sowie die Befugnisse zur zeitweisen Aufhebung dieses Rechts zu beseitigen, wurde gleichfalls abgelehnt wegen der Unmöglichkeit, in gewissen Fällen diese Massnahmen ohne eine Verfassungsänderung durchzuführen.

Ein Ausschussantrag, welcher das Recht sicherstellen wollte, einer Organisation anzugehören oder nicht anzugehören, wurde in der Konferenz abgelehnt. Der Entwurf, der schliesslich angenommen wurde, unterscheidet sich wenig von dem, den das Amt vorgelegt hatte. Zu erwähnen ist, dass der Ausschuss und die Konferenz entschieden, dass die Worte „alle in der Landwirtschaft beschäftigte Personen“, die kleinen Pächter (nicht aber die Eigentümer) ebenso wie die Arbeiter einschliessen.

Dieses Übereinkommen hatten bis Dezember 1923 ratifiziert: Estland, Finnland, Grossbritannien, Indien, Schweden und die Tschechoslowakei. In neun Staaten wurden Ratifikationsvorlagen in den Parlamenten eingebracht.

Ein weiterer Entwurf eines Übereinkommens hat auf die Entschädigung von *Betriebsunfällen* in der Landwirtschaft Bezug.

Er geht dahin, dass in jedem Staat die Gesetze und Vorschriften auf die landwirtschaftlichen Lohnarbeiter auszudehnen sind, die eine Entschädigung der Arbeiter für Unfälle infolge der Arbeit oder gelegentlich der Arbeit vorsehen. Hierüber gab es weder in dem vorberatenden Ausschuss noch in der Vollversammlung der Konferenz wesentliche Meinungsverschiedenheiten.

Das letztgenannte Übereinkommen wurde bisher ratifiziert von Dänemark, Estland, Schweden und der Tschechoslowakei; Ratifikationsvorlagen wurden in den Parlamenten von sieben Staaten eingebracht.

Ein Vorschlag für die Staatsgesetzgebung betrifft die *Sozialversicherung* in der Landwirtschaft. Sie legt den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation die Notwendigkeit nahe, ihre Gesetzgebung betreffend Kranken-, Invaliden-, Alters- und ähnliche Versicherungen unter den gleichen Bedingungen, wie sie für Arbeiter in der Industrie, im Handel und Verkehr gelten, auf landwirtschaftliche Arbeiter auszudehnen. Der Ausschuss wünschte, seinem Beschlusse in dieser Sache die Form eines Übereinkommensentwurfs zu geben, aber die Konferenz zog einen Vorschlag für die Staatsgesetzgebung vor.

In bezug auf die *Verhütung der Arbeitslosigkeit* waren im Ausschuss der Konferenz verschiedene Massnahmen beantragt worden, welche sich zwischen Besitzenteignung und dem recht bescheidenen Wunsche bewegten, den Regierungen die Ratsamkeit des Eingreifens gewisser Massnahmen nahezu legen. Der schliesslich vom Ausschuss und von der Konferenz angenommene Vorschlag für die Staatsgesetzgebungen erklärt es notwendig, dass die Regierungen die Möglichkeit erwägen, mittels verbesserter Kulturmethoden ungenutzte oder nicht voll genutzte Ländereien zu erschliessen, ferner spricht er sich aus zugunsten der Innenkolonisation, der Bereitstellung von Verkehrsgelegenheiten für arbeitslose Landarbeiter, der Förderung der Beschaffung von Nebenbeschäftigung und der genossenschaftlichen Betätigung mit Hilfe von Kreditgewährung. In bezug auf die Nebenbeschäftigungen nahmen die Arbeitervertreter eine etwas misstrauische Haltung ein, da die Heimarbeit auf dem Lande gewöhnlich unter ungünstigen Bedingungen vor sich geht; aber nach einer die Sache näher bestimmenden Erklärung gaben sie sich zufrieden.

Ein Vorschlag über Förderung des *beruflichen Unterrichts* in der Landwirtschaft geht dahin, dass jeder Mitgliedstaat strebe,

den beruflichen Unterricht in der Landwirtschaft zu fördern und besonders den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern diesen Unterricht unter denselben Bedingungen zugänglich zu machen, wie allen anderen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen; ferner, dass jeder Mitgliedstaat dem Internationalen Arbeitsamt regelmässig einen Bericht erstatte mit möglichst vollständigen Angaben über die Durchführung der Gesetze zur Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft, über die für diesen Zweck aufgewendeten Mittel und die getroffenen Massnahmen. Hierüber war auf der Konferenz Übereinstimmung leicht zu erzielen. Für die materielle und moralische Hebung der Landarbeiter sehr wichtig sind die Fragen ihrer *Behausung und Verpflegung*. Sie befriedigend zu lösen, bedeutet zugleich die Beseitigung der Hauptursachen der Landflucht. Das Internationale Arbeitsamt schlug folgende Reformen vor: Die Beschaffung von Kredit zum Bau von Arbeiterwohnungen durch den Staat, die Ortsbehörden, Genossenschaften, Vereinigungen und Einzelpersonen, Entschädigung der landwirtschaftlichen Pächter für Bauaufwand bei Ablauf der Pachtverträge, besondere Massregeln zugunsten der Saisonarbeiter. Den Regierungen wird ferner eine Reihe gesundheitlicher Massregeln zur Erwägung empfohlen, so das Verbot des Wohnens in Ställen, die Festlegung eines Mindestlufttraumes der Schlafräume, Lüftung der Räume, Schutz gegen unvermittelten Temperaturwechsel und so weiter. Der Ausschuss der dritten Konferenz, welcher diesen Gegenstand vorzubereiten hatte, kam zu der Überzeugung, dass in Einzelheiten gehende Vorschriften nicht angebracht seien. Der zustandgekommene Vorschlag ist deshalb ziemlich allgemein gehalten, doch ist anzunehmen, dass bei seiner Durchführung seitens der Staaten die durch ihn beabsichtigte Besserung der Sittlichkeit und Hygiene erreicht wird. Der Ausschuss fügte Klauseln in bezug auf die Familien der Landarbeiter ein, die vielleicht nicht für alle Länder passend sind, aber wenigstens zu einer Besserung der Verhältnisse im östlichen Europa beitragen werden. Die Debatte über diesen Punkt enthüllte eine Schwierigkeit, auf die man oft stösst, wenn man die Besserung von Wohngelegenheiten im Auge hat: Die Schwierigkeit liegt in der Feststellung des Bereichs, bis zu dem eine Inspektion der Wohnungen noch erträglich ist und von welchem an sie lästig wird.

*

*

Ein *Beirat für Landwirtschaft* wurde gemäss Übereinkommen zwischen dem Internationalen Arbeitsamt in Genf und dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut in Rom eingesetzt. Jedes der beiden Institute ist durch drei Mitglieder vertreten, wozu noch Sachverständige kommen. Die erste Tagung des Ausschusses fand im August 1923 in Genf statt. Sie befasste sich mit Fragen der Berufsausbildung der Landarbeiter, den landwirtschaftlichen Genossenschaften und der Verhütung des Milzbrandes unter den Viehbeständen.

Zum ersterwähnten Punkt wurde ein Fragebogen zur Vorlage an die Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation entworfen, der folgende Punkte behandelt:

1. Gesetzgebung.
2. Aufnahme landwirtschaftlicher Gegenstände in die Lehrpläne der Volksschulen.
3. Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen.
4. Besondere Einrichtungen für ländliche Erziehung.
5. Landwirtschaftliche Hochschulkurse.

Ein Fragebogen über Arbeitergenossenschaften in der Landwirtschaft bezieht sich auf nachbenannte Gegenstände:

1. Genossenschaften für landwirtschaftliche Arbeit.
2. Genossenschaften für Landerwerb.
3. Genossenschaften zur Pachtung von Land.
4. Landwirtschaftliche Krediteinrichtungen.

Bei Verhandlung des zweiten Punktes wurde es als erwünscht bezeichnet, den Beziehungen nachzugehen, die zwischen ländlichen Kreditgenossenschaften einerseits und Produktiv- sowie Konsumgenossenschaften andererseits hergestellt werden könnten. Hiermit hat sich das Internationale Landwirtschaftsinstitut in Rom bereits befasst, das deshalb ersucht wurde, zusammen mit dem Internationalen Arbeitsamt die Mittel festzustellen, mit deren Hilfe landwirtschaftliche Genossenschaften (und besonders Kreditgenossenschaften) eine direkte Verbindung zwischen Erzeugern landwirtschaftlicher Produkte und den Verbrauchern, vor allem den Konsumvereinen, anzubahnen imstande wären.

19. Kapitel. Schifffahrt.

Von den drei Entwürfen internationaler Übereinkommen auf dem Gebiete des seemannischen Arbeiterschutzes, welche die Konferenz von Genua beschloss, setzt das eine ein Mindestalter von 14 Jahren für die Arbeit an Bord von seegehenden Schiffen fest. (Vergleiche Abschnitt Beschäftigung von Frauen, Kindern und Jugendlichen.)

Ein zweiter Entwurf zu einem internationalen Übereinkommen geht dahin, dass bei Verlust eines Schiffes durch Schiffbruch der Reeder oder wer sonst den Arbeitsvertrag mit dem Seemann abschloss, diesem Entschädigung für die Arbeitslosigkeit zu zahlen hat, die infolge des Schiffbruches entsteht. Die Entschädigung hat dem vertragsmässigen Lohn gleichzukommen.

Ein weiteres Übereinkommen bezweckt die Stellenvermittlung für Seeleute. Es ist vorgesehen, dass diese nicht gewerbsmässig betrieben werden darf und dass weder unmittelbar noch mittelbar Vermittlungsgebühren erhoben werden dürfen. Wo eine gewerbsmässige Stellenvermittlung besteht, ist ihre rasche Beseitigung zu erstreben. Bis dahin darf die Fortsetzung der gewerbsmässigen Vermittlertätigkeit nur mit behördlicher Erlaubnis erfolgen. Die Mitgliedstaaten haben für die Einrichtung und Erhaltung einer unentgeltlichen Stellenvermittlung für Seeleute zu sorgen, die durch die massgebenden Verbände der Reeder oder Seeleute oder den Staat selbst zu führen ist. Diesen Vermittlungsstellen sind paritätische Ausschüsse der Interessenten beizugeben.

Der Stand der Ratifikation dieser Entwürfe ist wie folgt:

Gegenstand der Verträge:	Die Ratifikation haben vollzogen:	Die Ratifikation wurde seitens der Regierung empfohlen oder von den Parlamenten genehmigt:
Entschädigung bei Schiffbruch	Bulgarien, Estland	Argentinien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kuba, Niederlande*), Polen, Spanien
Stellenvermittlung für Seeleute	Bulgarien, Estland, Finnland, Japan, Nor- wegen, Schweden	Argentinien, Belgien, Chile, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Kuba, Niederlande*), Polen, Spanien

Von den vier Vorschlägen für die Staatsgesetzgebung betreffen zwei die Arbeitszeit in der Seefischerei und in der Binnenschifffahrt, die beiden anderen die Arbeitslosenversiche-

*) Ratifikation vom Parlament genehmigt, aber noch nicht vollzogen.

rung der Seeleute und den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten.

Hinsichtlich der Seefischerei wird den Mitgliedstaaten der Erlass von Gesetzen empfohlen, die im Sinne des Satzungsgrundsatzes betreffend den Achtstundentag und die 48-Stunden-Woche die Arbeitszeit unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen dieses Gewerbes regeln. Bei der Ausarbeitung solcher Gesetze sind die beteiligten Verbände der Unternehmer und Arbeiter anzuhören.

Ebenso soll in der Binnenschifffahrt die Arbeitszeit möglichst mit dem Grundsatz des Achtstundentages und der 48-Stunden-Woche in Einklang gebracht werden, wobei auf die technischen Bedingungen des Gewerbes und klimatischen Verhältnisse der verschiedenen Länder Bedacht zu nehmen ist. Die Anhörung der Unternehmer und Arbeiter ist auch in dem Fall vorgesehen. Weitere Bestimmungen beziehen sich auf Binnengewässer, die mehrere Staaten gemeinsam benutzen, sowie auf die Festlegung der Grenze zwischen Binnen- und Seeschifffahrt.

Ein weiterer Vorschlag empfiehlt, den Mitgliedstaaten, für Seeleute eine wirksame Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vorzusehen, und zwar soll entweder eine staatliche Versicherung geschaffen werden, oder es sollen den Berufsverbänden, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, Beiträge von seiten des Staates gewährt werden. Gegenwärtig besteht nur in Deutschland eine diesem Vorschlag entsprechende Versicherung.

Ein Vorschlag endlich geht dahin, dass die Mitgliedstaaten ihre die Seeleute betreffenden Gesetze zu Seemannsordnungen zusammenfassen sollen, um den Beteiligten einen besseren Überblick ihrer Rechte und Pflichten zu verschaffen und um das Zustandekommen einer internationalen Seemannsordnung zu erleichtern. Seemannsordnungen bestehen gegenwärtig in Dänemark, Norwegen und Schweden; in Argentinien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Polen und Südafrika sind entsprechende Gesetzbücher in Vorbereitung.

* * *

Die Berufung einer paritätischen *Schiffahrtskommission* wurde vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts im März 1920 beschlossen, mit der Begründung, dass die Arbeit in der Seeschifffahrt viele Eigenarten hat, die besondere Untersuchungen erfordern. Auf der ersten Tagung der Kommission zu Genf im

November 1920 wurden die auf die Seeschifffahrt bezüglichen Beschlüsse der Arbeitskonferenz zu Genua erörtert und eine Anzahl von Vorschlägen, betreffend den Schutz der Seeleute, angenommen. Eine zweite Tagung fand im März 1922 in Paris statt. Auf dieser wurde verhandelt über die Einführung von Seemannsordnungen in den einzelnen Staaten und einer internationalen Seemannsordnung. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts erklärte, dass wahrscheinlich bei der nächsten Zusammenkunft ein Vorentwurf zu einer Seemannsordnung vorgelegt werde. Die Kommission hat die Vorschläge des Internationalen Arbeitsamts für die Fortsetzung der begonnenen Arbeiten gebilligt.

In bezug auf die Arbeitslosenversicherung sprach sich die Kommission dahin aus, es sei zweckmässig, zu praktischen Ergebnissen in der Sache zu kommen, bevor die wichtigsten Schiffahrtsstaaten nationale Gesetze über die Arbeitslosenversicherung der Seeleute eingeführt haben.

Die Kommission nahm folgende Resolution an:

„Was die internationale Durchführung der Arbeitslosenversicherung für Seeleute anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, dass es in Erwartung der Massnahmen, welche die Staaten ergreifen sollen, die gegenwärtig noch kein Versicherungssystem haben, verfrüht sein würde, an irgendeinen Schritt zu denken, der weiter geht, als erforderlich ist zur Feststellung, ob ein derartiges Versicherungssystem notwendig ist. Bejahendenfalls wäre zu ermitteln, auf welche Grundlage die internationale Gesetzgebung in dieser Frage gestellt werden soll.“

Das Internationale Arbeitsamt wird jedoch den Staaten, die eine Arbeitslosenversicherung bereits eingeführt haben, das Material mitteilen, das zum Abschluss gegenseitiger Vereinbarungen über die Arbeitslosenversicherung beitragen könnte.

Die Kommission behandelte auf der zweiten Tagung auch Massnahmen, um auf dem einen oder dem anderen Wege zu einer Einigung über die Frage der Arbeitszeit zu gelangen. Die Vertreter der Seeleute bestanden darauf, dass die Verhandlungen wieder aufgenommen werden, und dass man in den hauptsächlichsten Schiffahrtsstaaten den Achtstundentag auch auf die Seeleute ausdehnt. In der französischen Handelsmarine ist er bereits eingeführt.

Die Vertreter der Reeder wurden aufgefordert, über die Möglichkeit der Durchführung des Achtstundentages in ihren Ländern ihre Ansicht kundzugeben. Sie erklärten, dass es ihnen angesichts der Krise, in der das Seetransportgewerbe sich befinde,

und angesichts der von ihrem Willen unabhängigen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht möglich sei, gegenwärtig eine Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit für die Seeleute ins Auge zu fassen und selbst die Frist festzusetzen, innerhalb der es ihnen möglich wäre, die Frage von neuem zu prüfen.

Nach einem Meinungs austausch, in dessen Verlauf die Vertreter der Reeder den Wunsch aussprachen, die seit der Genueser Konferenz laufenden Verhandlungen nicht definitiv abzubrechen, glaubte die Kommission, in sechs Monaten erneut zusammenzutreten zu können, um die Frage einer Prüfung zu unterziehen. Die Kommission bat das Internationale Arbeitsamt, die Untersuchung über die Frage fortzusetzen und zu versuchen, die Grundlage zu finden, auf der die Verhandlungen fortgesetzt werden könnten.

Die Kommission hatte während ihrer Tagung im Jahre 1920 bezüglich des Schutzes der Gesundheit der Seeleute gegen ansteckende Krankheiten Wünsche zum Ausdruck gebracht. Sie wurde auf der zweiten Tagung von den durch das Internationale Arbeitsamt getroffenen Massnahmen und von den Schritten unterrichtet, die beim Internationalen Hygieneamt und bei der Hygieneorganisation des Völkerbundes gemacht wurden, um zu praktischen Ergebnissen zu gelangen. Den Schlussfolgerungen des Berichts des Internationalen Arbeitsamts wurde zugestimmt.

Eine dritte Tagung der paritätischen Schifffahrtskommission fand im Dezember 1923 statt.

* * *

20. Kapitel.

Der Einfluss der Internationalen Arbeitsorganisation auf die Sozialpolitik aussereuropäischer Staaten.

Im Dezember 1923 gehörten insgesamt 57 Staaten der Internationalen Arbeitsorganisation an, darunter sechs selbstverwaltende Glieder des britischen Reichs und 24 aussereuropäische Staaten. Zu diesen letzteren zählen 18 mittel- und südamerikanische Republiken, die afrikanische Republik Liberien sowie die asiatischen Staaten Japan, China, Siam, Persien und Hedschas.

Von den asiatischen Gemeinwesen haben besonders Indien und Japan eine bemerkenswerte Anteilnahme an dem Wirken der Internationalen Arbeitsorganisation bekundet. Sie entsandten stets vollständige Delegationen zu den internationalen Arbeits-

konferenzen, und ihre Vertreter sind dort sowohl in den Ausschüssen wie im Plenum hervorgetreten. Im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts sind beide Länder ebenfalls vertreten. Eine ansehnliche Anzahl von Arbeiterschutzübereinkommen wurde von ihnen ratifiziert, und die Bestimmung anderer Übereinkommen haben sie — ohne Ratifikation — auf dem Wege der Landesgesetzgebung durchgeführt.

Folgende internationale Übereinkommen wurden von *Japan* ratifiziert: Das Washingtoner Übereinkommen betreffend die Mitteilung von statistischem Material über die Arbeitslosigkeit, die Einrichtung unentgeltlicher öffentlicher Arbeitsnachweise und den Abschluss von Gleichbehandlungsverträgen über Arbeitslosenversicherung; das Übereinkommen betreffend Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzfabrikation; das Übereinkommen von Genua betreffend die Stellenvermittlung für Seeleute. Ohne Ratifikation angewendet werden die Übereinkommensentwürfe von Washington über die Beschäftigung von Frauen vor und nach der Niederkunft; über die Nacharbeit der Frauen sowie über die Nacharbeit jugendlicher Personen. Den Übereinkommen betreffend das Mindestalter der gewerblich, landwirtschaftlich sowie zur See beschäftigten Kinder, und endlich dem Übereinkommen von Genf betreffend die ärztliche Untersuchung der an Bord von Seeschiffen beschäftigten jugendlichen Personen hat das japanische Parlament zugestimmt, doch ist die Ratifikation noch nicht vollzogen worden. Von den Vorschlägen der Washingtoner Konferenz werden in Japan jene über die gegenseitige Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeiter sowie über den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung durchgeführt, ferner der Vorschlag von Genua betreffend die Seemannsgesetze und der Vorschlag der dritten Konferenz über beruflichen Unterricht in der Landwirtschaft. Eine Novelle zum Fabrikgesetz, die in jüngster Zeit zustande kam, kommt wohl nicht ganz den Erfordernissen der bezüglichen Washingtoner Beschlüsse nach, doch bedeutet sie immerhin einen grossen Fortschritt. Diese Novelle und das Krankenversicherungsgesetz von 1922 enthalten Grundsätze über den Schutz der Frauen vor und nach der Niederkunft. Es ist ferner vorgesehen, dass drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes die gewerbliche Nacharbeit von Frauen und Jugendlichen vollständig verboten sein soll.

Eine kürzlich in *Japan* ergangene Verordnung bestimmt, dass zu Genf ein ständiges Amt der japanischen Regierung errichtet werden soll, das die Aufgabe hat, eine unmittelbare Verbindung mit dem Internationalen Arbeitsamt herzustellen. Als zeitweise Einrichtung bestand ein solches Amt bereits während der letzten zwei Jahre. Es stellte einen Versuch dar. Die Ergebnisse waren so geartet, dass seine dauernde Beibehaltung rätlich erschien. Zunächst wird das Amt aus zwei Sekretären und zwei Hilfssekretären bestehen.

Seitens *Indiens* wurden nachstehende Übereinkommen ratifiziert: Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben; Massnahmen betreffend die Arbeitslosigkeit; Nacharbeit der Frauen und Jugendlichen; Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzfabrikation (Washington): Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter; wöchentlicher Ruhetag in der Industrie; Mindestalter der Kohlenzieher und Heizer an Bord von Seeschiffen; ärztliche Untersuchung der jugendlichen Arbeiter auf Seeschiffen (Genf 1921). Ferner hat Indien gemäss Artikel 6c des Übereinkommens betreffend das Mindestalter für gewerbliche Arbeit die Beschäftigung weniger als zwölfjähriger Kinder im Transportwesen verboten. Von den zu Washington beschlossenen Vorschlägen hat Indien folgende ausgeführt: Gleichbehandlung der ausländischen und inländischen Arbeiter; Verhütung des Milzbrandes; Schutz der Frauen und Kinder gegen Bleivergiftung. Zur Ausführung des Übereinkommens von Genua betreffend das Mindestalter für die Beschäftigung zur See ist ein Gesetzentwurf vorbereitet.

In *China* wurden durch Präsidenschaftserlass vom 29. März 1923 Vorschriften über die Arbeit in Fabriken erlassen, welche den Grundsätzen entsprechen, die von der Arbeitskonferenz zu Washington für Länder mit besonderen Verhältnissen aufgestellt wurden. Gemäss den erwähnten Vorschriften beträgt die Arbeitszeit in Fabriken mit mehr als 100 Personen zehn Stunden täglich für Erwachsene und acht Stunden täglich für Jugendliche unter 17 Jahren. Die Zahl der Ruhetage beträgt monatlich mindestens zwei für männliche Personen über 17 Jahre und mindestens drei für andere Personen. Knaben unter zwölf und Mädchen unter zehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Arbeiterinnen haben drei Wochen vor und nach der Niederkunft von der Arbeit fern zu bleiben. Jugendliche dürfen zur Nachtzeit nicht beschäftigt werden. Die Arbeitspausen müssen

mindestens eine Stunde täglich betragen. Überzeitarbeit ist mit höheren Sätzen zu bezahlen. Die Unternehmer haben den Verwaltungsbehörden die Vorschriften über Unterstützungen, Abfindungen und Alterspensionen vorzulegen.

Es ist zu erwarten, dass in diesen asiatischen Staaten in naher Zukunft noch weitere sozialpolitische Fortschritte gemacht werden.

Bei der *persischen* Regierung wurde das Internationale Arbeitsamt wegen Verbesserung der Arbeitsverhältnisse der in den Teppichwebereien von Kerman beschäftigten Kinder vorstellig. Der unternommene Schritt blieb nicht erfolglos; die Ortsbehörden von Kerman wurden seitens der Regierung aufgefordert, eine Reihe von Reformen durchzuführen, darunter den Achtstundentag; das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter zehn Jahren; die Gewährung einer Mittagspause für die Arbeiter; die Beistellung von Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen und so weiter.

Auch in den mittel- und südamerikanischen Republiken ist Aussicht vorhanden, dass die Grundsätze der Internationalen Arbeitsorganisation nach und nach verwirklicht werden. Am weitesten vorgeschritten sind auf diesem Wege Argentinien, Chile, Brasilien und Kuba. Einige andere lateinamerikanische Staaten sind ebenfalls daran gegangen, Gesetzentwürfe einzubringen, welche die Anwendung von Übereinkommensentwürfen der Internationalen Arbeitskonferenzen bezwecken. In die neue Verfassung der Bundesrepublik von Zentralamerika wurden Bestimmungen zum Schutz der Arbeiter aufgenommen; ein Artikel sieht den Achtstundentag für jede Lohnarbeit vor.

* * *

Schlusswort.

Die Internationale Arbeitsorganisation ist eine Interessengemeinschaft der Völker zu dem Zwecke, die Ungerechtigkeiten, das Elend und die Entbehrungen zu beseitigen, die sich aus schlechten Arbeitsbedingungen ergeben, und um durch Schaffung internationalen sozialen Rechts zugleich auch für den Weltfrieden zu wirken. Mit dem Rechtsausgleich, den die Organisation bezweckt, wird auch dazu beigetragen werden, das Gegensatzgefühl zu beseitigen, das zwischen den menschlichen Gemeinschaften besteht, zwischen den Klassen eines Volkes ebensowohl wie von Volk zu Volk. Gemeinsame internationale Einrichtungen bieten Gelegenheit dazu, dass Angehörige verschiedener Völker einander näher kommen und sich gegenseitig verstehen lernen.

Internationale Gemeinschaftsarbeit schliesst nicht aus, dass jedes Volk eine Kulturgemeinschaft bildet, dass die Eigenarten jedes Volkes geachtet werden, dass es Spielraum zur vollen Entfaltung seiner Kräfte hat. Die Menschen werden dabei erkennen lernen, dass nationale Eigenkultur vereinbar ist mit dem Geist der Völkerfreundschaft, und dass internationales Zusammenwirken zur Überwindung der in der Vergangenheit vielfach künstlich genährten nationalen Gegensatzgefühle beiträgt. Seit dem Aufkommen des modernen Weltverkehrs wurde in dieser Hinsicht schon manches Gute geleistet. Internationale Vereinigungen und Institute wurden geschaffen zur Pflege wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Aufgaben, wie nicht minder zur Nutzbarmachung der Erfahrungen anderer Nationen für die eigene Nation.

Was an internationalen Einrichtungen vor dem Weltkriege bestand, bedeutete aber nicht mehr als einen ganz bescheidenen

Anfang zu praktischer Gemeinschaftsarbeit der Völker. Erst nach diesem mächtigen Ausbruch des Machtstrebens entstanden internationale Einrichtungen, die in bezug auf ihren Wirkungsbereich und ihre praktische Bedeutung für die Völker alle älteren internationalen Institute bei weitem übertreffen. Das sind der Völkerbund und das Internationale Arbeitsamt. Die Aufgaben des Völkerbundes sind vorwiegend politischer, jene des Internationalen Arbeitsamts sozialpolitischer Natur. Der Umstand, dass dieses Amt nicht mit der hohen Politik befasst ist, macht es ihm leichter als dem Völkerbund, erspriessliche internationale Arbeit zu leisten, deren Ergebnis in sozialpolitischem Fortschritt und im Ausgleich wirtschaftlicher Gegensätze besteht, die in der Vergangenheit viel zur Verschärfung der nationalen Gegensätze beitrugen. Durch Internationalisierung der sozialpolitischen Gesetzgebung wird, bis zu einem gewissen Grade mindestens, der Faktor Arbeit aus dem Wettbewerb der Nationen ausgeschaltet, der damit an Schärfe bedeutend verliert. Je weiter auf dem Wege gemeinsamer Verhandlung und ausgleichender Gesetzgebung gegangen wird, in desto weiterem Umfange werden auch die Reibungsflächen zum Verschwinden gebracht, die zwischen Staat und Staat bestehen. Und nichts steht dem entgegen, in gemeinsamem Einverständnis den sozial- und wirtschaftspolitischen Aufgabenkreis des Internationalen Arbeitsamts nach und nach auszudehnen. Hat aber erst einmal der Geist der Versöhnlichkeit auf *einem* weiten Gebiete der menschlichen Betätigung gesiegt, ist Verhandeln und friedliches Übereinkommen auf dem Felde der Arbeit zur Regel geworden, so kann eine günstige Rückwirkung auf die Art der Austragung von Streitigkeiten in andern Bereichen nicht ausbleiben. Es ist ein grosser Fortschritt in der Regelung der zwischenstaatlichen Beziehungen, wenn in einem Institut mit weitem Aufgabenkreis, wie dem Internationalen Arbeitsamt, Vertreter der Regierungen, des Unternehmertums und der Arbeiterschaft fast aller Staaten der Welt in ständiger Berührung, in ständigem Austausch von Gedanken und Erfahrungen stehen, miteinander praktische Arbeit leisten, die nicht einem einzigen Volk, sondern allen Völkern zugute kommt. Dabei muss sich, wenn auch langsam, die Erkenntnis durchsetzen, dass die Menschen allenthalben weitgehend die gleichen Nöte und Bedürfnisse haben, die an Grösse und Bedeutung die Sonderinteressen des einzelnen Volkes übertreffen. Die Erkenntnis der Gemeinsamkeit der

Interessen ist die erste Voraussetzung, um die Völker zu veranlassen, dass sie die Förderung des menschlichen Gesamtwohls zur Richtlinie ihres Verhaltens machen.

Der Einfluss des Internationalen Arbeitsamts auf die Beziehungen der Völker zueinander wird dadurch verstärkt und dauernd gemacht, dass das Amt in steter Verbindung mit den wirtschaftlichen Organisationen aller Länder steht, so dass der Gedanke internationalen Zusammenarbeitens überall und stets wach erhalten wird. Dem Kreise der wirtschaftlichen Interessenten wird durch die Aufklärungstätigkeit des Amts die Möglichkeit gegeben, mit fremden Eigenarten und fremden Zuständen bekannt zu werden.

Ebensowenig als man einen übermässig raschen sachlichen Fortschritt auf dem Gebiete der Internationalisierung der sozialpolitischen Gesetzgebung erwarten darf in einer Welt, die bis jetzt gewohnt war, die nationale Selbstregierung oder vielleicht Selbstherrlichkeit über alles zu stellen, ebensowenig darf man erwarten, dass die Ausgleichung der nationalen Gegensätze durch die Tätigkeit internationaler Institute in einer kurzen Spanne Zeit erreicht werden kann. Sicherer, aber langsames Vorwärtsschreiten des Internationalismus wird auch zweifelsohne zuletzt bessere Ergebnisse zeitigen als jedes irgendwie überstarke Betonen der internationalen Ideen, Bestrebungen und Vereinbarungen. Die Zielsicherheit freilich darf nie ermangeln, stets müssen die grossen Gemeinschaftsinteressen sichtbar bleiben, und dort, wo sie noch nicht sichtbar sind, müssen sie sichtbar gemacht werden.

* * *

FÜNFTER TEIL. ANLAGEN.

Anlage 1.

Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation.

(Teil XIII des Friedensvertrages von Versailles¹⁾ vom 28. Juni 1919.)

ARBEIT.

Abschnitt I.

Organisation der Arbeit.

Vorrede.

Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziele hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann,

da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine grosse Anzahl von Menschen mit soviel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, dass eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstags und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarkts, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährleistung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Ausland beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts und ähnlicher Massnahmen,

da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die Hohen Vertragschliessenden Teile, geleitet sowohl von dem Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit als auch von dem Wunsche, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart:

¹⁾ Friedensvertrag von Saint-Germain-en-Laye und Friedensvertrag von Grand Trianon, Teil XIII; Friedensvertrag von Neuilly, Teil XII.

Kapitel I.
Organisation.
Artikel 387. (332.)¹⁾

Es wird eine ständige Organisation geschaffen, die an der Verwirklichung des in der Vorrede dargelegten Planes zu arbeiten berufen ist.

Die ursprünglichen Mitglieder des Völkerbundes sind zugleich die ursprünglichen Mitglieder dieser Organisation; später bringt die Mitgliedschaft im Völkerbund die Mitgliedschaft in der genannten Organisation mit sich.

Artikel 388. (333.)

Die ständige Organisation umfasst:

1. eine Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder,
2. ein Internationales Arbeitsamt unter der Aufsicht des im Artikel 393 vorgesehenen Verwaltungsrates.

Artikel 389. (334.)

Die Allgemeine Konferenz von Vertretern der Mitglieder hält je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich, ihre Tagungen ab. Sie setzt sich aus je vier Vertretern eines jeden Mitgliedcs zusammen. Von diesen sind zwei Regierungsvertreter; von den zwei anderen vertritt je einer die Unternehmer und je einer die Arbeiter eines jeden Mitgliedcs.

Jedem Vertreter können technische Ratgeber beigegeben werden. Ihre Zahl darf höchstens zwei für jeden einzelnen Gegenstand betragen, der auf der Tagesordnung der Konferenz steht. Sind Fragen, die besonders die Frauen angehen, auf der Konferenz zu erörtern, so muss wenigstens eine der als technische Ratgeber bezeichneten Personen eine Frau sein.

Die Mitglieder verpflichten sich, diejenigen Vertreter und technischen Ratgeber, die nicht Regierungsvertreter sind, im Einverständnis mit den massgebenden Berufsverbänden der Unternehmer oder Arbeiter des betreffenden Landes zu bezeichnen, vorausgesetzt, dass solche Verbände bestehen.

Die technischen Ratgeber dürfen nur auf Antrag des Vertreters, dem sie beigeordnet sind, und mit besonderer Genehmigung des Vorsitzenden der Konferenz das Wort ergreifen. An den Abstimmungen nehmen sie nicht teil.

Ein Vertreter kann durch eine an den Vorsitzenden gerichtete schriftliche Mitteilung einen seiner technischen Ratgeber als seinen Ersatzmann bezeichnen; der Ersatzmann kann in dieser Eigenschaft an den Beratungen und Abstimmungen teilnehmen.

Die Namen der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden dem Internationalen Arbeitsamt durch die Regierung eines jeden Mitgliedcs mitgeteilt.

Die Vollmachten der Vertreter und ihrer technischen Ratgeber werden von der Konferenz geprüft; diese kann mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Zulassung eines jeden Vertreters oder technischen Ratgebers ablehnen, der nach ihrer Auffassung nicht gemäss den Bestimmungen dieses Artikels ernannt worden ist.

Artikel 390. (335.)

Jeder Vertreter hat das Recht der unabhängigen Stimmabgabe über alle der Konferenz unterbreiteten Fragen.

Hat ein Mitglied die Bezeichnung eines der ihm zustehenden Vertreter, die nicht Regierungsvertreter sind, unterlassen, so hat zwar der andere Vertreter, der nicht Regierungsvertreter ist, das Recht, an den Beratungen der Konferenz teilzunehmen; ein Stimmrecht jedoch steht ihm nicht zu.

¹⁾ Die angegebenen Zahlen entsprechen der Numerierung der Artikel im Friedensvertrag von Versailles und im Friedensvertrag von Saint-Germain.

Lehnt die Konferenz kraft der ihr durch Artikel 389 übertragenen Befugnis die Zulassung eines Vertreters eines der Mitglieder ab, so sind die Bestimmungen dieses Artikels so anzuwenden, als ob der betreffende Vertreter nicht ernannt worden wäre.

Artikel 391. (336.)

Die Tagungen der Konferenz finden am Sitz des Völkerbundes oder an einem anderen Ort statt, der in einer früheren Tagung durch die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen bezeichnet worden ist.

Artikel 392. (337.)

Das Internationale Arbeitsamt wird am Sitz des Völkerbundes errichtet und bildet einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen.

Artikel 393. (338.)

Das Internationale Arbeitsamt steht unter der Aufsicht eines aus 24 Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrates, für deren Ernennung folgende Bestimmungen gelten:

Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes setzt sich folgendermassen zusammen:

12 Personen als Vertreter der Regierungen,

6 Personen, die von den zur Konferenz abgeordneten Vertretern der Unternehmer gewählt werden,

6 Personen, die von den zur Konferenz abgeordneten Vertretern der Arbeiter gewählt werden.

Von den zwölf die Regierungen vertretenden Personen werden acht durch die Mitglieder ernannt, denen die grösste wirtschaftliche Bedeutung zukommt, und vier durch die Mitglieder, die zu diesem Zweck von den Regierungsvertretern auf der Konferenz unter Ausschluss der Vertreter der erwähnten acht Mitglieder bezeichnet worden sind.

Streitigkeiten über die Frage, welchen Mitgliedern die grösste wirtschaftliche Bedeutung zukommt, werden durch den Rat des Völkerbundes entschieden.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Das Verfahren bei der Besetzung freigewordener Sitze und andere Fragen ähnlicher Art können, vorbehaltlich der Zustimmung der Konferenz, vom Verwaltungsrat geregelt werden.

Der Verwaltungsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und stellt seine Geschäftsordnung auf. Er bestimmt selbst den Zeitpunkt seines jedesmaligen Zusammentritts. Eine besondere Tagung ist jeweils abzuhalten, wenn wenigstens zehn Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich einen entsprechenden Antrag stellen.

Artikel 394. (339.)

Ein Direktor des Internationalen Arbeitsamtes wird vom Verwaltungsrat ernannt und ist für die wirksame Führung des Internationalen Arbeitsamtes, gemäss den Weisungen des Verwaltungsrats, und für solche andere Aufgaben verantwortlich, die ihm anvertraut werden.

Artikel 395. (340.)

Das Personal des Internationalen Arbeitsamtes wird vom Direktor ernannt, welcher, soweit es mit der gebotenen Rücksicht auf die wirksame Tätigkeit des Amtes vereinbar ist, Personen verschiedener Staatsangehörigkeit auszuwählen hat. Eine gewisse Anzahl dieser Personen müssen Frauen sein.

Artikel 396. (341.)

Die Tätigkeit des Internationalen Arbeitsamtes umfasst die Sammlung und Weiterleitung von Mitteilungen über alle Gegenstände, die sich auf die

internationale Regelung der Lage der Arbeiter und der Arbeitsverhältnisse beziehen, sowie besonders die Bearbeitung der Fragen, die auf der Konferenz zum Zweck des Abschlusses internationaler Übereinkommen behandelt werden sollen, und die Durchführung aller besonderen von der Konferenz angeordneten Untersuchungen.

Das Internationale Arbeitsamt hat die Tagesordnung für die Konferenzen vorzubereiten.

Es erfüllt ferner gemäss den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages die ihm bei allen internationalen Streitigkeiten zufallenden Obliegenheiten.

Es verfasst und veröffentlicht in französischer, englischer und jeder anderen Sprache, die der Verwaltungsrat für angebracht hält, eine Zeitschrift für Probleme der Wirtschaft und Arbeit, die von internationalem Interesse sind.

Im allgemeinen hat es neben den in diesem Artikel bezeichneten Aufgaben alle anderen Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm von der Konferenz übertragen werden.

Artikel 397. (342.)

Die Ministerien der Mitglieder, zu deren Zuständigkeit die Arbeiterfragen gehören, können mit dem Direktor durch Vermittlung des Vertreters ihrer Regierung beim Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes oder in Ermangelung eines solchen Vertreters durch Vermittlung eines anderen dazu geeigneten von der beteiligten Regierung damit beauftragten Beamten unmittelbaren Geschäftsverkehr unterhalten.

Artikel 398. (343.)

Das Internationale Arbeitsamt kann die Mitwirkung des Generalsekretärs des Völkerbundes bei allen Fragen in Anspruch nehmen, bei denen er zu einer solchen Mitwirkung in der Lage ist.

Artikel 399. (344.)

Jedes Mitglied bezahlt die Reise- und Aufenthaltskosten seiner Vertreter und ihrer technischen Ratgeber, die an den Tagungen der Konferenz und des Verwaltungsrates teilnehmen.

Alle anderen Kosten des Internationalen Arbeitsamtes, der Tagungen der Konferenz oder des Verwaltungsrates werden dem Direktor durch den Generalsekretär des Völkerbundes zu Lasten des allgemeinen Budgets des Völkerbundes erstattet.

Der Direktor ist dem Generalsekretär des Völkerbundes für die Verwendung aller Gelder, die ihm nach den Bestimmungen dieses Artikels ausbezahlt werden, rechenschaftspflichtig.

Kapitel II.

Verfahren.

Artikel 400. (345.)

Die Tagesordnung der Konferenz wird vom Verwaltungsrat nach Prüfung aller Anträge festgesetzt, die von der Regierung eines Mitgliedes oder von irgendeinem der in Artikel 389 genannten Verbände bezüglich der Verhandlungsgegenstände gestellt worden sind.

Artikel 401. (346.)

Der Direktor versieht das Amt des Sekretärs der Konferenz; er hat die Tagesordnung vier Monate vor der Eröffnung der Konferenz an alle Mitglieder gelangen zu lassen und durch deren Vermittlung an die Vertreter, die nicht Regierungsvertreter sind, sobald ihre Ernennung erfolgt ist.

Artikel 402. (347.)

Die Regierung eines jeden Mitgliedes hat das Recht, gegen die Aufnahme einer oder mehrerer der vorgesehenen Gegenstände in die Tagesordnung der

Konferenz Einspruch zu erheben. Die Einspruchsbegründung ist in einer an den Direktor zu richtenden erläuternden Denkschrift darzulegen, der sie den Mitgliedern der ständigen Organisation mitzutellen hat.

Die beanstandeten Gegenstände bleiben trotzdem auf der Tagesordnung, wenn die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen so beschliesst.

Jede Frage, deren Prüfung die Konferenz ausserhalb des im vorigen Absatz vorgesehenen Verfahrens mit der gleichen Zweidrittelmehrheit beschliesst, ist auf die Tagesordnung der folgenden Tagung zu setzen.

Artikel 403. (348.)

Die Konferenz stellt ihre Geschäftsordnung auf; sie wählt ihren Vorsitzenden; sie kann Ausschüsse einsetzen, denen die Erstattung von Berichten über alle von ihr für prüfungsbedürftig befundenen Fragen obliegt.

Die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern der Konferenz abgegebenen Stimmen ist entscheidend, es sei denn, dass eine grössere Mehrheit ausdrücklich durch andere Artikel dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages vorgeschrieben ist.

Die Abstimmung ist ungültig, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmen geringer ist als die Hälfte der an der Konferenz teilnehmenden Vertreter.

Artikel 404. (349.)

Die Konferenz kann den von ihr eingesetzten Ausschüssen technische Ratgeber mit beratender, aber nicht beschliessender Stimme begeben.

Artikel 405. (350.)

Erklärt sich die Konferenz für die Annahme von Anträgen, die in Verbindung mit einem Gegenstand der Tagesordnung stehen, so hat sie zu bestimmen, ob diese Anträge die Form haben sollen a) eines „Vorschlages“, der den Mitgliedern zur Prüfung vorzulegen ist zu dem Zweck, ihn auf dem Weg der Landesgesetzgebung oder in anderer Weise zur Ausführung gelangen zu lassen, oder b) eines „Entwurfs eines internationalen Übereinkommens“, das den Mitgliedern zur Ratifikation vorzulegen ist.

In jedem Fall bedarf es zur Annahme eines Vorschlages oder eines Entwurfs eines Übereinkommens in der Endabstimmung der Konferenz einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter.

Bei der Aufstellung eines Vorschlages oder eines Entwurfs eines Übereinkommens, das allgemeine Geltung erhalten soll, hat die Konferenz auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der wirtschaftlichen Organisation oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Wirtschaft wesentlich abweichend gestalten. Sie hat in solchen Fällen die Abänderungen anzuregen, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.

Eine Ausfertigung des Vorschlages oder des Entwurfs eines Übereinkommens wird vom Vorsitzenden der Konferenz und dem Direktor unterzeichnet und dem Generalsekretär des Völkerbundes eingehändigt. Dieser übermittelt jedem Mitglied eine beglaubigte Abschrift des Vorschlages oder des Entwurfs des Übereinkommens.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Konferenz (oder, wenn dies infolge aussergewöhnlicher Umstände innerhalb eines Jahres unmöglich sein sollte, sobald es angängig ist, aber unter keinen Umständen später als achtzehn Monate nach Schluss der Tagung der Konferenz) den Vorschlag oder den Entwurf eines Übereinkommens der zuständigen Stelle oder den zuständigen Stellen zum Zweck der Verwirklichung durch ein Gesetz oder durch anderweitige Massnahmen zu unterbreiten.

Handelt es sich um einen Vorschlag, so haben die Mitglieder den Generalsekretär von den getroffenen Massnahmen in Kenntnis zu setzen.

Handelt es sich um den Entwurf eines Übereinkommens, so hat das Mitglied, wenn der Entwurf die Zustimmung der zuständigen Stelle oder Stellen erhält, die förmliche Ratifikation des Übereinkommens dem Generalsekretär mitzuteilen und die zu seiner Durchführung nötigen Massnahmen zu treffen.

Hat ein Vorschlag keine gesetzgeberische oder andere Massnahme zur Folge, die ihm Wirkung verschafft, oder findet ein Entwurf eines Übereinkommens nicht die Zustimmung der dafür zuständigen Stelle oder Stellen, so hat das Mitglied keine weitere Verpflichtung.

Handelt es sich um einen Bundesstaat, dessen Befugnis zum Beitritt zu einem Arbeitsübereinkommen bestimmten Beschränkungen unterliegt, so hat die Regierung das Recht, den Entwurf eines Übereinkommens, der unter diese Beschränkungen fällt, als einfachen Vorschlag zu betrachten; in diesem Falle gelangen die Bestimmungen dieses Artikels über Vorschläge zur Anwendung.

Der vorstehende Artikel ist nach folgendem Grundsatz auszulegen:

In keinem Falle begründet die Annahme eines Vorschlages oder eines Entwurfs eines Übereinkommens durch die Konferenz für ein Mitglied die Verpflichtung, den durch seine Gesetzgebung den beteiligten Arbeitern schon gewährten Schutz zu vermindern.

Artikel 406. (351.)

Jedes dergestalt ratifizierte Übereinkommen wird vom Generalsekretär des Völkerbundes eingetragen; es bindet aber nur die Mitglieder, von denen es ratifiziert worden ist.

Artikel 407. (352.)

Vereinigt ein Entwurf bei der endgültigen Gesamtabstimmung nicht die Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen auf sich, so steht den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation, die dies wünschen, frei, ein Sonderübereinkommen mit dem gleichen Inhalt zu schliessen.

Jedes derartige Übereinkommen ist durch die beteiligten Regierungen dem Generalsekretär des Völkerbundes mitzuteilen, der es eintragen lässt.

Artikel 408. (353.)

Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Internationalen Arbeitsamt jährlich einen Bericht über seine Massnahmen zur Durchführung der Übereinkommen, denen es beigetreten ist, vorzulegen. Die Form dieser Berichte bestimmt der Verwaltungsrat; sie müssen die von ihm geforderten Einzelheiten enthalten. Der Direktor legt der nächstfolgenden Tagung der Konferenz einen zusammenfassenden Auszug aus diesen Berichten vor.

Artikel 409. (354.)

Jede von einem Berufsverband der Arbeiter oder Unternehmer an das Internationale Arbeitsamt gerichtete Beschwerde gegen ein Mitglied wegen unzureichender Durchführung eines von ihm angenommenen Übereinkommens kann durch den Verwaltungsrat der in Frage kommenden Regierung übermittelt werden. Diese Regierung kann ersucht werden, sich zur Sache zu erklären.

Artikel 410. (355.)

Geht von der in Frage kommenden Regierung innerhalb angemessener Frist keine Erklärung ein oder hält der Verwaltungsrat die eingehende Erklärung für unzureichend, so hat er das Recht, die eingegangene Beschwerde und gegebenenfalls die erteilte Antwort zu veröffentlichen.

Artikel 411. (356.)

Jedes Mitglied kann beim Internationalen Arbeitsamt eine Beschwerde gegen ein anderes Mitglied vorbringen, das nach seiner Ansicht ein von

men in unzureichender Weise durchführt.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er es für angebracht hält, sich mit der in Frage kommenden Regierung auf die im Artikel 409 bezeichnete Weise in Verbindung setzen, bevor er einen Untersuchungsausschuss nach dem weiter unten angegebenen Verfahren mit der Angelegenheit betraut.

Hält der Verwaltungsrat nicht für nötig, die Beschwerde der in Frage kommenden Regierung mitzuteilen, oder läuft bei ihm nach erfolgter Mitteilung innerhalb angemessener Frist keine befriedigende Antwort ein, so kann er die Bildung eines Untersuchungsausschusses herbeiführen, welcher die streitige Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten hat.

Das gleiche Verfahren kann vom Verwaltungsrat entweder von Amts wegen oder auf die Beschwerde eines Vertreters bei der Konferenz eingeschlagen werden.

Wird eine auf Grund der Artikel 410 oder 411 aufgeworfene Frage vom Verwaltungsrat behandelt, so hat die in Frage kommende Regierung, falls sie nicht schon im Verwaltungsrat vertreten ist, das Recht, einen Vertreter zur Teilnahme an den betreffenden Beratungen des Verwaltungsrats zu ernennen. Der für diese Verhandlungen bestimmte Zeitpunkt ist der in Frage kommenden Regierung rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 412. (357.)

Der Untersuchungsausschuss wird auf folgende Weise zusammengesetzt:

Jedes Mitglied verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages drei in wirtschaftlichen Fragen massgebende Personen zu bezeichnen; eine zur Vertretung der Unternehmer, eine zweite zur Vertretung der Arbeiter und eine von beiden unabhängige dritte. Diese Personen bilden zusammen eine Liste, aus der die Mitglieder des Untersuchungsausschusses zu wählen sind.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, zu prüfen, ob die bezeichneten Personen den für ihre Bestellung vorgesehenen Bedingungen entsprechen und mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen die Ernennung derjenigen abzulehnen, deren Eigenschaften nicht den Bestimmungen dieses Artikels entsprechen.

Auf Antrag des Verwaltungsrates bezeichnet der Generalsekretär des Völkerbundes zur Bildung des Untersuchungsausschusses drei Personen, und zwar je eine aus jeder der drei Klassen der Liste. Ausserdem ernennt er eine der drei Personen zum Vorsitzenden des Ausschusses. Keine der auf diese Weise bezeichneten drei Personen darf zu einem der an der Beschwerde unmittelbar beteiligten Mitglieder gehören.

Artikel 413. (358.)

Wird auf Grund des Artikels 411 eine Beschwerde vor einen Untersuchungsausschuss gewiesen, so ist jedes Mitglied verpflichtet, gleichviel, ob es unmittelbar an der Beschwerde beteiligt ist oder nicht, dem Ausschuss alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die es zum Gegenstand der Beschwerde besitzt.

Artikel 414. (359.)

Nach eingehender Prüfung der Beschwerde erstattet der Untersuchungsausschuss einen Bericht; in diesem legt er seine tatsächlichen Feststellungen, die eine genaue Beurteilung des Streitfalles in seinem ganzen Umfang gestatten, sowie die nach seiner Ansicht zur Zufriedenstellung der beschwerdeführenden Regierung geeigneten Vorschläge nieder; er hat sich auch über die dazu nötigen Fristen auszusprechen.

Gegebenenfalls hat der Bericht zugleich die wirtschaftlichen Strafmassnahmen zu bezeichnen, welche der Ausschuss der in Frage kommenden Re-

gierung gegenüber iur angebracht hat, und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 415. (360.)

Der Generalsekretär des Völkerbundes teilt den Bericht des Untersuchungsausschusses jeder an dem Streitfall beteiligten Regierung mit und veranlasst seine Veröffentlichung.

Jede der beteiligten Regierungen hat dem Generalsekretär des Völkerbundes binnen einem Monat mitzuteilen, ob sie die im Bericht des Ausschusses enthaltenen Vorschläge annimmt oder nicht, und falls sie diese nicht annimmt, ob sie den Streitfall dem Ständigen Internationalen Gerichtshof des Völkerbundes zu unterbreiten wünscht.

Artikel 416. (361.)

Unternimmt ein Mitglied bezüglich eines Vorschlages oder eines Entwurfs eines Übereinkommens die im Artikel 405 vorgesehenen Schritte nicht, so hat jedes andere Mitglied das Recht, den Ständigen Internationalen Gerichtshof anzufragen.

Artikel 417. (362.)

Die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes über eine Beschwerde oder eine ihm gemäss den Artikeln 415 oder 416 unterbreitete Streitfrage ist endgültig.

Artikel 418. (363.)

Die Anträge oder Vorschläge des Untersuchungsausschusses können vom Ständigen Internationalen Gerichtshof bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden. Dieser hat gegebenenfalls die wirtschaftlichen Strafmassnahmen zu bezeichnen, die er einer schuldigen Regierung gegenüber für angebracht hält, und deren Anwendung durch die übrigen Regierungen ihm gerechtfertigt erscheint.

Artikel 419. (364.)

Befolgt ein Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Frist die im Bericht des Untersuchungsausschusses oder in der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes enthaltenen Vorschläge nicht, so darf jedes andere Mitglied ihm gegenüber die wirtschaftlichen Strafmassnahmen ergreifen, die der Bericht der Kommission oder die Entscheidung des Gerichtshofes in diesem Falle für zulässig erklärt hat.

Artikel 420. (365.)

Die schuldige Regierung kann jederzeit den Verwaltungsrat davon in Kenntnis setzen, dass sie die nötigen Massnahmen getroffen hat, um entweder den Vorschlägen der Untersuchungskommission oder denjenigen, die in der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes niedergelegt sind, Folge zu leisten, und kann den Verwaltungsrat ersuchen, durch den Generalsekretär des Völkerbundes einen Untersuchungsausschuss zur Nachprüfung ihrer Angaben einzusetzen. In diesem Falle finden die Bestimmungen der Artikel 412, 413, 414, 415, 417 und 418 Anwendung. Fällt der Bericht des Untersuchungsausschusses oder die Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes zugunsten der schuldigen Regierung aus, so haben die anderen Regierungen sofort die wirtschaftlichen Strafmassnahmen, die sie gegenüber dem betreffenden Staat ergriffen haben, einzustellen.

Kapitel III.

Allgemeine Vorschriften.

Artikel 421. (366.)

Die Mitglieder verpflichten sich, die Übereinkommen, die sie ratifiziert haben, entsprechend den Bestimmungen dieses Teiles des gegenwärtigen Vertrages für diejenigen ihrer Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, in Kraft zu setzen, jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

1. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Anwendbarkeit des Übereinkommens wegen der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen ist;
2. die für die Anpassung des Übereinkommens an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen können vorgenommen werden.

Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamt seine Entschliessung hinsichtlich seiner einzelnen Kolonien, Besitzungen und Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, mitzutheilen.

Artikel 422. (367.)

Abänderungen zu diesem Teil des vorliegenden Vertrages, die von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden Vertretern abgegebenen Stimmen beschlossen wurden, werden rechtswirksam, sobald sie von den Staaten, deren Vertreter den Rat des Völkerbundes bilden, sowie von drei Vierteln der Mitglieder ratifiziert worden sind.

Artikel 423. (368.)

Alle Streitfragen und Schwierigkeiten der Auslegung dieses Teils des vorliegenden Vertrages und der später von den Mitgliedern gemäss diesem Teil geschlossenen Übereinkommen unterliegen der Entscheidung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes.

Kapitel IV.

Übergangsbestimmungen.

Artikel 424. (369.)

Die erste Tagung der Konferenz findet im Oktober 1919 statt. Ort und Tagesordnung ergeben sich aus der folgenden Anlage.

Einberufung und Organisation dieser ersten Tagung liegt der dafür in der vorerwähnten Anlage bezeichneten Regierung ob. Bei der Beschaffung der Unterlagen wird diese Regierung durch einen internationalen Ausschuss unterstützt, dessen Mitglieder in der gleichen Anlage genannt sind.

Die Kosten dieser ersten Tagung und jeder folgenden bis zu dem Zeitpunkt, wo die notwendigen Kredite in den Haushalt des Völkerbundes aufgenommen werden können, werden mit Ausnahme der Reise- und Aufenthaltskosten der Vertreter und der technischen Ratgeber nach dem für das Internationale Bureau des Weltpostvereins festgesetzten Schlüssel auf die Mitglieder umgelegt.

Artikel 425. (370.)

Bis zu Errichtung des Völkerbundes werden alle Mitteilungen, die nach den vorstehenden Artikeln an den Generalsekretär des Bundes zu richten sind, vom Direktor des Internationalen Arbeitsamtes aufbewahrt; dieser hat sie dem Generalsekretär zu übermitteln.

Artikel 426. (371.)

Bis zur Errichtung des Ständigen Internationalen Gerichtshofes werden die ihm kraft dieses Teils des vorliegenden Vertrages zu unterbreitenden Streitfragen einem Gericht überwiesen, das aus drei vom Rat des Völkerbundes ernannten Personen besteht.

Anlage.

Erste Tagung der Arbeitskonferenz.

Versammlungsort der Konferenz ist Washington.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika wird gebeten, die Konferenz einzuberufen.

Der internationale Organisationsausschuss besteht aus sieben Personen, von denen je eine von den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritanniens, Frankreichs, Italiens, Japans, Belgiens und der

Schweiz ernannt wird. Der Ausschuss kann, wenn er es für nötig hält, andere Mitglieder auffordern, sich in ihm vertreten zu lassen.

Die Tagesordnung ist folgende:

1. Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Acht- undvierzigstundenwoche;
2. Fragen hinsichtlich der Mittel zur Verhütung der Arbeitslosigkeit und zur Bekämpfung ihrer Folgen;
3. Beschäftigung der Frauen:
 - a) vor und nach der Niederkunft (einschliesslich der Frage der Wöchnerinnenunterstützung),
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitsschädliche Arbeiten;
4. Beschäftigung der Jugendlichen:
 - a) Altersgrenze für die Zulassung zur Arbeit,
 - b) Nachtarbeit,
 - c) gesundheitsschädliche Arbeiten;
5. Ausdehnung und Anwendung des im Jahre 1906 in Bern angenommenen internationalen Übereinkommens über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

Abschnitt II.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel 427. (372.)

Die Hohen Vertragschliessenden Teile haben in Anerkennung dessen, dass das körperliche, sittliche und geistige Wohlergehen der Lohnarbeiter vom internationalen Standpunkt aus von höchster Bedeutung ist, zur Erreichung dieses erhabenen Zieles die in Abschnitt I vorgesehene und dem Völkerbund angegliederte ständige Einrichtung geschaffen.

Sie anerkennen, dass die Verschiedenheiten des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit und der industriellen Überlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Überzeugung, dass die Arbeit nicht als blosse Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, dass Wege und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle wirtschaftlichen Gemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten.

Unter diesen Wegen und Grundsätzen erscheinen den Hohen Vertragschliessenden Teilen die folgenden von besonderer und dringender Wichtigkeit:

1. der erwähnte leitende Grundsatz, dass die Arbeit nicht lediglich als Ware oder Handelsgegenstand betrachtet werden darf;
2. das Recht des Zusammenschlusses zu allen rechtmässigen Zwecken sowohl für Arbeiter als auch für Unternehmer;
3. die Bezahlung der Arbeiter mit einem Lohn, der ihnen eine nach der Auffassung ihrer Zeit und ihres Landes angemessene Lebensführung ermöglicht;
4. die Durchführung des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche als zu erstrebendes Ziel überall da, wo es noch nicht erreicht ist;
5. Die Durchführung einer wöchentlichen Arbeitsruhe von mindestens vierundzwanzig Stunden, die nach Möglichkeit den Sonntag einschliessen soll;

6. die Beseitigung der Kinderarbeit und die Verpflichtung, die Arbeit Jugendlicher beiderlei Geschlechts so einzuschränken, wie es notwendig ist, um ihnen die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen und ihre körperliche Entwicklung sicherzustellen;
7. der Grundsatz gleichen Lohnes ohne Unterschied des Geschlechts für eine Arbeit von gleichem Wert;
8. die in jedem Land über die Arbeitsverhältnisse erlassenen Vorschriften haben allen im Land sich erlaubterweise aufhaltenden Arbeitern eine gerechte wirtschaftliche Behandlung zu sichern;
9. jeder Staat hat einen Aufsichtsdiens einzurichten, an dem auch Frauen teilnehmen, um die Durchführung der Gesetze und Vorschriften über den Arbeiterschutz sicherzustellen.

Die Hohen Vertragsschliessenden Teile verkünden nicht die Vollständigkeit oder Endgültigkeit dieser Grundsätze und Wege, erachten sie jedoch für geeignet, der Politik des Völkerbundes als Richtschnur zu dienen und, im Fall ihrer Annahme durch die ihm als Mitglieder angehörenden wirtschaftlichen Gemeinschaften sowie der Sicherstellung ihrer praktischen Durchführung durch eine geeignete Aufsichtsbehörde, dauernde Wohltaten unter den Lohnarbeitern der Welt zu verbreiten.

Anlage 2.

Entwürfe von Übereinkommen und Vorschläge für die Staatsgesetzgebungen,

beschlossen von der 1. bis 5. Internationalen Arbeitskonferenz.

1. Konferenz, 1919.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Arbeitslosigkeit.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen.

Vorschlag betreffend die Anwendung des im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Übereinkommens über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

Vorschlag betreffend die Arbeitslosigkeit.

Vorschlag betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter.

Vorschlag betreffend die Verhütung des Milzbrandes.

Vorschlag betreffend den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.

Vorschlag betreffend die Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich.¹⁾

Die allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes,

einberufen von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika auf den 29. Oktober 1919 nach Washington,

gestützt auf ihren Beschluss über die Annahme verschiedener Anträge, betreffend „die Anwendung des Grundsatzes des Achtstundentages oder der Achtundvierzigstundenwoche“, eine Frage, die den ersten Verhandlungsgegenstand der Konferenz von Washington bildete,

gestützt ferner auf ihren Beschluss, diese Anträge in die Form eines Entwurfes zu einem internationalen Übereinkommen zu fassen,

nimmt den nachstehenden Entwurf eines Übereinkommens an, das den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation gemäss den Bestimmungen über die Arbeit im Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 und im Vertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919 zur Ratifizierung vorzulegen ist:

Artikel 1. Als „gewerbliche Betriebe“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten insbesondere:

- a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaus, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;
- c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Strassen, Tunnels, Brücken, Strassenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunenschächten, Telegraphen- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und anderen Bauarbeiten sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten;
- d) die Beförderung von Personen oder Gütern auf Strassen, Eisenbahnen, Binnengewässern oder zur See, inbegriffen der Verkehr mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen, Werften und in Lagerhäusern, mit Ausnahme der Handbeförderung.

Die Bestimmungen über die Beförderung zur See und auf Binnengewässern werden durch eine besondere Konferenz zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Seeleute und der Binnenschiffer getroffen werden.

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits.

Artikel 2. Die Arbeitszeit der in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen darf acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind. Ferner gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens finden keine Anwendung auf Personen, die mit der Aufsicht oder Leitung beauftragt sind oder eine Vertrauensstellung bekleiden.

¹⁾ Der Entwurf eines Übereinkommens betreffend Festsetzung der Arbeitszeit ist hier im Wortlaut wiedergegeben. Von den übrigen Beschlüssen sind nur die wesentlichen Stellen abgedruckt.

- b) Beträgt nach Gesetz, Gewohnheit oder Vereinbarung zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden (oder, in Ermangelung solcher Verbände, zwischen Vertretern der Unternehmer und Arbeiter) die Arbeitszeit an einem oder mehreren Tagen der Woche weniger als acht Stunden, so kann durch Verfügung der zuständigen Behörde oder durch Vereinbarung zwischen den genannten Verbänden oder Vertretern der Beteiligten eine Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit an den übrigen Tagen der Woche gestattet werden. Diese Überschreitung darf indessen nie mehr als eine Stunde täglich betragen.
- c) Bei Schichtarbeit kann die Arbeitszeit an einzelnen Tagen über acht Stunden täglich und in einzelnen Wochen über achtundvierzig Stunden wöchentlich verlängert werden; in diesem Falle darf jedoch der Durchschnitt der Arbeitszeit, berechnet auf einen Zeitraum von drei Wochen oder weniger, acht Stunden täglich und achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

Artikel 3. Die in Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit kann überschritten werden, wenn ein Unglücksfall eintritt oder droht, wenn dringliche Arbeiten an den Maschinen oder den Betriebseinrichtungen vorzunehmen sind oder wenn höhere Gewalt vorliegt, jedoch nur soweit es erforderlich ist, um eine ernstliche Störung des regelmässigen Betriebes zu verhüten.

Artikel 4. Die in Artikel 2 festgesetzte Arbeitszeit kann bei Arbeiten, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Fortgang mit Schichtenwechsel erfordern, unter der Bedingung überschritten werden, dass die Arbeitszeit durchschnittlich sechsundfünfzig Stunden wöchentlich nicht übersteigt. Durch diese Bestimmung wird der Anspruch der Arbeiter auf die freie Zeit, die ihnen etwa nach den Landesgesetzen als Ersatz für den wöchentlichen Ruhetag zugesichert ist, nicht berührt.

Artikel 5. Erweisen sich die Bestimmungen des Artikels 2 über die Arbeitszeit ausnahmsweise als undurchführbar, aber nur in diesem Fall, kann durch Vereinbarungen zwischen Arbeiter- und Unternehmerverbänden die tägliche Arbeitszeit auf der Grundlage eines für einen längeren Zeitraum aufgestellten Arbeitsplanes geregelt werden, sofern jenen Vereinbarungen von der Regierung, der sie vorzulegen sind, die Kraft von Verordnungen gegeben wird.

Die durchschnittliche Arbeitszeit, berechnet auf die Zahl der im Plan festgesetzten Wochen, darf unter keinen Umständen achtundvierzig Stunden wöchentlich übersteigen.

Artikel 6. Die Behörden können durch Verordnungen für einzelne Gewerbe oder Berufe zulassen:

- a) Dauernde Ausnahmen für Vorbereitungs- oder Hilfsarbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der für den Betrieb allgemein festgesetzten Arbeitszeit vorgenommen werden müssen, oder für gewisse Gruppen von Arbeitern, deren Arbeit ihrem Wesen nach Unterbrechungen erfährt;
- b) vorübergehende Ausnahmen bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

Derartige Verordnungen dürfen erst nach Anhörung der beteiligten Unternehmer- und Arbeiterverbände, falls solche bestehen, erlassen werden. Sie müssen für jeden einzelnen Fall die Höchstzahl der zulässigen Überstunden vorschreiben. Diese Überstunden müssen mindestens um fünfundzwanzig vom Hundert höher bezahlt werden.

Artikel 7. Jede Regierung hat dem Internationalen Arbeitsamt zu übersenden:

- a) Ein Verzeichnis der Arbeiten, die im Sinne des Artikels 4 ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erheischen;
- b) eingehende Mitteilungen über die im Artikel 5 vorgesehenen Vereinbarungen;
- c) eingehende Mitteilungen über die auf Grund des Artikels 6 erlassenen Verordnungen und ihre Anwendung.

Das Internationale Arbeitsamt hat der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation alljährlich einen Bericht darüber zu erstatten.

Artikel 8. Um die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu erleichtern, muss jeder Arbeitgeber:

- a) durch Anschläge an gut sichtbarer Stelle im Betrieb oder an einem anderen geeigneten Ort oder auf sonst eine von der Regierung genehmigte Weise Beginn und Schluss der Arbeitsstunden oder bei Schichtarbeit Beginn und Schluss jeder Schicht bekanntgeben. Die Arbeitsstunden müssen so festgesetzt werden, dass sie die in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Grenzen nicht überschreiten, und dürfen, einmal bekanntgemacht, nur in der von der Regierung genehmigten Art und Weise abgeändert werden;
- b) in gleicher Weise die während der Arbeit gewährten Ruhepausen, die nicht als Arbeitszeit gelten, bekanntgeben;
- c) alle auf Grund der Artikel 3 und 6 dieses Übereinkommens geleisteten Überstunden in ein Verzeichnis eintragen, nach den Vorschriften der Landesgesetze oder der Verordnungen der zuständigen Behörde.

Die Beschäftigung einer Person ausserhalb der nach Absatz a) festgesetzten Arbeitsstunden oder während der nach Absatz b) festgesetzten Ruhepausen gilt als ungesetzlich.

Artikel 9. Für die Anwendung dieses Übereinkommens auf Japan gelten folgende Änderungen und Bestimmungen:

- a) Als „gewerbliche Betriebe“ gelten insbesondere:
 - die in Artikel 1 Absatz a) aufgezählten Betriebe;
 - die in Artikel 1 Absatz b) aufgezählten Betriebe, sofern sie mindestens zehn Personen beschäftigen;
 - die in Artikel 1 Absatz c) aufgezählten Betriebe, sofern sie von der zuständigen Behörde als „Fabriken“ bezeichnet werden;
 - die in Artikel 1 Absatz d) aufgezählten Betriebe mit Ausnahme der Beförderung von Personen oder Gütern auf Strassen, des Verkehrs mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen, Werften und in Lagerhäusern, sowie der Handbeförderung, und ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen diejenigen in Artikel 1 Absatz b) und c) aufgezählten gewerblichen Betriebe, die von der zuständigen Behörde als sehr gefährlich oder als gesundheitsschädlich bezeichnet werden.
- b) Die tatsächliche Arbeitszeit von Personen im Alter von mindestens fünfzehn Jahren, die in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt sind, darf siebenundfünfzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten, abgesehen von der Rohseidenindustrie, in der die Höchstarbeitszeit sechzig Stunden wöchentlich betragen darf.
- c) Die tatsächliche Arbeitszeit von Personen unter fünfzehn Jahren, die in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigt sind, und von Personen ohne Altersunterschied, die Bergwerksarbeit unter Tag verrichten, darf achtundvierzig Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

- d) Die Höchstarbeitszeit kann im Sinne der Artikel 2, 3, 4 und 5 dieses Übereinkommens abgeändert werden; doch darf die bewilligte Verlängerung im Verhältnis zur normalen Arbeitswoche nicht grösser sein als diejenige, die sich aus den Bestimmungen der erwähnten Artikel ergibt.
- e) Allen Arbeitern ohne Unterschied ist eine wöchentliche ununterbrochene Ruhezeit von vierundzwanzig Stunden zu gewähren.
- f) Die Bestimmung der japanischen Fabrikgesetzgebung, wonach diese nur für Betriebe gilt, in denen mindestens fünfzehn Personen beschäftigt sind, ist dahin abzuändern, dass sie künftig auf Betriebe, in denen mindestens zehn Personen beschäftigt sind, Anwendung finden soll.
- g) Es treten in Kraft: die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels spätestens am 1. Juli 1922, die durch Absatz d) dieses Artikels abgeänderten Bestimmungen des Artikels 4 spätestens am 1. Juli 1923.
- h) Die in Absatz c) dieses Artikels vorgesehene Altersgrenze von fünfzehn Jahren wird spätestens am 1. Juli 1925 auf sechzehn Jahre erhöht.

Artikel 10. In Britisch-Indien wird der Grundsatz der Sechzigstundenwoche für alle Arbeiter derjenigen Gewerbe eingeführt werden, welche gegenwärtig unter die Fabrikgesetzgebung fallen, deren Vollzug der indischen Regierung obliegt, ferner für die Bergwerke sowie für diejenigen Arten von Eisenbahnarbeiten, die von der zuständigen Behörde bestimmt werden. Diese Behörde darf Abänderungen der hier festgesetzten Grenze nur unter Beobachtung der in den Artikeln 6 und 7 dieses Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen bewilligen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht für Indien; dagegen soll eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit an einer späteren Tagung der Allgemeinen Konferenz erwogen werden.

Artikel 11. Für China, Persien und Siam gelten die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht; dagegen soll die Festsetzung der Arbeitszeit in diesen Ländern an einer späteren Tagung der Allgemeinen Konferenz erwogen werden.

Artikel 12. In Griechenland kann das nach Artikel 19 vorgesehene Inkrafttreten dieses Übereinkommens hinausgeschoben werden, und zwar auf den 1. Juli 1923 für die folgenden gewerblichen Betriebe:

- | | |
|---|-------------------------------------|
| 1. Schwefelkohlenstofffabriken, | 8. Arbeiten über Tag in Bergwerken, |
| 2. Säurefabriken, | |
| 3. Gerbereien, | 9. Giessereien, |
| 4. Papierfabriken, | 10. Kalkwerke, |
| 5. Druckereien, | 11. Färbereien, |
| 6. Sägereien, | 12. Glashütten (Bläser), |
| 7. Tabaklagerhäuser und Betriebe zur Verarbeitung des Tabaks, | 13. Gaswerke (Heizer), |
| | 14. Auf- und Abladen von Waren, |

und spätestens auf den 1. Juli 1924 für die folgenden gewerblichen Betriebe:

- 1. Mechanische Gewerbe: Maschinenbau, Herstellung von Geldschranken, Wiegevorrichtungen, Betten, Nägeln, Jagdschrot, Eisen- und Bronzegiessereien, Klempnerei, Verzinnanstalten, Herstellung hydraulischer Apparate;
- 2. Baugewerbe: Kalköfen, Zement- und Gipsfabriken, Ziegeleien, Backsteinbrennereien, Fliesenfabriken, Töpfereien; Marmorwerke, Erd- und Bauarbeiten;
- 3. Faserstoffgewerbe: Spinnereien und Webereien jeder Art, mit Ausnahme der Färbereien;

4. Nahrungsmittelgewerbe: Getreidemühlen, Bäckereien, Teigwarenfabriken, Weinkellereien, Alkohol- und Getränkefabriken, Ölfabriken, Brauereien, Eis- und Mineralwasserfabriken, Zuckerwaren- und Schokoladefabriken, Wurst- und Konservenfabriken, Schlachthäuser und Metzgereien;
5. Chemische Industrie: Fabriken zur Herstellung synthetischer Farben, Glashütten (mit Ausnahme der Bläser), Terpentinöl- und Weinsteinfabriken, Sauerstofffabriken und Fabriken zur Herstellung pharmazeutischer Produkte, Leinölfabriken, Glycerinfabriken, Kalziumkarbidfabriken, Gaswerke (mit Ausnahme der Heizer);
6. Lederverarbeitung: Schuhfabriken, Lederwarenfabriken;
7. Papier- und Buchdruckereigewerbe: Briefumschlag-, Geschäftsbücher-, Schachtel- und Tütenfabriken, Buchbindereien, Steindruckereien und Zinkätzanstalten;
8. Bekleidungsindustrie: Näh- und Weissnähwerkstätten, Plättanstalten, Bettdecken-, Kunstblumen-, Federn- und Posamentenfabriken, Hut- und Schirmfabriken;
9. Holzverarbeitungsgewerbe: Tischlereien, Küfereien, Wagenfabriken, Möbel- und Stuhlfabriken, Einrahmewerkstätten, Bürsten- und Besenfabriken;
10. Elektrische Industrie: Kraftwerke, Werkstätten für elektrische Einrichtungen;
11. Beförderung zu Lande: Eisenbahn- und Strassenbahnangestellte, Chauffeure, Kutscher und Wagenführer.

Artikel 13. In Rumänien kann das nach Artikel 19 vorgesehene Inkrafttreten dieses Übereinkommens auf den 1. Juli 1924 hinausgeschoben werden.

Artikel 14. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landessicherheit gefährden, ausser Kraft gesetzt werden.

Artikel 15. Die förmlichen Ratifikationen dieses Übereinkommens sind nach den Bestimmungen des Teiles XIII des Vertrags von Versailles vom 28. Juni 1919 und des Vertrags von Saint Germain vom 10. September 1919 dem Generalsekretär des Völkerbundes zur Eintragung mitzuteilen.

Artikel 16. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, es für diejenigen seiner Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, in Kraft zu setzen, jedoch unter den folgenden Vorbehalten:

- a) Eine Ausnahme findet statt, wenn die Anwendbarkeit des Übereinkommens wegen der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen ist;
- b) die für die Anpassung des Übereinkommens an die örtlichen Verhältnisse erforderlichen Abänderungen können vorgenommen werden.

Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamte seine Entschliessung hinsichtlich seiner einzelnen Kolonien, Besitzungen oder Protektorate, die keine völlige Selbstregierung haben, mitzuteilen.

Artikel 17. Sobald die Ratifikation durch zwei Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation beim Sekretariat eingetragen ist, teilt der Generalsekretär des Völkerbundes dies sämtlichen Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation mit.

Artikel 18. Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Mitteilung durch den Generalsekretär des Völkerbundes stattgefunden hat. Es bindet nur diejenigen Mitglieder, die ihre Ratifikation beim Sekretariat haben eintragen lassen. In der Folge tritt für jedes andere Mitglied dieses Übereinkommen mit dem Tage in Kraft, an dem seine Ratifikation beim Sekretariat eingetragen worden ist.

Artikel 19. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, seine Bestimmungen spätestens am 1. Juli 1921 zur Anwendung zu bringen und die zu ihrer Durchführung nötigen Massnahmen zu treffen.

Artikel 20. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert hat kann es nach Ablauf von zehn Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem es zum ersten Male in Kraft tritt, durch eine an den Generalsekretär des Völkerbundes zu richtende und von ihm einzutragende Anzeige kündigen. Die Wirkung der Kündigung tritt erst ein Jahr nach ihrer Eintragung beim Sekretariat ein.

Artikel 21. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat mindestens alle zehn Jahre einmal der Allgemeinen Konferenz einen Bericht über die Durchführung dieses Übereinkommens zu erstatten und darüber zu entscheiden, ob seine Durchsicht oder Abänderung auf die Tagesordnung der Konferenz gesetzt werden soll.

Artikel 22. Der französische und der englische Wortlaut dieses Übereinkommens sind in gleicher Weise massgebend.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Arbeitslosigkeit.

Artikel 1. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat den Internationalen Arbeitsamt in möglichst kurzen Zeiträumen, jedenfalls aber mindestens alle drei Monate, sämtliche verfügbaren statistischen oder anderweitigen Aufschlüsse über die Arbeitslosigkeit zu geben, inbegriffen die Massnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit getroffen oder in Aussicht genommen sind. Die Unterlagen sind, wenn immer möglich, so zeitig zu beschaffen, dass der Bericht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Zeitraumes, auf den er sich bezieht, erstattet werden kann.

Artikel 2. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat ein System öffentlicher Arbeitsnachweisstellen einzurichten, die unter der Aufsicht einer Zentralbehörde stehen und unentgeltlich arbeiten. Zur Befugung aller die Tätigkeit dieser Stellen betreffenden Angelegenheiten sind Ausschüsse zu bilden, in denen Unternehmer und Arbeiter vertreten sein müssen.

Wenn unentgeltliche öffentliche und private Arbeitsnachweise nebeneinander bestehen, sind Massnahmen für ein Zusammenarbeiten nach einem das ganze Land umfassenden Plan zu treffen.

Das Internationale Arbeitsamt hat im Einverständnis mit den beteiligten Ländern auf ein planmässiges Zusammenarbeiten der Arbeitsnachweise der einzelnen Länder hinzuwirken.

Artikel 3. Die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, die dieses Übereinkommen ratifizieren und eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, haben — unter Bedingungen, die zwischen den beteiligten Mitgliedern vereinbart werden — Massnahmen zu treffen, welche hinsichtlich der Versicherungsleistungen die Gleichbehandlung ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiete des anderen Staates arbeiten, gewährleisten.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

Artikel 1. Als „gewerbliche Betriebe“ . . . (usw., genau wie Artikel 1, Absatz a, b, c, d auf Seite 168).

Als „Handelsbetrieb“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Stelle, an der Waren verkauft werden oder Handel getrieben wird.

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe und Handel einerseits und Landwirtschaft anderseits.

Artikel 2. Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als „Frau“ jede Person weiblichen Geschlechts ohne Unterschied des Alters oder der Staatsangehörigkeit, gleichviel ob sie verheiratet oder ledig ist, und als „Kind“ jedes Kind, gleichviel ob es ehelich oder unehelich ist.

Artikel 3. In allen öffentlichen oder privaten gewerblichen oder Handelsbetrieben oder deren Nebenbetrieben — mit Ausnahme derjenigen, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind —

- a) darf eine Frau während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden;
- b) ist jede Frau berechtigt, die Arbeit zu verlassen, wenn sie ein ärztliches Zeugnis beibringt, dass ihre Niederkunft voraussichtlich innerhalb sechs Wochen stattfinden wird;
- c) erhält jede Frau während ihrer gemäss Absatz a) und b) dauernden Abwesenheit eine Unterstützung, die ausreicht, um sie und ihr Kind in guten gesundheitlichen Verhältnissen zu erhalten. Diese Unterstützung, deren genauer Betrag durch die zuständige Behörde jedes Landes festzusetzen ist, ist entweder aus öffentlichen Mitteln zu bestreiten oder durch eine Versicherung aufzubringen. Ausserdem hat die Frau Anspruch auf unentgeltliche Behandlung durch einen Arzt oder eine Hebamme. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme in der Berechnung der Zeit der Niederkunft, so hat die Frau dennoch Anspruch auf diese Unterstützung von dem aus dem ärztlichen Zeugnis sich ergebenden Zeitpunkt an bis zu ihrer Entbindung;
- d) ist jeder Frau, die ihr Kind selber nährt, während der Arbeitszeit zum Stillen täglich zweimal je eine halbe Stunde frei zu geben.

Artikel 4. Verlässt eine Frau gemäss Absatz a) und b) von Artikel 3 dieses Übereinkommens ihre Arbeit oder bleibt sie ihr während längerer Zeit infolge einer Krankheit fern, die durch ärztliches Zeugnis als Folge ihrer Schwangerschaft oder Niederkunft erklärt worden ist, und die sie zur Wiederaufnahme der Arbeit unfähig macht, so darf der Unternehmer ihr weder während der Abwesenheit noch auf einen solchen Zeitpunkt kündigen, dass die Kündigungsfrist während ihrer Abwesenheit abläuft, sofern letztere nicht eine von der zuständigen Behörde des Landes festzusetzende Höchstdauer überschreitet.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Nachtarbeit der Frauen.

Artikel 1. Als „gewerbliche Betriebe“ . . . (usw., genau wie Artikel 1, Absatz a, b, c auf Seite 168).

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits.

Artikel 2. Als „Nacht“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliesst.

In den Ländern, in denen die Nachtarbeit der Frauen in gewerblichen Betrieben noch nicht gesetzlich geregelt ist, kann für eine Übergangsfrist von höchstens drei Jahren von der Regierung bestimmt werden, dass unter „Nacht“ ein Zeitraum von nur zehn Stunden zu verstehen ist, der die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens in sich schliesst.

Artikel 3. Frauen ohne Unterschied des Alters dürfen während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind.

Artikel 4. Artikel 3 findet keine Anwendung:

- a) im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
- b) in den Fällen, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Rohstoffen oder Gegenständen erforderlich ist.

Artikel 5. In Indien und Siam kann die Anwendung des Artikels 3 dieses Übereinkommens durch die Regierung aufgehoben werden, ausser für Fabriken im Sinne der Begriffsbestimmung der Landesgesetzgebung. Vor jeder derartigen Ausnahme ist dem Internationalen Arbeitsamte Mitteilung zu machen.

Artikel 6. In den dem Einfluss der Jahreszeiten unterworfenen gewerblichen Betrieben sowie in allen Fällen, in denen ausserordentliche Umstände es erheischen, kann die in Artikel 2 angegebene Dauer der Nacht an sechzig Tagen im Jahr auf zehn Stunden herabgesetzt werden.

Artikel 7. In den Ländern, in denen das Klima die Arbeit am Tage besonders mühsam macht, kann die Nacht kürzer bemessen werden, als in den vorhergehenden Artikeln bestimmt ist, vorausgesetzt, dass am Tage als Ersatz eine entsprechende Ruhezeit gewährt wird.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit.

Artikel 1. Als „gewerbliche Betriebe“ . . . (usw., genau wie Artikel 1, Absatz a, b, c, d auf Seite 168).

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits.

Artikel 2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben weder beschäftigt werden noch arbeiten. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden keine Anwendung auf die Arbeit der Kinder in Fachschulen, vorausgesetzt, dass diese Arbeit von der Behörde gestattet ist und von ihr überwacht wird.

Artikel 4. Damit die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens überwacht werden kann, hat jeder Inhaber eines gewerblichen Betriebes ein Verzeichnis aller von ihm beschäftigten Personen unter sechzehn Jahren mit Angabe von Jahr und Tag der Geburt zu führen.

Artikel 5. Bei Anwendung dieses Übereinkommens auf Japan sind folgende Abänderungen des Artikels 2 gestattet:

- a) Kinder über zwölf Jahre können zur Arbeit zugelassen werden, wenn sie den Volksschulunterricht beendet haben;
- b) für Kinder von zwölf bis vierzehn Jahren, die bereits beschäftigt werden, können Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Die Bestimmung des bestehenden japanischen Gesetzes, welche Kinder unter zwölf Jahren zu gewissen leichten Arbeiten zulässt, ist aufzuheben.

Artikel 6. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden keine Anwendung auf Indien. Doch dürfen in Indien Kinder unter zwölf Jahren nicht beschäftigt werden:

- a) in Fabriken mit motorischem Betrieb, die mehr als zehn Personen beschäftigen;

- b) in Bergwerken, Steinbrüchen und anderen Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;
- c) bei der Beförderung von Personen, Gütern oder Postsendungen auf Eisenbahnen und beim Verkehr mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen und Werften, mit Ausnahme der Handbeförderung.

Artikel 11. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, seine Bestimmungen spätestens am 1. Juli 1922 zur Anwendung zu bringen und die zu ihrer Durchführung nötigen Massnahmen zu treffen.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die gewerbliche Nachtarbeit der Jugendlichen.

Artikel 1. Als „gewerbliche Betriebe“ . . . (usw., genau wie Artikel 1, Absatz a, b, c, d auf Seite 168) . . . der Handbeförderung.

In jedem Lande bestimmt die zuständige Behörde die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits.

Artikel 2. Jugendliche unter achtzehn Jahren dürfen während der Nacht in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden. Dies gilt nicht für Betriebe, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind. Ferner gilt folgende Ausnahme:

Jugendliche über sechzehn Jahre dürfen während der Nacht in den nachstehenden Betrieben beschäftigt werden mit Arbeiten, die ihrer Natur nach nicht unterbrochen werden können:

- a) Eisen- und Stahlwerke; Arbeiten, zu denen Reverberier- und Regenerativöfen benutzt werden, und Verzinkung von Eisenblech und Eisendraht (mit Ausnahme der Glühräume).
- b) Glashütten.
- c) Papierfabriken.
- d) Rohrzuckerfabriken.
- e) Reduktion des Golderzes.

Artikel 3. Als „Nacht“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt ein Zeitraum von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden, der die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliesst.

In Stein- und Braunkohlengruben dürfen Jugendliche zwischen zehn Uhr abends und fünf Uhr morgens arbeiten, wenn ihnen zwischen zwei Arbeitsschichten in der Regel fünfzehn Stunden, keinesfalls jedoch weniger als dreizehn Stunden Ruhe gewährt werden.

In Ländern, in denen die Nachtarbeit im Bäckergewerbe für alle Arbeiter gesetzlich verboten ist, kann statt der nächtlichen Arbeitsruhe von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens eine Arbeitsruhe von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens festgesetzt werden.

In denjenigen tropischen Ländern, in denen die Arbeit um die Tagesmitte unterbrochen wird, kann die Dauer der Nacht weniger als elf Stunden betragen, wenn am Tage als Ersatz eine entsprechende Ruhezeit gewährt wird.

Artikel 4. Die Bestimmungen der Artikel 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Nachtarbeit Jugendlicher von sechzehn bis achtzehn Jahren im Falle einer nicht vorherzusehenden oder zu verhindernden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsstörung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Artikel 5. Bei der Durchführung dieses Übereinkommens in Japan findet Artikel 2 bis zum 1. Juli 1925 nur auf Jugendliche unter fünfzehn Jahren und von da an nur auf Jugendliche unter sechzehn Jahren Anwendung.

Artikel 6. Bei der Durchführung dieses Übereinkommens in Indien bedeutet der Ausdruck „gewerbliche Betriebe“ lediglich „Fabriken“ im Sinne des Indischen Fabrikgesetzes; ferner findet Artikel 2 keine Anwendung auf männliche Jugendliche über vierzehn Jahre.

Artikel 7. Das Verbot der Nacharbeit kann für Jugendliche von sechzehn bis achtzehn Jahren von der Behörde ausser Kraft gesetzt werden, wenn es das öffentliche Interesse infolge besonders zwingender Gründe erfordert.

Artikel 12. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, seine Bestimmungen spätestens am 1. Juli 1922 zur Anwendung zu bringen und die zu ihrer Durchführung nötigen Massnahmen zu treffen.

Vorschlag betreffend die Anwendung des im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Übereinkommens über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge, sofern es nicht schon geschehen ist, dem im Jahre 1906 in Bern abgeschlossenen internationalen Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie beitreten.

Vorschlag betreffend die Arbeitslosigkeit.

I. Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge Massnahmen treffen, um die Errichtung von Arbeitsnachweisstellen zu untersagen, die gegen Gebühr oder gewerbmässig arbeiten.

Die Konferenz schlägt ferner vor, die Tätigkeit schon bestehender dertartiger Arbeitsnachweisstellen von einer Erlaubnis der Regierung abhängig zu machen und alle Massnahmen zu treffen, um sie so bald als möglich aufzuheben.

II. Die Allgemeine Konferenz schlägt den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation vor, die Anwerbung von Arbeitergruppen in einem Lande zur Beschäftigung in einem anderen Lande nur auf Grund einer gegenseitigen Verständigung zwischen den beteiligten Staaten und nach Befragung der Arbeitgeber und der Arbeiter der beteiligten Gewerbe jedes Landes zu erlauben.

III. Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge eine wirksame Arbeitslosenversicherung einführen, sei es durch eine staatliche Einrichtung, sei es durch Beiträge des Staates an Verbände, deren Satzungen die Leistung von Arbeitslosenentschädigungen an ihre Mitglieder vorsehen.

IV. Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge die Ausführung der öffentlichen Arbeiten so regeln, dass sie, soweit wie möglich, in Zeiten der Arbeitslosigkeit und in den besonders davon betroffenen Gegenden vorgenommen werden.

Vorschlag betreffend die Gegenseitigkeit in der Behandlung der ausländischen Arbeiter.

Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge — auf Grundlage der Gegenseitigkeit und gemäss den im gemeinsamen Einverständnis zwischen den beteiligten Ländern festzusetzenden Bedingungen — den auf seinem Gebiete beschäftigten ausländischen Arbeitern und ihren Familien die Wohltat der eigenen Arbeiter-

schutzgesetzgebung zusichern und ihnen das Koalitionsrecht gewährleisten innerhalb der gesetzlichen Grenzen, die für die einheimische Arbeiterschaft gelten.

Vorschlag betreffend die Verhütung des Milzbrandes.

Die Allgemeine Konferenz schlägt den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation vor, zur Entseuchung milzbrandkeimverdächtiger Wolle geeignete Massnahmen, sei es im Ursprungsland, sei es, falls dies nicht angeht, im Löschungshafen des Einfuhrlandes zu treffen.

Vorschlag betreffend den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung.

Die Allgemeine Konferenz schlägt den Mitgliedern der Internationalen Arbeitsorganisation vor, mit Rücksicht auf die Gefahren, welche gewisse gewerbliche Arbeiten für die Mutterschaft der Frauen sowie für die körperliche Entwicklung der Jugendlichen in sich schliessen, die Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen unter achtzehn Jahren bei den folgenden Arbeiten zu untersagen:

- a) Arbeiten an den Öfen zur Reduktion von Zink- und Bleierzen;
- b) Verarbeitung, Behandlung oder Reduktion bleihaltiger Aschen und Entsilberung des Bleies;
- c) Schmelzen von Blei oder Altzink im grossen;
- d) Herstellung von Lot oder Legierungen mit einem Bleigehalt von mehr als zehn Prozent;
- e) Herstellung von Bleiglätte, Bleigelb, Mennige, Bleiweiss, Orangemennige, Bleisulfat, Bleichromat oder Bleisilikat (Fritten);
- f) Mischen und Einstreichen der Füllmasse bei der Herstellung und Ausbesserung von elektrischen Akkumulatoren;
- g) Reinigen der Arbeitsräume, in denen die genannten Arbeiten ausgeführt werden.

Die Konferenz schlägt ausserdem vor, die Beschäftigung der Frauen und der Jugendlichen unter achtzehn Jahren mit Arbeiten, bei denen Bleiverbindungen verwendet werden, nur unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

- a) Staub und Dämpfe sind gleich bei ihrem Entstehen durch Absaugung zu beseitigen;
- b) Werkzeuge und Arbeitsräume sind sauber zu halten;
- c) sämtliche Bleivergiftungsfälle sind der zuständigen Behörde anzuzeigen und die betreffenden Personen zu entschädigen;
- d) mit den genannten Arbeiten beschäftigte Personen sind regelmässig ärztlich zu untersuchen;
- e) ausreichende und zweckmässige Ankleide-, Wasch- und Speiseräume und besondere Schutzkleider sind zur Verfügung zu stellen;
- f) das Mitbringen von Speisen und Getränken in die Arbeitsräume ist zu verbieten.

Die Konferenz schlägt weiter vor, in denjenigen Gewerben, in denen sich lösliche Bleiverbindungen durch ungiftige Stoffe ersetzen lassen, die Verwendung dieser löslichen Bleiverbindungen strengeren Bestimmungen zu unterwerfen.

Als löslich im Sinne dieses Vorschlags gilt eine Bleiverbindung, wenn mehr als fünf Prozent ihres Gewichts (gerechnet als metallisches Blei) in einer viertelprozentigen wässrigen Lösung von Salzsäure löslich sind.

Vorschlag betreffend die Schaffung eines öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge, falls es nicht schon geschehen ist, so bald als möglich nicht nur eine wirksame Gewerbeaufsicht, sondern ausserdem auch einen besonderen mit dem Schutze der Gesundheit der Arbeiter betrauten öffentlichen Dienst einrichten, der mit dem Internationalen Arbeitsamt in Verbindung tritt.

2. Konferenz, 1920.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit auf See.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Stellenvermittlung für Seeleute.

Vorschlag betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in der Fischerei.

Vorschlag betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt.

Vorschlag betreffend den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Ländern.

Vorschlag betreffend die Arbeitslosenversicherung der Seeleute.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit auf See.

Artikel 1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Schiff“ alle Boote, Schiffe oder Fahrzeuge, die bei der Seeschifffahrt verwendet werden, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen; Kriegsschiffe fallen nicht darunter.

Artikel 2. Kinder unter vierzehn Jahren dürfen nicht zur Arbeit an Bord von Schiffen verwendet werden. Dies gilt nicht für Schiffe, auf denen ausschliesslich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden keine Anwendung auf die Arbeit von Kindern auf Schulschiffen, sofern diese Arbeit von der Behörde gestattet ist und von ihr überwacht wird.

Artikel 4. Damit die Durchführung der Vorschriften dieses Übereinkommens überwacht werden kann, muss jeder Kapitän oder Schiffsführer, unter Beifügung von Jahr und Tag der Geburt, ein Verzeichnis aller an Bord des Schiffes beschäftigten Personen unter sechzehn Jahren führen oder sie in der Mannschaftsliste besonders verzeichnen.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch.

Artikel 1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Seemann“ alle Personen, die an Bord eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes beschäftigt sind.

Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Schiff“ alle Boote, Schiffe oder Fahrzeuge, die bei der Seeschifffahrt verwendet werden, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen; Kriegsschiffe fallen nicht darunter.

Artikel 2. Bei Verlust eines Schiffes durch Schiffbruch hat der Reeder oder derjenige, mit dem der Seemann einen Vertrag über seine Beschäftigung an Bord des Schiffes abgeschlossen hat, jedem auf diesem Schiffe

beschäftigten Seemann eine Entschädigung für die Arbeitslosigkeit zu leisten, die infolge des Verlustes des Schiffes durch Schiffbruch entsteht.

Diese Entschädigung ist für jeden Tag der wirklichen Arbeitslosigkeit des Seemannes zu leisten, und zwar in der Höhe des vertragsmässig bedungenen Lohnes. Indes kann der Gesamtbetrag der an den einzelnen Seemann kraft dieses Übereinkommens zu leistenden Entschädigung auf den Betrag des doppelten Monatslohnes beschränkt werden.

Artikel 3. Diese Entschädigungen geniessen die gleichen Vorrechte wie die während des Dienstes erworbenen Lohnansprüche und sind nach dem gleichen Verfahren geltend zu machen.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Stellenvermittlung für Seeleute.

Artikel 1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Seemann“ — mit Ausnahme der Offiziere — alle Personen, die an Bord eines in der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes beschäftigt sind.

Artikel 2. Die Stellenvermittlung für Seeleute darf nicht gewerbsmässig von irgendeiner Person, Gesellschaft oder Anstalt zur Erzielung eines Gewinnes betrieben werden. Für die Vermittlung darf kein Seemann irgendeines Schiffes durch die Person, Gesellschaft oder Anstalt mittelbar oder unmittelbar mit einer Gebühr belastet werden.

Die Gesetze der einzelnen Länder haben jede Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels unter Strafe zu stellen.

Artikel 3. Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 2 kann Personen, Gesellschaften oder Anstalten, die gegenwärtig die Vermittlung gewerbsmässig ausüben, mit behördlicher Erlaubnis auf Zeit die Fortsetzung dieses Gewerbes gestattet werden, sofern ihre Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterworfen wird und die Rechte aller Beteiligten gewahrt sind.

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um so rasch wie möglich die gewerbsmässige Stellenvermittlung für Seeleute zu beseitigen.

Artikel 4. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat dafür zu sorgen, dass ein wirksames und zweckmässiges System einer unentgeltlichen Stellenvermittlung für Seeleute eingerichtet und unterhalten werde. Dieses System kann eingerichtet und unterhalten werden:

1. durch massgebende Verbände der Reeder und der Seeleute, die gemeinsam unter der Aufsicht einer Zentralbehörde tätig sind, oder
2. in Ermangelung einer derartigen gemeinsamen Einrichtung durch den Staat selbst.

Die Tätigkeit dieser Vermittlungsstellen ist von Personen zu leiten, die im Seewesen praktisch erfahren sind.

Bestehen Vermittlungsstellen der verschiedenen Arten nebeneinander, so sind Massnahmen für ein Zusammenarbeiten nach einem das ganze Land umfassenden Plan zu treffen.

Artikel 5. Ausschüsse, die aus einer gleichen Zahl von Vertretern der Reeder und der Seeleute bestehen, sind zu errichten und in allen die Tätigkeit dieser Vermittlungsstellen betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Im übrigen ist es Sache der Regierung eines jeden Landes, die Befugnisse dieser Ausschüsse, insbesondere deren Recht, den Vorsitzenden nicht dem Kreis ihrer Mitglieder zu entnehmen, sowie das Mass der staatlichen Aufsicht über diese Ausschüsse zu bestimmen und deren Unterstützung durch Personen zu regeln, die sich die Wohlfahrt der Seeleute angelegen sein lassen.

Artikel 6. Im Rahmen der Stellenvermittlung muss dem Seemann das Recht gesichert sein, sich sein Schiff, und dem Reeder das Recht, sich seine Mannschaft zu wählen.

Artikel 7. Der Feuervertrag der Seeleute muss die erforderlichen Bürgschaften zum Schutze aller Beteiligten enthalten. Dem Seemann muss zur Prüfung dieses Vertrages vor und nach der Unterzeichnung jede Möglichkeit gewährt werden.

Artikel 8. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat Massnahmen zu treffen, um die in diesem Übereinkommen für die Stellenvermittlung für Seeleute vorgesehenen Einrichtungen, erforderlichenfalls durch öffentliche Stellen, den Seeleuten aller Länder, welche dieses Übereinkommen ratifizieren, zugänglich zu machen, sofern die Arbeitsbedingungen ungefähr die gleichen sind.

Artikel 9. Es ist Sache eines jeden Landes, zu entscheiden, ob es Massnahmen, die denjenigen dieses Übereinkommens ähnlich sind, auch für die Deckoffiziere und Schiffsingenieure treffen will.

Artikel 10. Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, hat dem Internationalen Arbeitsamt alle verfügbaren statistischen und anderweitigen Aufschlüsse über die Arbeitslosigkeit der Seeleute und die Tätigkeit seiner Stellenvermittlung für Seeleute zu liefern.

Es ist Sache des Internationalen Arbeitsamtes, im Einvernehmen mit den Regierungen und den beteiligten Verbänden eines jeden Landes auf ein planmässiges Zusammenarbeiten der verschiedenen Landessysteme der Stellenvermittlung für Seeleute hinzuwirken.

Vorschlag betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in der Fischerei.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation des Völkerbundes schlägt vor, dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation eine Gesetzgebung annehme, die in diesem Sinne die Arbeitszeit aller in der Fischerei beschäftigten Arbeiter festsetzt, vorbehaltlich der besonderen Vorschriften, die erforderlich sind, um den eigenartigen Bedingungen dieses Gewerbes in jedem Lande Rechnung zu tragen; dass ferner zur Vorbereitung dieser Gesetzgebung jede Regierung die beteiligten Verbände der Unternehmer und Arbeiter anhöre.

Vorschlag betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in der Binnenschifffahrt.

I. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge, sofern es nicht schon geschehen ist, durch seine Gesetzgebung in Übereinstimmung mit dieser in den Friedensverträgen enthaltenen Erklärung die Arbeitszeit der in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen festsetzen. Diese Gesetzgebung soll diejenigen Sonderbestimmungen vorsehen, die mit Rücksicht auf die ausserordentlichen der Binnenschifffahrt eines jeden Landes eigentümlichen klimatischen oder technischen Verhältnisse erforderlich sind. Vorher sind die beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter anzuhören.

II. Die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, die als Uferstaaten Binnengewässer mit ihren Fahrzeugen gemeinsam benutzen, sollen miteinander Vereinbarungen abschliessen, um die Arbeitszeit im Sinne jener Erklärung für diejenigen Personen festzusetzen, die in der Binnenschifffahrt auf solchen Gewässern beschäftigt sind. Vorher sind die beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter anzuhören.

III. Derartige Landesgesetze und Vereinbarungen zwischen Uferstaaten sollen sich soweit wie möglich an die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes eines Übereinkommens über die Arbeitszeit anschliessen, das von der Inter-

nationalen Arbeitskonferenz in Washington angenommen wurde, vorbehaltlich der Ausnahmen, die mit Rücksicht auf die klimatischen und etwaige andere besondere Verhältnisse der beteiligten Länder erforderlich sind.

IV. Zwecks Durchführung dieses Vorschlags möge jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter für seinen Bereich die Grenze zwischen der Binnenschifffahrt und der Seeschifffahrt festlegen und seine Entschliessung dem Internationalen Arbeitsamte mitteilen.

V. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge dem Internationalen Arbeitsamt innerhalb zweier Jahre nach Schluss der Konferenz von Genua über die zur Ausführung dieses Vorschlags getroffenen Massnahmen berichten.

Vorschlag betreffend den Erlass von Seemannsordnungen in den einzelnen Ländern.

Damit als Ergebnis einer klaren und systematischen Zusammenstellung der Gesetze eines jeden Landes die Seeleute der ganzen Welt, seien sie nun an Bord von Schiffen ihres eigenen oder eines fremden Landes beschäftigt, einen besseren Überblick über ihre Rechte und Pflichten gewinnen, und um die Schaffung einer internationalen Seemannsordnung zu fördern und zu erleichtern, schlägt die Internationale Arbeitskonferenz vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge alle seine Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Seeleute in dieser ihrer Eigenschaft beziehen, in einer Seemannsordnung zusammenfassen.

Vorschlag betreffend die Arbeitslosenversicherung der Seeleute.

Um den Seeleuten die Anwendung des Teiles III des in Washington am 28. November 1919 angenommenen Vorschlags betreffend die Arbeitslosigkeit zu gewährleisten, schlägt die Allgemeine Konferenz vor, jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation möge für die Seeleute eine wirksame Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, die infolge von Schiffbruch oder aus einer anderen Ursache eintritt, einrichten, sei es durch eine staatliche Versicherung, sei es durch Beiträge des Staates an Berufsverbände, deren Satzungen die Leistung von Arbeitslosenentschädigung an ihre Mitglieder vorsehen.

3. Konferenz, 1921.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer oder Heizer.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die obligatorische ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen.

Vorschlag betreffend die Massnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft.

Vorschlag betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft.

Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft.

Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Kinder und Jugendlichen in der Landwirtschaft.

Vorschlag betreffend die Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft.

Vorschlag betreffend die Unterbringung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Vorschlag betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft.

Vorschlag betreffend den wöchentlichen Ruhetag in Handelsbetrieben.

*Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Alter für die
Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft.*

Artikel 1. Kinder unter 14 Jahren dürfen in öffentlichen oder privaten landwirtschaftlichen Betrieben oder ihren Nebenbetrieben nur ausserhalb der für den Schulunterricht bestimmten Stunden beschäftigt werden oder arbeiten. Diese Beschäftigung darf jedoch den Schulbesuch nicht beeinträchtigen.

Artikel 2. Zum Zwecke praktischer Berufsausbildung dürfen die Unterrichtszeiten und die Schulstunden so geregelt werden, dass die Kinder bei leichter landwirtschaftlicher Arbeit und besonders bei leichter Erntearbeit beschäftigt werden können. Der Schulbesuch während des ganzen Jahres darf jedoch nicht weniger als acht Monate betragen.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 1 finden keine Anwendung auf Arbeiten von Kindern in Fachschulen, wenn diese Arbeiten durch die öffentliche Behörde genehmigt sind und von ihr überwacht werden.

*Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Vereins- und
Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter.*

Artikel 1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, allen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen das gleiche Vereins- und Koalitionsrecht wie den gewerblichen Arbeitern zu gewährleisten und jede gesetzliche oder anderweitige Bestimmung aufzuheben, die dieses Recht für die landwirtschaftlichen Arbeiter einschränkt.

*Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Entschädigung
der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen.*

Artikel 1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, auf alle landwirtschaftlichen Lohnarbeiter seine Gesetze und Vorschriften auszudehnen, die eine Entschädigung der Arbeiter für Unfälle infolge der Arbeit oder gelegentlich der Arbeit vorsehen.

*Entwurf eines Übereinkommens betreffend die Verwendung
von Bleiweiss zum Anstrich.*

Artikel 1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, vorbehaltlich der im Artikel 2 vorgesehenen Ausnahmen, die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und von allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, zum Anstreichen der Innenwände von Gebäuden zu verbieten. Ausgenommen sind Bahnhöfe und gewerbliche Anlagen, wenn die zuständigen Behörden nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter erklärt haben,

dass dazu die Verwendung von Bleiweiss und Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, nötig ist.

Die Verwendung von weissen Farben, die höchstens 2 Prozent Blei, als metallisches Blei berechnet, enthalten, ist indes zulässig.

Artikel 2. Die Vorschriften des Artikels 1 gelten nicht für die Kunst- oder Dekorationsmalerei, und für das Linienziehen mit oder ohne Latte.

Jede Regierung bestimmt die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Arten der Malerarbeiten und wird auch die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und von allen Farben, welche diese Stoffe enthalten, bei Ausführung der in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Artikel 5, 6 und 7 des gegenwärtigen Übereinkommens regeln.

Artikel 3. Jugendliche unter 18 Jahren und Frauen dürfen nicht mit gewerblichen Malerarbeiten beschäftigt werden, bei denen Bleiweiss, Bleisulfat oder andere Farben, welche diese Stoffe enthalten, verwendet werden.

Die zuständigen Behörden können nach Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter die Beschäftigung von Anstreicherlehrlingen bei den im Absatz 1 bezeichneten Arbeiten zum Zwecke ihrer beruflichen Ausbildung gestatten.

Artikel 4. Die in Artikel 1 und 3 vorgesehenen Verbote treten sechs Jahre nach Schluss der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz in Kraft.

Artikel 5. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und von allen Farben, die diese Stoffe enthalten, soweit ihre Verwendung nicht verboten ist, nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

- I. a) Bleiweiss, Bleisulfat oder Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, dürfen für Anstreicherarbeiten nur in Pastenform oder als gebrauchsfertige Farben verwendet werden.
- b) Es sind Massnahmen zu treffen, um die Gefahren beim Auftragen von Farbe in Pulverform zu verhüten.
- c) Soweit dies irgendwie möglich ist, sind Massnahmen zu treffen, um die Gefahren zu verhüten, die aus der Staubentwicklung beim Abschaben oder Abkratzen entstehen.
- II. a) Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit die Anstreicher sich während und nach Schluss der Arbeit waschen können.
- b) Die Anstreicher müssen während der ganzen Dauer ihrer Arbeit Arbeitskleider tragen.
- c) Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür zu sorgen, dass die während der Arbeit abgelegte Kleidung des Anstreichers nicht durch das bei der Malerei verwendete Material verunreinigt wird.
- III. a) Alle Fälle von Bleivergiftungen und mutmasslichen Bleivergiftungen sind anzuzeigen und von einem durch die zuständige Behörde bestimmten Arzt nachzuprüfen.
- b) Die zuständige Behörde kann, wenn sie es für erforderlich hält, eine ärztliche Untersuchung der Arbeiter verlangen.
- IV. Den Anstreichern sind Merkblätter über die im Malergewerbe zu beobachtenden besonderen hygienischen Vorsichtsmassregeln auszuhändigen.

Artikel 6. Um die Beachtung der in den voranstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu sichern, haben die zuständigen Behörden, nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Artikel 7. Die Fälle von Bleivergiftungen unter den Malern sind besonders statistisch zu erfassen, und zwar

- a) die Erkrankungsfälle auf Grund von Anzeigen und amtlichen Bescheinigungen aller Fälle von Bleivergiftung;
- b) die Todesfälle nach einem vom statistischen Amte eines jeden Landes genehmigten Verfahren.

*Entwurf eines Übereinkommens betreffend den wöchentlichen
Ruhetag in gewerblichen Betrieben.*

Artikel 1. Als „gewerbliche Betriebe“ im Sinne dieses Übereinkommens gelten insbesondere:

- a) Bergwerke, Steinbrüche und andere Anlagen zur Gewinnung von Bodenschätzen;
- b) Gewerbe, in denen Gegenstände hergestellt, umgeändert, gereinigt, ausgebessert, verziert, fertiggestellt, verkaufsbereit gemacht oder in denen Stoffe umgearbeitet werden, mit Einschluss des Schiffbaus, der Abbruchunternehmungen, der Erzeugung, Umformung und Übertragung von motorischer Kraft irgendwelcher Art und von Elektrizität;
- c) der Bau, der Wiederaufbau, die Instandhaltung, die Ausbesserung, der Umbau oder der Abbruch von Bauwerken, Eisenbahnen, Strassenbahnen, Häfen, Docks, Dämmen, Kanälen, Anlagen für die Binnenschifffahrt, Strassen, Tunneln, Brücken, Strassenüberführungen, Abwasserkanälen, Brunnenschächten, Telegraph- und Telephonanlagen, elektrischen Anlagen, Gas- und Wasserwerken und anderen Bauarbeiten sowie die dazu nötigen Vor- und Grundarbeiten;
- d) die Beförderung von Personen oder Gütern auf Strassen, Eisenbahnen, Binnengewässern, inbegriffen der Verkehr mit Gütern in Docks, auf Ausladeplätzen, Werften und in Lagerhäusern, mit Ausnahme der Handbeförderung.

Diese Aufzählung gilt unter Vorbehalt der besonderen Ausnahmen für einzelne Länder, die in dem Übereinkommen von Washington betreffend die Festsetzung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich vorgesehen sind, soweit diese Ausnahmen auf das vorliegende Übereinkommen anwendbar sind.

In Ergänzung der vorstehenden Aufzählung kann jedes Mitglied erforderlichenfalls die Grenze zwischen Gewerbe einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits bestimmen.

Artikel 2. Allen in öffentlichen oder privaten gewerblichen Betrieben oder deren Nebenbetrieben beschäftigten Personen ist unter Vorbehalt der in den nachstehenden Artikeln festgesetzten Ausnahmen innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Diese Ruhezeit ist, soweit als möglich, dem ganzen Personal des Betriebes gleichzeitig zu gewähren.

Sie ist derart festzusetzen, dass sie soweit als möglich auf die durch Herkommen oder Brauch des Landes oder der Gegend bestimmten Ruhetage fällt.

Artikel 3. Jedes Mitglied kann von der Vorschrift des Artikels 2 diejenigen Personen ausnehmen, welche in den gewerblichen Betrieben beschäftigt sind, in denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie verwendet werden.

Artikel 4. Jedes Mitglied kann insbesondere aus Erwägungen der Menschlichkeit und Wirtschaftlichkeit, gänzlich oder teilweise, Ausnahmen von den

Bestimmungen des Artikels 2 (einschliesslich Aufhebungen oder Kürzungen der Ruhezeit) gewähren. Die zuständigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, wo solche bestehen, sind vorher zu hören.

Diese Anhörung ist nicht erforderlich für Ausnahmen, die bereits gesetzlich festgelegt sind.

Artikel 5. Jedes Mitglied hat, soweit wie möglich, Bestimmungen zu treffen, die eine Ersatzruhezeit für Aufhebungen und Kürzungen nach Artikel 4 gewähren, es sei denn, dass Vereinbarungen oder Ortsgebräuche solche Ruhezeiten bereits vorsehen.

Artikel 6. Jedes Mitglied hat ein Verzeichnis der nach Artikel 3 und 4 dieses Übereinkommens zugelassenen Ausnahmen aufzustellen und es dem Internationalen Arbeitsamt zu übermitteln. Änderungen des Verzeichnisses sind in der Folge alle zwei Jahre mitzuteilen.

Das Internationale Arbeitsamt erstattet über diesen Gegenstand der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation Bericht.

Artikel 7. Um die Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu erleichtern, ist jeder Arbeitgeber, Betriebsleiter oder Geschäftsführer verpflichtet:

- a) falls die wöchentliche Ruhezeit dem ganzen Personal gleichzeitig gewährt wird, durch Anschläge an gut sichtbarer Stelle im Betriebe oder an einem anderen geeigneten Orte oder auf eine sonst von der Regierung genehmigte Weise Tage und Stunden der gemeinsamen Ruhezeit bekanntzugeben;
- b) falls die Ruhezeit dem ganzen Personal nicht gleichzeitig gewährt wird, diejenigen Arbeiter oder Angestellten, deren Ruhezeit besonders geregelt ist, in einem nach gesetzlicher oder behördlicher Vorschrift aufzustellenden Verzeichnis namhaft zu machen und darin die Art der Regelung der Ruhezeit bekanntzugeben.

*

Entwurf eines Übereinkommens betreffend das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer (Kohlenzieher) oder Heizer.

Artikel 1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Schiff“ alle Boote, Schiffe oder Fahrzeuge, die bei der Seeschifffahrt verwendet werden, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen. Kriegsschiffe fallen nicht darunter.

Artikel 2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an Bord von Schiffen nicht als Trimmer oder Heizer beschäftigt werden.

Artikel 3. Die Bestimmungen des Artikels 2 finden keine Anwendung auf:

- a) die Arbeit von Jugendlichen auf Schulschiffen, sofern diese Arbeit von der Behörde gestattet ist und von ihr überwacht wird;
- b) die Arbeit von Jugendlichen auf Schiffen, welche vorwiegend durch eine andere Triebkraft als Dampf bewegt werden;
- c) die Arbeit von Jugendlichen im Alter von mindestens 16 Jahren, welche durch ärztliche Untersuchung körperlich tauglich befunden wurden und als Trimmer oder Heizer auf solchen Schiffen beschäftigt werden, die ausschliesslich die Küstenfahrt von Indien und Japan betreiben. Dabei sind die Vorschriften zu beachten, die nach Anhörung der massgebenden Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter jener Länder zu erlassen sind.

Artikel 4. Wird ein Trimmer oder Heizer in einem Hafen benötigt, wo nur Jugendliche unter 18 Jahren zur Verfügung stehen, so können solche jugendliche Personen beschäftigt werden, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind. Jedoch müssen für den zu besetzenden Trimmer- oder Heizerposten zwei Jugendliche eingestellt werden.

Artikel 5. Damit die Durchführung der Vorschriften dieses Übereinkommens überwacht werden kann, hat jeder Kapitän oder Schiffsführer, unter Angabe von Jahr und Tag der Geburt, ein Verzeichnis aller an Bord des Schiffes beschäftigten Personen unter 18 Jahren zu führen oder sie in der Mannschaftsliste besonders zu verzeichnen.

Artikel 6. Die Heuerverträge müssen einen Auszug aus den Bestimmungen dieses Übereinkommens enthalten.

Entwurf eines Übereinkommens betreffend die obligatorische ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen.

Artikel 1. Im Sinne dieses Übereinkommens umfasst der Ausdruck „Schiff“ alle Boote, Schiffe oder Fahrzeuge, die bei der Seeschifffahrt verwendet werden, gleichviel ob sie im öffentlichen oder privaten Eigentum stehen. Kriegsschiffe fallen nicht darunter.

Artikel 2. Kinder und Jugendliche dürfen an Bord von Schiffen nur dann beschäftigt werden, wenn sie über ihre Eignung zu solcher Arbeit ein ärztliches Zeugnis vorgelegt haben, das durch einen von der zuständigen Behörde anerkannten Arzt unterzeichnet ist. Ausgenommen sind Schiffe, auf denen lediglich Mitglieder einer und derselben Familie beschäftigt sind.

Artikel 3. Kinder und Jugendliche dürfen zur Arbeit auf See nur dann ständig verwendet werden, wenn die ärztliche Untersuchung wenigstens einmal im Jahre wiederholt und nach jeder neuen Untersuchung ein ärztliches Zeugnis über die Eignung zur Arbeit auf See vorgelegt wird. Läuft die Gültigkeit eines ärztlichen Zeugnisses während einer Reise ab, so bleibt es bis zum Ende der Reise in Kraft.

Artikel 4. In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde Jugendlichen unter 18 Jahren gestatten, ohne die in Artikel 2 und 3 dieses Übereinkommens vorgesehene Untersuchung an Bord zu gehen, sofern die Untersuchung in dem ersten Hafen, den das Schiff anläuft, nachgeholt wird.

Vorschlag betreffend die Massnahmen zur Verhütung der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft.

1. Mit Rücksicht darauf, dass der in Washington angenommene Entwurf zu einem Übereinkommen und die dort beschlossenen Vorschläge betreffend die Arbeitslosigkeit, in ihren Grundsätzen auch auf landwirtschaftliche Arbeiter Anwendung finden, und in Anerkennung der Eigenart der Arbeitslosigkeit in der Landwirtschaft, schlägt die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation vor:

dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen und der besonderen landwirtschaftlichen Verhältnisse des Landes Massnahmen zur Verhütung oder Verminderung der Arbeitslosigkeit unter den landwirtschaftlichen Arbeitern in Erwägung ziehe, und unter diesem Gesichtspunkte prüfe, inwieweit es zweckmässig wäre:

1. neue technische Verfahren zum Anbau von Grund und Boden einzuführen, der gegenwärtig nicht oder nur teilweise bebaut wird, aber durch derartige Massnahmen hinreichend ertragsfähig gemacht werden könnte;
2. die Anwendung verbesserter Anbauverfahren und eine intensivere Nutzung des Bodens zu fördern;
3. die ländliche Siedlung zu fördern;

4. durch Verkehrserleichterungen die Beschäftigung arbeitsloser landwirtschaftlicher Arbeiter bei vorübergehender Arbeit zu ermöglichen;
5. die Entwicklung von Nebengewerben und Arbeit anderer Art (Füllarbeit) zu fördern, durch die landwirtschaftliche Arbeiter während der Saisonarbeitslosigkeit beschäftigt werden können; dabei muss jedoch Vorsorge getroffen werden, dass diese Arbeit unter angemessenen Bedingungen ausgeführt wird;
6. Massnahmen zu treffen, um die Bildung von Genossenschaften landwirtschaftlicher Arbeiter zur Bebauung von Grund und Boden, zum Ankauf oder zur Pachtung von Land zu erleichtern und zu diesem Zweck den landwirtschaftlichen Kredit zu fördern, besonders zugunsten der Genossenschaften landwirtschaftlicher Arbeiter, welche sich der landwirtschaftlichen Produktion widmen.

II. Die Allgemeine Arbeitskonferenz schlägt vor, dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation regelmässig einen Bericht über die Massnahmen zur Durchführung dieses Vorschlags erstatte.

*

Vorschlag betreffend den Schutz der in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen vor und nach der Niederkunft.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor: dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen treffe, um den Lohnarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben vor und nach der Niederkunft einen ähnlichen Schutz zu gewähren, wie er für die in Handel und Gewerbe beschäftigten Frauen in dem von der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington angenommenen Entwurf zu einem Übereinkommen vorgesehen ist. Diese Massnahmen sollen das Recht, während einer bestimmten Zeit vor und nach der Niederkunft von der Arbeit fernzubleiben, und den Anspruch auf eine Unterstützung — entweder aus öffentlichen Mitteln oder durch eine Versicherung — während dieser Zeit sicherstellen.

*

Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Frauen in der Landwirtschaft.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor: dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen treffe, um die Nacharbeit von Lohnarbeiterinnen in landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, dass eine den Bedürfnissen und der Natur ihres Körpers entsprechende, wenn möglich ununterbrochene Ruhezeit von mindestens neun Stunden gewährleistet ist.

*

Vorschlag betreffend die Nacharbeit der Kinder und Jugendlichen in der Landwirtschaft.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen treffe, um die Nacharbeit der Kinder unter 14 Jahren in landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, dass ihnen eine den Bedürfnissen und der Natur ihres Körpers entsprechende Ruhezeit von mindestens zehn aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist;

II. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen treffe, um die Nacharbeit der Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren in den landwirtschaftlichen Betrieben derart zu regeln, dass ihnen eine den Bedürfnissen und der Natur ihres Körpers entsprechende Ruhezeit von mindestens neun aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist.

*Vorschlag betreffend die Förderung des beruflichen Unterrichts
in der Landwirtschaft.*

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sich bestrebe, den beruflichen Unterricht in der Landwirtschaft zu fördern und besonders den landwirtschaftlichen Lohnarbeitern diesen Unterricht unter denselben Bedingungen zugänglich zu machen, wie allen anderen in der Landwirtschaft beschäftigten Personen;

II. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation dem Internationalen Arbeitsamt regelmässig einen Bericht erstatte mit möglichst vollständigen Angaben über die Durchführung der Gesetze zur Förderung des beruflichen Unterrichts in der Landwirtschaft, über die für diesen Zweck angewendeten Mittel und getroffenen Massnahmen.

Vorschlag betreffend die Unterbringung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, soweit dies noch nicht geschehen ist, durch gesetzgeberische oder andere Massnahmen die Bedingungen für die Unterbringung der landwirtschaftlichen Arbeiter regle, unter Berücksichtigung der klimatischen oder sonstigen die Landwirtschaft des Landes beeinflussenden besonderen Verhältnisse nach Anhörung der beteiligten Verbände der Arbeitgeber und Arbeiter, falls solche bestehen;

II. dass diese Vorschriften für alle Räumlichkeiten gelten, die von den Arbeitgebern ihren Arbeitern zur Unterkunft zugewiesen werden, gleichviel ob die Arbeiter einzeln, in Gruppen oder familienweise untergebracht sind, und ob die Räumlichkeiten im Hause des Arbeitgebers oder in Gebäuden liegen, die von den Arbeitgebern den Arbeitern zur Verfügung gestellt sind;

III. dass diese Vorschriften folgende Bestimmungen enthalten:

- a) soweit nicht die klimatischen Verhältnisse die Heizung überflüssig machen, müssen die den Arbeiterfamilien, Arbeitergruppen oder einzelnen Arbeitern gewährten Wohnungen heizbare Räume enthalten;
- b) die Räumlichkeiten für die Unterbringung von Arbeitergruppen müssen für jeden Bewohner ein besonderes Bett enthalten und derart eingerichtet und gelegen sein, dass den Arbeitern die Reinhaltung des Körpers ermöglicht wird. Für die Unterbringung der beiden Geschlechter sind gesonderte Räumlichkeiten vorzusehen. Bei der Unterbringung von Familien ist für die Kinder geeignete Vorsorge zu treffen;
- c) Stallungen und offene Schuppen dürfen nicht als Schlafräume für die Arbeiter benutzt werden;

IV. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation durch geeignete Massnahmen die Durchführung dieser Vorschriften gewährleistet.

Vorschlag betreffend die Sozialversicherung in der Landwirtschaft.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation seine durch Gesetze oder andere Vorschriften geregelte Sozialversicherung gegen Krankheit, Invalidität, Alter und soziale Risiken ähnlicher Art auf die Lohnarbeiter

in der Landwirtschaft unter den gleichen Bedingungen ausdehne, die für die Arbeiter in Gewerbe und Handel gelten.

Vorschlag betreffend den wöchentlichen Ruhetag in Handelsbetrieben.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation schlägt vor:

I. dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation Massnahmen treffe, um den Angestellten in allen Handelsbetrieben öffentlicher oder privater Natur, oder deren Nebenbetrieben, vorbehaltlich der im folgenden Paragraphen vorgesehenen Ausnahmen, innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen eine Ruhezeit von wenigstens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren:

Diese Ruhezeit soll soweit als möglich dem ganzen Personal jedes Betriebes gleichzeitig gewährt und möglichst derart festgesetzt werden, dass sie auf die durch Herkommen oder Brauch des Landes oder der Gegend bestimmten Ruhetage fällt;

II. dass jedes Mitglied alle zur Durchführung dieses Vorschlages erforderlichen Massnahmen treffe und insbesondere die Ausnahmen bestimme, die es für nötig erachtet.

Die für nötig befundenen Ausnahmen möge jedes Mitglied in einem Verzeichnis zusammenstellen;

III. dass jedes Mitglied dem Internationalen Arbeitsamt ein Verzeichnis der auf Grund von Paragraph II gestatteten Ausnahmen und ebenso in der Folge alle zwei Jahre alle Änderungen des Verzeichnisses übermittele, damit das Internationale Arbeitsamt der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hierüber Bericht erstatte.

4. Konferenz, 1922.

Vorschlag betreffend Mitteilung von statistischen und anderen Auskünften über das Wanderungswesen.

I. Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation dem Internationalen Arbeitsamt alle verfügbaren Auskünfte über Ein-, Aus-, Rück- und Durchwanderung sowie über die hinsichtlich dieser Fragen ergriffenen oder geplanten Massnahmen übermittelt.

Diese Auskünfte sollen, soweit irgend möglich, einmal vierteljährlich mitgeteilt werden, und zwar spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf der Zeit, auf die sie sich beziehen.

II. Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation sich nach Kräften bemüht, dem Internationalen Arbeitsamt nach Massgabe der vorhandenen Unterlagen die Gesamtzahl der Ein- und Auswanderer mitzuteilen, und zwar binnen sechs Monaten nach Schluss des Jahres, auf das sie sich bezieht. Dabei sind die eigenen Staatsangehörigen von den Ausländern getrennt aufzuführen; ferner sind insbesondere für die eigenen Staatsangehörigen und, soweit als möglich, auch für die Ausländer anzugeben:

1. Geschlecht des Ein- oder Auswanderers.
2. Alter.
3. Beruf.
4. Staatsangehörigkeit.
5. Land des letzten Wohnsitzes.
6. Land des beabsichtigten Wohnsitzes.

III. Die Allgemeine Konferenz schlägt vor, dass jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation mit anderen Mitgliedern soweit als möglich Vereinbarungen trifft, um

- a) den Begriff „Auswanderer“ einheitlich zu bestimmen;
- b) die Angaben der Personalausweise einheitlich zu bestimmen, die den Ein- und Auswanderern von den zuständigen Behörden der an der Vereinbarung beteiligten Mitglieder ausgehändigt werden;
- c) ein einheitliches Verfahren für die statistische Erfassung der Ein- und Auswanderung anzuwenden.

5. Konferenz, 1923.

Vorschlag über allgemeine Grundsätze für die Arbeitsaufsicht.

I. Gegenstand der Arbeitsaufsicht.

1. Die Hauptaufgabe des Arbeitsaufsichtsdienstes, der von jedem Mitgliede in Übereinstimmung mit dem unter Nr. 9 im Artikel 427 des Vertrages von Versailles verkündeten Grundsätze zu errichten ist, sollte darin bestehen, die Durchführung der Gesetze und Bestimmungen sicherzustellen, welche die Arbeitsbedingungen und den Schutz der Arbeiter bei der Ausübung ihres Berufes betreffen (Arbeitszeit und Ruhepausen, Nacharbeit, Verbot der Beschäftigung bestimmter Personen mit gefährlichen, gesundheitsschädlichen oder für ihre körperliche Beschaffenheit ungeeigneten Arbeiten, Gesundheits- und Unfallschutz usw.).

2. Soweit es möglich und nützlich erscheint, können den Aufsichtsbeamten zur Erleichterung der Überwachung, oder infolge der Erfahrung, die sie in der Ausübung ihrer hauptsächlichlichen Berufsaufgaben gewonnen haben, weitere Aufgaben übertragen werden. Diese Aufgaben können nach den Anschauungen, Überlieferungen und Gewohnheiten, die in den einzelnen Ländern herrschen, verschieden sein. Sie können ihnen unter der Bedingung übertragen werden,

- a) dass sie die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe in keiner Weise beeinträchtigen,
- b) dass sie ihrer Art nach mit dem Hauptziele des Arbeiter-, Gesundheits- und Unfallschutzes so eng wie möglich verbunden sind,
- c) dass sie in keiner Weise das Ansehen und die Unparteilichkeit beeinflussen, deren die Aufsichtsbeamten in ihren Beziehungen zu den Arbeitgebern und Arbeitnehmern bedürfen.

II. Art der Tätigkeit und der Befugnisse der Arbeitsaufsicht.

A. Allgemeines.

3. Mit ordnungsmässigen Ausweisen versehene Aufsichtsbeamte sollten auf Grund der Gesetze befugt sein,

a) zu jeder Tag- und Nachtstunde die Betriebe zu besuchen und zu besichtigen, wenn sie mit gutem Grunde annehmen können, dass dort Personen beschäftigt werden, die unter dem Schutze des Gesetzes stehen, bei Tage jeden Ort zu betreten, wenn sie mit gutem Grunde annehmen können, dass er ein Betrieb oder Teil eines Betriebes ist, der ihrer Überwachung untersteht. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Beamten vor ihrem Weggang, wenn möglich, dem Unternehmer oder einem seiner Vertreter von ihrer Besichtigung Kenntnis geben,

b) ohne Zeugen das im Betriebe beschäftigte Personal zu befragen, und zur Erfüllung ihrer Aufgaben sich um Auskunft auch an andere Personen zu

wenden, deren Zeugnis sie für notwendig erachten, ferner die Vorlage aller Verzeichnisse und Unterlagen zu verlangen, die nach den Arbeitsgesetzen zu führen sind.

4. Die Aufsichtsbeamten sind durch Eid oder auf andere Weise, welche der Verwaltungspraxis oder den Gewohnheiten des Landes entspricht, zu verpflichten, Fabrikationsgeheimnisse und Arbeitsverfahren im allgemeinen, die bei Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, nicht preiszugeben, widrigenfalls sie sich der gesetzlichen Bestrafung oder entsprechenden disziplinarischen Massnahmen aussetzen.

5. Unter Berücksichtigung der Verwaltungs- und Rechtsordnung eines jeden Landes, und unter dem Vorbehalte der etwa erforderlich werdenden Nachprüfung durch die vorgesetzte Behörde, sollten die Aufsichtsbeamten ermächtigt sein, Verstösse gegen die Gesetze, die sie feststellen, unmittelbar vor die zuständigen Gerichte zu bringen. In den Ländern, in denen dies der geltenden Verwaltungs- und Rechtsordnung nicht zuwiderläuft, sollen die Berichte der Aufsichtsbeamten bis zum Beweise des Gegenteiles als beweiskräftig gelten.

6. In den Fällen, in denen unmittelbares Einschreiten nötig ist, um die Betriebseinrichtungen oder Betriebsanlagen den gesetzlichen Bestimmungen anzupassen, sollten die Aufsichtsbeamten befugt sein, selbst Anordnungen zu erlassen (oder, wenn dieses Verfahren nach der Verwaltungs- und Rechtsordnung des Landes nicht angängig sein sollte, bei den zuständigen Behörden solche Anordnungen zu beantragen), und vorzuschreiben, dass innerhalb einer festgesetzten Frist die betreffenden Abänderungen der Einrichtung oder Anlage ausgeführt werden, die nötig sind, um die vollständige und genaue Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen über den Arbeiter-, Gesundheits- und -Unfallschutz zu gewährleisten.

In Ländern, in denen die Anordnungen des Aufsichtsbeamten ohne weiteres Vollzugskraft haben, ist ihre Ausführung nur durch Berufung an die höheren Verwaltungsbehörden oder an die Gerichte aufschiebbar; aber unter keinen Umständen sollten die zum Schutze der Unternehmer gegen willkürliche Auflagen getroffenen Bestimmungen die Ausführung solcher Massregeln behindern können, die vom Aufsichtsbeamten zur Abwendung unmittelbarer und tatsächlich nachgewiesener Gefahren getroffen worden sind.

B. Unfallsicherheit.

7. Wenn es wesentlich ist, den Arbeitsaufsichtsdienst zur Erfüllung seiner Aufgabe mit allen erforderlichen gesetzlichen Machtmitteln auszustatten, so ist es gleichfalls für eine mehr und mehr gesteigerte Wirksamkeit des Aufsichtsdienstes von Wichtigkeit, dass die Arbeitsaufsicht sich, in Übereinstimmung mit der in den ältesten und erfahrungsreichsten Ländern herrschenden Auffassung, auf die Einführung der geeignetsten Schutzmassnahmen richtet, um Unfälle und Krankheiten zu verhüten, und so die Arbeiten weniger gefährlich, gesünder und selbst weniger ermüdend zu machen. In dieser Erwägung erscheinen, bei richtiger Auffassung, Aufklärung und Zusammenarbeit der Beteiligten, die nachstehenden Verfahren geeignet, diese Entwicklung in allen Ländern zu fördern:

a) Alle Unfälle sind den zuständigen Behörden anzuzeigen, und es sollte zu den wesentlichsten Aufgaben der Aufsichtsbeamten gehören, Erhebungen über Unfälle, besonders jene schwererer oder häufiger wiederkehrender Art, vorzunehmen, um die geeignetsten Verhütungsmassnahmen auszubilden.

b) Die Aufsichtsbeamten sollen die Inhaber der Unternehmungen über die vorbildlichsten Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen belehren und beraten.

c) Die Aufsichtsbeamten sollten auf die Mitarbeit von Unternehmern, Betriebsleitern und Arbeitern hinwirken, um dadurch das Verständnis für persönliche Vorsicht, für Schutzmassnahmen und Vervollständigung der Sicherheitseinrichtungen zu fördern.

d) Die Aufsichtsbeamten sollten bemüht sein, die Massnahmen zum Schutze der Gesundheit und gegen Unfälle zu verbessern und zu vervollständigen, und zwar durch eingehendes Studium technischer Verfahren für die innere Betriebseinrichtung, durch besondere Untersuchungen über bestimmte Fragen des Gesundheits- und Unfallschutzes sowie auf jede sonstige Weise.

e) In Ländern, in denen man die Unterhaltung einer vom Arbeitsaufsichtsdienste völlig unabhängigen Aufsicht über die Unfallversicherung und -verhütung vorzieht, sollten deren Beamte nach den vorstehenden Grundsätzen handeln.

III. Aufbau der Arbeitsaufsicht.

A. Gliederung des Personals.

8. Damit die Aufsichtsbeamten in möglichst enger Verbindung mit den Betrieben stehen, die sie besichtigen, ebenso mit den Unternehmern und Arbeitern, und damit sie so viel wie möglich ihre Zeit auch wirklich dem Besuche von Betrieben widmen, ist es wünschenswert, dass sie, soweit die Verhältnisse des Landes es gestatten, ihren Sitz in den Industriebezirken haben.

9. In Ländern, die in Aufsichtsbezirke eingeteilt sind, ist es erwünscht, dass die Aufsichtsbeamten der einzelnen Bezirke, um eine gleichmässige Handhabung der Gesetze in allen Bezirken und eine möglichst hohe Leistungsfähigkeit der Aufsicht zu gewährleisten, unter Leitung eines hochbefähigten und erfahrenen Aufsichtsbeamten stehen. Wenn die wirtschaftliche Bedeutung eines Landes die Ernennung von mehr als einem leitenden Aufsichtsbeamten erforderlich macht, sollten diese von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um über Fragen der Anwendung der Gesetze und der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zu beraten, die sich in den ihnen unterstellten Bezirken ergeben.

10. Der Aufsdichtsdiens sollte unter die unmittelbare und ausschliessliche Aufsicht einer Landeszentralbehörde gestellt werden und nicht der Aufsicht einer Ortsbehörde unterliegen oder von einer solchen bei Ausübung seiner Aufgaben irgendwie abhängig sein.

11. Mit Rücksicht auf die schwierigen wissenschaftlichen und technischen Fragen, welche sich aus den Verhältnissen einer modernen Industrie ergeben, wie zum Beispiel aus der Verwendung gefährlicher Stoffe, der Beseitigung von Staub und schädlichen Gasen, der Verwendung von Elektrizität usw., ist es wesentlich, dass der Staat zu deren Bearbeitung Aufsichtsbeamte mit Kenntnissen und besonderer Erfahrung auf dem Gebiete der Heilkunde, der Mechanik, der Elektrotechnik und anderen heranzieht.

12. Entsprechend dem im Artikel 427 des Vertrages von Versailles enthaltenen Grundsatz sollten dem Aufsdichtsdiens sowohl männliche wie weibliche Aufsichtsbeamte angehören. Wenggleich die Aufsicht über bestimmte Gegenstände und Arbeitsverfahren besser Männern anvertraut wird, so können andere Arbeitsgebiete besser Frauen übertragen werden. Die weiblichen Aufsichtsbeamten sollten jedoch im allgemeinen dieselben Befugnisse und Aufgaben haben, und sie sollten dieselbe Stellung einnehmen, wie männliche Beamte, vorausgesetzt, dass sie die nötige Vorbildung und Erfahrung besitzen. Auch sollten sie die gleiche Möglichkeit des Aufrückens in höhere Stellen haben.

B. Befähigung und Ausbildung von Aufsichtsbeamten.

13. Die Vielseitigkeit der neueren gewerblichen Arbeitsverfahren und Betriebseinrichtungen, die Art der den Aufsichtsbeamten auf dem Gebiete der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen anvertrauten Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben, die Wichtigkeit ihrer Beziehungen zu Unternehmern und Arbeitern, sowie zu den Verbänden der Unternehmer und Arbeiter, wie auch zu den örtlichen und Gerichtsbehörden, lassen es von wesentlicher Bedeutung erscheinen, dass die Aufsichtsbeamten über ein hohes Mass technischer Vorbildung und Erfahrung verfügen, eine gute Allgemeinbildung besitzen und durch ihre Charaktereigenschaften und Fähigkeiten imstande sind, das allgemeine Vertrauen zu gewinnen.

14. Das Personal des Aufsichtsdienstes sollte festangestellt und unabhängig von Veränderungen in der Regierung sein. Die Aufsichtsbeamten sollten eine Stellung einnehmen und eine Besoldung erhalten, welche ihre Unabhängigkeit gegenüber allen äusseren Einflüssen verbürgt, und es sollte ihnen verwehrt sein, an den ihrer Aufsicht unterstellten Betrieben in irgendeiner Weise beteiligt zu sein.

15. Vor ihrer endgültigen Anstellung sollten die Aufsichtsbeamten zur Prüfung ihrer Eignung und zur Einführung in ihre Aufgaben eine Probezeit durchmachen. Die endgültige Anstellung sollte nach Ablauf dieser Zeit nur erfolgen, wenn sie den Nachweis der für die Aufgaben eines Aufsichtsbeamten notwendigen Fähigkeiten erbracht haben.

16. Wenn ein Land für Zwecke der Aufsicht in Bezirke eingeteilt ist, und besonders, wenn seine Industrien verschiedener Art sind, ist es erwünscht, dass die Aufsichtsbeamten, namentlich während der ersten Jahre ihres Dienstes, in die verschiedenen Bezirke versetzt werden, und zwar in angemessenen Zeiträumen, damit sie genügende Erfahrung im Aufsichtsdienste erlangen.

C. Grundsätze und Verfahren des Aufsichtsdienstes.

17. Da bei einer staatlichen Arbeitsaufsicht die Besichtigungen der einzelnen Betriebe durch die Aufsichtsbeamten in mehr oder weniger grossen Zwischenräumen erfolgen, ist es wesentlich:

a) dass der Grundsatz aufgestellt und eingehalten wird, dass die Betriebsleiter oder ihre Vertreter für die Befolgung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich sind, und dass ohne vorhergehende Verwarnung durch den Aufsichtsbeamten, im Falle vorsätzlicher Gesetzesübertretung oder einer groben Nachlässigkeit, gegen sie eingeschritten werden kann.

Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf solche besonderen Fälle, für welche das Gesetz vorschreibt, dass durch den Aufsichtsbeamten zunächst eine Aufforderung zur Durchführung bestimmter Massregeln ergehen muss;

b) dass im allgemeinen die Besichtigungen der Aufsichtsbeamten ohne vorhergehende Benachrichtigung des Unternehmers erfolgen.

Es ist erwünscht, dass seitens des Staates geeignete Massnahmen dahingehend getroffen werden, dass sowohl die Unternehmer und ihre Vertreter als auch die Arbeiter mit den gesetzlichen Bestimmungen vertraut gemacht werden, die dem Gesundheits- und Unfallschutze der Arbeiter dienen, so zum Beispiel, indem vom Unternehmer verlangt wird, in seinem Betriebe einen Auszug der gesetzlichen Bestimmungen anzuschlagen.

18. Bei den Unterschieden, die anerkanntermassen zwischen den verschiedenen Betrieben hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Bedeutung bestehen und bei den Schwierigkeiten, die sich aus der Tatsache ergeben können, dass die Betriebe zuweilen über ländliche Gebiete verstreut sind, ist es wünschenswert, dass jeder Betrieb von einem Aufsichtsbeamten zum Zwecke

einer allgemeinen Besichtigung mindestens einmal jährlich besucht wird, ohne Rücksicht auf Sonderbesichtigungen, die infolge einer einzelnen Beschwerde oder aus anderen Gründen notwendig werden können. Es ist gleichfalls erwünscht, dass bedeutendere Betriebe und solche Betriebe, deren Einrichtungen vom Standpunkte des Arbeiter-, Gesundheits- und -Unfallschutzes unbefriedigend sind, ebenso Betriebe, in denen gesundheitsschädliche oder gefährliche Arbeiten ausgeführt werden, viel häufiger besichtigt werden. Es ist erwünscht, dass Betriebe, in denen schwere Unregelmässigkeiten zutage getreten sind, durch den Aufsichtsbeamten bald erneut besichtigt werden, um festzustellen, ob die Unregelmässigkeit beseitigt ist.

D. Mitwirkung der Unternehmer und Arbeiter.

19. Es ist wesentlich, dass den Arbeitern und ihren Vertretern jede Erleichterung gewährt wird, um den Aufsichtsbeamten ungehindert alle Mängel und Gesetzesübertretungen anzuzeigen, die in den Betrieben, in denen sie beschäftigt werden, vorkommen; dass ferner, soweit wie möglich, jede Beschwerde dieser Art vom Aufsichtsbeamten sofort zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht wird, und dass die Beschwerde vom Aufsichtsbeamten unbedingt vertraulich behandelt und weder dem Unternehmer noch seinen Vertretern irgendwelche Andeutung davon gemacht wird, dass die Besichtigung infolge des Einganges einer Beschwerde erfolgt.

20. Um die volle Mitarbeit der Unternehmer und Arbeiter und ihrer Verbände zur Förderung der den Arbeiter-, Gesundheits- und Unfallschutz betreffenden Fragen zu erzielen, ist es erwünscht, dass die Arbeitsaufsichtsbehörde von Zeit zu Zeit mit den Vertretern der Unternehmer- und der Arbeiterverbände Besprechungen über die zweckmässigsten Massnahmen auf diesem Gebiete abhält.

IV. Berichte der Arbeitsaufsichtsbeamten.

Die Aufsichtsbeamten sollten regelmässig ihrer Zentralbehörde nach einheitlichen Grundsätzen bearbeitete Berichte über ihre Tätigkeit und Ergebnisse vorlegen. Die genannte Behörde sollte baldmöglichst, jedenfalls innerhalb eines Jahres nach Schluss des Berichtsjahres, einen Bericht veröffentlichen, der eine allgemeine Übersicht der von den Aufsichtsbeamten gelieferten Angaben enthält; das Kalenderjahr sollte einheitlich die Grundlage dieser Berichte bilden.

22. Der allgemeine Jahresbericht sollte ein Verzeichnis der Gesetze und Verordnungen über die Regelung der Arbeitsverhältnisse enthalten, die während des Berichtsjahres erlassen worden sind.

23. Dieser Jahresbericht sollte auch zahlenmässige Zusammenstellungen enthalten, die notwendig sind, um über Aufbau und Tätigkeit des Aufsichtsdienstes und die erzielten Ergebnisse alle Unterlagen zu bieten.

Diese Angaben sollten, soweit möglich, betreffen:

a) Gliederung und zahlenmässige Stärke des Personals des Aufsichtsdienstes;

b) die Zahl der durch die Gesetze und Bestimmungen erfassten Betriebe, nach Industriezweigen gegliedert und mit Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeiter (Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder);

c) die Zahl der in jeder Gewerbegruppe vorgenommenen Besichtigungen, mit Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeiter in den besuchten Betrieben (hierbei ist als Zahl die anzugeben, die bei der ersten Besichtigung im Jahre festgestellt worden ist), ferner die Zahl der mehr als einmal während des Jahres besuchten Betriebe;

d) die Zahl und Art der den zuständigen Stellen angezeigten Verstöße gegen Gesetze und Vorschriften, und die Zahl und Art der durch die zuständigen Stellen verhängten Strafen;

e) die Zahl, Art und Ursache der gemeldeten Unfälle und Berufskrankheiten, nach Gewerben geordnet.

Anlage 3.

Die Berner Arbeiterschutzvereinbarungen.

*Internationales Übereinkommen vom 26. September 1906,
betreffend das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie
beschäftigten Frauen.*

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters, unter Vorbehalt der folgenden Ausnahmen, verboten sein.

Das vorliegende Übereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Jedem der vertragschliessenden Staaten liegt es ob, den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hierzu zu rechnen die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen; dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft anderseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens inbegriffen sein.

In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Übergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit soll ausser Kraft treten:

1. im Falle einer nicht vorherzusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist;
2. für die Verarbeitung von Rohstoffen oder die Bearbeitung von Gegenständen, die einem sehr raschen Verderb ausgesetzt sind, wenn sich dies zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes dieser Stoffe als notwendig erweist.

Artikel 4. In den dem Einfluss der Jahreszeit unterworfenen Industrien (Saisonindustrien) sowie unter aussergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen im Jahre bis auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 5. Jedem der kontrahierenden Staaten liegt es ob, die Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Territorium die strikte Durchführung der Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens zu sichern.

Die Regierungen teilen sich auf diplomatischem Wege gegenseitig die Gesetze und Ausführungsbestimmungen über den Gegenstand des vorliegenden Übereinkommens mit, die in ihrem Lande erlassen sind oder erlassen werden, ebenso auch die periodischen Berichte über die Durchführung dieser Gesetze und Verordnungen.

Artikel 6. Die vorliegenden Bestimmungen sind auf eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet nur in dem Falle anwendbar, wenn in deren Namen durch die Regierung des Mutterstaates eine dahinzielende Benachrichtigung an den schweizerischen Bundesrat erfolgt.

Diese Regierung kann, indem sie das Hinzutreten einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Schutzgebietes anzeigt, zugleich erklären, dass das Übereinkommen sich nicht auf solche einheimische Arbeiten bezieht, bei denen die Überwachung unmöglich wäre.

Artikel 7. Wenn in den aussereuropäischen Staaten, ebenso wie in den Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten das Klima oder die Sitten der Eingeborenen es erfordern, so kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe niedriger sein als das in diesem Übereinkommen festgelegte Minimum, unter der Bedingung, dass ausgleichende Ruhepausen während des Tages festgelegt werden.

Artikel 8. Das vorliegende Übereinkommen soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen bis spätestens 31. Dezember 1908 beim schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Über diese Hinterlegung wird ein Protokoll aufgenommen, und eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird auf diplomatischem Wege jedem der kontrahierenden Staaten zugestellt werden.

Das vorliegende Übereinkommen tritt in Kraft zwei Jahre nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist.

Die Frist für das Inkrafttreten wird von zwei auf zehn Jahre verlängert:

1. für die Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen;
2. für die Schafwollkämmeret und -spinnerei;
3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahre infolge von klimatischen Verhältnissen eingestellt werden müssen.

Artikel 9. Die Staaten, die das vorliegende Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, können ihren Beitritt durch einen an den schweizerischen Bundesrat gerichteten Akt erklären, den dieser jedem der kontrahierenden Staaten bekanntgeben wird.

Artikel 10. Die im Artikel 8 vorgesehenen Fristen für das Inkrafttreten des Übereinkommens gelten für die nicht unterzeichneten Staaten, ebenso für die Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete erst vom Datum ihres Beitritts an.

Artikel 11. Das vorliegende Übereinkommen kann von den unterzeichneten Staaten, ebenso von den später hinzutretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebieten nicht früher als nach Ablauf von zwölf Jahren nach Abschluss der Protokolle über die Ratifikationen gekündigt werden.

Das Übereinkommen kann dann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung tritt in Kraft ein Jahr, nachdem sie schriftlich dem schweizerischen Bundesrat durch die beteiligte Regierung oder, wenn es sich um eine Kolonie, Besitzung oder um ein Schutzgebiet handelt, durch die Regierung des Mutterstaates eingereicht worden ist; der schweizerische Bundesrat wird sie sofort den Regierungen der anderen kontrahierenden Staaten mitteilen.

Die Kündigung tritt in Kraft in bezug auf den Staat, die Kolonie, die Besitzung oder das Schutzgebiet, in deren Namen sie eingereicht war.

**Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem)
Phosphor in der Zündholzindustrie.**

Artikel 1. Die hohen vertragschliessenden Teile verpflichten sich, in ihrem Gebiete die Herstellung, die Einfuhr und das Feilhalten von Zündhölzern, die weissen (gelben) Phosphor enthalten, zu verbieten.

Artikel 2. Jedem der vertragschliessenden Staaten liegt es ob, diejenigen Verwaltungsmassnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Gebiete die strenge Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sicherzustellen.

Die Regierungen werden einander die in ihren Ländern über den Gegenstand des gegenwärtigen Abkommens jetzt oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die über deren Anwendung erstatteten Berichte auf diplomatischem Wege mitteilen.

Artikel 3. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete nur Anwendung, falls zu diesem Zwecke in deren Namen dem schweizerischen Bundesrat von der Regierung des Mutterlandes Nachricht gegeben wird.

Artikel 4. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens bis zum 31. Dezember 1908 bei dem schweizerischen Bundesrat hinterlegt werden.

Über die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll jedem der vertragschliessenden Staaten eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden.

Das gegenwärtige Abkommen tritt drei Jahre nach dem Schlusse des Hinterlegungsprotokolls in Kraft.

Artikel 5. Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt in einer Urkunde zu erklären, die an den schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem einem jeder der anderen Vertragsstaaten bekanntzugeben ist.

Die im Artikel 4 für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgesehene Frist wird für die Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, sowie für Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete auf fünf Jahre von dem Zeitpunkt ihres Beitritts an verlängert.

Artikel 6. Dieses Abkommen kann sowohl von den Staaten, die es unterzeichnet haben, als auch von den später beitretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten nicht vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden, die vom Schlusse des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an berechnet wird.

Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden.

Die Kündigung wird wirksam erst ein Jahr, nachdem sie von der in Betracht kommenden Regierung oder, sofern es sich um eine Kolonie, eine Besetzung oder ein Schutzgebiet handelt, von der Regierung des Mutterlandes schriftlich an den schweizerischen Bundesrat ergangen ist; der Bundesrat wird die Kündigung unverzüglich der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten mitteilen.

Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der Kolonie, der Besetzung oder des Schutzgebietes wirksam sein, in dessen oder deren Namen sie ergangen ist.

Geschehen in Bern, am 26. September 1906.

Anlage 4.

Entschliessungen der Internationalen Auswanderungskommission. (Tagung in Genf vom 2. bis 11. August 1921.)

Statistiken.

1. Jedes Mitglied hat dem Internationalen Arbeitsamt in möglichst kurzen Zeiträumen, die drei Monate nicht überschreiten sollen, mitzuteilen:

Jede verfügbare gesetzliche, statistische oder andere Auskunft über die Auswanderung, Einwanderung, Rückkehr ins Vaterland oder die Durchfahrt der Auswanderer, einschliesslich aller Auskünfte über die in bezug auf diese Fragen getroffenen oder beabsichtigten Massnahmen.

Soweit wie durchführbar, sollen die oben erwähnten Auskünfte in der Weise gesammelt werden, dass die Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Zeitraumes, auf den sie Bezug haben, mitgeteilt werden können.

2. Der Direktor des Internationalen Arbeitsamts wird ersucht, die statistischen Dienststellen der Mitgliedstaaten zwecks Vorschlag eines geeigneten Formulars, das der Konferenz von 1922 vorzulegen ist, zu Rate zu ziehen.

Gleichmässige internationale Gestaltung der Massnahmen zum Schutz der Auswanderer.

3. Die Kommission bittet den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, alle Massnahmen zu dem Zwecke ergreifen zu wollen, dass die technische Abteilung für Auswanderung, nötigenfalls mit Unterstützung einiger Sachverständiger, die Frage der gleichmässigen internationalen Gestaltung der Wanderungsgesetze prüft.

Stellennachweis für Auswanderer.

4. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Aus- und Einwanderern die Dienste seiner öffentlichen Stellennachweise sowie der besonderen Dienststellen zur Verfügung zu stellen, die vorhanden sind, um sie beim Aufsuchen einer Stellung zu unterstützen.

5. Aus diesem Grunde ist zu wünschen, dass zwischen den öffentlichen Stellennachweisen und den öffentlichen Dienststellen für Aus- und Einwanderung, wo solche bestehen, ständige Beziehungen geschaffen werden.

6. Jedes Mitglied verpflichtet sich, den öffentlichen Stellennachweisen der anderen Länder auf ihr Ersuchen die zur sachgemässen Durchführung der Bestimmungen der Resolution 4, besonders im Grenzverkehr erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dieser Austausch von Auskünften hat entweder zwischen den hierfür geeigneten Stellen unmittelbar oder in einer von der zuständigen Stelle bestimmten Weise zu erfolgen.

7. Es ist zu wünschen, dass an den Orten, wo die Aus- und Einwanderer in grosser Anzahl zusammenkommen, ein Organ zum Zwecke der Stellenbeschaffung für sie sowie zur Auskunfterteilung in allen sie betreffenden Angelegenheiten unter den in den beiden vorhergehenden Resolutionen angezeigten Voraussetzungen geschaffen wird.

Gleichmässige Behandlung der in- und ausländischen Arbeiter.

8. Es ist zu wünschen, dass die Mitglieder, in Ermangelung gesetzlicher Massnahmen in jedem Lande auf dem Wege internationaler Vereinbarungen, in möglichst weitgehendem Masse die gleichmässige Behandlung der eingewanderten Arbeiter und ihrer Mitberechtigten mit den eigenen Staats-

angehörigen, besonders hinsichtlich der Gesetze über Arbeit und soziale Fürsorge, sowie über Unterstützung und berufliche Organisationsfreiheit zu verwirklichen trachten.

9. Das Internationale Arbeitsamt wird gebeten, eine Untersuchung, die einer der nächsten Konferenzen vorgelegt wird, vorzubereiten, um hinsichtlich der Sozialversicherung soweit wie irgend möglich eine unter allen Staaten oder gewissen Staatengruppen einheitliche Gesetzgebung zu erreichen.

Überwachung der Auswanderungsagenten.

10. Es ist zu wünschen, dass jedes Mitglied sich verpflichtet, eine staatliche Überwachung einzuführen, und zwar über die Unternehmen der mit der See- oder Landbeförderung von Auswanderern sich befassenden Agenten, die Agenten und Unteragenten für Auswanderung, die Auswanderungsbureaus oder jedes andere Bureau, insofern es Fahrkarten an Auswanderer abgibt, die Anwerbungs- oder Stellenvermittlungsagenten im Ausland sowie im allgemeinen über alle Personen, die an der Auswanderung ein Interesse haben und im Zusammenhang mit ihr ihre Tätigkeit ausüben.

11. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sämtliche über die Auswanderungsbedingungen verfügbaren Auskünfte, wenn irgend möglich kostenlos, den Beteiligten zur Verfügung zu stellen.

12. Jedes Mitglied verpflichtet sich, jede Auswanderungspropaganda mittels falscher Auskunfterteilung zu unterdrücken.

13. Die Auswanderungskommission lenkt die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf die Zweckmässigkeit, dass Staaten, die es nicht schon getan haben, in ihre Gesetzgebung den Grundsatz gemeinschuldnerischer Verantwortlichkeit der Unternehmer und aller anderen mit der See- oder Landbeförderung der Auswanderer sich befassenden Personen aufnehmen, und zwar sowohl für die im eigenen Namen eingegangenen Verbindlichkeiten als auch für die Fehler, die durch ihre Vertreter, Beauftragten, offenen und geheimen Agenten und Unteragenten, sowie durch alle anderen für deren Gewinn oder in deren Interesse handelnden Personen begangen werden.

Sammelanwerbung von Arbeitern im Ausland.

14. Bei zweiseitigen Übereinkommen, die in Anwendung des Washingtoner Vorschlags über die Sammelanwerbung abgeschlossen werden, oder bei im Ausland erfolgter Sammelanwerbung, ist den folgenden Grundsätzen Rechnung zu tragen:

1. Überwachung und Kontrolle durch die zuständigen Behörden der beiden beteiligten Staaten, jeder auf seinem eigenen Gebiet.
2. Ausführung der Anwerbung nur durch die Vermittlung der von seiten der zuständigen Staatsbehörde hierzu ermächtigten Bureaus oder Agenten.
3. Befragung der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen, wenn es sich um Anwerbungen handelt, die auf Grund von Übereinkommen zwischen Regierungen erfolgen.
4. Es ist darüber zu wachen, dass die Anwerbung den Arbeitsmarkt der beiden Länder nicht stört, insbesondere, dass der Lohn nicht geringer ist als der im Einwanderungsland gezahlte und dass die Ankunft der angeworbenen Arbeiter nicht aus Anlass von Streiks oder Aussperrungen erfolgt.
5. Volle Wirksamkeit der im Auswanderungsland unterzeichneten Verträge im Einwanderungsland, mit Ausnahme von der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufenden Bestimmungen.

15. Wird festgestellt, dass männliche und weibliche Arbeiter oder Angestellte für ein anderes Land angeworben werden, um in Streik oder Aussperrung befindliche Arbeiter oder Angestellte dieses Landes zu ersetzen, so soll das Unternehmen, das diese Anwerbung bewirkt hat oder zu dessen Vorteil die Anwerbung bewirkt worden ist, den auf solche Weise angeworbenen Arbeitern und Angestellten alle Auslagen einschliesslich der Kosten für Hin- und Rückreise ersetzen.

Lohneinbehaltung für Vorschüsse an Auswanderer.

16. Bei Verträgen, die wegen einem Auswanderer vor seiner Ankunft im Lande gewährten Vorschüssen Abzug oder Einbehaltung von Gehalt oder Lohn vorsehen, soll jedes Mitglied Massnahmen treffen, dass nötigenfalls den Gerichts- oder zuständigen Landesbehörden die Befugnis gesichert ist, diese Verträge, insoweit sie der Gesetzgebung des Einwanderungslandes über Lohnschutz entgegenstehen, für null und nichtig zu erklären.

Massnahmen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

17. Insoweit nicht bereits andere Bestimmungen erlassen sind, haben alle von der Internationalen Auswanderungskommission hinsichtlich des Auswanderungsschutzes vorgeschlagenen Massnahmen in gleicher Weise auf Männer, Frauen und Kinder, Arbeiter und Angestellte beiderlei Geschlechts Anwendung zu finden.

18. Die Kommission betraut den Direktor des Internationalen Arbeitsamts damit, die Resolutionen der Kommission dem Völkerbund mitzuteilen, damit dieser von den Beschlüssen solche auswählen kann, die ihm auf die Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels anwendbar erscheinen.

19. Es ist zweckmässig, dass der Schutz der Frauen und der Kinder, die ein Land verlassen, um sich in ein anderes zu begeben, zum Gegenstand einer eingehenden Prüfung seitens der Mitglieder der Internationalen Arbeitskonferenz gemacht und diese Frage auf die Tagesordnung der Konferenz von 1922 gebracht wird.

Untersuchung der Auswanderer vor der Einschiffung.

20. Jedes Mitglied soll darüber wachen, dass in jedem seiner Einschiffungshäfen für Auswanderer und gegebenenfalls an den Hauptdurchgangsstellen seiner Landesgrenzen eine wirksame Untersuchung der Auswanderer stattfindet.

Um die Wahrscheinlichkeit der Zurückweisung durch die Einwanderungsländer zu verringern und der Ausbreitung ansteckender Krankheiten während der Reise vorzubeugen, soll sich die Untersuchung besonders auf die folgenden Punkte erstrecken:

1. Ob die Auswanderer allen vor ihrer Abfahrt von ihnen geforderten Bedingungen genügen.
2. Ob sie die für den Eintritt in die Einwanderungsländer aufgestellten Bestimmungen erfüllen.

21. Es ist wünschenswert, dass besondere Übereinkommen zwischen den beteiligten Staaten die Bedingungen festlegen, unter denen die Untersuchungen der Arbeiter stattfinden sollen, und ferner Aufschluss geben über die Art und Weise, in der die Aus- und Einwanderungsländer in ihren betreffenden Häfen oder an ihren Grenzen für sie Vorsorge zu treffen haben werden, über die Bedingungen, unter denen der Eintritt in die Länder zugesichert wird, über die Form der Bescheinigungen und anderer notwendiger Schriftstücke, sowie über alle anderen Bestimmungen über Auswanderung, Einwanderung und Rückkehr in die Heimat.

*Entschliessungen der Internationalen Auswanderungskommission.
Gesundheitsmassnahmen an Bord.*

22. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts wird ersucht, eine Kommission von Fachleuten zur Unterstützung des Internationalen Arbeitsamts bei der Vorbereitung und Vorlage eines Berichts an die Internationale Arbeitskonferenz von 1922 zu ernennen, nämlich eines Berichts über die Festlegung der allgemeinen Richtlinien für ein gemeinschaftliches Abkommen zwischen den beteiligten Ländern über die Aufstellung von Mindestbedingungen, denen Schiffe und Eisenbahnen je nach Klima und Reisedauer zu entsprechen haben, um jedem Auswanderer während der Reise vollste Garantie für eine gute Behandlung in bezug auf Gesundheit, Sicherheit, Ernährung und Bequemlichkeit verschaffen zu können und so den Anforderungen des Fortschritts und der Menschenwürde zu genügen.

Versicherung der Auswanderer.

23. Jeder Auswanderer soll vom Augenblick des Reisebeginns an bis zu seinem Eintreffen an dem auf seiner Reisefahrkarte angegebenen Bestimmungsort zugunsten seiner Rechtsnachfolger gegen die Gefahren aus Tod oder Invaliddität gesichert sein. Infolgedessen lenkt die Kommission die Aufmerksamkeit der Regierungen auf die Zweckmässigkeit, insofern sie es nicht schon getan haben, ein System einzuführen, das die Auswanderer während ihres Transports vor den Folgen des Todes oder der Invaliddität sichert.

Ständige Kommission.

24. In Anbetracht der Wichtigkeit der Menschenwanderungen für das unmittelbare Interesse vieler Länder und einen künftigen allgemeinen Frieden:

In Anbetracht anderseits der Vielseitigkeit der aufgeworfenen Probleme und der Notwendigkeit, sie eingehend und ständig zu verfolgen,

Ersucht die Kommission den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts, die Bildung einer Kommission in Erwägung zu ziehen, die sich aus einer beschränkten Zahl von Mitgliedern zusammensetzt und nötigenfalls Fachleute zur Mitarbeit heranzieht, um das Amt in seiner Aufgabe zu unterstützen und die Entwicklung dieser Probleme von Tag zu Tag in vollkommener moralischer Selbständigkeit zu verfolgen.

Allgemeine und berufliche Erziehung.

25. In Einwanderungsländern sollen die Schulen für allgemeinen und beruflichen Unterricht in weitgehendstem Masse auch den Einwanderern und ihren Familien zugänglich sein.

Schutz der Auswanderer.

26. Jedes Einwanderungsland hat darüber zu wachen, dass die Auswanderer in seinen Häfen und an den Grenzen in angemessener Weise aufgenommen und geschützt werden.

Durchführung der die Aus- und Einwanderung einschränkenden Gesetze.

27. Nimmt ein Staat eine tiefgehende Änderung in seiner Aus- oder Einwanderungsgesetzgebung vor, so ist zu wünschen, dass er in der Durchführung der zu diesem Zweck erlassenen Bestimmungen die nötige Vorsicht walten lässt, um für die Auswanderer nachteilige Folgen aus einer zu plötzlichen Durchführung der genannten Massnahmen zu vermeiden.

28. Nachdem die Internationale Auswanderungskommission auf den Antrag des chinesischen Regierungsvertreters hin den Zusammenhang zwischen der von diesem gestellten und der von der Kommission behandelten Auswanderungsfrage anerkannt hat, nimmt sie folgende Resolution an:

Die Internationale Auswanderungskommission schlägt der Arbeitskonferenz vor, die „gleichmässige wirtschaftliche Behandlung für sämtliche im Einwanderungsland gesetzmässig zugelassenen Einwanderer ohne Unterschied der Abstammung auf die Tagesordnung zu setzen“.

Der ständigen Kommission überwiesene Fragen.

Die Kommission beschliesst, der ständigen Kommission die folgenden Resolutionen zur Prüfung zu überweisen:

a) Steuern für die ausländischen Arbeiter.

Wenn ein Einwanderungsland besondere, nur auf ausländische Arbeiter sich erstreckende Steuern angenommen hat, so soll der Betrag dieser Steuern vom Unternehmer entrichtet werden.

b) Verantwortlichkeit bei im Ausland zugezogenen Krankheiten.

In den Einwanderungsländern, die die Auswanderer bei ihrem Eintreffen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen, sollte, insofern kein Gesetz gegen Berufskrankheiten besteht, der Grundsatz der Entschädigung solcher Einwanderer aufgestellt werden, die nach einer gewissen Beschäftigungszeit in den betreffenden Ländern von Berufskrankheiten, unheilbare Krankheiten, wie zum Beispiel Tuberkulose, Wurmkrankheit, sowie der Gegend der Beschäftigung eigentümlichen Krankheiten befallen werden.

c) Auswandererschutz.

Um darüber zu wachen, dass die Auswanderer in den Häfen und an den Grenzen in angemessener Weise aufgenommen und geschützt werden, können die beteiligten Staaten miteinander vereinbaren, gemeinsame Dienststellen einzurichten und sich gegebenenfalls die Mitwirkung von Unterstützungseinrichtungen des Staates zunutze zu machen, dem die Auswanderer angehören.

Anlage 5.

Literatur.

1. Actes de la Conférence diplomatique réunie à Berne du 17 au 26 septembre 1906. Bern 1906.
2. Adler, Georg: Der internationale Schutz der Arbeiter. Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung usw. Jahrgang 1888.
3. Amtliche Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamtes. Genf. Band 2—6.
4. Arbeitsrecht und Arbeiterschutz. Die sozialpolitische Gesetzgebung des Deutschen Reiches seit 9. November 1918. Berlin 1922. 3. Auflage.
5. Ayusava, I. F.: International Labour Legislation. New York 1920.
6. Backlund: Fackföreningsinternationalen och Internationala Arbetsbyrå. Landsorganisationens Skriftserier VI. Stockholm 1922.
7. Barnes, G. N.: The Industrial Section of the League of Nations. (Barnett House Papers, No. 5.) London.
8. Bauer St.: Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft, 2. Auflage. Zürich 1918.

9. — Fortgang und Tragweite der internationalen Arbeiterschutzverträge. (Annalen für Soziale Politik, III.)
10. — Internationaler Arbeiterschutz. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, Seite 686 bis 701.
11. Baumeister, Albert: Die Gewerkschaften und die Internationale Arbeitsorganisation. Lausanne 1921.
12. Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Fragen internationaler Regelung des Arbeiterschutzes. (9. Juni 1890.) Bern.
13. Berlepsch, H.: Die Regierungskonferenz für internationalen Arbeiterschutz. Soziale Praxis, XIV.
14. Botschaft des schweizerischen Bundesrates über die Beschlüsse der Ersten Internationalen Arbeitskonferenz. (10. Dezember 1920.)
15. Brunet, René: La Société des Nations et la France. Paris 1921.
16. Bücher, K.: Zur Geschichte der internationalen Fabriksgesetzgebung. Deutsche Worte, 8. Jahrgang, 1888.
17. Burns, C. Delisle: The League and Labour. London.
18. Butler, H. B.: The International Labour Organisation. (The League of Nations Starts: An Outline by its Organisers.) London 1920.
19. Chisholm, A.: Labour's Magna Charta. 2. Auflage. London 1921.
20. Congrès international de législation du Travail tenu à Bruxelles du 27 au 30 septembre 1897. Brüssel, 1898.
21. Congrès international pour la protection légale des Travailleurs tenu à Paris du 25 au 28 juillet 1900. Paris 1901.
22. Devinat, B.: La représentation des intérêts agricoles dans l'Organisation internationale du Travail. Chronique sociale en France, 1922.
23. Dochow, F.: Vereinheitlichung des Arbeiterschutzes durch Staatsverträge. Berlin 1917.
24. Eckardt und Kuttig: Das internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrage. (Veröffentlichung aus dem Kommentar zum Friedensvertrag.) Berlin 1922. 2. Auflage.
25. Elmquist: Det internationella socialpolitiska arbetet. Föredrag vid nordiska interparlamentariska förbundets 11:te delegeradmöte i Stockholm den 3 september 1919. Stockholm 1919.
26. Fehlinger, H.: Das Internationale Arbeitsrecht im Friedensvertrag. Korrespondenzblatt des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, 1920, Nr. 35.
27. — Die Internationale Arbeitsorganisation und ihr Wirken. Leipzig 1922.
28. — Erfolge der Internationalen Arbeitsorganisation. Leipzig 1923.
29. — Arbeitsamt, Internationales. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, Seite 729 bis 732.
30. Ferenczi, Imre: Die internationale Regelung der Aus- und Einwanderung. Soziale Praxis, 31. August 1921.
31. — Die internationalen Wanderungen und die allgemeine Arbeitskonferenz. Soziale Praxis, 12. und 19. Juli 1922.
32. — Die internationale Wanderungsfrage und die Statistik. Jahrbücher für Nationalökonomie, Band 121, Heft 3 bis 4.
33. — L'assistenza di disoccupati et il problema dell'Emigrazione. Nuova Antologia, 6. Juli 1923.
34. Francke, E.: Die Organisation der Arbeit im Friedensvertrag. Weltwirtschaftliches Archiv, XV, Heft 3.
35. — Weltarbeitsrecht. Recht und Wirtschaft, Januar 1919.
36. Godart, Justin: Les clauses du travail dans le Traité de Versailles et les décisions de la Conférence de Washington. Paris 1920.

37. Günther, Adolf: Deutsche und französische Sozialpolitik. Berlin 1919.
38. Guerreau, Maurice: L'Organisation Permanente du Travail, sa compétence en matière agricole. Sonderabdruck aus der Revue générale de droit international public. Paris 1922.
39. — Une nouvelle Institution en Droit des Gens: L'Organisation permanente du Travail. Paris 1923.
40. Häfner, W.: Motive der Internationalen Sozialpolitik. Berlin 1922.
41. Hetherington, H. J. W.: International Labour Legislation. London 1920.
42. Heyde, Ludwig: Abriss der Sozialpolitik. 2. Auflage. Leipzig 1923.
43. — Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Jena 1919.
44. Internationales Arbeitsamt: Die Zulassung Deutschlands und Österreichs zur Internationalen Arbeitsorganisation. Genf 1920.
45. — Das Internationale Arbeitsamt und das erste Jahr seiner Tätigkeit. Genf 1920.
46. — Procès verbaux de la première session de la Conférence internationale du Travail. Washington 1920.
47. — Procès verbaux de la deuxième session de la Conférence internationale du Travail. Genua 1921.
48. — Procès verbaux de la troisième session de la Conférence internationale du Travail. Genf 1922.
49. — Procès verbaux de la quatrième session de la Conférence internationale du Travail. Genf 1923.
50. — Rapport du Directeur à la troisième session de la Conférence internationale du Travail. Genf 1921.
51. — Rapport du Directeur à la quatrième session de la Conférence internationale du Travail. Genf 1922. (Mit zwei Anlagen: Sonderbericht über den Stand des Washingtoner Arbeitszeitübereinkommens und Sonderbericht über die Arbeitslosigkeit.)
52. — Rapport du Directeur à la cinquième session de la Conférence internationale du Travail. Genf 1923.
53. — Die Internationale Auswanderungskommission. Sonderdruck. Genf 1922.
54. — Internationale Auswanderungskommission. Bericht der Kommission. Genf 1921.
55. Internationaler Kongress für Arbeiterschutz in Zürich vom 23. bis 28. August 1897. Zürich 1898.
56. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Verhandlungsberichte und Denkschriften. Jena 1901 bis 1922.
57. Jouhaux, Léon: L'Organisation internationale du Travail. Paris 1921.
58. — L'oeuvre de la Conférence de Genève. Revue internationale du Travail, 1922, Band V, Nr. 3.
59. Kaskel, Walter: Das neue Arbeitsrecht. 4. Auflage. Berlin 1922.
60. Kraus und Roediger: Urkunden zum Friedensvertrag von Versailles, veröffentlicht in dem von Schücking herausgegebenen Kommentar zum Friedensvertrag. Berlin 1920/21.
61. Kunz, Dr. Joseph: Die Durchführung des Friedensvertrages von Saint Germain in Österreich. Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Band XXX, 1. bis 4. Heft.
62. Kuttig, E.: Der Internationale Verband der Arbeit. Reichsarbeitsblatt, N. F. I., Heft 2.
63. Lazard, Max: L'Organisation permanente du Travail. Paris 1922.
64. Lowe, B. E.: The International Protection of Labour. New York, 1922.
65. Macdonell, G.: International Labour Conventions. British Year Book of International Law, 1920.
66. Maday, de, André: La Charte internationale du Travail. Paris 1921.

67. — La Compétence de l'Organisation internationale du Travail en matière agricole. Lyon 1921.
68. Mahaim, Ernest: Le droit international ouvrier. Paris 1913.
69. — L'Organisation internationale du Travail et la Conférence de Washington. Brüssel 1920.
70. Manes, A.: Sozialpolitik in den Friedensverträgen und im Völkerbund. 2. Auflage. Berlin 1919.
71. Manes: Der deutsche Regierungsvorschlag für ein Weltarbeitsrecht. 12. Flugschrift der Deutschen Liga für den Völkerbund. Berlin 1920.
72. — Internationale Arbeitsgesetzgebung vor und nach dem Weltkrieg. Annalen für Sozialpolitik und Gesetzgebung. Berlin 1918, Band VI.
73. Miller, D. H.: International Relations of Labour. New York 1921.
74. Oudegeest, J.: Le mouvement syndical international et le Bureau international du Travail. Revue internationale du Travail. Januar 1921, Band I, Nr. 1.
75. Palla, Dr. Edmund: Die internationale Interessenvertretung der österreichischen Arbeiterschaft und das Genfer Internationale Arbeitsamt. Arbeit und Wirtschaft, I, Heft 22.
76. Procès verbaux, rapports et documents de la Commission de la législation internationale du travail, Conférence de la Paix. Paris 1919. Herausgegeben vom Sekretariat für die Internationale Arbeitsorganisation beim italienischen Generalsekretariat für Auswanderung. Rom 1921.
77. Protokolle der Internationalen Konferenz für Arbeiterschutz, Bern, 15. bis 25. September 1913. Bern 1913.
78. Protokolle der Internationalen Konferenz für Arbeiterschutz, 8. bis 16. Mai 1905. Bern 1906.
79. Protokoll der internationalen Gewerkschaftskonferenz vom 5. bis 9. September 1919. Bern 1919.
80. Rosenbaum, Eduard: Der Vertrag von Versailles. Leipzig, Reklam, 1921.
81. Rothfels, H.: Die erste diplomatische Aktion zugunsten des internationalen Arbeiterschutzes. Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, XVI.
82. Sanders, William Stephan: The International Labour Organisation of the League of Nations. London, Fabian Society, 1921.
83. Sanger, Sophy: The Permanent Court of the international Justice and "Labour Cases". London, International Law-Paper, X.
84. Schiff, Walter: Internationale Studien über den Stand des Arbeiterschutzes bei Beginn des Weltkrieges. Berlin 1916 bis 1918.
85. Schippel: Klippen der internationalen Arbeitsgesetzgebung. Sozialistische Monatshefte, 15. Dezember 1921.
86. — Die neue Ära der Ein- und Auswanderung. Sozialistische Monatshefte, 24. April 1923.
87. Schönberg, Gustav: Arbeitsämter. 1898.
88. Schücking und Wehberg: Die Satzung des Völkerbundes. Vorveröffentlichung aus dem von Schücking herausgegebenen Kommentar zum Friedensvertrag. Berlin 1921.
89. Solano, John E., und andere: Labour as an International Problem. London 1920.
90. Sousek, Dr. Jakob: Meziránodní ochrana práce. (Der internationale Arbeiterschutz.) In Sociální Revue, Amtsblatt des tschechoslowakischen Ministeriums für soziale Fürsorge, Band I, Nr. 3 bis 12. Prag 1919 und 1920.
91. Stein: Die Internationale Arbeitsorganisation. Wien 1923. (Die sozialpolitische Gesetzgebung in Österreich, Band 1, Heft 2.)

92. Stern, Dr. Evzen: Průběh a výsledky III Mezinárodní Konference Práce v Ženevě. Sociální Revue, III, Nr. 1.
93. Teišik, Dr. Rudolf: Organizace a činnost Mezinárodního Úřadu Práce v Ženevě. Sociální Revue, III, Nr. 1.
94. — Mezinárodní organizace Práce, mohutný nástroj sociálního míru a pokroku. Sociální Práce, III, Nr. 1.
95. Thomas, Albert: The International Labour Office. The Quarterly Review, Nr. 466.
96. — L'Organisation internationale du Travail. Revue Internationale du Travail, Band I, Nr. 1.
97. Thorsson: Internasjonal socialpolitisk. Fredskonferansen og arbeiderlovgivningen. Socialpolitisk samarbeide i Norden. Sociale Meddelelser, Kristiania 1919.
98. — Folkenes Forbund og de sociale spørsmål. Sociale Meddelelser, No. 3. Kristiania 1923.
99. Tönnies, F.: Die Entwicklung der sozialen Frage bis zum Weltkrieg. Berlin 1919.
100. Umbreit, P.: Magna Charta der deutschen Gewerkschaften. Recht und Wirtschaft, Januar 1919.
101. — Völkerbund und internationales Arbeitsrecht. Berlin 1919.
102. Wiederaufbau des internationalen Arbeiterschutzes seit dem Friedensschluss. Schriften der schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, Heft 46.

Schlagwortverzeichnis.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten des Buches.

- Achtstundentag, s. Arbeitszeit.
Allgemeine Grundsätze 24, 28, 32, 33, 94, 157, 166, 167.
Arbeiterbewegung 9, 12, 14, 16, 18—21, 37, 44—47, 53, 95, 126, 127, 129.
Arbeitervvertreter in der Internationalen Arbeitsorganisation, s. Berufsverbände, Konferenz u. Verwaltungsrat.
Arbeitsamt, Internationales, 8, 73—86, 158 u. f.
Arbeitsaufsicht, 17, 67, 76, 117—120, 191—196.
Arbeitskonferenz, s. Konferenz.
Arbeitslosigkeit 7, 57, 59, 64, 65, 76, 121—125, 144, 147, 173, 177, 180—182. Siehe auch Kriegsbeschädigte.
Arbeitsrechtliche Beschlüsse der Konferenz 6, 7, 10, 22, 48—52, 87, 161—164, 167—196.
Arbeitszeit und Arbeitsruhe 7, 13, 16, 19, 20, 28, 31, 56—59, 63, 64, 94—103, 149, 168—173, 181, 185.
Ärztliche Untersuchung 7, 61, 187, 201.
Aussereuropäische Staaten, Sozialpolitik der, 7, 9, 150—153.
Ausländische Arbeiter, Gleichbehandlung der, 127—129, 133, 136—139, 151, 152, 177, 194, 199.
Aus- und Einwanderung, s. Wanderungswesen.
Bäckereinachtarbeit 102, 103.
Beamte, öffentliche, 29.
Beamte des Internationalen Arbeitsamts 81—84.
Berufsverbände, Beteiligung an der Internationalen Arbeitsorganisation 42—47, 69—72, 92, 112, 130, 131, 142, 158, 162, 195.
Beschäftigung, s. Kinder, Jugendliche und Frauen.
Bleivergiftung 7, 17, 57, 60, 112—116, 178, 183—185.
Budget der Internationalen Arbeitsorganisation 25, 84—86, 160.
Delegierte, s. Konferenz, Verwaltungsrat.
Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht 20.
Deutschland und Österreich, Aufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation 36—39.
Diplomatische Arbeiterschutzkonferenz zu Bern 12, 17, 196—198.
Direktor des Internationalen Arbeitsamts 8, 26, 30, 47, 50, 71, 79, 81—90, 159 u. f.
Direktor-Stellvertreter 82.
Durchführung internationaler sozialpolitischer Übereinkommen, s. arbeitsrechtliche Beschlüsse.
Einsprüche gegen die Tagesordnung der Konferenz 31, 32, 48, 49, 59—60, 160, 161.
Frauen, s. Kinder, Jugendliche und Frauen; Mutterschutz.
Freizeit 58, 100—102.
Föderativstaaten 23, 92, 162.
Friedensvertrag von Versailles 20—24, 27, 30, 55, 88, 157 u. f.

- Geistige Arbeiter 29, 80.
 Genossenschaftswesen 76, 77, 146.
 Gerbereien 111, 112.
 Gerichtshof, Ständiger Internationaler, 27, 29, 31—34, 45—47, 92, 164, 165.
 Geschäftsordnung der Konferenz 27, 49—51, 161 u. f.
 Geschäftsordnung des Verwaltungsrats 63, 69—73.
 Geschichte der internationalen Sozialpolitik 11—24.
 Gesetzsreihe 78.
 Gewerbehygiene 7, 79, 83, 108—117 s. auch Arbeitsaufsicht.
 Handelsgewerbe 57, 94, 100.
 Interessengemeinschaft, Internationale, 25, 26, 154—156.
 Interventionsrecht 27.
 Jugendliche, s. Kinder, Jugendliche und Frauen.
 Koalitionsrecht 7, 19, 28, 59, 143, 183.
 Kinder, Jugendliche und Frauen 7, 12, 13, 57, 59—61, 94, 104—109, 112, 151—153, 173—179, 186—188, 196, 197.
 Kommissionen der Internationalen Arbeitsorganisation 8, 59, 83, 110, 111, 116, 117, 129—133, 138—141, 146, 148—150.
 Konferenz, Internationale Arbeits-, 6, 22—24, 27, 31, 38, 41—69, 73, 87, 158 u. f.
 Abstimmung 22, 43, 44, 49, 50, 52, 158 u. f.
 Art der Beschlüsse 6, 22, 87—89, 161 u. f.
 Ausschüsse 51, 52, 161; s. auch Verlauf.
 Beschlussfassungsrecht 49, 161.
 Delegierte 6, 22, 24, 27, 42—47, 55, 58, 59, 62, 67, 68, 158 u. f.; s. auch Verlauf der Konferenzen.
 Durchführung der Beschlüsse, s. Arbeitsrechtliche Beschlüsse.
 Ersatzmänner der Delegierten 43.
 Öffentlichkeit 50.
 Tagesordnung 47 u. f., 55 u. f., 160 u. f.
 Verlauf der Tagungen 52—69.
 Verhandlungsverfahren 41, 49—52, 160 u. f.
 Vorsitz 50, 160.
 Zeitfolge der Tagungen 42, 158.
 Zusammensetzung 42—47, 158 u. f.
 S. auch Arbeitsrechtliche Beschlüsse, Einsprüche, Geschäftsordnung, Ratgeber, Sprachen.
 Kriegsbeschädigte 138—141.
 Landwirtschaft, Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation 24, 31—34, 49, 59—60.
 Landwirtschaftlicher Arbeiterschutz 7, 31—34, 59—60, 94, 107, 108, 141—145, 183, 187—190.
 Malergewerbe, s. Bleivergiftung.
 Methode des Abschlusses internationaler Übereinkommen 87—89, 161 u. f.
 Mindestalter, s. Kinder, Jugendliche u. Frauen.
 Milzbrand 57, 61, 110—112, 116, 117, 146, 178.
 Mitgliedstaaten 5, 34—39, 85—86, 158 u. f.
 Mutterschutz 7, 20, 57, 104, 151, 173, 188.
 Nachtarbeit, s. Kinder, Jugendliche und Frauen; Bäckereinachtarbeit.
 Nichteinhaltung ratifizierter Übereinkommen 26, 92, 93, 162—164.
 Oberschlesien 80, 81.
 Öffentliche Meinung 9, 10, 52—54, 62, 154—156.
 Phosphorverbot für die Zündholzindustrie 5, 7, 17, 58, 109, 110, 177, 198.
 Produktionserhebung 75.
 Produktionsverminderung 99, 123, 124.
 Ratifikation 6, 7, 22—23, 87, 94 u. f. 162.
 Ratifikation, bedingte, 90, 97.
 Ratgeber, sachverständige, 43, 52, 158.
 Rechtsnatur der Internationalen Arbeitsorganisation 25—27.
 Rohstoffversorgung 57, 63.
 Ruhetag, s. Arbeitszeit u. Arbeitsruhe.
 Satzung der Internationalen Arbeitsorganisation 5, 21—24, 28—31, 42—52, 62, 63, 157—167.
 Schifffahrt 7, 30, 58—59, 106, 107, 147—150; 179—182, 186, 187.
 Schifffahrtskommission 59, 148—150.

- Sozialpolitischer Ausschuss der Frie-
 konferenz 3, 21—24, 29.
- Sozialversicherung 12, 19, 28, 60, 71—
 76, 136—141, 143, 144, 147—149, 183,
 190.
- Souveränität der Mitgliedstaaten 26, 27.
- Sprachen, amtliche, 50, 51, 56, 65, 66,
 160.
- Statistik 62, 64, 74, 75, 128, 129, 190,
 199.
- Stellenvermittlung, s. Arbeitslosigkeit.
- Übereinkommen, s. Arbeitsrechtliche
 Beschlüsse.
- Unfallentschädigung, s. Sozialver-
 sicherung.
- Unfallverhütung 117—120, 180.
- Untersuchungsausschuss 92, 163, 164.
- Vereinigung, Internationale, für ge-
 setzlichen Arbeiterschutz 5, 16—17,
 137.
- Veröffentlichungen 8, 74—79, 83.
- Verwaltungsrat 8, 30, 69—72, 81, 92,
 95, 159, 160.
- Vorschläge für die Staatsgesetz-
 gebung, s. Arbeitsrechtliche Be-
 schlüsse.
- Völkerbund 22, 25, 29, 32, 34—37, 64,
 69, 71, 82, 84, 85, 89, 91—93, 121—
 123, 125, 154, 155, 159 u. f.
- Völkerverständigung 93, 154—156.
- Wanderungswesen 7, 12, 19, 30, 31, 57,
 62, 125—135, 190, 199—203.
- Weltfriede 10, 28, 154—156.
- Wettbewerb, Internationaler, 5, 9, 11,
 13, 28, 62, 90, 155.

Deutsche Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts

Internationale Rundschau der Arbeit. Sozialpolitische Monatsschrift. Jedes Heft enthält Originalartikel, Mitteilungen aus der Internationalen Arbeitsorganisation, eine Rundschau über Fortschritte der Sozialpolitik, der Berufsvereinsbewegung usw. sowie eine Literaturübersicht.

Internationales Arbeitsjahrbuch. Jährlich ein Band, enthaltend Angaben über die mit Sozialpolitik und Wirtschaft befassten internationalen und staatlichen Behörden und Organisationen.

Bibliographie der Gewerbehygiene. Erscheint vierteljährlich in Heften von je etwa 40 Seiten.

Gesetzreihe, Jahr 1922. Einzelausgaben von Gesetzestexten in zwangloser Folge.

Milzbranderkrankungen in Gerbereien. Von Dr. H. Leymann, Berlin. 30 Seiten. Behandelt ein wichtiges Teilgebiet der Arbeitshygiene.

Internationale Auswanderungskommission, Genf 1921. Bericht der Kommission. 172 Seiten.

Die Internationale Auswanderungskommission. (Abdruck aus der Internationalen Rundschau der Arbeit.) 26 Seiten.

Organisation und Arbeitsbedingungen in Sowjetrußland. Nach amtlichen Veröffentlichungen dargestellt. 96 Seiten.

Sonderbericht über die Erhebung über Arbeitslosigkeit. 58 Seiten.

Die Arbeitsaufsicht. Studien über ihre Entwicklung und ihre derzeitige Lage in den verschiedenen Ländern.

Die Arbeitsfürsorge für Beschädigte. Bericht an die Sachverständigen; Verhandlungsbericht der Sachverständigen-Zusammenkunft; Vorschläge der Sachverständigen.

Dokumente der Internationalen Arbeitskonferenz.

- a) Fragebogen betreffend die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung.
 - b) Gutachten der Regierungen über die Gegenstände der Tagesordnung.
 - c) Auszugswaiser Verhandlungsbericht.
-

Druck:
**Verlagsanstalt des Deutschen
Holzarbeiter-Verbandes
GmbH., Berlin SO 16
Am Kölln. Park 2**